



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 6. Juni 2018

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 25. Juni 2018, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Präsident

Grossratspräsident Sepp Neff

Vizepräsident

Grossratspräsident

Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2018

Referent: Landammann Daniel Fässler

4. Protokoll der Session vom 26. März 2018

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

9/1/2018 Beilage Büro
Referent: Grossratspräsident

Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

9/1/2018 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

6. Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

10/1/2018 Antrag Standeskommission

10/1/2018 Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt

Referent: Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Ver-
kehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

7. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2017

11/1/2018 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler
bzw. Vorsteher der Departemente

8. Landrechtsgesuche

12/1/2018 Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für
Recht und Sicherheit

9. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Session zur Grossratspräsidentenfeier eingeladen. Die Grossratssession wird spätestens um 17.15 Uhr beendet.

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig



Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2017/2018, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten</u>
Vizepräsident:	Fässler Franz, Appenzell
1. Stimmzählerin:	Rüegg Bless Monika, Appenzell
2. Stimmzähler:	Rhiner Matthias, Oberegg
3. Stimmzähler:	Signer Jakob, Appenzell

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	<u>Eberle Ruedi, Gontenbad</u>
Mitglieder:	Corminboeuf-Schiegg Ruth, Appenzell
	<u>Inauen Reto, Appenzell</u>
	Mainberger Thomas, Weissbad
	Manser Josef, Schwende
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Wettmer Barbara, Appenzell

Bankkontrolle (2015-2019)

Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden
Koster Patrik, Weissbad
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten

Kommission für Wirtschaft

Präsidentin:	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell
Mitglieder:	Bruderer Hannes, Oberegg
	<u>Fässler-Zeller Barbara, Appenzell</u>
	Federer Pius, Oberegg
	<u>Huber Rudolf, Appenzell Enggenhütten</u>
	<u>Koller Stefan, Appenzell Steinegg</u>
	Neff-Stäbler Gerlinde, Appenzell Steinegg
	Signer Jakob, Appenzell

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
Mitglieder: Breitenmoser Martin, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
Inauen Daniel, Appenzell
Inauen-Dörig Luzia, Appenzell
Koller Angela, Appenzell Steinegg
Manser Ueli, Appenzell
Rüegg Bless Monika, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Koster Patrik, Weissbad
Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Eisenhut Andreas, Oberegg
Hofstetter Urs, Weissbad
Keller Christoph, Appenzell
Koller Alfred, Appenzell
Lutz René, Appenzell
Schiegg Ernst, Appenzell

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Dähler-Bücheler Ursi, Appenzell Eggerstanden
Mitglieder: Durrer-Gander Theres, Oberegg
Eugster-Sutter Monika, Appenzell
Koch Josef, Gonten
Manser Josef, Gonten
Manser-Brülisauer Rosalie, Schwende
Signer Johann, Appenzell
Vicini Werner, Appenzell Meistersrüte

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde
vom 29. April 2018 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann Daniel Fässler eröffnet bei mehrheitlich sonnigem und etwas föhnigem Wetter die Landsgemeinde 2018.

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

An jeder ordentlichen Landsgemeinde nimmt der regierende Landammann nach der Eröffnung und dem Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen dieses Landessigill zur Hand, zeigt es den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und legt es dann symbolisch in die Hände des Volkes zurück, mit der Beteuerung, das Landessigill im vergangenen Jahr nach Verfassung und Gesetz und nach bestem Wissen gebraucht zu haben. Nach der Wiederwahl oder der Neuwahl übernimmt der regierende Landammann das Landessigill symbolisch aus den Händen des Volkes zurück, mit dem Versprechen, es im nächsten Jahr im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen zu gebrauchen.

Ich berichte in der Begrüssung zur heutigen Landsgemeinde darüber, weil dieses Landessigill im Jahr 1518, also vor 500 Jahren, angeschafft worden ist. Die älteste noch vorhandene und mit diesem Siegel versehene Urkunde stammt vom 6. April 1519. Diese bekräftigt den Ewigen Bund zwischen den 13 Alten Orten der Eidgenossenschaft und Rottweil, der ältesten Stadt Baden-Württembergs, die bis 1689 ein Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war. Das zweite, mit einer Kette verbundene, kleinere Sigill stammt aus dem Jahr 1530. Aufbewahrt werden beide Sigille im Kulturgüterschutzraum unseres Landesarchivs.

Das Landessigill von 1518 zeigt einen aufrecht gehenden Bären mit einem stattlichen männlichen Geschlechtsteil, umrandet von einer Inschrift mit den Worten «SIGILLVM COMMVNITATIS APPENNZELL», übersetzt «Sigill des Landes Appenzell». Im Landteilungsbrief vom 8. September 1597 wurde das Landessigill, zusammen mit den Landesbannern und anderen Hoheitszeichen des ungeteilten Landes Appenzell, Innerrhoden zugeteilt.

Alt Landesarchivar Hermann Bischofberger hat die Bedeutung unseres Landessigills wie folgt beschrieben: «Das Landessigill ist Zeichen für die staatliche Hoheit im Allgemeinen und der Macht des Landammanns im Besonderen.» Wer in früheren Zeiten das Innerrhoder Sigill besass, um damit Verträge, Beschlüsse und Urteile zu siegeln bzw. zu besiegeln, der verwaltete und repräsentierte den Stand Appenzell Innerrhoden.

Die Zeiten haben sich geändert, doch die Symbolik ist geblieben. Denn die beiden, mit dem Landessigill abgegebenen Erklärungen des regierenden Landammanns sind nicht nur Tradition, sondern noch heute staatsrechtliche Vorgänge mit grosser Symbolkraft. Staatsrechtliche Vorgänge, weil Artikel 32 unserer Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 festhält, dass der regierende Landammann das Präsidium der Landsgemeinde und der Standeskommission führt, die von diesen Behörden ausgehenden Akten unterzeichnet und das Landessiegel aufbewahrt. Symbolkraft, weil das Übergeben des Landessigills in die Hände des regierenden Landammanns noch heute Ausdruck von Vertrauen ist. Vertrauen, das nicht nur

der regierende Landammann, sondern die ganze Standeskommission und letztlich alle Behörden bei ihrer Wahl vom Stimmvolk erhalten. Dieses Vertrauen ist für ein demokratisch und rechtsstaatlich organisiertes Staatswesen unabdingbar. Das Volk muss auf seine Behörden vertrauen können, und die Behörden müssen das Vertrauen des Volkes geniessen. Auch wenn es Meinungsverschiedenheiten gibt und selbstverständlich geben darf, ja soll: Ein gegenseitiges Grundvertrauen, ein Stück Solidarität muss da sein. Dies kommt an der Landsgemeinde bei der Rückgabe und bei der Übernahme des Landessigills schön zum Ausdruck. Es ist ein Zeichen dafür, dass die Macht letztlich beim Volk liegt, dass der Regierung aber Vertrauen entgegengebracht wird. Für den regierenden Landammann ist deshalb das Übernehmen und das Zurückgeben des Landessigills nicht nur ein symbolischer, sondern auch ein sehr ernsthafter und wichtiger Akt. Mit der anschliessenden Eidesleistung, zuerst vom regierenden Landammann und danach von den Landleuten, wird dieser Vorgang abgeschlossen, und der regierende Landammann wird damit legitimiert, die Landsgemeinde, die oberste Behörde unseres Kantons, und die Standeskommission zu leiten und damit für ein Jahr die Verantwortung für den Kanton zu übernehmen.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können, sowie die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Herrn Bundesrat Ignazio Cassis. Egregio signor consigliere federale, per noi è un piacere ed un grande onore salutarvi oggi da noi. Als Tessiner wissen Sie, was es heisst, einer Minderheit anzugehören. Wir haben daher die begründete Hoffnung, dass Sie als Bundesrat bei all Ihren Entscheiden das Heil nicht im Zentralismus suchen und auch an peripher liegende Regionen sowie an kleine Kantone denken, welche das Bundesrecht ebenso vollziehen müssen wie grosse. Und übrigens: Weil unsere Kinder Frühenglisch geniessen, wissen wir, was Sie meinen, wenn Sie bei der Europapolitik das Drücken des Reset-Knopfes empfehlen.

Sodann begrüsse ich den Regierungsrat des Kantons Nidwalden, angeführt von Frau Landammann Yvonne von Deschwanden. Nidwalden ist gemäss unseren Aufschrieben der einzige Kanton, dessen Kantonsregierung noch nie in corpore an unserer Landsgemeinde zu Besuch war. Dies nicht, weil wir uns nicht verstehen würden. Der Grund ist einfach: Die Landsgemeinde war bis 1996 auch in Nidwalden die höchste Behörde, und diese fand wie unsere am letzten April-Sonntag statt.

Mit Frau Ständeratspräsidentin Karin Keller-Sutter ist auch die Bundesversammlung prominent vertreten. Nachdem wir 2012 den Ausserrhoder Ständerat Hans Altherr und vor einem Jahr – als Stimmberechtigter im Ring – unseren Ständerat Ivo Bischofberger je als Ständeratspräsidenten begrüssen konnten, ist nun mit Ihnen eine Repräsentantin unseres Nachbarkantons St.Gallen zu Gast.

Weiter begrüsse ich Frau Anna Barbara Remund, seit Herbst 2016 Vizedirektorin beim Bundesamt für Verkehr. Eine Ihrer Aufgaben ist es, die strategische Angebots- und Infrastrukturplanung des Eisenbahnnetzes in der ganzen Schweiz zu erstellen. Ich weiss, Sie zählen unseren Kanton auch dazu. Wir setzen daher auf Sie, wenn es um die Frage geht, ob wir auch in Zukunft über angemessene Schnellzugshalte in Gossau verfügen.

Ich begrüsse weiter Herrn Reinhard Schnidrig, seit 2005 Sektionschef Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität des Bundes, und damit oberster Wildhüter der Schweiz. Wir bedanken uns

bei Ihnen für die im letzten Jahr erteilte Bewilligung, im eidgenössischen Jagdbanngebiet eine Sonderjagd durchzuführen. Dafür sind Ihnen vor allem die an das Jagdbanngebiet angrenzenden Wald- und Alpbesitzer dankbar.

Ich begrüsse sodann Herrn Urs Müller, Verwaltungsratspräsident des Verbandes Schweizer Kantonalbanken. Die ständig neuen Regulierungen der FINMA sind für kleinere Inlandbanken zunehmend ein Ärgernis. Was für eine grosse Kantonalbank richtig ist, kann für eine kleine Kantonalbank völlig unnötig sein. Ich bin froh, wenn Sie diese Ansicht teilen und sich entsprechend engagieren.

Ich begrüsse Herrn Fredy Brunner. Mit der Einladung an die Landsgemeinde bedanken wir uns für Ihren aussergewöhnlich grossen Einsatz, den Sie seit 2009 zuerst als Verwaltungsrat und jetzt als Verwaltungsratspräsident der Appenzeller Bahnen auch für Innerrhoden leisten. Über die vielen Baustellen sind manche erstaunt. Nichts desto trotz freuen wir uns darüber. Denn nach Abschluss aller Arbeiten werden wir schneller und bequemer von St.Gallen wieder heimkommen.

Ich begrüsse weiter Herrn Guido Durrer, bis Ende März dieses Jahrs CEO der thyssenkrupp Presta AG mit Sitz im liechtensteinischen Eschen. Die «Presta» ist für unseren Kanton von herausragender Bedeutung. In dem 1971 in Obereggen eröffneten Werk sind heute 175 Personen beschäftigt, davon 24 Lernende. Diese sorgen dafür, dass in jedem vierten Auto der Welt Lenksysteme mit Innerrhoder High Tech eingebaut sind. Für Ihre grossen Leistungen zugunsten unseres Kantons und des Bezirks Obereggen danken wir Ihnen bestens.

Auf Einladung des Grossratspräsidenten begrüsse ich Herrn Thomas Roffler, Präsident des Bündner Bauernverbands und Vorsitzender der Konferenz der Bauernverbände im Berggebiet, und Herrn Andreas Widmer, Geschäftsführer des St.Galler Bauernverbands. Der Strukturwandel macht an unseren Grenzen nicht Halt. Die Herausforderungen für unsere Bauern sind entsprechend gross, zumal die Topografie den angestrebten Betriebserweiterungen Grenzen setzt. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit uns dafür einsetzen, dass in der Agrarpolitik beachtet wird, dass die Schweiz nicht nur aus Mittelland und alpinem Raum besteht.

Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies Korpskommandant Philippe Rebord, seit 2017 Chef der Armee, sowie Frau Brigadier Germaine Seewer, seit 2013 Chefin Personelles der Armee. Dass wir mit Ihnen den obersten Chef der Schweizer Armee und die einzige Frau im Kader der Höheren Stabsoffiziere unter uns haben, ehrt und freut uns sehr.

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Landammann Daniel Fässler führt aus:

Die Kantonsverfassung sieht in Art. 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahrs Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die konsolidierte Staatsrechnung 2017 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 2.3 Mio. auf und schliesst gut Fr. 4.5 Mio. besser ab als budgetiert. In der Rechnung enthalten sind Vorfinanzierungen für das Hallenbad von Fr. 2.4 Mio. und für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von Fr. 4.6 Mio. Dieser gute Abschluss ist vor allem auf höhere Steuererträge zurückzuführen. Geholfen hat uns auch die grössere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank.

Mit diesem guten Rechnungsabschluss konnten die Reserven erhöht und die Handlungsfähigkeit erweitert werden. Die Bilanz weist neu einen Überschuss von Fr. 74.1 Mio. aus. Zusammen mit Spezialfinanzierungen von Fr. 24.2 Mio., mit Fonds in der Höhe von Fr. 7.5 Mio., mit Vorfinanzierungen von Fr. 17 Mio. und einer Neubewertungsreserve von Fr. 11.6 Mio. hat unser Kanton per Ende 2017 ein konsolidiertes Eigenkapital von Fr. 134.4 Mio. In diesem Betrag nicht enthalten ist das Dotationskapital bei der Kantonalbank von Fr. 30 Mio.

Zum Schluss dieser finanziellen Berichterstattung möchte ich der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung, der Kollegin und den Kollegen in der Standeskommission sowie allen Mitarbeitenden unserer Verwaltung für die grosse und gute Arbeit und für den sorgfältigen Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein grosser Dank gehört Euch allen für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Überweisung ihrer Beiträge.

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wird nicht gewünscht.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Landammann Daniel Fässler gibt das Landessigill in die Hände des Landvolks zurück. Danach führt **Landammann Roland Inauen** die Wahl des regierenden Landammanns durch:

Landammann Daniel Fässler gilt als vorgeschlagen. Es wird kein Gegenkandidat gerufen. Landammann Daniel Fässler wird praktisch einstimmig gewählt.

Er übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen. **Landammann Daniel Fässler** führt anschliessend die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. **Landammann Roland Inauen** wird ohne Gegenvorschlag als stillstehender Landammann bestätigt.

4.**Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks**

Der stillstehende Landammann Roland Inauen nimmt dem regierenden Landammann Daniel Fässler und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.**Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Statthalter Antonia Fässler wird ohne Gegenvorschlag in ihrem Amt bestätigt.

Landammann Daniel Fässler verliest das Rücktrittsschreiben von **Säckelmeister Thomas Rechsteiner** vom 17. Januar 2017:

«Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Frau Statthalter
Geschätzte Herren
Getreue liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus der Standeskommission zuhanden der Landsgemeinde vom 29. April 2018.

Mein Dank gilt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, welche mir in den vergangenen Jahren ihr Vertrauen entgegengebracht haben. Den Mitgliedern der Standeskommission danke ich für die kollegiale und gute Zusammenarbeit. Allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der Institutionen, im Besonderen den Mitarbeitenden des Finanzdepartements, danke ich für die Unterstützung und die wertvolle Arbeit.

Ich wünsche Land und Volk von Innerrhoden alles Gute, gute Gesundheit, den gewünschten Erfolg, das notwendige Glück in allen Belangen und Gottes Segen.

Freundliche Grüsse
Thomas Rechsteiner»

Landammann Daniel Fässler würdigt die Verdienste des abtretenden Säckelmeisters mit folgenden Worten:

Thomas Rechsteiner hat seine politische Tätigkeit 1998 als Mitglied des Schulrats Appenzell aufgenommen, dem er während sechs Jahren angehörte. 2005 wurde Thomas Rechsteiner für den Bezirk Rüte in den Grossen Rat gewählt. Dort gehörte er zuerst für ein Jahr der Kontrollkommission für die Kantonalbank an, danach war er Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission. Mit der Wahl zum Säckelmeister wechselte Thomas Rechsteiner in die Exekutive. Als Vorsteher des Finanzdepartements und damit als Verantwortlicher für die Landesbuchhaltung, das Finanzcontrolling, die Steuerverwaltung, das Amt für Informatik, das Schatzungsamt und das Personalamt hat Säckelmeister Thomas Rechsteiner verschiedene Aufgaben angepackt und Lösungen zugeführt. In seine Amtszeit fielen unter anderem drei Steuergesetzrevisionen, die Ausarbeitung des neuen Kantonalbankgesetzes, die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2, eine Totalrevision aller Erlasse zum Personalrecht des Kantons, eine neue Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse, der Erlass einer Informatikstrategie und eine grössere Anzahl von Investitionsentscheiden. Während seiner Amtszeit hat die Landsgemeinde Investitionen und Kostenbeiträge von Fr. 47 Mio. beschlossen. Die Rechnungsabschlüsse des Kantons waren auch unter seiner Führung ausnahmslos positiv.

Als Säckelmeister war Thomas Rechsteiner aber nicht nur mit Aufgaben aus dem eigenen Departement befasst, sondern mit einer Vielzahl von Fragestellungen des ganzen Kantons. All diese Querschnittsaufgaben hat er mit grossem Einsatz, hoher Loyalität, grosser Sachkunde und mit einem vorbildlichen Führungsstil erledigt. In Erinnerung bleiben werden seine strukturierte Denk- und Ausdrucksweise sowie finanzpolitische Grundsätze, wie zum Beispiel «Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit».

Säckelmeister Thomas Rechsteiner hat während seiner Amtszeit innerhalb und ausserhalb des Kantons verschiedene Zusatzaufgaben erfüllt. So war er Mitglied des Spitalrats, Präsident der Verwaltungskommission der Kantonalen Versicherungskasse, Präsident der Informatikstrategiekommission und Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen. Schliesslich gehörte er von Amtes wegen der Regierungskonferenz der Finanzdirektoren und dem Verwaltungsrat von Salines Suisses an.

Mit 20 Jahren Dienst für die Öffentlichkeit hat Säckelmeister Thomas Rechsteiner seine Amtspflicht mehr als erfüllt. Er hätte damit sogar die 20-jährige Amtspflicht erfüllt, wie sie bis 1994 gegolten hat. Für seinen grossen und wertvollen Einsatz danke ich Säckelmeister Thomas Rechsteiner im Namen von Land und Volk von Appenzell Innerrhoden. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute.

Landammann Daniel Fässler nimmt die Wahl für das Amt des Säckelmeisters vor. Es werden folgende Namen gerufen:

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg
Grossrat Ruedi Eberle, Gonten
Hauptmann Reto Inauen, Appenzell

Im ersten Wahlgang erhält Hauptmann Reto Inauen am wenigsten Stimmen. Er scheidet aus der Wahl aus.

Im zweiten Wahlgang kann Grossrat Ruedi Eberle mehr Stimmen auf sich vereinen als Grossrat Matthias Rhiner. **Grossrat Ruedi Eberle** ist als Säckelmeister gewählt.

Landammann Daniel Fässler fährt mit der Wahl fort, bittet aber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, aber auch die Gäste ausserhalb des Rings, nicht mehr zu applaudieren. Es ist unüblich, während der Landsgemeinde zu applaudieren.

Landeshauptmann Stefan Müller, Bauherr Ruedi Ulmann und **Landesfährnrich Martin Bürki** werden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

6.

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Als vorgeschlagen gilt die bisherige Kantonsgerichtspräsidentin Evelyne Gmünder.

Aus dem Ring vorgeschlagen wird Grossrätin Angela Koller, Rüte.

In der Abstimmung erhält Grossrätin Angela Koller nur wenige Stimmen. Kantonsgerichtspräsidentin **Evelyne Gmünder** wird mit überwältigendem Mehr im Amt bestätigt.

Folgende Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende

Landammann Daniel Fässler geht auf den Rücktritt von Kantonsrichter Roman Dörig ein:

Die Landsgemeinde hat Roman Dörig, Appenzell, vor fünf Jahren zum Kantonsrichter gewählt. Leider ist es ihm nach einem Schlaganfall vom Januar 2017 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, das Amt weiter auszuführen. Er hat deshalb mit Erklärung vom 17. Oktober 2017 den Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. Diese Erklärung hat er gegenüber zwei unabhängigen, fachkundigen Zeuginnen abgegeben und eigenhändig unterschrieben. Die Tatsache, dass Kantonsrichter Roman Dörig wieder über ein genügendes Sprach- und Leseverständnis verfügt, um Fragen zu verstehen und diese in seinem Sinne adäquat zu beantworten, wurde durch seine Logopädin schriftlich bestätigt.

Mit der Erklärung vom 17. Oktober 2017 ist Kantonsrichter Roman Dörig auch als Mitglied des Spitalrats und als Präsident der Maturitätskommission zurückgetreten. Seine Erklärung lautet wie folgt:

«Ich, Prof. Dr. Roman Dörig, trete von meinen Ämtern als

- Mitglied des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh.
- Mitglied des Spitalrates
- Präsident der Maturitätskommission

per 1. Dezember 2017 zurück, da ich mich aus gesundheitlichen Gründen zurzeit nicht in der Lage sehe, in diesen Ämtern aktiv handeln zu können.

Appenzell, 17. Oktober 2017
Prof. Dr. Roman Dörig»

Landammann Daniel Fässler würdigt das Wirken von Kantonsrichter Roman Dörig:

Kantonsrichter Roman Dörig gehört zu den ganz wenigen in unserem Kanton, der sein akademisches Studium mit einer Habilitationsschrift abgeschlossen und damit den Professorentitel erworben hat. Mit seiner Habilitationsschrift «Handlungsorientierter Unterricht» und vorher schon mit seiner Dissertation «Das Konzept der Schlüsselqualifikationen» hat Roman Dörig viel beachtete wissenschaftliche Werke geschrieben. Roman Dörig hat sich seit seiner Rückkehr nach Appenzell in verschiedener Hinsicht äusserst verdient gemacht. Trotz Doktor- und Professoren-Titel ist er bodenständig geblieben. Er hat sich darum mit grosser Selbstverständlichkeit und mit Freude in der Maturitätskommission engagiert, von 2010 bis 2011 als Mitglied und ab 2012 als Präsident. Seit 2011 war Roman Dörig zudem ein sehr geschätztes Mitglied des Spitalrats und hat in dieser Funktion einen wichtigen Beitrag geleistet, um unser Spital und Pflegeheim in einer intensiven und anspruchsvollen Zeit in die Zukunft zu führen.

Im Kantonsgericht hat Roman Dörig seit seiner Wahl dem Verwaltungsgericht angehört. Daneben war er Ersatzmitglied in der Kommission für Entscheide in Strafsachen und für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen.

Für seinen Einsatz für die Gerichtsbarkeit in unserem Kanton, für unser Spital, für das Alters- und Pflegezentrum, für das Bürgerheim und für das Gymnasium Appenzell danke ich Kan-

tonsrichter Roman Dörig im Namen von Land und Volk von Appenzell Innerrhoden. Ich wünsche ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute und vor allem, dass er weiterhin gesundheitliche Fortschritte macht.

Die Ersatzwahl für Roman Dörig wird nach den Bestätigungswahlen der verbleibenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter vorgenommen.

Folgende weitere Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte
- Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen

Landammann Daniel Fässler nimmt die Ersatzwahl für Roman Dörig vor. Nach Art. 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Kantonsgericht vertreten sein. Diese Voraussetzung ist mit den Bestätigungswahlen schon erfüllt. Für die Ersatzwahlen gibt es also keine Beschränkungen.

Gerufen wird einzig **Roland Dähler, Rüte**. Er wird ohne ersichtliche Gegenstimmen als Mitglied des Kantonsgerichts gewählt.

7.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)

Landammann Daniel Fässler führt zur Vorlage aus:

Unsere Kantonsverfassung gibt jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger das Recht, allein oder zusammen mit weiteren Stimmberechtigten eine Initiative einzureichen. Mit einer Initiative kann die Revision der Kantonsverfassung und der Erlass, die Revision oder die Aufhebung von Gesetzen verlangt werden. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Die Verfassung schreibt vor, dass eine Initiative in der Regel an der nächsten Landsgemeinde zur Abstimmung gebracht werden muss. Diese Frist kann durch den Grossen Rat um maximal zwei Jahre verlängert werden, wenn besondere Umstände vorliegen und wenn zwei Drittel des Grossen Rates der Verschiebung zustimmen. Um einen geregelten Ablauf zu haben, ist in der Kantonsverfassung für die Einreichung einer Initiative ein Stichtag festgelegt, nämlich der 1. Oktober.

Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Initiativen kurz vor Ablauf dieses Stichtags eingereicht werden. Von den 15 seit 1992 eingereichten Initiativen wurden 10 in den letzten Tagen vor dem Fristablauf eingereicht. Dies erweist sich zunehmend als Problem. Denn für die Prüfung der Gültigkeit einer Initiative durch das Büro des Grossen Rates und für eine rechtliche und politische Beurteilung durch die Standeskommission steht zu wenig Zeit zur Verfügung. Auch der Grosse Rat steht unter einem zu grossen Zeitdruck, eine Vorberatung durch eine Kommission ist kaum möglich.

Wir schlagen Euch darum vor, den Stichtag vom 1. Oktober um vier Monate auf den 31. Mai vorzuverlegen. Mit dieser Änderung haben die Standeskommission und der Grosse Rat mehr Zeit, um eine Initiative zu prüfen, zu beraten und über einen allfälligen Gegenvorschlag zu diskutieren. Dies verbessert die Vorbereitung des Entscheids durch die Landsgemeinde, ohne deswegen das Initiativrecht einzuschränken. Denn die Möglichkeit, eine Initiative als

Einzelperson einzureichen, soll bleiben. Die Einführung einer Mindestzahl an Unterschriften wurde von Standeskommission und Grosse Rat verworfen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Grosse Rat am 23. Oktober 2017 zum Initiativverfahren eine neue Verordnung erlassen hat, welche die grundsätzlichen Vorschriften in Art. 7bis Abs. 7 unserer Kantonsverfassung näher ausführt.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme dieser Revision der Kantonsverfassung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Vorlage wird bei einzelnen Gegenstimmen mit deutlichem Mehr zugestimmt.

8.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Landammann Daniel Fässler führt in das Geschäft ein:

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1907 enthält die zentralen Teile des schweizerischen Privatrechts. Die Kantone haben das Recht und die Pflicht, dieses eidgenössische Recht näher auszuführen und die kantonalen Zuständigkeiten zu regeln. Zu diesem Zweck hat die Landsgemeinde 1911 das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erlassen, das EG ZGB.

Obwohl die letzte Totalrevision des EG ZGB erst sechs Jahre zurückliegt, gibt es schon wieder Änderungsbedarf. Anlass dazu hat uns der Bund mit seiner Revision der eidgenössischen Zivilstandsverordnung gegeben. Den Zivilstandsämtern ist es seit 2017 verboten, Geburten, Trauungen und Todesfälle zu veröffentlichen. Begründet wurde dieses Verbot damit, dass eine Publikation nicht mehr einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspreche. Wir haben uns dagegen gewehrt, leider ohne Erfolg.

Nun, was die Zivilstandsämter nicht mehr dürfen, darf die Einwohnerkontrolle machen, wenn der Kanton dafür eine gesetzliche Grundlage hat. Es erschliesst sich zwar auch auf den zweiten Blick nicht, wo bezüglich Publikationen der Unterschied zwischen dem Zivilstandsamt und der Einwohnerkontrolle liegt. Diese Frage können wir aber offenlassen. Uns ist gedient, wenn wir Zivilstandsereignisse wieder publizieren können. Denn damit wird einem Bedürfnis unserer Bevölkerung Rechnung getragen. Ist eine betroffene Person mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden, kann sie – wie bereits in der Vergangenheit – verlangen, dass auf die Veröffentlichung verzichtet wird. Wir schlagen vor, das EG ZGB entsprechend zu ergänzen.

Diese Revision soll genutzt werden, am EG ZGB weitere Anpassungen vorzunehmen. Ich beschränke mich darauf, die wichtigsten aufzuzählen:

- Die Gerichtsferien sollen bei Beschwerden im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht mehr gelten.
- Die Pflicht, dass der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB mindestens ein Mitglied aus dem Bezirk Oberegg angehören muss, wird relativiert.
- Die Zuständigkeiten im Bereich des Obligationenrechts - das OR ist der 5. Teil des Zivilgesetzbuchs - sollen neu im EG ZGB konkret festgeschrieben werden.
- Auch in unserem Kanton sollen die Urkundspersonen öffentliche Urkunden und Beglaubigungen elektronisch ausfertigen können.

- Die Aufsicht über die Urkundspersonen war bis heute nicht explizit geregelt. Diese Aufgabe soll bei der Standeskommission bleiben, weil sie auch für die Zulassung von Urkundspersonen zuständig ist.
- Können sich die Erben bei einer Erbteilung nicht einigen, muss die Erbschaftsbehörde auf Verlangen eines Erben zum Nachlassvermögen sogenannte Lose bilden. Die Erbschaftsbehörde muss dabei unter anderem den Ortsgebrauch berücksichtigen. Auf Verlangen des Grossen Rates soll der Artikel mit der Beschreibung des Innerrhoder Ortsgebrauchs gestrichen werden.
- Ein Erbe soll neu verlangen können, dass das Erbschaftsamt für die Erbteilung einen Vorschlag macht. Sind die Erben mit dem amtlichen Teilungsvorschlag nicht einverstanden und können sie sich auch sonst nicht einigen, müssen sie beim Gericht eine Erbteilungsklage einreichen.
- Es soll klargestellt werden, dass das Grundwasser – wie Seen, Flüsse und Bäche – öffentliches Gewässer ist.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Das Wort zum Geschäft wird freigegeben, aber nicht gewünscht.

Der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird bei einzelnen Gegenstimmen wuchtig zugestimmt.

9.

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Wir haben bis heute, gleich wie viele Kantone, noch keine zusammenhängende Regelung für den Untergrund und die Nutzung der Bodenschätze. Diese Lücke soll mit dem neuen Gesetz über die Nutzung des Untergrundes geschlossen werden.

Das Zivilgesetzbuch sagt, dass sich das Privateigentum aufwärts und abwärts so weit erstreckt, wie der private Grundeigentümer ein Interesse an der Ausübung seines Eigentums hat. Der Untergrund, der tiefer ist als das private Interesse geht, steht unter der Hoheit des Staates. Mit den technischen Möglichkeiten, höher zu bauen und tiefer zu bohren, hat sich das Eigentümerinteresse im Boden nach unten verschoben. Es ist darum nötig geworden, die Rechte am Untergrund wenigstens ein Stück weit zu klären.

Die Bundesverfassung sagt, dass das Berg- und Bodenregal der Kantone nur gilt, wenn sie die Nutzung von Bodenschätzen in einem Gesetz für sich beanspruchen. Sonst haben die Grundeigentümer das Nutzungsrecht. Diese Unsicherheit soll im vorgeschlagenen Gesetz über die Nutzung des Untergrundes beseitigt werden.

Das Gleiche gilt für das Strahlen. Auch dazu ist die heutige Rechtslage nicht ganz klar. Im neuen Gesetz wird deshalb klargestellt, dass das Strahlen verboten ist. Die Standeskommission kann für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen bewilligen.

Im Grossen Rat hat diese Vorlage, abgesehen vom Thema Fracking, keine grossen Diskussionen ausgelöst. Ich verzichte darum darauf, Euch dieses Gesetz im Detail vorzustellen, möchte aber etwas zum Fracking sagen.

Möchte man Erdgas, Erdöl oder Erdwärme erschliessen, das sich in einer grossen Tiefe befindet, kommt das sogenannte Fracking zur Anwendung. Bei dieser Methode wird nach der

Bohrung mit grossem Druck eine Flüssigkeit durch das Bohrloch gepresst. Auf diesem Weg werden am tiefsten Punkt der Bohrung die Gesteinsmassen aufgebrochen und damit die Durchlässigkeit erhöht. Ist dieser Vorgang abgeschlossen, wird die Frackingflüssigkeit an die Oberfläche geholt und damit der Überdruck in der Tiefe wieder abgebaut. Diese Methode ist für das Gewinnen von Erdöl und Erdgas seit Jahrzehnten bekannt. Auch bei der Nutzung der Erdwärme aus einer grossen Tiefe, bei der Geothermie, wird diese Technik eingesetzt.

Die Standeskommission und der Grosse Rat schlagen Euch vor, die Anwendung der Frackingmethode für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu verbieten. Dies ist nicht weiter tragisch, weil keine nutzbaren Vorkommen in unserem Untergrund bekannt sind. Bei der Erdwärme ist die Situation aber eine andere. Auch in unserem Untergrund ist es warm. Die Energiestrategie des Bundes, die auch in unserem Kanton mit 56% Ja-Stimmen angenommen wurde, sieht vor, dass künftig ein Teil unseres Strombedarfs mit der Erdwärme gedeckt werden soll. Weil für die Geothermie die Frackingmethode schon heute ohne chemische Zusätze eingesetzt werden kann und in Zukunft eine umweltschonende und risikoarme Förderung realistisch ist, wird Euch vorgeschlagen, für diesen Zweck die Frackingmethode nicht absolut zu verbieten. Damit ist noch nicht gesagt, dass in unserem Kanton eine Geothermie-Anlage bewilligt würde. Sind im Rahmen eines konkreten Bewilligungsverfahrens nicht tragbare Risiken für die Umwelt erkennbar, muss die Bewilligung verweigert werden.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 42 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes.

Grossrat Albert Neff, Rüte, wünscht das Wort:

Es war im Landsgemeindemandat zu lesen, dass Fracking für Öl- und Gasausbeutungen verboten werden soll, nicht aber für die Geothermie.

Hier geht es nicht um normale Bohrungen für Erdsonden für Heizungen, sondern um Bohrungen die tiefer als 500m gehen. Damit das Wasser genug Wärme für die Stromproduktion erreicht, muss die Bohrung mehr als 4'500m tief sein. Mit grossem Druck wird eine chemische Flüssigkeit in die Tiefe gepumpt, die den Untergrund aufbricht, das heisst frakturiert. Der Landammann hat dies ja bereits erläutert. Was mir aber wichtig erscheint ist, und ich zitiere dazu aus dem Landsgemeindemandat: «Ein Teil der Flüssigkeit bleibt in der Regel in den stimulierten Formationen.»

Die Technik des Frackings entstand in den USA. Dort haben sie ganze Landstriche in der Grösse der Schweiz, aber mit so wenig Einwohner wie Appenzell I.Rh., vergiftet, da für diese Sprengungen Chemikalien verwendet werden. Im Fachjargon werden diese verharmlost Additive genannt. Unser Land ist jedoch viel zu klein, beziehungsweise unsere Bevölkerung viel zu gross für solche Versuche. Die Erdbeben in Basel und St.Gallen haben bewiesen, dass Tiefenbohrungen an sich schon viele Risiken mit sich bringen, ohne dass man noch zusätzlich sprengt.

Wieso soll im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes Fracking zugelassen werden, mit der Begründung, man wolle sich nichts leichtfertig verbauen für den Fall, dass man einmal froh wäre um diese Technik? Dass der Bund in der Energiestrategie 2050 Tiefengeothermie speziell erwähnt, heisst noch lange nicht, dass wir in unserem Kanton nicht selbst entscheiden, was für uns richtig ist. Ich bin der Meinung, dass man im Gesetz das Fracking jetzt verbieten sollte. Falls dann die Technik, wider Erwarten, erfolgreich sein sollte, kann man sie an einer Landsgemeinde auch in 20 Jahren noch zulassen.

Im Landsgemeindemandat wird darauf hingewiesen, dass es für eine Geothermieanlage auch eine Baubewilligung braucht, mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung inklusive Erdbebenrisikoeinschätzung. Eine solche war in Basel und St.Gallen sicher auch vorhanden. Die

Erde hat aber trotzdem gebebt. Da stelle ich mir schon die Frage, ob die Verantwortlichen mit solch komplexen Angelegenheiten nicht überfordert sind.

Im Mandat wird geschrieben, dass in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaren jegliche Bohrungen auch unter 500m nicht zulässig sind. Wenn man aber das Geoportal aufruft, kann man elf Bohrungen genau in diesen Zonen erkennen. Dies wirft Fragen auf.

Machen wir ein Gesetz für uns, und nicht eines für Kapitalinteressen von Einzelnen. Wir verbauen uns nichts, aber wir schützen unser Land. Lassen wir es nicht zu, dass unser Boden vergiftet wird und Erdbeben provoziert werden. Wir sind doch uns und unseren nachfolgenden Generationen verpflichtet, dass unser Land bewohnbar bleibt, unsere Gebäude keine Risse bekommen und unser Wasser und unsere Quellen als unser höchstes Gut nicht verseucht werden.

Aus all diesen Gründen stelle ich einen Rückweisungsantrag zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes, verbunden mit dem Auftrag, dass in Art. 4 Fracking auch für die Geothermie verboten wird.

Als weiterer Redner meldet sich **Grossrat Patrik Koster, Rüte**. Er führt aus:

Auch wenn das Fracking im vorliegenden Gesetz nur im Zusammenhang mit der Förderung von Kohlenwasserstoffen generell verboten wird, heisst dies auf keinen Fall, dass dem Fracking in der Geothermie Tür und Tor geöffnet werden. Beim Entscheid, ob ein Geothermieprojekt bei uns zulässig wäre oder nicht, müssten folgende drei Punkte angeschaut werden:

Punkt 1, die eingesetzte Technik

Wie soll das Aufbrechen von den tiefen Schichten realisiert werden? Es gibt bereits seit einigen Jahren auch Techniken, die ohne jede Chemie funktionieren. Ausserdem wird sich die Technik auch in der Geothermie künftig noch weiter entwickeln.

Punkt 2, geologisches Wissen

Was wissen wir über unseren Untergrund an der betroffenen Stelle? Man weiss beispielsweise, dass es auch bei uns Gaskissen gibt, wie eines beim Grossprojekt in St.Gallen getroffen worden ist. Unser Untergrund ist also aktuell nur sehr mässig geeignet.

Punkt 3, das geltende Recht

Das vorliegende Gesetz stellt sehr hohe Ansprüche an künftige Projekte. Es wird festgehalten, dass einer Nutzung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen dürfen. Ausserdem muss im Vorfeld ein sehr hoher Grad an Umweltverträglichkeit belegt werden können. Grosse Geothermieprojekte mit Fracking wären heute in diesem Dreieck aus Technik, Wissen über den Untergrund und geltendem Recht nicht bewilligungsfähig.

Darum hat sich auch die parlamentarische Baukommission einstimmig gegen ein generelles Verbot des Frackings ausgesprochen. Auch wenn der Ruf nach alternativen Energiequellen immer grösser wird, darf man ihre Nachteile nicht einfach ignorieren. Speicherkraftwerke sind grosse Eingriffe in die Natur, Windkraftwerke gibt es nicht ohne Geräuschemissionen und Solarpanels müssen aufwendig hergestellt und irgendwann wieder entsorgt werden. Ausserdem wird unser Landschaftsbild durch alle drei Varianten beeinträchtigt. Trotzdem haben wir keine von diesen Techniken verboten. Stattdessen haben wir gesetzliche Grundlagen geschaffen, welche die alternativen Energiequellen in ihren Schwächen einschränken, ohne dabei ihre Stärken zu bremsen.

Genau das macht das vorliegende Gesetz nun auch mit der Geothermie. Sagen wir deshalb Nein zu dieser unnötigen Rückweisung und Ja zum vorliegenden Gesetz. So werden künftig weiterentwickelte Technologien nicht pauschal verboten, sondern können mit Vorsicht und Vernunft eingesetzt werden.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, führt **Landammann Daniel Fässler** aus:

Der Landsgemeinde ist von Grossrat Albert Neff ein Rückweisungsantrag unterbreitet worden. Er möchte den Grossen Rat beauftragen, im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes in Art. 4 nicht nur das Fracking für die Nutzung von Erdöl und Erdgas zu verbieten, sondern ausdrücklich auch für die Nutzung der Geothermie.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit das Vorgehen bei einem Rückweisungsantrag erläutern. Dies deshalb, weil diese Woche ein Leserbriefschreiber die Meinung vertreten hat, eine Abstimmung sei nur dann demokratisch, wenn bei einem Rückweisungsantrag nicht nur Ja oder Nein gesagt werden könne, sondern wenn der Rückweisungsantrag direkt der Vorlage von Grosse Rat und Ständekommission gegenübergestellt werde. Im Vorfeld der Landsgemeinde wurde auch die Frage aufgeworfen, zu welchem Zeitpunkt über einen Rückweisungsantrag abzustimmen sei und ob eine sofortige Abstimmung verlangt werden könne. Ich möchte deshalb darlegen, was in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014 geschrieben steht:

1. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden.
2. Über einen Rückweisungsantrag kann sofort, im Verlauf der Aussprache oder nach Abschluss der Aussprache abgestimmt werden. Den Entscheid über den Zeitpunkt fällt der Gemeindeführer.
3. Die Sachabstimmung, das heisst die Abstimmung über die Vorlage von Grosse Rat und Ständekommission, wird nicht durchgeführt, wenn ein Rückweisungsantrag angenommen wird. Dann ist das Geschäft erledigt und geht zurück an den Grossen Rat. Eine Gegenüberstellung von Rückweisungsantrag und Sachvorlage ist deshalb nicht möglich.

Zur Sache selber habe ich mich in meiner Einführung schon geäussert. Die Ständekommission und der Grosse Rat verstehen das Anliegen des Antragstellers, haben es aber trotzdem mit Überzeugung abgelehnt, im Gesetz präventiv ein absolutes Verbot festzuschreiben. Ein generelles Verbot der Frackingmethode hat übrigens noch kein Kanton erlassen. Allein mit dem Hinweis auf Risiken lässt sich ein solches Verbot auch schlecht begründen. Dann müsste man alle Eingriffe in den Untergrund verbieten. Denn auch bei Bohrungen für normale Erdwärmesonden, von welchen schon viele bestehen, kann nie jedes Risiko ausgeschlossen werden.

Und noch zum Schluss: Grossrat Albert Neff hat erwähnt, dass bei der Frackingmethode Additive eingesetzt werden, das heisst, dass die Fracking-Flüssigkeit nicht nur aus Wasser besteht, sondern dass auch chemische Stoffe beigefügt werden. Das ist richtig für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. Bei der Geothermie ist es aber möglich, ausschliesslich mit Wasser zu arbeiten.

Das Wort zur Gesetzesvorlage und zum Rückweisungsantrag wird nochmals freigegeben. Es wird nicht mehr gewünscht.

In der Abstimmung wird der Rückweisungsantrag von Grossrat Albert Neff mit grossem Mehr abgelehnt.

Dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) wird mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

10.

Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Die Landsgemeinde vom 30. April 1899 beschloss, die 20 Jahre zuvor gegründete «Ländliche Spar- und Leihkasse» zu übernehmen, in eine Kantonalbank umzuwandeln und als «Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank» zu betreiben. Im damaligen Landsgemeindeprotokoll heisst es, das «Gesetz betreffend Gründung und Betrieb einer Kantonalbank für den Kanton Appenzell I.-Rh.» sei «einstimmig» angenommen worden.

«Zweck der Kantonalbank ist, soweit die Mittel ausreichen, zunächst den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse zu erleichtern, damit auch Gewerbe und Industrie fördern zu helfen, und der Überschuldung von Grund und Boden, soweit möglich, zu steuern.» Diesen Auftrag hat unsere Kantonalbank seit ihrer Gründung verfolgt, und zwar mit Erfolg. Dies belegt nur schon ein Blick auf die letzten zehn Jahre: Von 2008 bis 2017 ist die Bilanzsumme von Fr. 2 Mia. auf Fr. 3.2 Mia. gestiegen. Das Eigenkapital konnte in diesem Zeitraum von Fr. 169 Mio. auf Fr. 284 Mio. erhöht werden.

Schon bei der Gründung an der Landsgemeinde 1899 war vorgesehen, dass überschüssiges Kapital in den Landessäckel fällt. Auch dieses Ziel wurde erreicht. Nur schon in den letzten zehn Jahren hat unsere Kantonalbank dem Kanton Fr. 73.456 Mio. ausgeschüttet. Dies sind pro Einwohner gut Fr. 4'500.

Das aktuelle Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank stammt aus dem Jahr 1940. In dieser langen Zeit hat sich dieses Gesetz zwar bewährt, die Bankenwelt hat sich in den letzten rund 20 Jahren aber verändert, vor allem bezüglich Bewilligungen und Aufsicht. Die Kantonalbanken haben heute keine Sonderstellung mehr. Sie sind den anderen Banken in fast allen Teilen gleichgestellt. Und Vieles wird heute durch die eidgenössische Bankengesetzgebung und durch die FINMA, die eidgenössische Finanzmarktaufsicht, vorgegeben. Euch liegt darum heute eine Neufassung des Kantonalbankgesetzes zur Entscheidung vor.

Bei diesem neuen Gesetz bleibt Vieles gleich wie bisher. Ich mache ein paar Beispiele: Die Kantonalbank bleibt eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt und gehört weiterhin allein dem Kanton, das heisst uns allen. Das Dotationskapital des Kantons bleibt bei Fr. 30 Mio. Über unseren Kanton hinaus darf die Kantonalbank wie bisher Geschäfte machen, wenn daraus keine besonderen Risiken entstehen und die Abdeckung der Geld- und Kreditbedürfnisse im eigenen Kanton nicht beeinträchtigt wird. Die Staatsgarantie bleibt. Die Ausschüttung von Gewinn an den Kanton wird neu geregelt, an den Ausschüttungsgrundsätzen soll sich aber nichts ändern.

In der Organisation werden ein paar Änderungen vorgenommen. Ich mache auch dazu ein paar Beispiele:

- Das oberste operative Organ ist nicht mehr der Direktor allein, sondern die Geschäftsleitung.
- Der Bankrat wird von heute neun auf fünf bis sieben Mitglieder verkleinert.
- Das Mitglied, das von der Standeskommission als Eignervertreter in den Bankrat delegiert wird, kann nicht mehr Präsident oder Vizepräsident des Bankrats sein.
- Die Bankkommission, ein dreiköpfiger Ausschuss des Bankrats, wird im Gesetz nicht mehr vorgeschrieben.
- Die Kontrollkommission des Grossen Rats wird aufgehoben. Der Grosse Rat behält aber die Oberaufsicht. In dieser Funktion wählt er auch die Revisionsstelle. Diese darf wie bisher mit der externen Prüfgesellschaft identisch sein. In Ergänzung dazu gibt es - ebenfalls

wie schon bisher - auch noch eine interne Revision. Diese kann wie heute ausgelagert sein. Und selbstverständlich steht unsere Kantonalbank auch in Zukunft unter der bankenspezifischen Aufsicht durch die FINMA.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 44 Ja-Stimmen, bei zwei Enthaltungen, die Annahme des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank.

Niemand wünscht das Wort. Die Vorlage wird von der Landsgemeinde - soweit ersichtlich - einstimmig angenommen.

11.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Das kantonale Gesundheitsgesetz aus dem Jahr 1998 wurde vor sechs Jahren einer letzten Teilrevision unterzogen. Seither hat der Bund in seiner Gesetzgebung verschiedene Änderungen beschlossen, die uns zwingen, das kantonale Recht ebenfalls anzupassen. Unter dem Strich haben wir auch in diesem Bereich immer weniger zu sagen.

Die Änderungen, die wir Euch vorschlagen, beziehen sich vor allem auf die Berufsausübung im Gesundheitsbereich und auf die Ausübung und die Durchsetzung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht. Es wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass wir für bestimmte Diagnosen ambulante Behandlungen vorschreiben können – soweit der Bund dies nicht selber vorschreibt. Und schliesslich wird mit der vorgeschlagenen Revision die Grundlage gelegt, dass der Kanton den ärztlichen Notfalldienst finanziell unterstützen kann.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der Revision des Gesundheitsgesetzes.

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Revision wird praktisch ohne Gegenstimme zugestimmt.

12.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Wir haben vorher das Gesundheitsgesetz aus dem Jahr 1998 einer Teilrevision unterzogen. Geblieben ist die Pflicht des Kantons, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Um diesem Auftrag nachzukommen, legt die Ständekommission periodisch die Spital- und Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die stationäre Pflege und medizinische Betreuung von Langzeitpatienten. Diese Institutionen können im eigenen Kanton sein, aber auch ausserhalb.

Um im eigenen Kanton eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung sicherzustellen, hat die Landsgemeinde im Jahr 2003 das Spitalgesetz erlassen und den Kanton verpflichtet, das Spital und Pflegeheim Appenzell zu führen, und zwar als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Das Erteilen des Leistungsauftrags wurde dem Grossen Rat übertragen. Das Bürgerheim in Appenzell und das Altersheim Torfnest in Oberegg wurden als Verwaltungseinheiten unter der direkten Führung des Gesundheits- und Sozialdepartements belassen.

Seit 2003 hat sich im Spital-, Pflege- und Altersbereich Vieles geändert. Der Bund hat auf 2011 die Pflegefinanzierung auf eine neue Basis gestellt und 2012 die freie Spitalwahl und eine neue, diagnosebezogene Spitalfinanzierung eingeführt. Diese Änderungen stellen die Anbieter im Gesundheitsmarkt vor grosse Herausforderungen, auch in organisatorischer Hinsicht.

Vor diesem Hintergrund schlagen Euch der Grosse Rat und die Standeskommission vor, das bisherige Spitalgesetz durch ein neues Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell zu ersetzen. Der Name sagt es bereits: Das Spital, das Alters- und Pflegezentrum und das Bürgerheim sollen organisatorisch zu einem Gesundheitszentrum zusammengeführt werden. An der Rechtsform soll sich nichts ändern. Das heisst: Auch die neue Institution soll als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden. Das Altersheim Torfnest in Oberegg soll spätestens in vier Jahren ebenfalls in diese neue Struktur integriert werden. Dann sind vier Betriebe unter einem Dach zusammengefasst, Betriebe, die alle zusammen – Stand Ende 2017 – einen Jahresumsatz von Fr. 27.6 Mio. machen und 270 Personen beschäftigen, mit 192 Vollzeitstellen.

Geführt werden soll das Gesundheitszentrum Appenzell durch einen Verwaltungsrat, der den bisherigen Spitalrat ersetzt. Die Definition und das Erteilen des Leistungsauftrags sind neu Sache der Standeskommission. Diese hat zu diesem Zweck auch die Pflicht, eine Eignerstrategie festzulegen. Innerhalb des Leistungsauftrags und der Eignerstrategie ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Dem Gesundheitszentrum kann mit Leistungsauftrag die Aufgabe übertragen werden, eine stationäre und ambulante Akutversorgung anzubieten, Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote zu machen und gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, zum Beispiel mit der Führung eines Rettungs- und Notfalldiensts.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ).

Das Wort zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht. Das Gesetz wird bei einigen wenigen Gegenstimmen angenommen.

13.

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Landammann Daniel Fässler stellt das Geschäft vor:

Der Kanton hat die Pflicht, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zu diesem Zweck führt er unter anderem das Spital. Die Frage, die Ihr heute beantworten müsst, ist, ob für diesen Zweck für Fr. 37.2 Mio. ein neues Gebäude erstellt werden soll, ausgestattet mit zum Teil neuen Einrichtungen und medizinischen Apparaten, an die der Kanton einen Beitrag von Fr 3.8 Mio. zahlt.

Weil man bei einem Spitalneubau wissen muss, welche Bedürfnisse er abdecken soll, ist aus dieser Baukreditvorlage in den letzten Wochen ein Geschäft geworden, bei dem es weniger um die Hülle, sondern mehr um den Inhalt geht. Im Zentrum der Diskussion steht die Frage, ob wir an unserem Spital auch in Zukunft ein stationäres Angebot haben möchten. Wird diese Grundsatzfrage mit Ja beantwortet, dann braucht es nach 55 Jahren eine neue Infrastruktur. In diesem Punkt ist man sich – so meine ich – einig.

Ich habe bei den bisherigen Geschäften kürzer gesprochen als normal. Ich spreche dafür zu diesem Geschäft länger, weil es mir wichtig ist. Ich danke Euch für die Aufmerksamkeit und für die Geduld.

Der heutige Spitalbau wurde 1962 eingeweiht. Zusammen mit dem Umbau des Altbaus aus dem Jahr 1878 und dem neuen Personalhaus hat das Spital Fr. 4.1 Mio. gekostet. Im Jahr 1960, als die Landsgemeinde zu diesem Projekt Ja gesagt hatte, lagen die Steuereinnahmen des Kantons und des Inneren Landes bei Fr. 1.3 Mio. Unsere Vorgänger hatten also zu einer Investition Ja gesagt, die den Steuererträgen von drei Jahren entsprach. Zum Vergleich: Im letzten Jahr konnte unser Kanton unter den Titeln kantonale Abgaben und Grundstückgewinnsteuern Einnahmen von total Fr. 49.7 Mio. verbuchen. Die Kreditsumme, die Euch heute unterbreitet wird, entspricht damit den Steuererträgen von zehn Monaten, und dies bei einem ausgewiesenen Eigenkapital von Fr. 134 Mio.

Die heutige Kreditvorlage ist kein Schnellschuss, im Gegenteil: Die Frage, wie die Zukunft unseres Spitals aussieht, beschäftigt uns schon seit vielen Jahren. Vor gut elf Jahren legte der Spitalrat im Auftrag der Standeskommission eine Vision und eine Strategie für das Leistungsangebot ab 2012 vor. Im Ergebnis wurde die Realisierung eines Gesundheitszentrums vorgeschlagen, fast so, wie wir es heute schon haben – einfach noch ohne Neubau. Diese Stossrichtung wurde schon damals durch den Grossen Rat unterstützt.

Ein Jahr später, im April 2008, legte die Standeskommission dem Grossen Rat das «Konzept Gesundheitszentrum Appenzell» vor. In diesem Bericht wurden verschiedene Varianten geprüft. Zur Realisierung vorgeschlagen wurde ein multifunktionales Gesundheitszentrum. Auch diesem Bericht stimmte der Grosse Rat zu und erteilte der Standeskommission den Auftrag, für die bauliche Realisierung des Gesundheitszentrums einen Ideenwettbewerb durchzuführen.

Im Herbst 2008 wurden der Ideenwettbewerb ausgeschrieben und ein Raumprogramm erstellt, das extern überprüft wurde. Im März 2009 lag der Bericht des Preisgerichts vor. Im Ergebnis wurde vorgeschlagen, den Bau eines neuen Alters- und Pflegezentrums vorzuziehen.

An der Landsgemeinde 2011 gewährte die Landsgemeinde für ein neues Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalguet einen Kredit von total Fr. 24.8 Mio. Gut fünf Jahre später konnte dieser Neubau dem Betrieb übergeben werden. Der Kredit konnte dabei um Fr. 300'000 unterschritten werden.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde ab 2010 mit Hochdruck an der Frage gearbeitet, wie die künftige Spitalversorgung aussehen soll. Zu diesem Zweck holte die Standeskommission zwei externe Berichte zum künftigen Leistungsangebot ein. In dieser Phase kündigte das Kantonsspital St.Gallen den damaligen Zusammenarbeitsvertrag. Die Standeskommission beschloss daher, eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden zu prüfen. Dieses Vorgehen wurde im Januar 2012 aufgrund des vom Spitalrat vorgelegten Berichts «Konzept Spital Appenzell 2020» bestätigt. Gleichzeitig wurde durch die Standeskommission und den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. beschlossen, einen gemeinsamen «Spitalverbund Appenzellerland» zu schaffen. Im Frühling 2012 musste die Standeskommission zur Kenntnis nehmen, dass die Geburtshilfe geschlossen werden muss. Der dadurch notwendig gewordenen Änderung des Leistungsauftrages stimmte der Grosse Rat kurz später zu. Im Februar 2014 stand dann fest, dass der geplante Spitalverbund Appenzellerland nicht zustande kommt.

Der Spitalrat und die Standeskommission prüften darauf noch einmal alle bereits früher erarbeiteten, strategischen Alternativen. Nach Abwägung aller Chancen und Risiken wurde entschieden, sofort ein ambulantes Versorgungszentrum zu realisieren, ergänzt durch ein kleines stationäres Angebot mit rund 18 Betten. Diese reduzierte Bettenstation konnte Ende 2014 eröffnet werden.

Seit gut drei Jahren haben wir also faktisch ein AVZ+. Um dieses für die Zukunft fit zu machen, wurden vor vier Jahren die Projektarbeiten gestartet. Zuerst wurden die strategische Planung und die Vorstudie für einen Spitalneubau in Angriff genommen, dann wurde ein Raumprogramm erstellt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Vorarbeiten wurde dann im September 2015 eine Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung in Auftrag gegeben. Dann wurde im Sommer 2016 ein Projektwettbewerb gestartet. Die Ergebnisse dazu lagen ein Jahr später vor. Nachdem der Grosse Rat vor einem Jahr Berichte der Standeskommission und des Spitalrats zum Ambulanten Versorgungszentrum Plus diskutiert und zur Kenntnis genommen hatte, wurde die heutige Kreditvorlage vorbereitet. Die heutige Beratung und Euer Entscheid sind die letzten Schritte in diesem Prozess.

Seit der Etablierung des AVZ+ vor gut drei Jahren wurden in betrieblicher Hinsicht verschiedene Optimierungen erreicht. Nebst der Neuorganisation der Bettenstation im Jahr 2014 wurde im Oktober 2016 im Spital eine Gemeinschaftspraxis für Innere und Allgemeine Medizin eröffnet. In dieser Praxis sind aktuell drei Hausärzte tätig. Auf Anfang 2017 wurde der Notfalldienst am Spital als Reaktion auf die Neuorganisation des hausärztlichen Notfalldienstes auf 24 Stunden pro Tag erweitert, und zwar sowohl das Notfalltelefon für eine erste Triage, als auch die Notfallstation. Der hausärztliche Notfalldienst im inneren Landesteil besteht seit Anfang 2017 nur noch an den Werktagen und nur noch tagsüber. In Ergänzung dazu gibt es ebenfalls seit Anfang 2017 im Spital Herisau an allen Wochentagen am Abend von 17 bis 22 Uhr eine hausärztliche Notfallpraxis, welche durch die Appenzellische Ärztegesellschaft betrieben wird. Beim Rettungsdienst ging auf Mitte 2017 der Fahrauftrag von der Kantonspolizei auf das Spital über. Gleichzeitig wurde der Rettungsdienst qualitativ ausgebaut. Auch die Kooperationen mit anderen Spitälern konnten ausgebaut werden. Seit Mitte 2017 besteht mit dem Kantonsspital St.Gallen in Ergänzung zur Gastroenterologie auch wieder eine Zusammenarbeit im Bereich der Allgemeinen Chirurgie. Dazu bestehen mit dem Kantonsspital St.Gallen und mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden weitere Kooperationen auf operativer Ebene. Und ganz wichtig: Der Spitalleitung gelang es in den letzten Jahren, eine Reihe von zusätzlichen Belegärzten zu gewinnen. Belegärzte, von denen viele auch an anderen Spitälern arbeiten und auch deshalb für die nötige Qualität sorgen. Heute können deshalb in den angebotenen medizinischen Fachbereichen mehr Sprechstunden und ambulante Behandlungen - inklusive Operationen - angeboten und mehr stationäre Fälle generiert werden. Die ambulant behandelten Fälle sind von 2014 bis 2017 um 17% gestiegen, die stationären Eintritte um 8.4%. In diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt sind die 3'000 weiteren ambulanten Konsultationen und Behandlungen bei den Dienstleistungen, die vom Spital selber angeboten werden, wie zum Beispiel Physiotherapie, Labor, Radiologie und Ultraschall. Der Personal-, Honorar- und Sachaufwand konnte von 2014 bis 2017 trotz dieses Ausbaus um mehr als Fr. 1 Mio. oder 6.4% reduziert werden. Dies war auch nötig, weil im gleichen Zeitraum die Erträge gesamthaft zurückgegangen sind. Dies vor allem darum, weil der sogenannte «Case Mix» gesunken ist. Das heisst, es wurden tendenziell einfachere und damit kostengünstigere Fälle behandelt, dies vor allem, weil der Bereich der Inneren Medizin im letzten Jahr stark gewachsen ist. Unter dem Strich konnte der Beitrag des Kantons zur Deckung des Defizits reduziert werden, und zwar von Fr. 1.19 Mio. im Jahr 2014 auf Fr. 964'000 im letzten Jahr. Dies ist immerhin eine Reduktion um einen Fünftel. Das heutige Defizit entspricht ziemlich genau dem Mietzins, den das Spital dem Kanton zahlt. Im jährlichen Defizit von rund Fr. 1 Mio. sind die notwendigen Abschreibungen enthalten, nicht aber die Kosten für den Notfall- und den Rettungsdienst. Die zeitliche Ausdehnung des Notfallangebots, die personellen und qualitativen Verbesserungen beim Rettungsdienst und der Initialaufwand für diese Neuorganisation haben dazu geführt, dass diese Kosten 2017 auf Fr. 2.2 Mio. gestiegen sind. Das Ziel ist, diese Kosten auf rund Fr. 2 Mio. zu reduzieren.

Die Qualität der Ärzte, des Pflegepersonals und der übrigen Angestellten ist hoch. Dies belegen verschiedene Erhebungen. In einer Patientenbefragung, die letztes Jahr in 51 Ostschweizer Spitälern durchgeführt wurde, hat unser Spital überdurchschnittlich gute Resultate erzielt. Einzig mit den Zimmern und mit der übrigen Infrastruktur waren die Patienten nur durchschnittlich zufrieden. In einem schweizweiten Vergleich der Qualität von Spitälern und

Kliniken im Bereich Wundinfektionen beim Einsetzen von künstlichen Hüft- und Kniegelenken hat unser Spital mit null Ereignissen sogar den Spitzenplatz eingenommen. Selbstverständlich sind auch an unserem Spital schon Fehler passiert oder Sachen nicht so gelaufen, wie es sich der Patient oder die Patientin vorgestellt hat. Aber solche Beispiele gibt es zu jedem Spital, auch zu grösseren Spitälern.

Soweit die Ausgangslage und die heutige Situation. Ich habe Euch dies ausführlich dargelegt, um aufzuzeigen, dass die heutige Kreditvorlage das Ergebnis eines jahrelangen Prozesses ist, und dass der Spitalbetrieb wieder gestärkt worden ist und heute gut dasteht. Und das Entscheidende: Dies, was im neuen Spitalgebäude betrieben werden soll, ist nicht etwas Neues und Grösseres, sondern das, was wir seit Ende 2014 schon haben. Es ist, anders als zum Beispiel das Spital Heiden, kein klassisches Regionalspital mehr. Es ist schon heute ein Kleinspital mit einem reduzierten Angebot, mit einem Grundangebot an stationären und ambulanten Leistungen zur Abdeckung eines Teils der Bedürfnisse der Bevölkerung. An diesem wollen der Grosse Rat und die Standeskommission festhalten. Rund 30% der akutmedizinischen Hospitalisationen von uns Innerrhoderinnen und Innerrhodern finden im Spital Appenzell statt. Dies zeigt, dass unser Spital für uns Einheimische einem Bedürfnis entspricht. Dazu kommt noch eine beachtliche Anzahl von ausserkantonalen Patienten. Bei den stationären Fällen kamen letztes Jahr immerhin 35% von auswärts. Die Auslastung der 18 stationären Betten lag 2017 bei 73%. Das heisst, durchschnittlich waren 13.2 Betten an 365 Tagen im Jahr belegt. In dieser Zahl nicht enthalten sind die sechs Liegeplätze in der Tagesklinik. Gesamthaft generiert unser Spital heute einen Umsatz von Fr. 15.4 Mio. Auf diese Weise bleiben Fr. 2.2 Mio. Steuermittel oder fast 20%, die wir für akutstationäre Hospitalisationen ausgeben, im Kanton. Weil die Fallpauschalen in anderen Spitälern höher sind, ist der Betrag, den wir ohne AVZ+ aufs Spiel setzen, noch höher.

Ich komme jetzt zum Bauprojekt. Dieses wurde in einem Wettbewerb ermittelt. Der Neubau kommt dort zu stehen, wo heute das Personalhaus ist, das heisst hinter dem heutigen Spital. Ein Neubau an der Stelle des heutigen Spitals wäre von Nachteil, weil dann der Betrieb während der Bauzeit wahrscheinlich nicht aufrechterhalten werden könnte. Der Neubau, der schon in verschiedener Hinsicht optimiert wurde, hat eine Geschossfläche von total 6'656m². Gut 800m² oder rund 12% davon entfallen auf die Station mit den 13 Zimmern und die dazu gehörenden Verkehrs- und Konstruktionsflächen. Der Neubau ist etwa um einen Sechstel kleiner als die heutigen Spitalbauten. Wird heute der Baukredit erteilt, kann mit der Detailplanung gestartet werden. Dann wird das Projekt weiter verfeinert und auch auf weitere Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht.

Die Anlagekosten, inklusive Abbruch des Personalhauses und des Altbaus von 1878, liegen bei Fr. 37.2 Mio., bei einer Kostengenauigkeit von 15%. Die Firma Bau-Data, die uns schon beim Alters- und Pflegezentrum als Kostenplanerin unterstützt hat, hat diese Kosten vertieft überprüft und plausibilisiert. Der Kredit von total Fr. 41 Mio. beinhaltet zusätzlich einen Kantonsbeitrag von Fr. 3.8 Mio. für Neuanschaffungen im Bereich Medizintechnik und Gebäudeausstattung mit Gesamtkosten von Fr. 5.2 Mio. Im Gesamtkredit von Fr. 41 Mio. nicht enthalten sind die Kosten für die Umnutzung des heutigen Spitals. Eine Machbarkeitsstudie sieht vor, dort die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft zu platzieren.

Ich habe es einleitend gesagt: Wir sind uns wahrscheinlich einig, dass die heutige bauliche und betriebliche Struktur, die zum grossen Teil Anfang der 60er-Jahre realisiert wurde, veraltet ist und nicht mehr den Bedürfnissen entspricht. Weil eine Sanierung auch kostenmässig keinen Sinn macht, braucht es nach gut 55 Jahren einen Neubau. Die Erfahrungen an anderen Orten, zum Beispiel beim Spital Schiers im bündnerischen Prättigau, zeigen, dass eine neue Infrastruktur den Betrieb belebt und die Wirtschaftlichkeit verbessert. Es ist einfacher, Belegärzte und Pflegepersonal zu finden. Auch die Patientinnen und die Patienten gehen lieber in ein neues Spital. Man kann deshalb damit rechnen, dass die Fallzahlen mit der Realisierung eines Neubaus zunehmen und der Umsatz entsprechend gesteigert werden kann. Die Planerfolgsrechnung, die Ziele definiert, sieht deshalb vor, dass der Betriebserfolg des

Spitals verbessert werden kann. Was bleiben wird: Der Kanton muss so oder so die Vorhaltenleistungen für den Rettungsdienst und für den Notfall in der Höhe von rund Fr. 2 Mio. ausfinanzieren. Und selbstverständlich lassen sich auch nicht alle Risiken voraussehen. Gerade bei einem kleinen Spital ist das Angebot immer wieder zu überprüfen und im Bedarfsfall an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies hat unser Spital in den letzten zehn Jahren unter Beweis gestellt. Und dies ist an anderen Orten nicht anders.

À propos andere Orte: In anderen Kantonen ist man daran, viel grössere Investitionen in die Spitalinfrastruktur zu tätigen. Ein paar Beispiele: Im Kanton Uri sagte die Bevölkerung im letzten Herbst mit 85.5% der Stimmen Ja zu einem Neubau mit Kosten von Fr. 115 Mio. Das Spital Emmental gibt für die Erneuerung und Erweiterung am Standort Burgdorf Fr. 145 Mio. aus. Und im bernischen Zweisimmen wird für das Obersimmental und das Saanenland mit total 16'700 Einwohnern ein neues Spital für Fr. 42.8 Mio. gebaut. Über viel höhere Investitionen in grösseren Kantonen spreche ich nicht.

Zur Finanzierung: Die Anlagekosten von Fr. 41 Mio. können wir aus den frei verfügbaren, liquiden Mittel des Kantons zahlen. Zinskosten fallen darum keine an.

Der Kanton hat aus der Investition nicht nur Kosten, sondern auch Mieterträge. Das Spital zahlt heute für das Zurverfügungstellen der Spitalgebäude einen Mietzins von Fr. 956'000. Mit dem Neubau steigt der Mietzins auf neu Fr. 1.395 Mio. Der Kanton leistet also die Vorfinanzierung, das Gesundheitszentrum muss mit dem Mietzins die Investition amortisieren. Der Mietzins ist nach rund 12 Jahren höher als die kalkulatorischen Kosten beim Kanton.

Diese Kreditvorlage wurde vom Grossen Rat mit 37 zu 10 Stimmen im positiven Sinn an die Landsgemeinde überwiesen. Im Rahmen der Beratung hat ein Fünftel der Grossräte die Meinung vertreten, dieses Geschäft sei zurückzuweisen, mit dem Auftrag, ein Ambulatorium ohne Bettenteil auszuarbeiten. Dieser Antrag scheiterte. Ein Antrag, die Option eines Ambulatoriums ohne Bettenteil im Grossen Rat und an der Landsgemeinde explizit als Variante der heutigen Kreditvorlage gegenüberzustellen, wurde im Grossen Rat so nicht gestellt.

Noch eine Bemerkung: Wir Innerrhoder verursachen pro Kopf schweizweit mit grossem Abstand am wenigsten Gesundheitskosten. In den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen haben die Krankenversicherungen im Jahr 2016 rund 20% mehr Leistungen bezahlt, gesamt-schweizerisch fast 40%. Deshalb haben wir auch die tiefsten Krankenkassenprämien. An dieser vorteilhaften Situation ändert der Neubau des Spitals mit den bisherigen Angeboten nichts. Der Chefredaktor des St.Galler Tagblatts hat in der gestrigen Ausgabe das Gegenteil behauptet und geschrieben, ein Neubau bei uns in Appenzell sei nicht im Interesse der Prämienzahler. Diese Aussage kann ich nicht stehen lassen. Unser Spital ist definitiv nicht das Problem bei den Gesundheitskosten und bei den Krankenkassenprämien. Wenn es an anderen Orten zu grosse Spitalkapazitäten hat und die Spitalkosten aus dem Ruder laufen, ist dies nicht unser Problem. Und müssten wir Innerrhoder Erwachsenen in der Grundversorgung die gleich hohen Prämien zahlen wie die St.Galler, dann würde uns dies pro Jahr zusammen über Fr. 10.5 Mio. mehr kosten. Dies zeigt: Das Problem liegt sicher nicht bei unserem Kanton und auch nicht bei unserem Spital.

Die Tragweite des heutigen Entscheids ist gross. Sollten in der Diskussion zu diesem Geschäft Fragen auftauchen, die ich selber nicht mit jeder Sicherheit beantworten kann, werde ich deshalb Frau Statthalter und Spitalratspräsidentin Antonia Fässler einladen, zu diesen Punkten Stellung zu nehmen, voraussichtlich nach Abschluss der Diskussion. Dass nebst dem regierenden Landammann auch noch der Vorsteher des federführenden Departementes das Wort ergreift, ist nicht der Normalfall, hat es aber auch schon gegeben, das letzte Mal im Jahr 2001.

Ich komme zum Schluss: Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 37 Ja- gegen 10 Nein-Stimmen, für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) einen Kredit von Fr. 41 Mio. zu sprechen.

Das Wort zu diesem Geschäft ist frei.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht das Wort:

Es macht keinen Sinn, am bestehenden Spitalmodell festzuhalten und dafür Fr. 41 Mio. Steuergelder zu verpulvern. Wenn die Befürworter des AVZ+ von «Unabhängigkeit» sprechen, ist das illusorisch und reine Augenwischerei.

Wir sind auch jetzt nicht unabhängig. Über 70% der Innerrhoder Patienten werden schon heute nicht in Appenzell, sondern in den umliegenden Spitälern behandelt. Wir bauen also für Fr. 41 Mio. ein Spital, das nicht einmal jeden dritten Innerrhoder Patienten behandeln kann.

Weshalb sollen wir so viel Geld verbrauchen, wenn auch in Zukunft nur einfache Operationen möglich sind? Innerhalb von 20 bis 30 Fahrminuten erreichen wir vier Spitäler, welche eine komplette, moderne medizinische Versorgung sicherstellen.

Wenn wir krank sind, wollen wir, dass die besten Ärzte uns behandeln. Glauben wir wirklich, dass die besten Ärzte nach Appenzell kommen, wenn sie nur sehr wenige und einfache Operationen durchführen können? Ärzte wollen herausgefordert sein.

Unsere Regierung sagt: Wir finden gute Ärzte. erinnert ihr euch an die Gebärabteilung? Der Landammann hat salopp gesagt, dass sie geschlossen wurde. Warum wurde sie geschlossen? Wir konnten keine Ärzte finden. Wir haben viel investiert und komplett saniert. Und danach musste die Abteilung geschlossen werden, weil keine Ärzte gefunden werden konnten.

Dieses Spitalprojekt ist weder für die junge, noch für die ältere Generation. Die Jüngeren sind flexibel, mobil, bestens informiert und gehen dorthin, wo sie die beste Medizin bekommen. Das AVZ+ ist auch nicht für die ältere Generation. Wenn wir im Alter krank werden, haben wir vielleicht schon das eine oder andere Leiden oder eine Begleiterkrankung, z.B. Diabetes. Operationen, bei denen eine Begleiterkrankung besteht, können auch in Zukunft nicht in Appenzell durchgeführt werden. Aber Junge und Alte haben etwas gemeinsam: Sie möchten so schnell wie möglich nach Appenzell verlegt werden und hier die bekannt gute Pflege geniessen. Das nennt man Übergangspflege. Und das wird heute in Appenzell nicht angeboten.

Egal wie wir heute abstimmen. Wir brauchen eine medizinische Grundversorgung in Appenzell. Das ist ein Auftrag, den der Kanton zwingend erfüllen muss. Es geht also nicht um die Frage Spital ja oder nein. Sondern es geht darum, wie unsere Gesundheitsversorgung in Zukunft aussehen soll.

Darum stelle ich einen Rückweisungsantrag. Dieser lautet wie folgt:

Der Kreditantrag der Standeskommission über Fr. 41 Mio. für ein AVZ soll zurückgewiesen werden. Verbunden ist diese Rückweisung mit einem konkreten Auftrag an die Regierung. Es ist ein neuzeitliches Projekt in Angriff zu nehmen, das die erweiterte medizinische Grundversorgung des Kantons für die Zukunft sichert. Dies soll in folgender Form geschehen:

1. Es ist ein Ambulantes Versorgungszentrum zu erstellen mit:
 - Hausarztpraxen
 - Rettungstützpunkt
 - angemessener Notfallversorgung

- spezialärztlichen Sprechstunden und Untersuchungen (z.B. Magen-Darmspiegelungen) und allenfalls tageschirurgische Eingriffe
 - weiter Labor- und Röntgendiagnostik, Physiotherapie etc.
2. Es ist eine Erweiterung des stationären Pflegeangebots, insbesondere für die Übergangspflege, zu realisieren, zur vorübergehenden Behandlung betagter Patienten bis zur Erlangung einer genügenden Selbständigkeit.
 3. Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen Kooperationen mit regionalen Partnern sinnvoll sind.

Die intensive Diskussion im Vorfeld zur Landsgemeinde beweist eines: Das AVZ+-Projekt ist nicht reif und darf so heute nicht angenommen werden. Es muss uns zu denken geben, dass die Mehrheit unserer praktizierenden Hausärzte gegen dieses Projekt ist. Darum schicken wir es zurück an den Absender. Es soll ein schlankeres, besseres und günstigeres Projekt ausgearbeitet werden als die präsentierte maximale Lösung.

Mit diesem Rückweisungsantrag soll ein medizinisches Versorgungszentrum entstehen, das nicht zuletzt dank Betten für die Übergangspflege einen Mehrwert für unsere Bevölkerung bietet. Wir wollen nicht die maximale Lösung wie Frau Statthalter im Appenzeller Volksfreund im November 17 gesagt hat. Also keine Infrastruktur mit zwei Operationssälen, die mit allen teuren technischen Einrichtungen ausgestattet sind.

Hinzu kommt, dass auch mit diesem Rückweisungsantrag weiterhin Personal gebraucht wird. Der volkswirtschaftliche Nutzen für Innerrhoden bleibt also gewährleistet.

Darum der Appell an uns alle: Sagen wir Ja zum Rückweisungsantrag. Stimmen wir für ein ambulantes Versorgungszentrum mit Perspektive und lehnen wir das überdimensionierte, überbeuerte Vorhaben ab.

Landammann Daniel Fässler dankt Grossrat Martin Breitenmoser für sein Votum und führt aus: Bei diesem Geschäft möchte ich die Diskussion zuerst weiterführen und erst am Schluss über den Rückweisungsantrag abstimmen. Falls der Rückweisungsantrag abgelehnt würde, wird über die Kreditvorlage abgestimmt. Wie ich bereits beim Gesetz über die Nutzung des Untergrundes sagte: Eine Gegenüberstellung des Rückweisungsantrags auf der einen Seite und der Kreditvorlage auf der anderen Seite gibt es nicht. Nach der Abstimmung über den Rückweisungsantrag gebe ich das Wort übrigens nicht noch einmal frei. Wer also reden möchte, muss sich vorher melden. Bevor ich aber das Wort wieder freigebe, möchte ich zum Inhalt des Rückweisungsantrags Stellung nehmen:

Eine formelle Sache: Grossrat Martin Breitenmoser formuliert den Auftrag so, dass das Geschäft an die Standeskommission zurückzuweisen sei. Der Absender dieser Vorlage ist jedoch nicht die Standeskommission, sondern der Grosse Rat - von dem auch Grossrat Martin Breitenmoser ein Mitglied ist. Wir entscheiden heute über einen Baukredit, und zwar über einen Spitalbetrieb, wie er heute schon existiert. Grossrat Martin Breitenmoser seinerseits möchte das Leistungsangebot reduzieren. Die Definition des Leistungsauftrags aber ist bis heute Sache des Grossen Rates. Bei einem Baukredit kann nicht die geltende Kompetenzordnung geändert werden. Die Vorstellungen des Antragsstellers, so wie er diese formuliert hat, wären daher, würde der Rückweisungsantrag angenommen, in diesem Sinne Leitplanken, aber nicht in Stein gemeisselt. Weil mit dem Rückweisungsantrag nicht nur ein anderes Betriebskonzept verlangt wird, sondern auch die Ausarbeitung eines entsprechend angepassten Bauprojekts, erachte ich den Rückweisungsantrag in diesem Punkt im Grundsatz trotzdem als zulässig.

Grossrat Martin Breitenmoser verlangt mit seinem Rückweisungsantrag, dass ein neues, reduziertes Projekt ausgearbeitet und einer späteren Landsgemeinde unterbreitet wird. Und

zwar nur das neue Projekt, und nicht zwei Varianten zur Auswahl. Wer heute zum Rückweisungsantrag Ja sagt, der sagt daher definitiv Nein zur heutigen Vorlage. Dann ist das AVZ+ vom Tisch. Auf die heutige Vorlage können wir dann nicht noch einmal zurückkommen. Diese Klarstellung ist mir wichtig, weil man in der letzten Zeit zum Teil etwas Anderes hat hören können.

Mit dem Rückweisungsantrag wird zur Hauptsache verlangt, dass auf den Bettenteil verzichtet wird. Diese Änderung alleine hätte zur Folge, dass die Flächen des Projekts schätzungsweise einen Achtel kleiner würden. Die Investitionen würden entsprechend kleiner, und die Betriebskosten könnten entsprechend reduziert werden. Auch die Kosten für den Notfall würden kleiner, weil es ohne Bettenstation keinen Sinn mehr machen würde, das heutige Angebot aufrecht zu erhalten. Auf der anderen Seite müssten auch ein paar Angebote gestrichen werden. Operationen in den Fachgebieten, Orthopädie oder allgemeine Chirurgie könnten vermutlich nicht mehr durchgeführt werden. Ob in diesen Gebieten noch eine Tagesklinik geführt werden könnte, ist mehr als fraglich. Ganz wegfallen würde die stationäre Innere Medizin, das heisst auch einfache, vorübergehende Hospitalisationen von älteren Menschen, die für ein paar Tage oder Nächte während 24 Stunden eine ärztliche Behandlung und Beobachtung nötig hätten, wären nicht mehr möglich.

Mit dem zweiten Punkt des Rückweisungsantrags wird sodann verlangt, dass das bestehende Pflegeangebot um die Übergangspflege erweitert werden soll. Aus dem Antrag wird nicht klar, was mit der Übergangspflege wirklich gemeint ist und wo diese Übergangspflege angeboten werden soll. Ich habe in den letzten Tagen gemerkt, dass viele unter Übergangspflege etwas Anderes verstehen. Ich versuche daher, das zu erklären. Ich stütze mich dabei auf eine schriftliche Auskunft von vorgestern Abend, welche ich von der Direktorin von santésuisse erhalten habe. Das wichtigste voraus: Übergangspflege ist kein Spitalangebot, sondern ein Pflegeangebot. Mit der heutigen Vorlage hat daher der Vorschlag von Grossrat Martin Breitenmoser nichts zu tun. Bei der Behandlung eines Sachgeschäfts können keine Anträge zu anderen Themen gemacht werden. Wenn der Rückweisungsantrag angenommen würde, ist daher der Grosse Rat nicht in der Pflicht, in Sachen Übergangspflege etwas zu machen. Selbstverständlich ist er aber frei, in dieser Sache etwas zu unternehmen, aber auch die Standeskommission.

Von Übergangspflege spricht man dann, wenn eine Person nach einem Spitalaufenthalt keinen Aufenthalt in einer Rehaklinik nötig hat, nicht in ein Pflegeheim wechselt, aber auch noch nicht wieder nach Hause gehen kann. In der Praxis unterscheidet man zwei Arten von Übergangspflege: Die eine Form ist die Akut- und Übergangspflege, die im eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz als besondere Pflegeleistung vorgesehen ist. Sie kann nur durch den Spitalarzt angeordnet werden. Voraussetzung ist eine 24-Stunden-Betreuung durch gut qualifiziertes Pflegepersonal. Die Dauer beträgt maximal zwei Wochen. Eine ständige, ärztliche Betreuung muss nicht gewährleistet sein, aber eine ärztliche Intervention muss bei Bedarf sofort aktiviert werden können. Darum wird eine Akut- und Übergangspflege in der Regel in der Nachbarschaft eines Spitals angeboten. Wenn es in unserem Spital keine Betten mehr gäbe, könnte die Akut- und Übergangspflege nach meiner Beurteilung nicht mehr angeboten werden. Diese Auffassung teilt - wenn ich das richtig verstanden habe - offensichtlich auch Grossrat Martin Breitenmoser, darum hat er den Antrag bezüglich Pflegeangebot als Angebotsteil nicht beim Ambulanten Versorgungszentrum Plus aufgezählt, sondern in einem separaten Auftrag. Darum aber mein Fazit: Sein Vorschlag ist keine Alternative zum AVZ+. Eine andere Form der Übergangspflege ist das Weiterpflegen von pflegebedürftigen Personen nach einem Spitalaufenthalt. Das Krankenversicherungsgesetz sieht diese Form nicht vor, in der Praxis gibt es sie aber doch. Versicherungstechnisch wird diese Pflege gleich behandelt wie die normale Langzeitpflege in einem Pflegeheim. Diese Art von Übergangspflege kann bei Bedarf ein Thema sein für unser Alters- und Pflegezentrum, hat sich aber bis heute noch nicht etabliert. Dies auch deshalb, weil die Spitex mit ihrer ambulanten Pflege diesen Bereich zu einem grossen Teil abdeckt. Sollten sich in Zukunft die Bedürfnisse ändern, kann unser Alters- und Pflegezentrum darauf reagieren. Das wäre weder ein

Problem, noch ein grosser Wurf. Die Initianten dieser Idee gehen selber nur von fünf bis sieben Pflegebetten aus. Viele Arbeitsplätze könnte man damit nicht retten. Dieser Vorschlag ist daher für uns nicht wirklich eine Perspektive.

Mit dem Rückweisungsantrag wird schliesslich auch noch verlangt, es sei zu prüfen, in welchen Bereichen Kooperationen mit regionalen Partnern sinnvoll seien. Auch das kann mit einem Rückweisungsantrag zu einer Kreditvorlage nicht verlangt werden. Ich habe euch aber einleitend bereits versichert, dass die Standeskommission, der Spitalrat und die Spitalleitung bereits in der Vergangenheit regelmässig Kooperationen gesucht und zum Teil auch gefunden haben. Auch eine Überprüfung findet selbstverständlich regelmässig statt. Hinzukommt, dass die Standeskommission nach Art. 23 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes bereits heute den Auftrag hat, bei der Planung im Bereich der Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten. Eine neue Perspektive vermag ich auch hier nicht zu erkennen.

Aus diesen und vielen zusätzlichen Gründen ist der Rückweisungsantrag für die Standeskommission keine Alternative. Der Grosse Rat hat einen ähnlichen Rückweisungsantrag mit 37 zu 10 Stimmen deutlich abgelehnt.

Das Wort zur Kreditvorlage und zum Rückweisungsantrag ist weiter frei.

Albert Manser, Gonten, wendet sich an die Landsgemeinde:

Wir alle hier im Ring haben heute einen äusserst schwierigen, folgeschweren Entscheid zu treffen.

Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir mit dem AVZ+ die grössten Chancen haben, in unserem Kanton auch in Zukunft die bestmögliche Gesundheitsversorgung anbieten zu können.

Insbesondere ist für mich die vorgeschlagene Variante eines AVZ mit Perspektive keine Alternative, weil ich hier leider eben keine Perspektive sehe. Es gibt verschiedene Gründe, die dagegensprechen. Wir haben sie heute schon gehört oder werden sie sicher noch hören. Für mich einer der entscheidenden Gründe ist derjenige mit dem beschränkten Notfall. Ein Notfall, der nicht 24h in Betrieb ist - das haben wir doch schon einmal gehabt - oder? Wer nutzt schon einen Notfall, wenn er nicht genau weiss, ob dieser jetzt offen hat oder nicht? Und dann muss man zudem noch davon ausgehen, dass man sowieso in ein anderes Spital verlegt wird, sobald es mehr braucht als einen einfachen Fingerverband. Dann fahre ich doch lieber grad direkt nach Herisau oder St.Gallen. Der Notfall mit beschränkter Öffnungszeit hat in Appenzell nicht funktioniert - machen wir den gleichen Fehler nicht ein zweites Mal.

Noch viel mehr möchte ich mich jetzt aber gegen eine Rückweisung einsetzen. Die letzte Rückweisung sitzt uns sicher allen noch in den Knochen. Beim Hallenbad war sie in dem Sinne nicht so schlimm, weil es lediglich um eine Bauruine ging, die jetzt halt drei Jahre länger stehen bleibt. Aber es hat uns doch Fr. 1 Mio. gekostet, um dann zwei Jahre später einem abgespeckten Projekt zuzustimmen, das zwar neu verpackt - erfreulicherweise mit Holz -, letztlich aber finanziell nicht wesentlich anders daherkam.

Heute ist die Ausgangslage aber eine andere. Heute geht es weniger um ein Gebäude, sondern vielmehr um 75 Arbeitsplätze oder zirka 130 betroffene Mitarbeitende. Es geht um ein Unternehmen mit Fr. 15 Mio. Umsatz. Und es geht auch um einen staatspolitischen Grundentscheid: Wie selbständig ist Innerrhoden in Zukunft. Wenn wir heute das Gesundheitswesen leichtfertig aus den Händen geben, was ist dann das Nächste? Die Polizei oder das Gymnasium?

Geschätzte Innerrhoderinnen und Innerrhoder, wenn wir dieses Geschäft heute zurückweisen, kommt es für mich einer Ablehnung gleich. Nur schieben wir so die Verantwortung auf die Standeskommission ab, weil wir ihr damit den praktisch aussichtslosen Auftrag geben, den Spitalbetrieb aufrecht zu erhalten. Und sollte es das Spital in zwei Jahren tatsächlich noch geben, dann führen wir an dieser Stelle die gleichen Diskussionen wieder. Die Ausgangslage wird dann aber eine andere sein: Die wichtigsten Belegärzte, aber auch etliche Mitarbeitende werden das Spital verlassen haben, weil sie mittelfristig keine Perspektive mehr sehen. Damit sinkt die heutige gute Qualität auf höchstens mittelmässig, und die Frequenzen werden massiv zurückgehen. Dementsprechend wird dafür das Defizit massiv ansteigen, und wir werden definitiv keine Perspektiven mehr sehen.

Der Spitalrat und die Standeskommission haben sich jahrelang intensiv mit der Strategie des Spitals Appenzell auseinandergesetzt, haben verschiedene Szenarien durchgedacht und sind zum Schluss gekommen, dass das AVZ+ die einzige, die einzig mögliche Variante ist, in Appenzell auch in Zukunft eine massvolle Gesundheitsversorgung anbieten zu können.

Jetzt ist es an uns Bürgern, Verantwortung zu übernehmen. Nicht nur aus meiner Sicht wäre heute die Annahme des Rückweisungsantrags die schlimmste aller Varianten. Entscheiden wir heute über die Zukunft des Spitals Appenzell. Glauben wir an uns, glauben wir an die Zukunft eines Ambulanten Versorgungszentrums mit Bettenstation und sagen wir deshalb Ja zum AVZ+ und Nein zum Rückweisungsantrag.

Landammann Daniel Fässler dankt Albert Manser, Gonten, für sein Votum. Das Wort ist weiter frei.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ergreift das Wort:

Vor ein paar Jahren war ich auch kritisch, ob und wie es mit unserem Spital weitergehen kann. Mir hat der Schritt nach vorne gefehlt, der jetzt aber mit der Strategie für das AVZ+ vorliegt und der mich überzeugt.

Eine Unternehmensstrategie zielt in die Zukunft. Es müssen deshalb Annahmen getroffen und Rahmenbedingungen abgeschätzt werden. Die Tatsache, dass es Risiken gibt, ist für ein Projekt nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist viel mehr, wie gross die Risiken sind. Sonst wäre niemand im Ring verheiratet.

An der Vorlage wird der stationäre Teil kritisiert und gleichzeitig ein Rückweisungsantrag gestellt mit einem Auftrag, die Übergangspflege zu realisieren. Der Landammann hat dazu bereits Ausführungen gemacht. Etwas für die alternde Bevölkerung machen, das klingt erst einmal sinnvoll. Hält die Idee aber einer tieferen Prüfung stand?

Die Kritiker rechnen gemäss Medienmitteilung vom 17. April 2018 in Innerrhoden für die Übergangspflege mit einem Bedarf von fünf bis sieben Betten bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 20 Tagen. Das Krankenversicherungsgesetz beschränkt die Übergangspflege aber auf maximal 14 Tage. Mehr wird nicht bezahlt. Es ist unwahrscheinlich, dass das Bundesparlament in absehbarer Zeit eine längere Finanzierungsdauer beschliesst. Realistisch ist deshalb, mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von sieben bis zehn Tagen zu rechnen. Dann kommen wir noch auf einen Bedarf von vielleicht zwei bis drei Betten. Die Übergangspflege erfordert eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung. Wie hoch die Fixkosten im Betrieb dafür sind, können wir uns vorstellen.

Ich will die Übergangspflege an sich nicht schlecht reden. Aber es ist eine Tatsache, dass sie sich in den sieben Jahren seit ihrer Einführung nicht etabliert hat. Ein Angebot macht dann Sinn, wenn die Nachfrage vorhanden ist. Und die Nachfrage wird dann vorhanden sein, wenn es bezahlbar ist. Denn in einem Punkt sind wir uns ja wohl alle einig: Betten ohne Patienten sind zu teuer.

Was ist denn nun risikoreicher? Ein Neubau mit 13 Zimmern für jährlich 1'000 stationäre Fälle. Ein Neubau, der auch für ambulante Eingriffe Sicherheit bietet, dank dem wir den Notfall in Appenzell 24h offen haben können und der es möglich macht, dass weiterhin ein Drittel aller unserer Hospitalisationen in Appenzell im eigenen Kanton stattfinden? Oder ist es risikoreicher, nochmals zwei Jahre lang ein Geschäftsmodell abzuklären, das sich nicht durchgesetzt hat, bei dem die Finanzierung mangelhaft und nicht kostendeckend ist und sich der Bedarf - wenn überhaupt - auf gerade einmal zwei bis drei Betten beschränkt? Müssen wir uns wirklich als sture Heimatschützer bezeichnen lassen, wenn wir es als zweckmässig erachten, dass sich die Zentrumsspitäler auf die komplizierten Fälle konzentrieren und wir die einfacheren Eingriffe bei uns machen - im Rahmen von guten Kooperationen, wie wir sie heute schon pflegen?

Die Verantwortlichen haben über eine lange Zeit sorgfältig gearbeitet und analysiert. Wir hatten in den letzten Jahren im Spital eine gute Entwicklung. Der Betrieb wird dynamisch sein und sich immer wieder an neue Gegebenheiten anpassen müssen. Das Leistungsangebot wird an der guten Grundversorgung vor Ort ausgerichtet. Die Rekrutierung von Ärzten und guten Mitarbeitenden wird eine Herausforderung und ist eine dauernde Führungsaufgabe - wie übrigens auch in den Zentrumsspitalern und in den meisten Branchen heutzutage.

Fällen wir heute in der Verantwortung, in der wir alle stehen, einen klaren Entscheid. Führen wir den Betrieb mit seinen 130 Mitarbeitenden mutig und selbstsicher in die Zukunft.

Landammann Daniel Fässler dankt Grossrätin Angela Koller für ihr Votum.

Renzo Saxer, Appenzell, wünscht das Wort:

Auch ich möchte auf der Sonnhalde nicht einfach den Stecker ziehen und die Rollläden herunterlassen. Auch mir sind Arbeitsplätze und der volkswirtschaftliche Nutzen von grosser Bedeutung. Doch der Gesundheitsmarkt - aus dem viele Zahlen zitiert wurden - hat eine ganz eigene Dynamik, er ist komplex. Es wurden viele Zahlen genannt, denen man widersprechen könnte. Ich glaube, das lassen wir sein.

Im Gesundheitsmarkt deutlich boomend sind Anteile wie Pharma, Spitzenmedizin usw. Was aber im Gesundheitsmarkt abnimmt, und zwar deutlich abnimmt, ist die Auslastung der Klein- und Regionalspitäler. Wer das nicht glaubt, kann in der nächsten Umgebung bei unseren Nachbarkantonen schauen. Laufend wird zitiert von Spitaldefiziten, von Umstrukturierungen, ja sogar von Schliessungen. Warum das so ist: In den Kleinspitälern sind einfach zu viele Betten vorhanden. Wir haben eine Überkapazität.

Während meiner mehrjährigen Tätigkeit als Belegarzt am Spital habe ich miterlebt, wie immer wieder versucht wurde, dieser negativen Entwicklung entgegenzuwirken. Es scheiterte nie an der Qualität der Mediziner oder an den baulichen Voraussetzungen, sondern immer an unserem kleinen Einzugsgebiet, an den zu geringen Fallzahlen. Und jetzt plötzlich, mit Fr. 40 Mio., meinen wir, der Trend könne gewendet werden. Es würden so viele Leute kommen, dass das Spital funktioniert. Was passierte bei der Geburtenabteilung oder bei der Chirurgie? Die Chirurgen haben sich beim Kantonsspital St.Gallen wieder zurückgezogen, weil zu wenig Operationen durchgeführt werden konnten. Soll sich das jetzt mit einem neuen Spital plötzlich ändern?

Aber lassen wir alle Emotionen, Zahlen und Statistiken beiseite. Konzentrieren wir uns auf das, was wir tatsächlich brauchen, was wir nötig haben.

Wohin sollen unsere Patienten, wenn sie nach einer Operation immer früher entlassen werden und noch nicht in der Lage sind, nach Hause zu gehen und zu Hause gepflegt zu werden? Sie müssen für zwei bis drei Wochen gepflegt werden. Grossrätin Angela Koller redet

zwar von 14 Tagen - wenn man aber drei Wochen braucht, um nach Hause zu gehen, braucht man halt drei Wochen, Statistik hin oder her. Wo gehen wir mit diesen Leuten hin, die gerne in der Umgebung, wo sie aufgewachsen sind, wo sie die Angehörigen haben, gepflegt werden möchten. Im Pflegezentrum haben wir schlicht keinen Platz. Das Pflegezentrum ist seit zwei Jahren vollbelegt und kann keine weitere Übergangspflege übernehmen. Für diese Übergangspflege besteht ein dringender Platzbedarf. Aber auch für unsere zunehmend älter werdende Bevölkerung. Es geht nicht darum, sechs Betten für die Übergangspflege zu haben, nein, wir müssen auch weitere Betten haben für den zunehmenden Bedarf der Alterspflege. Dieser Pflegebedarf ist übrigens nichts Neues, das erst im Rückweisungsantrag gefordert wird.

Bereits im Landsgemeindemandat von 2011, zum Neubau des Pflegezentrums, wurde erwähnt, ich zitiere. «Ab 2020 ist auf eine Erweiterungsmöglichkeit um weitere 20 Plätze zu achten.» Weiter wurde damals festgehalten: «Angebote der Übergangspflege sind zu prüfen.» Damals hat man das gewusst, und heute will niemand mehr etwas davon wissen.

Es ist daher nur schwer verständlich, dass die Ständekommission den Bedarf an Pflegebetten und der Übergangspflege derart geringschätzt. Weder in den Perspektiven der Regierung noch im Finanzplan bis 2022 wird auch nur eine Silbe über den Ausbau des Pflegeangebots gesagt. Die Aussage übrigens, die Übergangspflege würden wir nicht brauchen - obwohl sie im Landsgemeindemandat erwähnt wurde - steht in einem deutlichen Widerspruch zur Auffassung unserer Hausärzte. Von einem Grossteil der Hausärzte hört man, dass es immer schwieriger sei, nach einer Spitalpflege oder einem Spitalaufenthalt die Patienten irgendwo unterzubringen und zu pflegen, bis sie dann nach Hause gehen können.

Übrigens zeigt ein Beispiel aus nächster Nähe eindrücklich die Bedeutung dieser Nachbehandlungs- und Übergangspflege. Das Gesundheitszentrum Hof Weissbad hat vor mehr als 20 Jahren - genau für diese Patienten - eine Bettenstation mit 14 Betten eingerichtet. Trotz anfänglicher Skepsis war diese Pflegeabteilung bereits nach zwei Jahren voll belegt und wurde später sogar ausgebaut.

Es ist unbestritten, dass wir ein ambulantes Versorgungszentrum benötigen, aber ein ambulantes Versorgungszentrum, das den Namen «ambulant» verdient, und nicht einen spekulativen Spitalneubau. Was wir brauchen, ist ein ambulantes Versorgungszentrum mit einer sinnvollen Zusammenarbeit und Synergien mit einem angegliederten, bedarfsgerecht ausgebauten Pflegezentrum.

Weg von der kostenintensiven Spitalversorgung hin zur bedarfsgerechten Übergangs- und Alterspflege: Das muss unsere Perspektive sein. Damit könnten wir einen «Leuchtturm» bauen. Schon heute warten Patienten auf ein Bett für eine notwendige Nachbehandlung. Mit einem solchen Angebot erhalten wir langfristig Arbeitsplätze. Das ist ein sinnvoller Einsatz unserer Steuergelder.

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger: Was brauchen wir? Wofür sind unsere Steuergelder da? Für 70%, die nicht hier behandelt werden? Nein, für diejenigen Patienten, die Übergangs- und Langzeitpflege benötigen. Das sind 20 Betten und nicht sechs, wie gesagt wurde.

Ich bin überzeugt, dass der Rückweisungsantrag neue Perspektiven zeigen wird, die wir alle früher oder später brauchen werden, Perspektiven, die finanziell tragbar sind, nicht nur für uns, sondern auch für die nächsten Generationen.

Landammann Daniel Fässler dankt Renzo Saxer für sein Votum. Er führt aus:

Das Spital in Appenzell darf nicht mit einem Regionalspital verglichen werden. Ein Regionalspital Heiden hat ein viel breiteres Angebot als unser Spital. Darum wird auch von Gesundheitsökonominnen darüber diskutiert, ob ein Angebot, wie es heute Heiden hat, aufrechterhalten werden kann. Was wir heute haben und behalten wollen, ist ein Kleinspital.

Es ist richtig: Belegärzte kommen und gehen. Es ist aber auch eine Tatsache, dass wir seit 2014 - seit wir das neue System eingeführt und den Betrieb umgestellt haben - immer wieder neue, gute Belegärzte gefunden haben. Und wenn der Chefarzt der Chirurgie im Kantonsspital St.Gallen als Belegarzt nach Appenzell kommt, dann kann unser Spital nicht so schlecht sein.

Ich habe die Übergangspflege nicht schlecht geredet. Ich schätze sie auch nicht gering. Die Übergangspflege hat ihre Berechtigung, aber die Übergangspflege hat nichts mit dem Spitalkredit zu tun, weil diese Übergangspflege nicht im Spital, das heisst nicht im AVZ angesiedelt würde. Das sagt Renzo Saxer, und das hat auch der Antragsteller, Grossrat Martin Breitenmoser, zum Ausdruck gebracht. Die Übergangspflege ist eine besondere Art der Pflege, eine Leistung, die man - wenn sie sich etablieren würde - beim Pflegezentrum ansiedeln könnte. Es ist richtig, das hatte man beim APZ als Leistungsgebot vorgesehen und angedacht. Sobald das Bedürfnis wirklich vorhanden ist, kann man die erforderlichen Pflegebetten auch schaffen. Wenn man im Rahmen der Pflegeplanung sieht, dass zu wenig Pflegebetten verfügbar sind, müsste eine Erweiterung des Alters- und Pflegezentrums in Angriff genommen werden. Und noch etwas: Das Alters- und Pflegezentrum war tatsächlich zeitweise ausgelastet, aktuell sind aber wieder Kapazitäten frei. Das ist immer ein Auf und Ab.

Das Wort ist weiter frei.

Hans-Peter Böhi, Appenzell, wünscht das Wort:

Zuerst möchte ich mich zu einer Aussage eines Vorredners bezüglich des Hallenbads äussern: Wir müssen uns bewusst sein, dass Demokratie manchmal Zeit braucht. Wenn wir dies nicht auf uns nehmen wollen, wäre der einfachste Weg die Diktatur. Aber weil es nur wenige gute Diktatoren gibt, ist die Demokratie halt doch besser. Wir könnten, wenn wir wollten, auch nach Swasiland gehen, dort herrscht König Mswati als absoluter Monarch. Das wäre aber doch auch keine Alternative. Die Demokratie ist - auch wenn wir Zeit verlieren - das beste System. Das Hallenbad schloss am 14. Dezember 2012. 2015 haben wir den Bau abgelehnt. Ich bin noch heute der Überzeugung, dass es unter der Leitung von Leo Sutter gut hätte gehen können. Er ist ein ausgesprochen fähiger Mann, ein guter Hotelier. Aber wenn die Demokratie entscheidet, muss man das akzeptieren.

Ich komme zum Spital. Jeder hier im Ring hat eine Stimme, ob er 20 oder 65 Jahre alt ist. Die Jungen haben ein grösseres Kapital an Jugend. Sie haben mehr Kraft, und wenn ich in den Ring schaue, auch mehr Schönheit. Wir Älteren haben etwas mehr Erfahrung, aber mit dem Kapital an Jugend geht es langsam abwärts. Was ich mit 69 Jahren mit Sicherheit weiss, ist, dass ich noch immer sehr viel nicht weiss. Letzte Woche fragte mich ein Kollege, ob ich ein guter Jasser sei. Ich antwortete, «ordentlich, aber es gibt bessere». Darauf fragte er, ob ich die Karten kenne. Ich bejahte: «Die Karten kenne ich sehr gut». Er meinte: «Dann sag mir, welche Könige einen Bart tragen». Ich antwortete: «Ich weiss es nicht.» Er sagte: «Der Schellen- und der Eichel-König». Daraufhin er: «Sag mir, was die Ober machen». Ich wusste es nicht, und er hat mir verraten, dass der Schellen-, der Eichel- und der Schiltener rauchen, der Rosen-Ober aber nicht. Mit anderen Worten: Seit mindestens 50 Jahren habe ich Jasskarten in den Händen und kenne die Karten doch nicht richtig. Diese Geschichte ist im Hinblick auf das Gewinnen beim Jassen nicht von Bedeutung, zeigt aber auf, dass man häufig nicht alles weiss.

Jeder hat bei der Abstimmung über den Spitalneubau eine Stimme. Bei einer Projektsumme von Fr. 41 Mio. ist jede Stimme Fr. 2'534 wert. Wenn nur ein Viertel der 16'180 Einwohner - gemäss Statistik vom 31. Dezember 2017 - heute hier sind, dann hat jede Stimme von der Bedeutung her bereits einen Wert von Fr. 10'000. Das ist sehr viel Geld, um das es heute geht. Es geht aber auch um die Ausrichtung und die Zukunft des Gesundheitswesens.

Mein Vorgehen zum Entscheid möchte ich erläutern. Ich möchte das auch machen für die Jungen, wenn diese interessiert sind. Ich habe mit dem Spital eigene Erfahrungen gemacht. Ich war vier Mal im Spital Appenzell: bei der Geburt, wegen eines Lungenproblems, wegen eines dreifachen Beinbruchs, und einmal wurde ich auf der Weissbadstrasse überfahren und war einen Tag lang bewusstlos. Jedes Mal wurde ich in Appenzell ausgezeichnet versorgt. Ich war aber auch in der Beritklinik in Teufen. Dort hat mir Prof. Gächter beide Hüften auf einmal so gut gemacht, dass ich zwei Wochen und einen Tag nach der Operation bereits wieder auf dem Rennvelo war. Ich war in Zürich im Spital, ebenfalls wegen eines Unfalls, und wurde auch dort einwandfrei versorgt. Was ich damit sagen will: Wir verfügen in der Schweiz über ein ausgezeichnetes Gesundheitswesen. Ich bin vor drei Wochen aus Naval - das liegt in der philippinischen Provinz Biliran - nach Hause gekehrt. Dort war ich in den letzten 18 Monaten sechs Mal einen Monat. Dort gibt es keine Krankenkasse, keine AHV, keine Pensionskasse. Wenn man ins Spital geht, hat es möglicherweise noch hundert andere Leute. Ich rede aber nicht von einer Privatklinik. Aus diesem Grund liegt die Lebenserwartung für einen Mann unter 70 Jahren. Ich wäre dort also statistisch gesehen bereits tot. Weil meine Heimat aber die Schweiz ist, bin ich natürlich immer sehr gerne hier. Ich durfte als junger Mensch im Zusammenhang mit meiner Reisetätigkeit in Brasilien, in Thailand, auf den Philippinen und an manch anderen Orten auch Erfahrungen sammeln mit den dortigen Spitälern. Ein weiterer Aspekt, den ich anschauen möchte, sind die Ärzte. In Appenzell war Dr. Kurt Ebnetter mein Hausarzt, der mich in all den Jahren hervorragend betreute. Auch Markus Köppel betreute mich im Zusammenhang mit einer Bakterienkrankheit einwandfrei.

Zu den Befürwortern des AVZ+ zählen grossartige Leute wie der Landammann, Markus Köppel, Franz Fässler, der Gewerbeverband usw. Diese Personen haben durchaus glaubwürdige Argumente. Die Gegner, dazu zählen Leute wie Martin Breitenmoser, Kurt Ebnetter, Renzo Saxer, Hans Büchler und Franz Leu. Auch diese haben gute Argumente. Mein Urteil aufgrund von allen Leserbriefen und Gesprächen ist, dass beide Seiten über sehr gute Argumente verfügen. Beide Seiten verdienen daher nach meiner Meinung Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Und wenn wir aber Chancengleichheit und Gleichberechtigung wollen, dann können wir heute nicht Fr. 41 Mio. sprechen, sondern wir müssen das Geschäft zurückweisen, und dann sollten sich die besten Köpfe von AVZ+ und AVZ mit Perspektiven zusammensetzen, möglichst schnell eine Lösung finden, und dann heisst der Name vielleicht irgendwann AVZ+ mit Perspektiven. Also noch einmal: Zurückweisen und zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Landammann Daniel Fässler dankt für das Votum und stellt nochmals klar, dass dann, wenn heute zum Rückweisungsantrag von Grossrat Martin Breitenmoser Ja gesagt wird, die Kreditvorlage für das AVZ+ erledigt ist. Es gibt dann nicht zu einem späteren Zeitpunkt eine Gegenüberstellung der heutigen Kreditvorlage AVZ+ und einer abgespeckten Variante nach den Vorstellungen von Grossrat Martin Breitenmoser. Es gibt in diesem Fall aber auch keine dritte Variante. Das Wort ist weiter frei.

Adriana Hörler, Rüte, wünscht das Wort:

Dass die Regierung in einer Abstimmung eine Position bezieht, ist gut und recht. Dass sie uns ihre Meinung nahelegen will und uns diese empfiehlt, ist auch gut und recht. Dass sie aber mit einer einseitigen Informationsbroschüre und einem einseitigen Zeitungsartikel unsere freie Willensbildung zu ihren Gunsten beeinflussen will, übersteigt meiner Meinung nach ihre Kompetenzen als neutrale Behörde bei weitem. Durch die Handlungen der Regierung habe ich mich gefragt: Trauen sie uns Appenzeller Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern

nicht zu, dass wir uns eine eigene Meinung bilden und die beste und nachhaltigste Lösung aussuchen? Wenn die Regierung das Gefühl hat, uns würde so die sogenannte Qual der Wahl abgenommen, geht doch irgendwo das Prinzip der Demokratie verloren, die direkte Demokratie, die man in Appenzell sehr schön aus- und miterleben kann, die direkte Demokratie, bei der das Volk der Regierung sagt, was sie zu tun hat und nicht umgekehrt. Zeigen wir der Regierung heute, dass wir Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sehr wohl in der Lage sind, uns eine fundierte Meinung zu einem Thema zu bilden und stimmen darum für die Rückweisung. Die Lösung AVZ+ hat zu viele Baustellen und Unklarheiten, und deshalb müssen wir der Regierung den Auftrag und die Chance geben, das besser zu machen. In der Hoffnung, dass wir eine Lösung finden, die uns allen die nächsten 20, 30 Jahre etwas nützt und die die Bedürfnisse von Alt und Jung abdeckt. Lassen wir uns nicht etwas in den Mund legen, das wir gar nicht sagen wollen.

Landammann Daniel Fässler dankt für das Votum. Er bittet darum, nicht zu applaudieren, egal welche Meinung vertreten wird.

Frau Hörler beanstandet, dass die Standeskommission im Hinblick auf die Landsgemeinde ihre Pflicht zur Behördeninformation verletzt habe. Ich möchte dazu kurz Stellung nehmen.

Wir haben im Mandat auf die heutige Landsgemeinde die Beratung, welche im Grossen Rat stattgefunden hat, viel ausführlicher dargelegt, als wir das je getan haben. Es war uns ein Anliegen, den zehn Mitgliedern im Grossen Rat, die gegen die Vorlage waren, auch Platz einzuräumen. Wir haben die Argumente, welche im Grossen Rat vorgetragen wurden, im Mandat wiedergegeben. Viele Argumente der Gegner kamen aber erst später, in den letzten Tagen und Wochen auf den Tisch. Das konnten wir im Mandat selbstverständlich nicht abbilden. Wir mussten im Mandat das abbilden, was im Grossen Rat gesagt wurde.

In der Informationsbroschüre, welche wir zusammen mit dem Appenzeller Volksfreund in die Haushalte haben schicken lassen, wurde eine Zusammenfassung gemacht vom Projekt und von den Hintergründen. Auf die Haltung der Gegner sind wir im Teil mit den Fragen eingegangen. Mit diesen haben wir die gegnerischen Argumente aufzunehmen versucht. Das heisst, wir haben die Argumente der Gegner durchaus berücksichtigt und probiert, für Euch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Vorfeld der Landsgemeinde Antworten zu liefern.

Das Wort ist weiter frei.

Andreas King, Gonten, äussert sich wie folgt:

Das AVZ+ ist für mich die konsequente moderne Weiterentwicklung des aktuellen Spitals und ist eine Entscheidung für die Zukunft. Der neue Spitalbau ist nicht - wie man dies immer wieder hörte - eine Maximalvariante. Eine Maximalvariante wäre eine Herzchirurgie in St.Gallen, eine Intensivstation oder Wirbelsäulenchirurgie in einem Regionalspital.

Das AVZ+ ist die Optimalvariante für die Zukunft, eine schlanke optimale Variante für unseren Kanton und unsere Bevölkerung. Es ist optimal, weil es auf die Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten ist und ein wichtiger Beitrag zur erweiterten medizinischen Grundversorgung darstellt.

In Appenzell brauchen wir keine Leuchttürme, wir brauchen eine Grundversorgung. Die Ausrichtung auf die häufigsten Verletzungen und Erkrankungen dient der Bevölkerung und der Qualität. Die häufigsten Erkrankungen lassen sich auch in einem kleinen Haus in guter Qualität erbringen, meist sogar günstiger als in einem grossen Spital. Auch das Kantonsspital St.Gallen gibt die leichteren Fälle in die kleinen Spitäler der Umgebung ab. Gerade Innerrhoden hat dies in der Vergangenheit bewiesen und wird dies auch in Zukunft beweisen, dass Kleinheit und Qualität sich nicht ausschliessen, sondern zusammenpassen.

Das AVZ+ hat Platz für künftige Bedürfnisse, wie zum Beispiel die Altersmedizin, die palliative Medizin oder die vielgenannte Übergangspflege. Das AVZ+ ist die Lösung für diese Situationen. Weder im Ambulatorium noch im Alters- und Pflegezentrum habe Palliative Care, Übergangspflege und Altersmedizin Platz. Für diese kranken Menschen brauchen wir Platz und Betten in unserer Nähe. Übrigens: Das Hof Weissbad ist ein Kurbetrieb und ein Rehabilitationsbetrieb und keine Übergangspflegeinstitution.

Ich erlebe und erfahre täglich, wie wichtig eine gute, persönliche und ortsnahe Versorgung für uns alle ist, insbesondere aber für die Betagten.

Ich bin kein Zahlenmensch und kein Ökonom. Aber alle Statistiken des Bundesamts und der Krankenkassen beweisen vor allem eines: Die grössten Kostentreiber sind die Spitalambulatorien. Ein AVZ mit Perspektiven ist ein Spitalambulatorium und würde entsprechend zu Kostensteigerungen führen. Vor einer Woche bekannte der Direktor des Universitätsspitals Zürich, dass alle Spitalambulatorien im Unispital Zürich defizitär seien und durch den stationären Bereich quersubventioniert werden müssen. Das AVZ mit Perspektive setzt mehrheitlich auf defizitäre Einrichtungen: Notfall, Rettungsdienst und Spitalambulatorien.

Ich weiss, Fr. 41 Mio. sind viel Geld. Gesundheit ist aber ein zu grosses Gut, als dass sie nur mit den Augen des Gelds und des Rechenschiebers betrachtet werden darf. Für das viele Geld erhalten wir in der Schweiz auch sehr viel Gesundheit. Die Frage nach den Kosten werden meist nur von den Gesunden, aber nie von den Betroffenen, den Kranken und deren Angehörigen, gestellt. Gesundheit ist für mich zu kostbar, dass in einem reichen Land zu Lasten der Bevölkerung gespart wird.

In den letzten Jahren haben wir grosszügige Investitionen für die Jungen und Sportler getätigt: Wir haben die Sportstätten, ein Hallenbad und das Gymnasium errichtet. Auch für die Pflegebedürftigen ist mit dem Alters- und Pflegezentrum etwas sehr Gelungenes gebaut worden. Liebe Mitlandleute von Appenzell: Sind wir jetzt auch grosszügig mit unseren Betagten, Kranken, Verletzten und Schwachen. Sie haben unsere Solidarität und unser Engagement für das AVZ+ verdient. Lehnen wir deshalb den Rückweisungsantrag klar ab und befürworten mit Verstand und Herz das AVZ+.

Landammann Daniel Fässler dankt Andreas King für sein Votum. Das Wort ist weiter frei.

Martin Koller, Appenzell, äussert sich:

Die Aufgabe einer Regierung ist es, ein Sachgeschäft aufzugleisen und an der Landsgemeinde durchzubringen. Die Aufgabe des Stimmvolks an der Landsgemeinde ist es, den Inhalt zu kontrollieren. Unsere Prioritäten in diesem Projekt sind: Eine gute Grundversorgung, eine gute Notfallorganisation und Platz für die alten Leute. Darum stelle ich drei Fragen:

1. Bietet nur das AVZ+ eine gute Grundversorgung?

Die Regierung sagt in ihren Broschüren, dass dies so sei. Drehen wir die Zeit aber etwas zurück, ein paar Tage vor der ersten Lesung im Grossen Rat, stand am 15. November im Volksfreund auf Seite drei etwas ganz Anderes von Frau Statthalter zu lesen. Ich zitiere: «Wir haben zuerst ohne stationäres Angebot gerechnet, also ohne Bettenteil, aber uns dann entschieden, Bürgern und Versorgern mehr zu bieten. Wir wollen die maximale Lösung.» Und weiter sagte sie: «Das Projekt ist für mich auch ohne Plus, also ohne Bettenteil möglich - nach einer Ablehnung an der Landsgemeinde.» Das heisst doch nichts anderes, als dass die Regierung auch der Meinung ist, dass ein ambulantes Versorgungszentrum ohne Betten eine gute Grundversorgung bieten würde. Die Verkaufstaktik - das AVZ+ oder nichts -, mit der uns Angst gemacht werden sollte, ist erst ein paar Wochen später entstanden.

2. In der Broschüre der Regierung heisst es, der Notfall rund um die Uhr funktioniere nur im Konzept AVZ+. Bedeutet das wirklich, dass ich in der Nacht im Falle eines Notfalls nirgends hingehen könnte?

Das ist Unsinn, und das behauptet auch die Regierung nicht. Am Podiumsgespräch haben die Regierungsvertreter selber erklärt, dass die Organisation des ärztlichen Notfalldiensts nicht eine Kernaufgabe des Spitals, sondern die Aufgabe der Appenzellischen Ärztesellschaft sei, und der ärztliche Notfalldienst funktioniere gut. Mit anderen Worten: Ich werde in der Nacht notfallmässig versorgt, ob das Projekt AVZ+ komme oder nicht.

3. Gibt es im Projekt AVZ+ Platz für die alten Leute?

Dieses Bedürfnis wird im Internetauftritt des Kantons als Übergangspflege beschrieben. In der Broschüre steht, dass im AVZ+ Platz für die Alten vorhanden wäre. Frau Statthalter hat andererseits immer wieder betont, dass die Übergangspflege gerade nicht im AVZ+ abgedeckt sei und auf einer ganz anderen Schiene erst in ein paar Jahren in Angriff genommen werde. Also sind im AVZ+ die alten Leute nicht berücksichtigt.

Wir könnten noch weitere Fragen stellen und würden noch einiges am Projekt AVZ+ der Regierung finden, das nicht reibungslos läuft. Alles in allem wird offensichtlich, dass in diesem Projekt zu viel nicht zusammenpasst. Nehmen wir daher unsere Kontrollfunktion wahr und stimmen dem Rückweisungsantrag zu. So wird der Weg frei für eine bessere Lösung im Gesundheitswesen für Land und Leute von Innerrhoden.

Landammann Daniel Fässler dankt Martin Koller für sein Votum und führt aus:

Martin Koller hat ausgeführt, dass Frau Statthalter scheinbar früher einmal gesagt haben soll, wir hätten zuerst einmal ohne Bettenteil geplant. Ob das stimmt, weiss ich nicht. Ich kann euch einfach das sagen, was ich in meinen einleitenden Ausführungen ausführlich dargelegt habe: Seit 2007 haben wir sehr viele Varianten geprüft und sind heute der Überzeugung, dass wir das, was wir seit 2014 haben, ein AVZ+, auch in Zukunft haben wollen und dafür eine neue Infrastruktur brauchen. Wenn ausgeführt wird, Frau Statthalter habe von einer Maximalvariante gesprochen, dann kann ich einfach sagen: Ich weiss es nicht. Überwiesen hat Euch das Geschäft der Grosse Rat. Frau Statthalter hat stets die Meinung des Grosse Rates und der Standeskommission vertreten. In den Zeitungen wird halt Manches geschrieben.

Das Wort ist weiter frei.

Tobias Fässler, Schwende, wünscht das Wort:

Wir stehen vor einem grossen Entscheid. Es geht um ein neues Spital mit Kosten von Fr. 41 Mio. Ich frage mich ernsthaft, ob unsere Region mit 14'500 Einwohnern ein Spital in diesem Ausmass braucht. Schon heute wird ein grosser Teil der Patienten von unseren Hausärzten an ausserkantonale Krankenhäuser mit Spezialabteilungen vermittelt. Der Patient will heute seine Spezialisten oft selber wählen. Wir sind mobil, und das nutzen wir. Ein Zuwachs an Patienten ist für unser Spital nicht wahrscheinlich.

Die Qualität und die Fähigkeiten der Ärzte sind bei uns sicher in Ordnung. Trotzdem bin ich mir sicher, dass ein Kleinspital an Attraktivität, Qualität und Kompetenzen nicht mit einem Zentrumsspital oder einem Kantonsspital wie in St.Gallen mithalten kann. Da hilft auch eine wunderprächtige Lage mit Blick auf unsern schönen Alpstein nicht.

Momentan explodieren schweizweit die Kosten im Gesundheitsbereich. Es hat zu viel Betten und auch zu viele Spitäler. Darum ist die oberste Priorität Kosten sparen, ohne an Qualität zu

verlieren. Mit einem teuren Neubau würden wir uns komplett gegen die Bundesgesundheitspolitik stellen. Wir dürfen bei unserer Entscheidung nicht den Blick über die Kantonsgrenzen vergessen. Wir sind zwar Appenzeller in einem eigenständigen Kanton, aber wir sind auch Ostschweizer und Schweizer.

Was wir brauchen, ist ein AVZ ohne Plus - wir brauchen ein ambulantes Versorgungszentrum ohne eine kostentreibende Bettenstation. Immer mehr Krankheiten und Unfälle können ambulant behandelt werden. Ein AVZ ohne Plus kann kompetent kleinere Fälle behandeln und kann bei Notfällen zusammen mit dem Rettungsdienst eine Erstversorgung garantieren.

Mit einem AVZ+ wird uns Jungen eine ungeheuer grosse finanzielle Last für die Zukunft aufgeladen. Ich persönlich finde es viel wichtiger, dass wir unser Geld auf eine Karte setzen, die zieht, nämlich auf eine Grundversorgung mit genügend Hausärzten und Übergangspflegebetten, vor allem für die ältere Generation. In nicht allzu ferner Zukunft müssen wir auch in die nötigen Kapazitäten im Alters- und Pflegezentrum investieren, sodass die Einheimischen, welche jahrelang hier gesteuert haben, nicht wie jetzt auf einer Warteliste landen, sondern einen sicheren, betreuten Lebensabend hier in Appenzell verbringen können.

Seid ihr bereit, alle Kassen für das Spital zu leeren? Geschätzte Mitlandleute und Eidgenossen, überlegt Euch gut, wie ihr stimmen wollt. Unsere Generation ist gerne bereit, eine finanzielle Last mitzutragen, wenn die Investition allen etwas bringt. Darum stimme ich Ja zum Rückweisungsantrag für ein AVZ mit Perspektiven.

Landammann Daniel Fässler dankt Tobias Fässler für sein Votum. Er führte aus: Wir reden heute über einen Baukredit für ein Spital. Eine allfällige Erweiterung des Pflegeangebots ist nicht Gegenstand der heutigen Versammlung. Selbstverständlich ist es das Recht jeder Landsgemeindefrau und jedes Landsgemeindefraus, trotzdem entsprechende Ausführungen zu machen, aber darüber können wir nicht abstimmen.

Das Wort ist weiter frei.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, äussert sich:

Ich weiss, wir haben alle Durst. Ich mache es darum kurz.

1. Können wir uns ein AVZ+ leisten?

Wir haben es vorher gehört: Die Urner haben ebenfalls nicht weit zum nächsten Kantonsspital und haben sich für ihr Spital Fr. 115 Mio. geleistet. Wir backen kleinere Brötchen und leisten uns ein sinnvolles AVZ+ für Fr. 41 Mio. Wir haben ein Eigenkapital von Fr. 130 Mio. Wir haben eine Liquidität gemäss Jahresrechnung des Kantons von Fr. 50 Mio. Also können wir uns das gut leisten. Die Sache ist es wert, und wir bekommen dafür auch einiges. Die Gegner haben ausgeführt, ein AVZ ohne Betten wäre die richtige Lösung.

Schauen wir aber einmal in die Spitalrechnung 2017: Von Fr. 12 Mio. Betriebsertrag sind Fr. 8 Mio. durch den stationären Bereich erwirtschaftet worden. Ohne Betten würden also 2/3 des Umsatzes wegbrechen. Ich glaube nicht, dass man ein solches Umsatzminus, und wenn noch so viel Personalkosten reduziert würden und zusätzlicher Umsatz im ambulanten Teil gemacht würde, wettmachen kann. Ich bin überzeugt: Das Defizit würde gegenüber heute enorm ansteigen. Ich komme zum Schluss, Betten nicht zu bauen ist das grössere Risiko als diese zu bauen.

Die Gegner meinen ja immer wieder, nicht die Baukosten seien das Problem, sondern der Betrieb. Wenn die Schreckensszenarien der Gegner tatsächlich eintreten würden und effektiv ein grösseres Defizit als erwartet entstünde - wovon ich aber überzeugt bin, dass dies nicht eintritt: Würde uns das umbringen? Nein. Das Gymnasium macht jährlich ein Defizit

von Fr. 4 Mio. Bildung ist uns das wert, und eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung erst Recht.

Wir haben auch mit dem AVZ+ weiterhin die bei weitem tiefste Steuerbelastung in der Ostschweiz. Im Übrigen haben wir auch die tiefsten Krankenkassenprämien in der ganzen Schweiz. Also haben wir es bis jetzt gar nicht so schlecht gemacht. Spannend ist vor allem, dass insbesondere Kantone mit Uni- und Zentrumsspitäler die weit höheren Gesundheitskosten haben als jene mit den Regionalspitälern.

Ein paar auswärtige GesundheitsökonomInnen meinen, in der heutigen Zeit ein neues Spital zu bauen, sei falsch. Ich muss ehrlich sagen: Wir betreiben hier nicht schweizweite Politik, sondern wir machen Politik für uns. Fakt ist: Wir bauen die Kapazitäten nicht aus. Vor Jahren wurde in unserem Spital ein Stock geschlossen, und die Bettenzahl ist reduziert worden. Wir bauen jetzt eine Tagesklinik und 13 Zimmer mit maximal 26 Betten, daneben haben wir eine Gemeinschaftspraxis und den Notfall. Das ist genau das, was es für die Grundversorgung in Appenzell braucht.

Und übrigens: Die in der Broschüre der Gegner als Beispiel für die Übergangspflege genannte 86-jährige Bäuerin, die nach einer Operation noch nicht sofort nach Hause kann, wird auch im AVZ+ noch einige Tage bleiben können. Mit dem grossen Vorteil, dass der erwähnte Beinbruch oder die Hüfte vermutlich bereits im AVZ+ operiert wurde und damit nicht einmal eine Verlegung vorgenommen werden muss.

Wir haben heute alle die Verantwortung zu entscheiden, ob es künftig ein AVZ+ für eine sinnvolle Gesundheitsgrundversorgung geben soll und was in den nächsten zwei Jahren im Spital passiert. Den Laden herunter lassen können wir nur einmal. Oder anders gesagt, wenn unser Spital einmal geschlossen ist, wird es vermutlich nie mehr eines geben. Wenn es eine Rückweisung gibt, wird das heutige Spital voraussichtlich langsam ausbluten. Wir Innerrhoder sind bis jetzt immer gut gefahren, wenn wir zu unseren Institutionen Sorge getragen haben.

Geschätzte Landsgemeindefrauen und -männer, sagen wir klar Nein zum Rückweisungsantrag und nachher mit Überzeugung und gesundem Selbstbewusstsein Ja zum AVZ+.

Das Wort zu diesem Geschäft ist weiterhin frei.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, wünscht das Wort:

Wir stimmen heute über einen Kredit von Fr. 41 Mio. ab. Ein so hoher Betrag wurde an der Landsgemeinde noch nie gesprochen. Die Höhe des Kredits sollte uns an und für sich nicht erschrecken. Wir sollten uns aber drei wichtige Fragen stellen:

1. Erhalten wir für diesen Betrag genug Leistung?
2. Erhalten wir für diese Fr. 41 Mio. die richtige Leistung?
3. Was für jährliche Folgekosten lösen wir damit aus?

Die erste Frage muss ich nach Kenntnis aller Fakten - und ich habe es mir nicht leicht gemacht in den letzten zwölf Monaten - klar mit Nein beantworten. Nur eine Minderheit von 25% bis 30% profitiert von einem AVZ+. 70% bis 75% gehen heute schon auswärts. Wir haben auch gehört, dass der Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 11.4 Mio. ausgibt für diese Krankheitsfälle. Fr. 2.2 Mio. - so der Landammann - bleiben hier, Fr. 9.2 Mio. gehen schon heute aus dem Kanton, in der Tendenz eher zunehmend als abnehmend, wenn ich die Rechnung anschau. Dass so viele Patienten auswärts gehen, hängt nicht damit zusammen, dass wir schlecht arbeiten im Spital. Es ist ganz einfach darum so, weil wir entweder diese Fälle nicht behandeln können oder nicht behandeln dürfen, weil die Gesetze anders sind. Und ein Teil - wahrscheinlich der kleinere - geht freiwillig auswärts, weil man seit 2012 freie Spitalwahl hat

und aussuchen kann, in welches Krankenhaus und zu welchen Spezialisten man für eine Operation gehen möchte. Das ist eine Tatsache.

Die zweite Frage: Erhalten wir die richtigen Leistungen? Auch das glaube ich nicht. Was brauchen wir eigentlich für die 14'500 Leute hier. Das ist sicher eine Grundversorgung mit genügend Hausärzten. Wir müssen schauen, dass wir diesen Bereich stärken. Alle Kantone, die vorher genannt wurden, probieren genau das. Wir müssen eine Infrastruktur hinstellen, damit Hausärzte hierherkommen und uns grundversorgen können.

Weiter brauchen wir sicher einen funktionierenden, bedarfsgerechten Rettungs- und Notfalldienst. Dass wir Pflegebetten brauchen, ist eine Tatsache. Wenn hier behauptet wird, dass wir das nicht brauchen, dann bin ich wahrscheinlich der einzige, der Leute kennt, die man auswärts verlegt hat.

Und zur dritten Frage, da haben wir auch schon viele Zahlen gehört. Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten ist Transparenz gefragt. Im Landsgemeindemandat wird suggeriert, dass mit dem neuen Krankenhaus 2022 gar ein Betriebsgewinn erwirtschaftet werden kann, in der Höhe von Fr. 50'000.--. Sind wir doch ehrlich: Um eine schwarze Null zu erreichen, müssten erstens bedeutend mehr Patienten stationär behandelt und operiert werden und zweitens die Krankenkassen pro Fall bedeutend höhere Pauschalen bezahlen. Das ist ziemlich unwahrscheinlich.

Wenn man dann noch die Kosten dazurechnet, welche nicht in der Spitalrechnung enthalten sind, dafür musste man die Staatsrechnung etwas genauer studieren, was ich als Grossrat machen durfte - dann stellt man fest, dass viel Kosten eben nicht in der Spitalrechnung erscheinen, und deshalb das Betriebsdefizit zu einem Gewinn wird. Wenn man schaut, was alles dort hingehört, Zinskosten für den Kredit. Und wenn vorher behauptet wird, es müsse kein Kredit aufgenommen werden, dann wäre das ja so, als ob mit den Fr. 50 Mio. nur das Spital erstellt würde. Ihr müsst die Liste anschauen, mit der die Planungen bis 2022 aufgelistet sind. Es ist mir eigentlich egal, im 2022 haben wir Fr. 90 Mio. schulden, und ob die Fr. 40 Mio. dorthin gehören oder nicht. Geld aufnehmen müssen wir, und dann rechne ich richtig: ich rechne die Zinskosten für den Kredit mit. Das erscheint aber - wie gesagt - auf der Staatsrechnung. Die Defizitkosten vom Notfall- und Rettungsdienst von Fr. 1.9 Mio. - das ist drin und wurde laut gesagt. Im 2017 waren es aber Fr. 2.2 Mio., budgetiert waren Fr. 1.5 Mio. Ich bin mir deshalb nicht ganz sicher, was wirklich stimmt. Die Amortisationen sind auch in der Staatsrechnung und nicht in der Spitalrechnung. Jeder Unternehmer macht das anders. Wir sind zwar keine Unternehmung und das muss auch gar nicht rentieren, aber Transparenz ist gefragt. Die Erneuerungs- und Instandstellungskosten sind zwar budgetiert, erscheinen aber auch nicht in der Spitalrechnung. Wenn ich alles zusammenrechne, komme ich auf ein Defizit von Fr. 5 Mio. Und ob das in der Spitalrechnung oder Staatsrechnung erscheint oder sonst irgendwo, ist doch Wurst. Wir sind alles Steuerzahler, und bezahlen das irgendwo. Kreative Buchhaltung ist hier erstens nicht meine Sache und zweitens ist das hier auch nicht hilfreich. Ich habe mir diese Zahlen nicht aus den Fingern gesaugt. Wenn man das Mandat genau liest, und mit sich selber ganz ehrlich ist und die Staatsrechnung genau liest, dann kommt man auf das, was ich jetzt sage. Mit all diesen Fakten glaube ich, dass die Antwort auf diese drei Fragen ist: Ich bekomme zu wenig dafür, ich bekomme das falsche dafür und ich möchte die Folgekosten nicht tragen. Und wenn ich das nicht möchte, verstehe ich auch den jungen Herrn, der die Kosten auch nicht tragen möchte. Viele wollen für eine sinnvolle Sache Kosten tragen aber nicht für etwas, das nichts nützt oder fast nichts nützt. Darum bin ich für die Rückweisung dieser Vorlage an den Grossen Rat, oder an wen auch immer, dass man etwas ausarbeitet, was schlussendlich allen nützt.

Landammann Daniel Fässler dankt Grossrat Karl Schönenberger und gibt zu bedenken:

Tobias Fässler sagte, wir sollen den Jungen keine schwere Last überlassen. Die Tatsache aber, dass wir heute Fr. 134 Mio. Eigenkapital auf der Seite haben, das ist auch der Verdienst der Älteren. In den letzten Jahren wurden durch den Kanton und die Bezirke verschiedene Ausgaben beschlossen. Ich erinnere an das Hallenbad oder die Sportanlagen Schaies. Grossrat Ueli Manser hat es gesagt: Es kann nicht jeder Betrieb im Kanton rentieren, denn ansonsten müssten wir keine Steuern verlangen. Staatliche Aufgaben kosten, und man kann nicht alle Ausgaben direkt mit Einnahmen aus dem entsprechenden Betrieb heraus decken. Das ist im Bildungsbereich so, und das ist auch im Gesundheitsbereich so.

Zur Finanzierung: Ich habe es einleitend bereits gesagt: Die Anlagekosten von Fr. 41 Mio. können wir wohl aus den frei verfügbaren liquiden Mitteln des Kantons bezahlen. Ein Zinsaufwand fällt daher nicht an. Wenn Grossrat Karl Schönenberger darauf hingewiesen hat, dass im Landsgemeindemandat auf einen Zinsaufwand verwiesen wird, dann hat das nichts mit der heutigen Kreditvorlage zu tun, sondern ist eine Darstellung zur Finanzplanung des Kantons. Im Mandat wurde transparent gemacht, was für andere Hochbauaufgaben noch kommen, dass diese ebenfalls Geld brauchen und dass dann, wenn dann nicht genügend Eigenmittel mehr vorhanden sind, Geld aufgenommen werden müsste, wofür in der langfristigen Finanzplanung ein kalkulatorischer Zins von 2.5% aufgenommen wurde. Weiter hat Grossrat Karl Schönenberger die Betriebsrechnung angesprochen. Seit 2014, als im heutigen Spital das AVZ+ etabliert wurde, konnten mehr Fälle generiert werden, und man konnte das Defizit um 20% reduzieren. Es ist richtig, das Budget für 2017 konnte nicht erfüllt werden, wir waren optimistischer. Aber 2017 brachte gegenüber 2016 keine Verschlechterung.

Es wurde im Vorfeld der Landsgemeinde gesagt, aus dem Betrieb ergebe sich ein jährlicher Fehlbetrag von Fr. 5.1 Mio. In diesem Betrag sind auch die Kosten für den Notfall und den Rettungsdienst enthalten. Das sind sogenannte Vorhalteleistungen, gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der Kanton so oder so finanzieren muss. Diese Kosten bleiben auch bei einem reinen Ambulatorium bestehen, sicher beim Rettungsdienst. Den Notfall müsste man sicher reduzieren, wenn keine Bettenstation angeboten wird. Dort würden sich die Kosten entsprechend reduzieren.

Das Wort zum Geschäft wird nochmals freigegeben, aber nicht mehr benutzt.

Landammann Daniel Fässler merkt abschliessend an, dass eine Investition in die Einrichtung der Gesundheitsversorgung immer mit Risiken verbunden ist. Man weiss nie mit Sicherheit, wie sich der Markt entwickelt und wie sich die Rahmenbedingungen ändern. Tritt der schlechtere Fall ein, ist es Sache der verantwortlichen Organe und der Behörde, darauf zu reagieren, wie dies in der Vergangenheit auch passierte.

Auch in Zukunft wird der grössere Teil der Hospitalisationen auswärts anfallen. Mit der Tendenz zu mehr ambulanten Behandlungen, welche in vielen Fällen ein stationäres Angebot voraussetzen, hat ein Kleinspital aber weiterhin gute Chancen, sich zu behaupten.

Die Existenz des Kantons hängt nicht von der Zukunft des Spitals ab. Aber eine gewisse gesundheitspolitische Handlungsfreiheit sollte uns, auch mit Blick auf den Jahresumsatz von rund Fr. 15 Mio. und auf 75 Vollzeitstellen mit rund 110 Mitarbeitenden, etwas wert sein.

Zuerst lässt **Landammann Daniel Fässler** über den Rückweisungsantrag von Grossrat Martin Breitenmoser abstimmen. Dieser verlangt, die Kreditvorlage sei an den Grossen Rat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, ein neues Projekt für ein ambulantes Versorgungszentrum zu erstellen mit Hausarztpraxen, Rettungstützpunkt und einer angemessenen Notfallversorgung, mit spezialärztlichen Sprechstunden und Untersuchungen und allenfalls tageschirurgischen Eingriffen sowie mit Labor- und Röntgendiagnostik, Physiotherapie etc. Das ist der

Gegenstand des Rückweisungsantragsantrags, welcher in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Baukreditvorlage steht, die zur Abstimmung vorliegt. Nicht abstimmen können wir über den Auftrag, es sei eine Übergangspflege einzuführen, und über den Auftrag, es seien Kooperationen zu prüfen. Selbstverständlich haben wir aber die Voten gehört und werden diese in der künftigen politischen Arbeit in unsere Überlegungen miteinbeziehen. Wird der Rückweisungsantrag angenommen, ist das Geschäft für heute erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir nachher über die Kreditvorlage ab.

Der Rückweisungsantrag von Grossrat Martin Breitenmoser wird unter zweimaligem Ausmehren abgelehnt.

Dem Kreditbegehren für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) wird bei sehr vielen Gegenstimmen zugestimmt.

Landammann Daniel Fässler schliesst die Landsgemeinde mit folgenden Worten:

Ich danke Euch allen für die aktive Mitwirkung und die grosse Aufmerksamkeit. Ihr habt heute die Lebendigkeit und die Ernsthaftigkeit unserer Landsgemeindedemokratie eindrücklich unter Beweis gestellt.

Wir sind in den letzten paar Wochen teilweise hart aneinandergeraten, wir hatten unterschiedliche Meinungen. Wer heute im Landsgemeindegottesdienst in der Kirche war, der hat das Lied Nr. 562 gesungen, dessen dritte Strophe folgenden Wortenlaut hat: «Schenk du uns Gott Versöhnlichkeit, dass wir, wenn Meinungen uns entzweit, in anderen die Geschwister sehen, im Streite noch zusammenstehen.»

In diesem Sinne und unter Anrufung des Machtschutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. erkläre ich die Landsgemeinde 2018 für geschlossen. Ich wünsche Land und Volk von Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 22. Mai 2018

Der Protokollführer:
Ratschreiber Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 26. März 2018 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Sepp Neff
Zeit: 09.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 15.10 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 5. Februar 2018	2
3. Rechnung für das Jahr 2017	3
4. Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates	11
5. Grossratsbeschluss zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.	15
6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017	17
7. Programmvereinbarungen 2017	18
8. Landrechtsgesuche	20
9. Mitteilungen und Allfälliges	21

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

Eröffnungsansprache

Gäste Büro des Walliser Grossrats unter der Leitung
von Grossratspräsident Diego Wellig

Entschuldigt Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell (ganzer Tag)
Grossrat Stefan Koller, Rüte (ganzer Tag)
Grossratsvizepräsident Franz Fässler, Appenzell (Nachmittag)
Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte (Nachmittag)

Stimmberechtigt Vormittag: 47
Nachmittag: 45

Absolutes Mehr Vormittag: 24
Nachmittag: 23

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 5. Februar 2018

Grossrätin Angela Koller, Rüte, wünscht, dass auf Seite 29 in der drittletzten Zeile vor dem untersten Satz folgender, von ihr damals gesagter Satz eingefügt wird: «Die Aufsicht über die Durchführung der Abstimmung durch die Bezirke liegt im Übrigen beim Kanton.»

Landammann Daniel Fässler kommt auf das an der Session vom 5. Februar 2018 genehmigte Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017 zu sprechen. Bei der Ausarbeitung des Landsgemeindemandats hat sich gezeigt, dass beim Verfassen des Protokolls über die Session vom 4. Dezember 2017 bei Traktandum 7, dem Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank, ein Fehler unterlaufen ist. Gemäss Protokoll wurde dieses Gesetz mit 45 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen. Anwesend waren an jener Session 47 Stimmberechtigte. Bei der Protokollierung wurde übersehen, dass Grossrat Ueli Manser für dieses Geschäft in den Ausstand getreten war und den Saal verlassen hatte. Somit konnten bei der Abstimmung nur 46 Grossratsmitglieder ihre Stimme abgeben. Korrekt ist daher die Feststellung, dass das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank mit 44 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen wurde. Das Abstimmungsergebnis ist so im Landsgemeindemandat wiedergegeben. Das Protokoll über die Session vom 4. Dezember 2017 soll nachträglich entsprechend korrigiert werden.

Das Protokoll der Grossratssession vom 5. Februar 2018 wird mit der gewünschten Ergänzung genehmigt.

Die nachträgliche Korrektur des Protokolls der Session vom 4. Dezember 2017 wird genehmigt.

Berechnungen der Miet- und Pachtzinsen und die Vergabepaxis bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften informieren. Organisatorisch empfiehlt sie für das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, der Arbeitsbelastung der Amtsleiter Beachtung zu schenken. Vor einer weiteren Personalaufstockung sollen aber die internen Abläufe und Arbeitsweisen überprüft werden. Der heute nur aus einem Mitglied bestehende Stiftungsrat der Wildkirchli-Stiftung soll um mindestens zwei weitere Mitglieder erweitert werden.

Zum Schluss stellt Grossrat Ruedi Eberle im Namen der StwK folgende Anträge:

1. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Dem Antrag der Standeskommission auf Seite 11 der Rechnung 2017 sei zuzustimmen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und das hohe Kostenbewusstsein zu danken.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, nimmt Bezug auf den im Bericht der StwK und auch in den Medien erwähnten Investitionsstau in der Strassenrechnung. Sie zeigt sich erstaunt darüber, dass als Begründung für die Verzögerung des Ausbaus der Eggerstandenstrasse schleppende Verhandlungen über den dazu erforderlichen Bodenerwerb angeführt wird. Sie kritisiert, dass die seit dem Ausbau der Eichbergstrasse verstrichene Zeit nicht dazu genutzt wurde, sich um Landverkäufe oder den Erwerb von Boden für die Bereitstellung von Realersatz für den benötigten Strassenboden zu bemühen. Sie stört sich grundsätzlich an der im Strassenbereich fehlenden Strategie und der wenig vorausschauenden Planung des Kantons. Sie verweist auf die Mettlenstrasse, wo nach dem Bau der Landi und den entstehenden Bauten im Industriequartier Münz und Bödéli der dringend nötige Kreisel beim Einlenker in die Umfahrungsstrasse angeblich seit längerem geplant, aber noch nicht realisiert worden ist. Sie macht dem Kanton den Vorwurf, zuerst Boden an bauwillige Unternehmen zu verkaufen und erst nach dem Auftauchen von Verkehrsproblemen die erforderliche strassenmässige Erschliessung des neuen Bau-lands proaktiv anzugehen. Sie wünscht sich, dass die Standeskommission in Sachen Strategie und Perspektive mutiger und vorausschauender denkt, plant und handelt.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, verweist auf die Ausführungen im Bericht der StwK zur Notfallorganisation auf Seite 11 in Ziffer 2. Für sie ist die dortige Aussage, dass neben einem internistischen und einem orthopädischen auch ein chirurgischer Hintergrunddienst besteht, neu. Von der Spitalleitung wurde sie dahingehend informiert, dass von Mittwoch bis Freitag tagsüber ein Chirurg zu Verfügung steht. Sie wünscht auch eine Klärung, warum es einen Hintergrunddienst von operativ tätigen Ärzten rund um die Uhr gibt, während ein Operationsteam über die Woche nur von 8 bis 19 Uhr und am Wochenende nur von 8 bis 17 Uhr bereitsteht.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, vermisst zwei Punkte im Bericht der StwK. Zum einen fehlt ein Hinweis für die am Bericht interessierte Bevölkerung, dass bewusst auf die Prüfung der Staatsanwaltschaft verzichtet wurde. Im Weiteren fehlt eine Aussage über die Personalsituation, insbesondere die Personalfuktuation im Bezirksgericht.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt zur Rechnung aus, dass mit dem höchst erfreulichen Rechnungsergebnis der Trend der Vorjahre fortgesetzt und die Eigenständigkeit des Kantons gestärkt wird. Der Ertragsüberschuss von Fr. 7.5 Mio. in operativen Ergebnis zeigt, dass die Aufgabe des Kantons aus den ordentlichen Einnahmen finanziert werden können. Der Überschuss bringt zudem die Möglichkeit für zusätzliche Abschreibungen in der Zukunft. Von den geplanten grossen Investitionen können jährlich Fr. 7.5 Mio. abgeschrieben werden. Von den Finanzerträgen von Fr. 12.6 Mio. entfällt mehr als die Hälfte auf den Anteil am Gewinn der Appenzeller Kantonalbank. Die Bildung von Vorfinanzierungen für das neue Hallenbad und den Ausbau der

Eggerstandenstrasse erhöht die Reserven und erweitert den Handlungsspielraum in der Zukunft. Dennoch stellt die noch nicht gesicherte Entwicklung der Einnahmen aus dem Bundesfinanzausgleich, die rund 10% der Gesamteinnahmen des Kantons ausmachen, eine grosse Herausforderung für die Staatsfinanzen dar. Die von der StwK verlangte Auflistung über die in den nächsten Jahren umzusetzenden Projekte mit grossen finanziellen Auswirkungen wird dem Grossen Rat jährlich im Rahmen der Budgetberatung vorgelegt. Für eine Senkung der Strassenverkehrssteuer erscheint der Zeitpunkt falsch, da die Einnahmen des Bundes aus den Treibstoffzöllen wegen abnehmenden Treibstoffverbrauchs der Fahrzeuge zurückgehen werden. Über die Fonds und Spezialfinanzierungen wurde der Grosse Rat vor wenigen Jahren bereits mit einem Bericht informiert.

Landammann Daniel Fässler geht auf einzelne Voten ein. Er widerspricht der Kritik von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, der Standeskommission fehle eine Strategie im Strassenwesen. Er verweist auf den vom Grossen Rat genehmigten kantonalen Richtplan, in welchem die Vorgaben für die Strassenplanung enthalten sind. Der Kreisel im Gebiet Schmittenbach für die Abzweigung von der Umfahrungsstrasse Richtung Bödeli ist im Richtplan bereits festgesetzt. Im Weiteren ist die Erschliessungsplanung von Baugebieten Sache der Planungsbehörden, also der Bezirke oder der Feuerschaugemeinde. Hinsichtlich der angesprochenen Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft teilt er mit, dass der von der Standeskommission mit der Überprüfung betraute alt Regierungsrat Hanspeter Uster nicht wie ursprünglich vorgesehen zwei Teilberichte erstellen wird, sondern einen Bericht. Die Abklärungen über das verjährte Verfahren über einen tödlich verlaufenen Arbeitsunfall und die Organisationsanalyse der Staatsanwaltschaft hängen inhaltlich stark zusammen, sodass es keinen Sinn macht, sie in zwei Berichten festzuhalten. Der Bericht wird im Mai oder Juni 2018 erwartet. Ob sich die StwK in Personalangelegenheiten des Bezirksgerichts einmischen dürfte, stellt Landammann Daniel Fässler in Frage, da die direkte Aufsicht über das Bezirksgericht dem Kantonsgerichtspräsidium obliegt und dem Grossen Rat lediglich die Oberaufsicht zukommt. Er stellt in Aussicht, dass die Standeskommission der Landsgemeinde 2019 eine Neuregelung der Justizaufsicht vorlegen will. Die Zuständigkeiten und die Instrumente der Aufsicht sollen genauer regelt werden. Im Verlauf des Frühlings soll das Vernehmlassungsverfahren zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf eröffnet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann lehnt die von der StwK mit Bezug auf die Abwasserrechnung angeregte Berücksichtigung von allfälligen Bauverschiebungen und Verzögerungen bei der Budgetierung ab, da sonst jeweils zwei Budgetposten pro Projekt erstellt werden müssten. Zur Kritik von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler an den Verzögerungen beim geplanten Ausbau der Eggerstandenstrasse gibt er zu bedenken, dass es ohne Realersatz nicht einfach ist, den für den Ausbau benötigten Boden erhältlich zu machen. Die Verhandlungen konnten nicht vor der Bewilligung des Kredits für den Ausbau aufgenommen werden. Die Linienführung kann nun aber definitiv festgelegt werden, sodass voraussichtlich nach den Sommerferien die Ausschreibung der Ausbauarbeiten erfolgen wird. Zum Vorwurf der fehlenden Strategie der Standeskommission im Strassenwesen bekräftigt er die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler zum Kreisel Schmittenbach. Nachdem der Grosse Rat die Ergänzung des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr genehmigt hatte, wurden im Herbst 2017 mehrere Messpunkte installiert, die seit dem 1. Januar 2018 während eines Jahrs das Verkehrsaufkommen auf heiklen Abschnitten messen. Erst aufgrund dieser Messergebnisse wird zu entscheiden sein, ob und wo Massnahmen ergriffen werden. Die ebenfalls angesprochene Siedlungsentwicklung ist Sache der Planungsbehörden. Erst wenn in Quartierplänen die Nutzung in einem Siedlungsgebiet festgelegt ist, kann auch das zu erwartende Verkehrsaufkommen abgeschätzt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Landesbauamt in das Verfahren einbezogen, und es kann eine allenfalls erforderliche Verkehrsmassnahme wie der Kreisel Schmittenbach diskutiert werden. Die Anregung von Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, den Bodenerwerb zur Ermöglichung von Realersatz bei Bodenverhandlungen aktiver zu betreiben, kann durchaus diskutiert werden.

Statthalter Antonia Fässler gesteht auf das Votum von Grossrätin Monika Rüegg Bless ein, dass die Aussagen auf Seite 11 im Bericht der StwK über die Notfallorganisation nicht präzise

sind. Es besteht ein internistischer und ein orthopädisch-traumatologischer Hintergrunddienst. In der allgemeinen Chirurgie besteht kein Hintergrunddienst rund um die Uhr, sondern lediglich während dreier Tage pro Woche, und zwar nur tagsüber, wenn Chirurgen vor Ort tätig sind. In Beantwortung der zweiten Frage von Grossrätin Monika Rüegg Bless führt sie aus, dass der Hintergrunddienst rund um die Uhr dazu dient, dass in der Nacht eintreffende Fälle, zum Beispiel ein Beinbruch, vom Orthopäden beurteilt und betreut werden können. Die Operation wird in der Regel sowieso erst am nächsten oder übernächsten Tag ausgeführt, wenn auch das Operationsteam im Einsatz ist. Bei Bedarf wird der Orthopäde über eine eventuelle Verlegung des Patienten in ein anderes Spital zu entscheiden haben.

Grossrat Ruedi Eberle entschuldigt sich für allenfalls fehlerhafte Aussagen im Bericht der StwK zur Notfallorganisation am Spital. Bei der Kritik am Investitionsstau im Strassenwesen geht es nicht um die Verzögerung beim Ausbau der Eggerstandenstrasse, sondern um die auf Seite 2 genannten Projekte für die St.Antonstrasse, die Rinckenbachstrasse und die Steinerstrasse sowie um Lärmschutzmassnahmen, die nicht anstelle des verzögerten Projekts für die Eggerstandenstrasse umgesetzt wurden. Die Überprüfung der Fonds und Spezialfinanzierungen sollte ungeachtet des von der Standeskommission vor wenigen Jahren vorgelegten Berichts wiederholt werden, zumal in den nächsten Jahren viel frei verfügbares Kapital erforderlich sein wird. Zum Fazit über den Besuch der StwK bei der Staatsanwaltschaft, über den der Grosse Rat an der Oktobersession 2017 informiert wurde, wird sich die StwK erst äussern, wenn auch der von der Standeskommission in Auftrag gegebene Bericht von alt Regierungsrat Hanspeter Uster vorliegt. Zur Thematik der Fluktuationen der Angestellten im Bezirksgericht verweist er darauf, dass die Aufsicht über die Gerichte nur spärlich geregelt ist. Die Aufsicht über das Bezirksgericht obliegt dem Kantonsgerichtspräsidium. Dem Grossen Rat kommt die Oberaufsicht über das gesamte Gerichtswesen zu. Der Grosse Rat kann lediglich über die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten befinden. Ausser dem jährlichen Gespräch der StwK mit dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Arbeitssituation, an dem aber die Mitarbeiterführung nicht zur Diskussion steht, kann der Grosse Rat auf das Bezirksgericht keinen Einfluss nehmen. In Ausübung der Oberaufsicht über die Gerichte hat die StwK auch schon mit dem früheren Präsidenten und der heutigen Präsidentin des Kantonsgerichts Gespräche geführt.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, wünscht, dass man sich im Rahmen der Neufassung der Justizaufsicht auf das Notwendige konzentriert und nicht vor dem Hintergrund der in den letzten Monaten publik gewordenen Geschehnisse und Medienberichte über die hiesige Gerichtbarkeit darüber hinaus geht. Auch wenn es richtig ist, die Aufsicht über die Gerichte klar festzulegen, sind doch der Gewaltentrennungsgrundsatz, die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Judikative zwingend zu beachten.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler bedankt sich für die von Bauherr Ruedi Ulmann zugesicherte Bereitschaft, den vermehrten Kauf von Boden für Realersatz in Erwägung zu ziehen, damit künftig raschere Lösungen gefunden werden können. Bei den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler kann sie keinen Sinn darin erkennen, wenn zuerst ein Baugebiet überbaut, dann eine Verkehrszählung vorgenommen und erst dann die erforderliche strassenmässige Erschliessung geplant wird. Die Reihenfolge ist für sie falsch und so möchte sie auch ihre Kritik an der mangelnden Strategie der Standeskommission im Strassenwesen verstanden wissen. Wenn Industrien angesiedelt oder Strassen ausgebaut werden sollen, muss zuerst eine Planung erfolgen, bevor gebaut wird.

Landammann Daniel Fässler entgegnet dem Votum der Vorrednerin, dass die Standeskommission immer zuerst die Erschliessung prüft, bevor sie, wie beispielsweise beim Ökohof, Boden an ein interessiertes Unternehmen verkauft. Er stellt klar, dass die heutige verkehrsmässige Erschliessung des Gebiets Bödeli funktioniert. Damit aber künftig auch ein entstehender Mehrverkehr aufgefangen werden kann, braucht es eventuell eine zusätzliche Erschliessungsanlage. Dies wird derzeit gemäss Richtplanung abgeklärt. Zum angesprochenen Bodenerwerb des Kantons für Realersatz gibt er zu bedenken, dass der Kanton das bäuerliche Bodenrecht, das dem

Erwerb einer landwirtschaftlichen Liegenschaft durch den Kanton entgegensteht, nicht aushebeln kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt richtig, dass der Kanton keinen Boden besitzt, den er für die Ansiedlung von Firmen verkaufen könnte. Im Industriegebiet Bödéli haben Private Boden an ein Unternehmen verkauft.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die auf Seite 2 des Berichts der StwK aufgelisteten Bauprojekte ein, die nach Auffassung von Grossrat Ruedi Eberle anstelle des verzögerten Ausbaus der Eggerstandenstrasse hätten begonnen werden sollen. Die Lärmschutzmassnahmen konnten aufgrund hängiger Einsprachen nicht umgesetzt werden. Da im Gebiet Rinkenbach derzeit auch noch ein neuer Quartierplan erarbeitet wird, sollen gleichzeitig auch die für die Strassensanierung erforderlichen Durchleitungsrechte geregelt werden. An der Steinerstrasse steht ein privates Bauprojekt in Aussicht, bei dessen Realisierung die vorher sanierte Strasse voraussichtlich wieder aufgerissen werden müsste. Zur Thematik der Strategie in Strassenwesen stellt Bauherr Ruedi Ulmann klar, dass die am 1. Januar 2018 begonnene Verkehrszählung nicht spezifisch für konkret geplante Strassenprojekte durchgeführt wird. Damit sollen die Verkehrsströme im ganzen Kantonsgebiet erfasst und allfällige Knotenpunkte erkannt werden, um eine Grundlage für künftig eventuell erforderliche bauliche Massnahmen zu erhalten.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Bericht über die kantonale Verwaltung

Grossrat Alfred Koller, Appenzell, spricht im Zusammenhang mit dem Bericht der StwK über das Spital den Betriebsertrag an, der rund Fr. 1.2 Mio. unter Budget liegt. Er möchte die Gründe für diese Budgetabweichung wissen und eine Aussage darüber, ob man bei diesem Ergebnis noch auf die Planerfolgsrechnung für das AVZ+ abstellen kann.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner wird diese Frage im Rahmen der Beratung der Erfolgsrechnung für das Spital auf Seite 111 der Rechnung beantworten.

Rechnung

Grossrat Bruno Huber wünscht nähere Ausführungen zum Zweck der auf Seite 26 aufgelisteten Spezialfinanzierung Grundstückgewinnsteuer.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass aufgrund eines Landsgemeindebeschlusses die Grundstückgewinnsteuer in ein zweckgebundenes Finanzierungsgefäss fliesst, aus dem Zahlungen an das Erziehungsdepartement und an das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zum Ausgleich sprunghafter Veränderungen in der Rechnung geleistet werden. Es kann durchaus diskutiert werden, ob dieses Gefäss weiter aufrechterhalten oder aufgelöst werden soll.

Grossrat Reto Inauen wünscht zu Seite 48 unter dem Abschnitt Ratskanzlei erläuternde Erklärungen, warum der Aufwand für die wichtige Kommunikationsstelle im Vergleich zur Rechnung des Vorjahrs und des Budgets wesentlich tiefer war. Gleichzeitig stellt er beim Aufwand für das Landesarchiv im abgelaufenen Rechnungsjahr gegenüber der Rechnung des Vorjahrs und des Budgets einen wesentlichen Anstieg fest.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass in der Rechnung 2016 im Budget der Kommunikationsstelle auch IT-Kosten miterfasst waren. Für das Rechnungsjahr 2017 wurde eine Bereinigung vorgenommen. Die IT-Kosten laufen seither über das Budget des Amts für Informatik. Beim Landesarchiv hat die Standeskommission mit Blick auf das erwartete gute Rechnungsergebnis ausserhalb des Budgets beschlossen, eine weitere Tranche der für den langfristigen Erhalt der Archivalien erforderlichen Restaurationen zu realisieren.

Grossrat Bruno Huber wünscht zusätzliche Angaben, warum auf Seite 51 in der Kontogruppe 2117 die Investitionen in den Gebäudeunterhalt des Bürgerheims im Rechnungsjahr 2017 weit unter dem Budget liegen und offenbar auf das Jahr 2018 verschoben wurden. Der Verweis in der Begründung auf den geplanten Neubau des Spitals als AVZ+ reicht ihm nicht.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass im laufenden Jahr beim Bürgerheim ein Ersatzneubau des Lifts und ein Austausch mehrerer Fenster vorgesehen ist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt ergänzend aus, dass die budgetierten Aufwendungen von Fr. 200'000.-- der durchschnittlich für den Werterhalt des Gebäudes jährlich reservierten Summe entsprechen. Statthalter Antonia Fässler stellt klar, dass hinter dem jährlich eingestellten Budgetbetrag für den Gebäudeunterhalt jeweils kein spezifisches Bauprojekt steht. Es wird jährlich geprüft, welche Unterhaltmassnahmen erforderlich sind, und es wird nur das investiert, was nötig ist.

Grossrat Bruno Huber kann die Ausführungen nachvollziehen. Er warnt aber davor, dass später ein grösserer Nachholbedarf entstehen kann, wenn die Investitionen in den Unterhalt längere Zeit aufgeschoben werden.

Grossrat Reto Inauen erkundigt sich nach der Ursache für den starken Rückgang des Ertrags aus der Abgabe von Fischereipatenten in der Kontogruppe 2190. Bauherr Ruedi Ulmann verweist in seiner Antwort auf die mit der Einführung von Schonstrecken vorgenommene Reduktion der Fischereipatentgebühren.

In der Kontogruppe 2280 möchte Grossrat Reto Inauen die Gründe erfahren, warum der Beitrag des Kantons an Sportanlagen mit rund Fr. 34'000.-- nur halb so hoch wie budgetiert und weit unter dem in der Rechnung 2016 verbuchten Aufwand ausgefallen ist. Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt mit, dass der Kantonsbeitrag dem vereinbarten Kostenverteiler für die Sportanlage Wühre entspricht. Nach den hohen Kosten im Jahr 2016 für die Sanierung des Kunstrasenplatzes waren die Aufwendungen für den Unterhalt im Rechnungsjahr nun wieder tiefer.

Bei der Kontogruppe 2330 geht Säckelmeister Thomas Rechsteiner auf die von Grossrat Bruno Huber anlässlich der Beratung des Budgets 2018 erfragten Auswirkungen der straflosen Selbstanzeige auf die Steuererträge ein. Er schickt voraus, dass bei einer Selbstanzeige zwar eine Busse ausgesprochen, aber kein Strafsteuerverfahren durchgeführt wird. Es werden jedoch die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins für die vergangenen maximal zehn Steuerperioden erhoben. Wer also von sich aus Versäumnisse meldet, muss die Steuerlast tragen, die bei ehrlicher Steuererklärung von Anfang an angefallen wären. Hinzu kommen die für diese Beträge seit dem Entstehen der Steuerschuld aufgelaufenen Verzugszinsen von 4.5%. Aufgrund der Aufrechnung von Verzugszins bei straflosen Selbstanzeigen ist der Ertrag der Verzugszinsen in der Rechnung 2017 im Vergleich zum Budget 2017 und zur Rechnung 2016 sehr hoch ausgefallen. Die Nachsteuererträge, die zu rund 95% aufgrund von straflosen Selbstanzeigen eingegangen sind und allein im Rechnungsjahr zirka Fr. 600'000.-- ausmachten, haben im Zeitraum 2012 bis 2017 eine Summe von insgesamt rund Fr. 8.2 Mio. für den Kanton und die Gemeinden ergeben, wovon rund die Hälfte auf den Kanton entfallen. Die Anzahl der straflosen Selbstanzeigen bewegten sich im Zeitraum von 2012 bis 2017 zwischen acht und 49. Die Höchstzahl wurde 2017 erreicht, da mit dem seit dem 1. Januar 2018 mit über 100 Ländern geltenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen die Wahrscheinlichkeit stieg, dass die Schweizer Steuerbehörden von nicht deklarierten Vermögenswerten Kenntnis erhalten.

Grossrat Bruno Huber spricht den unter der Kontogruppe 2500 verbuchten Aufwand für die interne Verrechnung der EDV-Kosten an. Laut Kommentar sind die Mehrkosten von rund Fr. 100'000.-- mit der Einführung der neuen Software für die Einwohnerkontrolle begründet. Er wünscht eine Aussage darüber, ob mit dieser Budgetüberschreitung bereits ein Teil der Softwarekosten abgegolten ist. Wenn dies der Fall sein sollte, wäre der entsprechende, für das Jahr 2018 mit Fr. 624'000.-- budgetierte Aufwand zu hoch veranschlagt worden.

Landesfährnich Martin Bürki bestätigt, dass die Einführung der neuen Software NEST für die Einwohnerkontrolle die hohen EDV-Kosten verursacht hat. Ab Mitte 2018 sollen das neue und das bisherige Programm parallel betrieben werden, damit die definitive operative Einführung der neuen Lösung ab 1. Januar 2019 sichergestellt ist. Dies ist mit entsprechend hohen Kosten verbunden, die im Budget 2018 berücksichtigt sind. Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt ergänzend zu bedenken, dass das Amt für Informatik wegen Sicherheitsvorschriften des Bundes nötige, im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht absehbare Updates oder Releases schnell umsetzen muss. Die Kosten sind daher höher als budgetiert.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler erkundigt sich nach dem Rechtsstreit, für den in der Kontogruppe 2532 bereits über Fr. 62'000.-- für Dienstleistungen und Honorare verbucht sind.

Landesfährnich Martin Bürki führt dazu aus, dass die wegen Auflagen des Bundes erforderliche Erneuerung der Softwarelösung NEST für die Einwohnerkontrolle vom Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik zur Auftragsvergabe ausgeschrieben wurde. Bei zwei gleichwertigen Offerten wurde der Auftrag an den günstigeren Anbieter vergeben. Der teurere Mitbewerber hat die Vergabe mit Beschwerde erfolgreich beim Kantonsgericht angefochten. Ein Weiterzug des Bescheids des Kantonsgerichts an das Bundesgericht war aus zeitlichen Gründen nicht möglich, da die neue Softwarelösung ab 1. Januar 2019 operativ sein muss. Der Auftrag ging daher an den teureren Anbieter. Während die Anwaltskosten in der Rechnung in der Kontogruppe 2532 Verwaltungspolizei ausgewiesen werden, sind die relativ hohen EDV-Kosten für das neue Programm in der von Grossrat Bruno Huber angesprochenen Kontogruppe 2500 im Budget 2018 eingestellt.

In der Strassenrechnung verweist Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, auf die Kontogruppe 5134 St.Antonstrasse. Er bedauert, dass von der budgetierten Million nur rund die Hälfte in die Erneuerung der dieser Strasse investiert wurde. Auch er fordert eine intensivere Investitionstätigkeit im Strassenwesen. Wie bereits in Rahmen der Beratungen der Rechnungen der Vorjahre mehrmals angeregt, fordert er die Standeskommission auf, sich dieses Projekts mit entsprechendem Druck anzunehmen. In Anbetracht der guten finanziellen Situation sollen generell die nötigen Ressourcen für eine speditive Entwicklung der Verkehrsstrategie und der Bauprojekte bereitgestellt werden. Er legt Wert darauf, dass beabsichtigte Projekte konsequenter verfolgt und auf sämtlichen Strassen der erforderliche Unterhalt auch wirklich getätigt wird.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, geht auf die Jahresrechnung 2017 des Spitals auf Seite 111 ein. Er sieht eine beunruhigende Fehleinschätzung im Umstand, dass das Defizit 14 Mal höher ausgefallen ist als budgetiert. Bedenklich stimmt ihn, dass der Schweregrad der Eingriffe gesunken und sich dadurch das Defizit des Spitals trotz höherer Fallzahlen vergrössert hat. Auch die Zahl der stationären und ambulanten Operationen ist im Jahr 2017 zurückgegangen. Mit Verweis auf das im Budget 2018 eingeplante Defizit von wieder nur Fr. 63'000.-- stellt er den Realitätsbezug der Annahmen für die Budgetierung in Zweifel. Er möchte auch wissen, ob die Planerfolgsrechnung für das AVZ+ aufgrund des Budgets 2017 oder der Spitalrechnung 2016 erstellt wurde.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner geht vorerst auf den Kommentar zur Spitalrechnung auf Seite 109 ein. Der fünfte Abschnitt muss vervollständigt werden. Er muss lauten: «Im abgelauenen Geschäftsjahr konnten die Leistungen separat ausgewiesen werden.» Es geht um die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Notfall und den Rettungsdienst, welche in den vorangehenden vier Abschnitten des Kommentars thematisiert werden. Als Antwort auf die Voten von Grossrat Alfred Koller und Grossrat Martin Breitenmoser macht er Ausführungen zu den auf Seite 111 in den Kontogruppen 61 bis 68 enthaltenen Ergebnissen im ambulanten Bereich wie auch zu den in der Kontogruppe 60 ausgewiesenen Ergebnissen im stationären Bereich. Im ambulanten Bereich sind die Erträge mit Fr. 4.1 Mio. besser als budgetiert, und die Rechnung 2017 korrespondiert sowohl bei den Fallzahlen wie auch beim Ertrag mit der Planerfolgsrechnung für das AVZ+. Im stationären Bereich, der Kontogruppe 60, sind die budgetierten 1'100

Fälle in der Rechnung 2017 mit 92% nur knapp nicht erreicht worden. Mit 1'016 Fällen wird auch die in der Planerfolgsrechnung 2022 angestrebte Höhe von 1'200 stationären Fällen noch nicht erreicht. Säckelmeister Thomas Rechsteiner macht auf drei für die Erstellung der Planerfolgsrechnung wesentliche Faktoren aufmerksam, die seit der Verabschiedung der Ergänzungsbotschaft vom 27. November 2017 zum Projekt AVZ+ geändert haben. Der Schweregrad der durchgeführten Eingriffe hat sich reduziert. Die Senkung der Anzahl der Zusatzversicherten in den Bereichen Halbprivat und Privat ist im Rechnungsjahr 2017 noch nicht in dem Umfang eingetroffen, wie dies die Planerfolgsrechnung vorsieht. Die Senkung ist aber stärker als erwartet im Bereich der Allgemeinversicherten eingetroffen. Der bei der Erarbeitung der Planerfolgsrechnung aufgrund der im Herbst 2017 vorhandenen Kenntnisse angenommene Trend beginnt sich somit bereits heute zu entwickeln. Als dritter für die Planerfolgsrechnung wesentlicher Faktor führt Säckelmeister Thomas Rechsteiner die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Notfall und den Rettungsdienst an. Die Ausführungen von Grossrat Martin Breitenmoser über die Höhe des Defizits des Spitals lässt er so nicht stehen. Das Defizit ist inklusive den Aufwand für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu verstehen. Ohne Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat sich der Betriebserfolg des Spitals gegenüber dem Budget sogar verdoppelt. Das Jahr 2017 ist bezüglich Rettungsdienst und Notfall ein Ausnahmejahr, da mit der Ablösung des bisher von der Kantonspolizei sichergestellten Fahrdienstes und der Einführung des 24-Stunden-Notfalldienstes Aufbauarbeit geleistet werden musste und damit höhere Personalkosten angefallen sind. Die Kosten betragen 2017 gut Fr. 2.1 Mio. Ein Vergleich der Rechnung 2017 mit der Planerfolgsrechnung des AVZ+ zeigt, dass mit den dort für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen eingestellten Kosten von Fr. 1.9 Mio. keine Überraschungen zu erwarten sind. Die Planerfolgsrechnung ist vom Spitalrat und der Standeskommission auf den im Herbst 2017 aktuellsten Zahlen erstellt worden. Die damals angenommenen Veränderungen zeichnen sich bereits teilweise ab.

Statthalter Antonia Fässler betont, dass es sich bei der Planerfolgsrechnung um ein Budget handelt, mit dem das strategische Organ zur Erreichung der angestrebten Ziele eine Vorgabe an die Geschäftsleitung des Betriebs macht. Sie kann die von Grossrat Martin Breitenmoser angeführten neuesten Fallzahlen aus einer Statistik des Spitalrats nicht kommentieren. Sie bestätigt aber, dass mit einer Zunahme der Fälle in Bereich der Inneren Medizin das durchschnittliche Fallgewicht gesunken ist, da diese Fälle in der Abrechnung ein leichteres Gewicht haben als eine komplizierte orthopädische Operation. Ein weiterer bisher nicht erwähnter Faktor, der sich seit der Erstellung der Planerfolgsrechnung verändert hat, ist der von der SwissDRG AG im Rahmen der Weiterentwicklung der stationären Tarifstrukturen veränderte Multiplikator, der die Abgeltung für einen stationären Eingriff tendenziell verkleinert und von dem alle Spitäler betroffen sind. Sie erinnert an die in den letzten Wochen in den umliegenden Kantonen aufgetauchten Diskussionen darüber, ob die öffentlichen Spitäler mit den bestehenden Tarifen noch genügend finanziert werden können. Sie stellt ebenfalls in Frage, dass die von den Krankenversicherern gewährten Tarife für die Finanzierung des Betriebs der Spitäler ausreichen.

Grossrat Martin Breitenmoser zeigt sich auch nach den Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner nicht befriedigt. Insbesondere beunruhigt ihn der Umstand, dass nach den vom Spital erhaltenen neuesten Angaben die Zahlen der ausgeführten Operationen im Spital im stationären und im ambulanten Bereich zurückgegangen sind.

Bei den Stiftungsrechnungen ab Seite 119 weist Säckelmeister Thomas Rechsteiner darauf hin, dass in diesem Jahr erstmals die Rechnung der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger nicht mehr in der Staatsrechnung abgebildet ist, da es sich um eine private Stiftung handelt. Es fliesen auch keine Gelder vom Kanton an die Stiftung oder umgekehrt.

Der Grosse Rat heisst die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2017 einstimmig gut.

4. Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

4/1/2018

Antrag Büro

Referent:

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, stellt das Geschäft in seiner Funktion als Präsident der mit der Vorlage befassten Arbeitsgruppe vor. Auf Anfrage des Büros hat er sich bereit erklärt, die in seiner Amtszeit als Grossratspräsident begonnene Revisionsvorlage zu vertreten. Ausgehend von dem an der Junisession 2016 entgegengenommenen Auftrag von Grossrätin Angela Koller, das Wahlprozedere in die Kommissionen zu überdenken, hat das Büro mit Unterstützung des Ausserrhoder alt Kantonsrats Willi Rohner eine Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates in Angriff genommen. Diskutiert wurde etwa eine klarere organisatorische Trennung von Standeskommission und Grosse Rat. In einigen Punkten würde diese Massnahme aber Verfassungsänderungen bedingen. Diese Punkte wurden in der Botschaft auf Seite 14 zusammengefasst. Geprüft wurde auch, ob ein eigener Parlamentsdienst geschaffen werden sollte. Damit würde zwar die Gewaltenteilung gestärkt, aber der Arbeitsanfall ergäbe nur ein kleines Teilpensum. Da die heutige Lösung einen besseren Informationsfluss zwischen der Standeskommission und dem Grosse Rat gewährleistet, soll am heutigen System mit einer Stabsstelle festgehalten werden. In Bereichen, in denen der Grosse Rat Verwaltungsakte ausübt, wie beispielsweise bei der Erteilung des Landrechts, sollte die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen mit einer Verfassungsänderung der Standeskommission zugewiesen werden, um auch in diesem Bereich eine Trennung von Parlaments- und Exekutivtätigkeit zu erreichen. Sodann soll im Geschäftsreglement eine Ausstandsregelung eingefügt werden. Demgegenüber sieht das Büro nach eingehender Diskussion keine Notwendigkeit für eine Abbildung der Fraktionen im Geschäftsreglement. Bei der Detailberatung einer Vorlage sollen Änderungsanträge möglichst schriftlich eingereicht werden, zumal diese in der Regel bereits vor der Session in dieser Form vorliegen. Somit wäre es kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand, wenn der Antrag zumindest dem Grossratspräsidium vor der Debatte abgegeben wird. Spontane Anträge während der Beratung sollen aber weiterhin mündlich gestellt werden können, wobei bei einem unklaren Antrag der Vorsitzende die Möglichkeit erhalten soll, eine schriftliche Eingabe zu verlangen. Schliesslich wurden auch die Themen eines Behandlungsstopps bei unklaren finanziellen Verhältnissen, einer Rückweisung im Rahmen der Eintretensdebatte und eine Regelung für den Verzicht auf das Auszählen von Wahlergebnissen diskutiert. Regelungsbedarf hat das Büro aber in diesen Bereichen nicht festgestellt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, dankt dem Büro für die breite Auslegeordnung. Da am Reglement zahlreiche Änderungen vorgesehen sind, möchte sie auf die zweite Lesung hin folgende weiteren Punkte zusätzlich geprüft haben: In Art. 16 sollte neben der Erstellung eines schriftlichen Protokolls und dessen Genehmigung auch das Verhältnis zum Audioprotokoll geregelt werden. Wenn bei einer Kommission wegen eines gesundheitlichen Ausfalls oder einer Wahl in ein höheres Amt eine Vakanz im Präsidium entsteht, sollte eine ausdrückliche Regelung, welches Kommissionsmitglied die präsidialen Aufgaben vorübergehend übernehmen muss, aufgenommen werden. In Art. 32 Abs. 2 ist vorgesehen, dass das Büro ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen kann. Da die parlamentarische Untersuchungskommission keine vorberatende Kommission ist, soll nochmals geprüft werden, ob bewusst auf die Schaffung einer entsprechenden Grundlage verzichtet werden soll. Im Weiteren spricht Grossrätin Angela Koller die Problematik der Öffentlichkeit der Unterlagen und Beratungen im Grosse Rat im Verhältnis zu den nicht öffentlichen Beratungen und Unterlagen der Kommissionen an. Sie ersucht das Büro, eine Auslegeordnung zum Verhältnis von Öffentlichkeit und Kommissionsgeheimnis zu machen und gegebenenfalls Regelungen vorzuschlagen. Sie bedauert den Vorschlag, dass Interessenbindungen der Ratsmitglieder nicht offengelegt werden sollen. Sie sieht eine Offenlegung als Gebot der Transparenz und würde die Einführung eines Ratsinformationssystems begrüßen. Schliesslich spricht sie sich dafür aus, dass in Art. 2a wie in anderen Erlassen des Kantons neben Ehegatten auch eingetragene Partner erwähnt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer 1

Keine Bemerkungen.

Ziffer 2

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, beantragt eine Änderung in Art. 2a Abs. 1 und 2. In Abs. 1 soll statt von nächsten Angehörigen von nahestehenden Personen gesprochen werden. Abs. 2 soll dann wie folgt lauten: «²Als nahestehende Personen gelten namentlich Ehegatten, ein Elternteil oder ein Nachkomme sowie eine im gleichen Haushalt lebende Person».

Man sollte sich nicht nur auf Ehegatten und Nachkommen konzentrieren, weil heute in einem Haushalt häufig noch andere nahestehende Personen, namentlich Lebenspartner, wohnen. Man sollte für diese Personen nicht immer nach Abs. 4 einen Ausstand beschliessen müssen.

Grossrat Martin Breitenmoser nimmt diesen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziffer 3 bis 6

Keine Bemerkungen.

Ziffer 7

Grossrat Patrik Koster, Rüte, beantragt in Art. 19a Abs. 2 den Ersatz des Wortes «Eingabe» durch «Formulierung».

Nach seiner Auslegung hätte es der Präsident mit dem vom Büro vorgeschlagenen Wortlaut eventuell auch in der Hand, durch Verlangen einer schriftlichen Eingabe ein Geschäft eigenmächtig zu verschieben. Mit der beantragten Änderung soll dies nicht möglich sein.

Grossrat Martin Breitenmoser nimmt auch diesen Antrag zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziffer 8 bis 11

Keine Bemerkungen.

Ziffer 12

Grossrat Urban Fässler, Gonten, beantragt in Art. 29 Abs. 5 die Streichung des Ausdrucks «im Bedarfsfall».

Der Grosse Rat heisst den Antrag zu Art. 29 Abs. 5 gut.

Ziffer 13

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, regt eine Überprüfung der Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen an. Insbesondere sollte eine Übertragung der Vorberatung des Budgets und der Rechnung von der Staatswirtschaftlichen Kommission an die Kommission für Wirtschaft überlegt werden. Diese Aufgaben müssen nicht unbedingt durch eine Aufsichtskommission, sondern könnten auch von einer vorberatenden Kommission behandelt werden. Da viele Geschäfte der Kommission für Wirtschaft finanzielle Auswirkungen haben, wäre ein vertiefter Einblick in die Finanzen des Kantons hilfreich. Eventuell könnten diese Aufgaben wie in anderen Kantonen an eine neu zu schaffende Finanzkommission abgegeben werden. Mit der Neuregelung der Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung zwischen den Kommissionen des Grossen Rates strebt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler

auch eine Entlastung der mit der Prüfung der Departemente bereits stark beanspruchte Staatswirtschaftliche Kommission und eine bessere Auslastung der Kommission für Wirtschaft an. Die Staatswirtschaftliche Kommission könnte sich dann in ihrer Aufsicht auf die Geschäftsprüfung der Standeskommission und der kantonalen Verwaltung konzentrieren. Nach den in der Diskussion zur Rechnung 2017 gehörten Voten könnte auch überlegt werden, ob dieser Kommission eventuell zusätzlich eine Aufsichtsfunktion in den Bereichen Staatsanwaltschaft und Bezirksgerichtspräsidium eingeräumt oder ob dafür eine neue Justizkommission geschaffen werden sollte. Die Arbeitsgruppe wird ersucht, in der Frage der Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen eine Auslegeordnung zu machen, die vorgeschlagenen Anpassungen zu prüfen und auf die zweite Lesung entsprechende Regelungsvorschläge einzubringen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt zu bedenken, dass die Aufgaben der Staatswirtschaftlichen Kommission nicht im Geschäftsreglement des Grossen Rates, sondern in der Verordnung über die Finanzprüfung und die Geschäftsüberwachung geregelt sind. Diese Verordnung müsste bei einer diesbezüglichen Neuregelung der Zuständigkeiten im Geschäftsreglement des Grossen Rates ebenfalls revidiert werden.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, bestätigt, dass die Staatswirtschaftliche Kommission viele Aufgaben hat. Die Kommission hat sich in Untergruppen organisiert, sodass sich das zeitliche Engagement der einzelnen Mitglieder in Grenzen hält. Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion über die Geschäftsführung der Standeskommission und die Verwaltung hält er es für notwendig, dass die Staatswirtschaftliche Kommission über vertiefte Kenntnisse der Details des Budgets und der Staatsrechnung verfügt. Eine bessere Auslastung der Kommission für Wirtschaft ist kein ausreichendes Argument für eine Neuregelung, mit der die für die Aufsicht über die Standeskommission und die kantonale Verwaltung wichtige Verbindung zu den Zahlen im Budget und in der Rechnung wegfallen würde. Er ersucht daher den Grossen Rat, von der angeregten Verschiebung der Zuständigkeit für die Vorberatung des Budgets und der Rechnung von der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Kommission für Wirtschaft abzusehen.

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, teilt mit, dass der Vorschlag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler in der Staatswirtschaftlichen Kommission bereits diskutiert worden ist. Die Kommission hat sich im Sinne der Ausführungen von Grossrat Reto Inauen für ein Festhalten an der Zuständigkeit für die Beratung des Budgets und der Rechnung ausgesprochen. Wenn zusätzlich eine Finanzkommission geschaffen werden soll, müsste gleichzeitig auf die Kommission für Wirtschaft verzichtet werden, da dieser neben der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission kein Aufgabenbereich mehr zugeteilt werden könnte. Mit einem Hinweis auf den Kanton Appenzell A.Rh., wo mit der Zusammenlegung von Kommissionen der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, regt er an, die dort angestellten Überlegungen vor einer definitiven Neuregelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der grossrätlichen Kommissionen beizuziehen. Die vorgeschlagene zusätzliche Aufsichtsfunktion der Staatswirtschaftlichen Kommission über das Bezirksgericht könnte eine Verletzung der Gewaltentrennung zwischen der Politik und der Gerichte zur Folge haben. Ein gangbarer Weg wäre, wenn das Kantonsgericht weiterhin das Bezirksgericht kontrolliert und dem Grossen Rat eine Oberaufsichtsfunktion über die Gerichte zukommt.

Grossrätin Angela Koller setzt sich dafür ein, dass die Arbeitsgruppe dennoch auf die zweite Lesung alle in den bisherigen Voten vorgebrachten Argumente offen prüft. Bevor aber über eine allfällige Schaffung einer Justizkommission entschieden wird, soll noch der Vorschlag der Standeskommission für eine gesetzliche Regelung der Justizaufsicht abgewartet werden.

Landammann Daniel Fässler unterstreicht die Ausführungen der Vorrednerin zur Justizkommission. Er ersucht die Arbeitsgruppe, sich noch nicht mit dem Thema Justizaufsicht zu befassen und die Ergebnisse der laufenden Gesetzgebungsarbeiten und den Entwurf der Standeskommission für eine Neuregelung der Justizaufsicht abzuwarten. Voraussichtlich im Herbst kann

dann im Rahmen der Beratung der Vorlage immer noch darüber diskutiert werden, ob es eine Justizkommission braucht oder ob diese Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission übergeben werden kann. Dann liegen auch die Grundlagen darüber vor, was die Aufsicht über die Gerichte umfasst.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, zeigt sich als Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission offen für eine Diskussion über eine eventuelle Neuverteilung der Aufgaben zwischen der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Kommission für Wirtschaft.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler hält den ablehnenden Voten aus der Staatswirtschaftlichen Kommission entgegen, dass diese Kommission weiterhin aus dem Budget und der Rechnung die nötigen Zahlen für die Ausübung der Aufsicht über die Standeskommission und die kantonale Verwaltung entnehmen kann, auch wenn künftig die Kommission für Wirtschaft diese Geschäfte vorbereiten würde. Sie legt Wert darauf, dass die Arbeitsgruppe die Prüfung der Aufgaben der beiden Kommissionen des Grossen Rates offen angeht und dem Grossen Rat auf die zweite Lesung hin Regelungsvorschläge unterbreitet.

Grossrat Ruedi Eberle präzisiert, dass er mit seinem Votum die Meinung der Mehrheit der Staatswirtschaftlichen Kommission dargelegt hat. Er sträubt sich nicht dagegen, wenn die Regelung der Aufgaben der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Kommission für Wirtschaft im Rahmen der bei der heutigen Beratung des Geschäftsreglements gewünschten weiteren Abklärungen auch geprüft wird.

Grossrat Martin Breitenmoser nimmt die angesprochenen Punkte zur Prüfung auf die zweite Lesung entgegen.

Ziffer 14

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, weist darauf hin, dass die in Art. 31 Abs. 1 erwähnte Kontrollkommission der Kantonalbank mit der Annahme des neuen Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank auf den 1. Januar 2019 wegfällt.

Grossrat Martin Breitenmoser teilt mit, dass dieses Anliegen nach einer Annahme des Gesetzes über die Kantonalbank an der Landsgemeinde 2018 in der Vorlage für das Geschäftsreglement aufgenommen wird.

Ziffer 15 bis 18

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates mit 15 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen bei 28 Enthaltungen in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

gilt, wurde ihr stets die Antwort erteilt, dass in diesem Fall auf den Beschrieb abgestellt werde. Sie macht im Weiteren geltend, dass die Beschriebe viele Flurnamen enthalten, die wegen der Neuadressierung teilweise verloren gegangen sind. Wenn aus dem Beschrieb nicht mehr klar hervorgeht, zu welcher Gemeinde eine mit einer neuen Adresse versehene Liegenschaft gehört, dann wird zuerst die Karte konsultiert.

Landammann Daniel Fässler votiert ebenfalls auf Ablehnung des Rückweisungsantrags. Er gesteht zu, dass die Beschriebe alt und einige darin genannte Liegenschaftsnamen vielen nicht mehr geläufig sind. Damit die Flurnamen nicht verloren gehen, hat die Standeskommission bei der Einführung der Neuadressierung beschlossen, dass bei allen von der kantonalen Verwaltung an die Einwohner im Kanton verschickten Schreiben vor der neuen Strassenadresse auch der alte Flurname aufgeführt werden soll. Es trifft zu, dass der Grosse Rat die Grenzen der Bezirke und Gemeinden festlegt. Er hat dies zum einen mit den alten Grenzbeschrieben und zum anderen mit der bereits erwähnten Verordnung aus dem Jahre 2007 gemacht. Sowohl die in Prosatexten gehaltenen Grenzbeschriebe als auch die gestützt auf die Grenzbeschriebe auf einem elektronischen Datenträger festgehaltenen Grenzverläufe sind Erlasse des Grossen Rates. Sie dürften sich nicht widersprechen. Wenn sie sich aber widersprechen, ist die Frage zu klären, ob die Karte durch einen Übertragungsfehler vom Grenzbeschrieb ungenau ist, oder ob die Karte zwar richtig ist, sich aber mittlerweile als Folge einer Grenzbereinigung zwischen zwei Grenzliegenschaften der Grenzverlauf etwas verschoben hat. Bei einer Diskrepanz muss der wirkliche Grenzverlauf geklärt werden. Dazu ist die Karte anzuschauen und mit dem Grenzbeschrieb zu verifizieren. Daher sind die Grenzbeschriebe in Prosaform und die gestützt darauf auf elektronischem Datenträger festgehaltenen Grenzen beizubehalten.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, unterstützt den Rückweisungsantrag. Divergenzen zwischen Beschrieben und Karte hält er für durchaus möglich. Zudem sind die Flurnamen der Liegenschaften oft nicht mehr klar. Im Zeitalter der Digitalisierung sieht er eine Weiterführung der Grenzbeschriebe in Prosatext als unnötige Arbeit. Nach dem heute üblichen Standard kann der Grenzverlauf auf der Karte zentimetergenau gelegt werden.

Der Grosse Rat weist den Rückweisungsantrag von Grossrätin Angela Koller mit 25 Stimmen ab.

Ziffer I bis III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss zur Revision des Grossratsbeschlusses über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. mit einigen Gegenstimmen gut.

6. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017

6/1/2018
Referent:

Antrag Kontrollkommission
Landammann Daniel Fässler

Grossrat Ueli Manser, Schwende, begibt sich für die Behandlung dieses Geschäfts in den Ausstand.

Landammann Daniel Fässler zieht im Rahmen der Vorstellung des Jahresergebnisses der Appenzeller Kantonalbank im Jahr 2017 einen Vergleich mit den wichtigsten Zahlen des Geschäftsjahrs 2016. Die Bilanzsumme ist um 5.5% und die Kundengelder sind um 5.2% gestiegen. Die in Form von Hypotheken an die Kunden ausgeliehenen Gelder sind um Fr. 120 Mio. gewachsen. Wertberichtigungen und Rückstellungen konnten auf Fr. 11.5 Mio. reduziert werden. Das Eigenkapital konnte weiter erhöht werden. Es liegt bei knapp 9% der Bilanzsumme, was gut Fr. 100 Mio. höher ist, als nach den eidgenössischen Vorschriften und den Vorgaben der FINMA nötig wäre. Das erfreuliche Geschäftsergebnis ermöglichte wie in den Vorjahren eine Zuweisung an die Staatskasse von Fr. 7.45 Mio. Landammann Daniel Fässler dankt der Bankleitung und den Bankbehörden für die gute operative und strategische Führung und für die mit einem guten Risikomanagement erfüllten Aufgaben. In diesen Dank schliesst er alle Mitarbeitenden der Kantonalbank ein.

Im Weiteren erinnert er an die vor einem Jahr von Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg gestellte Frage zur Lohngleichheit von Männern und Frauen bei der Appenzeller Kantonalbank. Er hatte bereits in seiner damaligen Antwort auf die Unabhängigkeit der Bankorgane der als selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt organisierten Appenzeller Kantonalbank hingewiesen. Gleichwohl stellte er in Aussicht, das Thema im Bankrat zu thematisieren und im Rahmen des Jahresberichts der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017 darauf zurückzukommen. Landammann Daniel Fässler nennt heute einzelne Zahlen aus einem vom Bankrat am 10. Oktober 2017 zur Kenntnis genommenen ausführlichen Bericht zur Struktur des Mitarbeiterkreises, zur Personalpolitik und zur Salärstruktur bei der Appenzeller Kantonalbank. Von den per 1. Oktober 2017 insgesamt 97 Beschäftigten waren 12 Lernende. Von den 85 ordentlichen Angestellten waren 47 Frauen und 38 Männer. Von 37 Teilzeitstellen waren 30 von Frauen besetzt. Bei derlohneinstufung wird nicht zwischen Frauen und Männern unterschieden. Es wird einzig auf die Berufserfahrung, auf die Aus- und Weiterbildung, auf die Funktion und die Aufgaben sowie auf das Alter der neu angestellten Person geachtet. Die Löhne sind sowohl marktgerecht, anforderungsgerecht als auch intern gerecht.

In Übereinstimmung mit der Kontrollkommission beantragt Landammann Daniel Fässler dem Grossen Rat, vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017 Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank zu genehmigen.

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2017 Kenntnis.

In der Abstimmung wird die Rechnung für das Jahr 2017 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank genehmigt.

7. Programmvereinbarungen 2017

6/1/2018
Referent:

Antrag Standeskommission
Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler verweist auf die Regelung in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung (KV, GS 101.000), wonach die Standeskommission Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliesst, wobei aber die Regelung der Finanzkompetenz in Art. 7ter KV zu beachten ist. Führt der Abschluss der Programmvereinbarung zu freien Ausgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung im Kanton besteht, und erreicht diese Ausgabe einmalig mehr als Fr. 1 Mio. oder wiederkehrend mehr als viermal Fr. 250'000.--, muss die Genehmigung der Landsgemeinde eingeholt werden. Während früher gewisse Programmvereinbarungen dem Grossen Rat zur Kenntnis und andere zur Genehmigung unterbreitet wurden, hat der Grosse Rat an der Session vom 21. März 2016 einen Bericht der Standeskommission diskutiert und auf Antrag von Grossrat Christoph Keller beschlossen, dass ihm die von der Standeskommission abgeschlossenen Programmvereinbarungen mit dem Bund nur noch periodisch und in gesammelter Form zur Kenntnis gebracht werden sollen. In diesem Sinne wird der Grosse Rat über drei im Jahre 2017 von der Standeskommission abgeschlossene Programmvereinbarungen orientiert. Mit der am 5. Dezember 2017 unterzeichneten neuen Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms in den Jahren 2018-2021 hat sich der Bund verpflichtet, die Leistungen des Kantons im Bereich Integration während vier Jahren mit total Fr. 629'372.-- zu unterstützen, was pro Jahr Fr. 157'343.-- ergibt. Im Weiteren hat die Standeskommission am 9. Mai 2017 die Ergänzung von zwei bestehenden Programmvereinbarungen unterzeichnet. Mit einer Ergänzung wurde der Bundesbeitrag an die Programmziele im Bereich Waldbewirtschaftung 2016-2019 von Fr. 170'000.-- auf Fr. 220'000.-- erhöht. Mit der Ergänzung der Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Waldbiodiversität 2016-2019 wurde der Bundesbeitrag von Fr. 215'000.-- auf Fr. 296'000.-- angehoben. Landammann Daniel Fässler beantragt dem Grossen Rat, von den drei von der Standeskommission abgeschlossenen Vereinbarungen Kenntnis zu nehmen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt auf die Programmvereinbarung zur Umsetzung des Integrationsprogramms Bezug und verweist auf den Gesamtbetrag der Programmvereinbarung von fast Fr. 630'000.--. Sie wünscht einer Erläuterung, wie die Standeskommission in Anwendung von Art. 7ter KV ihre Zuständigkeit für den Abschluss dieser Vereinbarung abgeleitet hat und ob bei dieser Summe nicht das fakultative Referendum gilt.

Landammann Daniel Fässler verweist einleitend auf die Unterscheidung von gebundenen und freien Ausgaben. Wenn eine gesetzliche Grundlage und in der Regel auch ein vom Grossen Rat genehmigter Budgetbetrag für eine Ausgabe besteht, wird von einer gebundenen Ausgabe ausgegangen, bei welcher das Finanzreferendum gemäss Art. 7ter KV nicht greift. Er verweist auf die im Landsgemeindemandat 2014 auf Seite 12 gemachten Erläuterungen zur Revision der Regelung zum Finanzreferendum. Dort wurden auch die Begriffe der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben und der freien und gebundenen Ausgaben erläutert. Als Beispiel ist dort angeführt, dass der Strassenunterhalt eine gebundene Ausgabe ist, wenn der Kanton die Aufgabe hat, den Strassenunterhalt zu leisten. Im Integrationsbereich bilden das kantonale Integrationsgesetz und die Integrationsverordnung die entsprechenden Grundlagen, die den Kanton zur Erbringung von Integrationsleistungen verpflichten, und im Budget sind dafür auch entsprechende Mittel eingestellt. Wie bereits vor zwei Jahren im Rahmen der Behandlung des Berichts der Standeskommission über die Programmvereinbarungen dargelegt, liegt mit dem Abschluss einer Programmvereinbarung mit dem Bund noch kein Ausgabenbeschluss vor. Erst wenn der Kanton von der Möglichkeit Gebrauch macht, die fraglichen Integrationsleistungen zu erbringen und dafür auch entsprechende Bundesgelder zu beanspruchen, liegt ein Ausgabenbeschluss vor. Art. 7ter KV umfasst einmalige oder wiederkehrende Beträge, die nicht gebunden und damit freie Ausgaben sind. Bei den Ausgaben gestützt auf die Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms in den Jahren 2018-2021 liegt sowohl eine

gesetzliche Grundlage als auch ein entsprechender genehmigter Budgetbeschluss vor, sodass es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Im Übrigen wird mit dem jährlichen Ausgabenbetrag von gut Fr. 150'000.-- der jährliche Minimalbetrag von Fr. 250'000.-- für das obligatorische Referendum nicht erreicht.

Grossrätin Angela Koller stimmt den Ausführungen von Landammann Daniel Fässler insoweit zu, dass der Kanton mit der kantonalen Integrationsgesetzgebung zur Erbringung von Integrationsleistungen verpflichtet ist. Der Kanton ist jedoch frei, ob er in diesem Bereich eine Programmvereinbarung mit dem Bund eingehen will, um damit Bundesgelder in gleicher Höhe abzuschöpfen. Sie hegt daher Zweifel, ob die gestützt auf die Programmvereinbarung vorgesehenen jährlichen Ausgaben des Kantons als gebundene Ausgaben gelten können. Sie würde es daher begrüßen, wenn in einem Finanzhaushaltsgesetz die Details für Verpflichtungskredite festgelegt würden.

Der Grosse Rat nimmt von den Programmvereinbarungen 2017 Kenntnis.

9. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, kommt auf die Beratung der Revision des Geschäftsreglements in erster Lesung zurück. Sie ersucht die mit der Revision befasste Arbeitsgruppe, auf die zweite Lesung auch eine Regelung vorzuschlagen, mit welcher der Beginn der Sessionen einheitlich auf acht Uhr festgelegt wird.

Grossratspräsident Sepp Neff nimmt den Antrag zur Prüfung durch das Büro entgegen.

- Grossrat Fefi Sutter, Schwende, regt an, das Steuergesetz nach der Einführung der Mehrwertabgabe im Baugesetz zu revidieren. Dies sollte rasch gemacht werden. Die mit der Mehrwertabgabe gewünschte raschere Verfügbarkeit von Bauland wird aus seiner Sicht mit der Grundstückgewinnsteuer, die den schnellen Handel von Grundstücken finanziell unattraktiv macht, weiterhin behindert. Er beantragt deshalb, diese Revision des Steuergesetzes prioritär anzugehen. Im Weiteren verweist er auf einen Widerspruch in Art. 41 Abs. 2 der Steuerverordnung (StV) zu Abs. 1 desselben Artikels. Die Fristen für den Verkauf von Grundeigentum und den Erwerb eines Ersatzgrundstücks, innerhalb denen ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gewährt wird, sind unterschiedlich angesetzt. Während der Verkäufer von selbstbewohntem Wohneigentum gemäss Art 41 Abs. 1 StV das Recht hat, innerhalb dreier Jahre eine Reinvestition für eigenes Wohneigentum unter Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu tätigen, hat er gemäss Art. 41 Abs. 2 StV beim Kauf einer Wohnung oder eines Hauses ab Plan nur ein Jahr Zeit, sein bisheriges Wohnobjekt zu verkaufen. Diese ungleichen Fristen können eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen bewirken. Bei Stockwerkeigentum wird zur Finanzierung der Wohnungen das Eigentum oftmals schon vor der Fertigstellung der Baute übertragen. Der Eigentümer der Wohnung müsste daher sein bisheriges Wohnobjekt manchmal schon zum Verkauf ausschreiben, bevor er in die gekaufte neue Wohnung einziehen kann. In Analogie zur Regelung in Art. 87b Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz, gemäss der im Fall von Stockwerkeigentum genau diesem Umstand Rechnung getragen und die Mehrwertabgabe hinausgeschoben wird, beantragt er eine möglichst rasche Anpassung der Steuerverordnung. Art. 41 Abs. 2 StV soll neu lauten: «²Zulässig ist auch der Erwerb eines Ersatzgrundstücks innerhalb von drei Jahren vor der Veräusserung des zu ersetzenden Grundstücks.» Er beantragt, dass die Ständekommission auf eine nächste Session eine entsprechende Revision der Steuerverordnung ausarbeitet.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner bezweifelt, dass die Grundstückgewinnsteuer der alleinige Grund für die schlechte Erhältlichkeit von Bauland ist. Eine eigene Revision des Steuergesetzes in diesem Punkt dürfte das Ziel verfehlen. Es ist aber aus anderen Gründen bereits eine Steuergesetzrevision in Planung. Es geht um die Anpassung an die Unternehmenssteuerreform 2017. In diesem Zusammenhang kann das Anliegen von Grossrat Fefi Sutter geprüft werden. Eine Revision der Steuerverordnung kann der Grosse Rat rascher beschliessen. Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann aus steuerrechtlicher Sicht auch nicht schlüssig beantworten, warum die Fristen in Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 StV unterschiedlich sind, während sie in anderen Kantonen mit jeweils drei Jahren gleich lang sind. Er nimmt das Anliegen um eine diesbezügliche Revision der Steuerverordnung entgegen, wobei er die Umsetzung seiner Nachfolgerin oder seinem Nachfolger im Säckelmeisteramt übergeben wird.

- Grossrat Josef Koch, Gonten, verweist auf die Bedeutung von Flurstrassen für die Erschliessung des Streusiedlungsgebiets im Kanton. In naher Zukunft stehen etliche grössere Sanierungen solcher Gemeinschaftsobjekte an. Aufgrund der geltenden rechtlichen Situation erhalten die Flurgenossenschaften für landwirtschaftliche Flächen, die an einen Bewirtschafter verpachtet sind, dessen Bewirtschaftungsmittelpunkt nicht an der Flurstrasse liegt,

weniger Sanierungsbeiträge des Bundes. Es wird daher zunehmend schwierig, die Sanierung der Strassen zu finanzieren. Er stellt daher die Frage, ob der Kanton dieses Ungleichgewicht mit zusätzlichen Beiträgen aus dem Fonds für Strukturverbesserungen oder anderweitig ausgleichen kann.

Landeshauptmann Stefan Müller bestätigt die Sachlage, dass der Anteil an landwirtschaftlich Interessierten an einer Flurstrasse aus verschiedenen Gründen abnimmt. An der einzelnen Flurstrasse liegen immer weniger ganze landwirtschaftliche Gewerbe und immer mehr nur noch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, deren Betriebszentrum nicht im Einzugsgebiet der Flurgenossenschaft liegt. An Flurstrassen liegen auch zunehmend nichtlandwirtschaftlich genutzte und teils abparzellierte Wohnhäuser. Damit steigt der Perimeteranteil der nichtlandwirtschaftlichen Objekte an einer Flurstrasse. An Sanierungsvorhaben bei solchen Flurstrassen leistet der Bund kleinere Beiträge, da er an den anrechenbaren Baukosten Abzüge für die nichtlandwirtschaftlich genutzten Objekte an der Flurstrasse vornimmt oder die Flurstrasse statt als Erschliessung nur noch als Feldweg mit entsprechend geringerem Ansatz einstuft. Landeshauptmann Stefan Müller anerkennt, dass die Problematik bereits länger erkannt ist und Gespräche mit den Bezirken, die ebenfalls gefordert sind, einen tieferen Beitragssatz des Bundes durch entsprechend höhere Beiträge auszugleichen, bereits aufgenommen worden sind. Es wäre auch denkbar, dass der Kanton an die Sanierung einer Flurstrasse einen Baubeitrag leistet. Eventuell ist mit einer Revision der Strukturverbesserungsverordnung ein höherer Kantonsbeitrag an solche Flurstrassenprojekte anzustreben. Im Verlauf des Sommers dürfte aufgrund der Ergebnisse der Gespräche feststehen, welcher Weg in dieser Sache weiterverfolgt wird.

- Grossratspräsident Sepp Neff verabschiedet Säckelmeister Thomas Rechsteiner, der seit 2011 Mitglied der Standeskommission ist und auf die Landsgemeinde 2018 seine Demission eingereicht hat. Im Weiteren verabschiedet er die Mitglieder des Grossen Rates, die auf das Ende des Amtsjahrs demissioniert haben. Dies sind:

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell
Grossrat Ruedi Huber, Schlatt-Haslen
Grossrat Johann Signer, Appenzell
Grossrat Fefi Sutter, Schwende
Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell
Grossrat Stefan Koller, Rüte
Grossrat Reto Inauen, Appenzell

- Säckelmeister Thomas Rechsteiner bedankt sich beim Grossen Rat für das entgegengebrachte Vertrauen. Er hat die Arbeit mit dem Grossen Rat immer geschätzt. Dem Büro dankt er für die gute Vorbereitung der Sessionen.

Appenzell, 24. Mai 2018

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2017/2018; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Dörig Roland, a. Grossrat, Unters Ziel 26, Appenzell
Hörler-Koller Lydia, Grossrätin, Appenzell Meistersrüte

Bankrat

(Amtdauer 2015-2019)

Präsident: Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Mitglieder: Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell (bis Ende 2018)
Ebnetter Kurt, Ziegeleistrasse 7, Wittenbach
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Inauen Eveline, Bergerstrasse 33, Brülisau
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Manser Josef, Grossrat, Gonten
Waibel Roland, Nollisweid 50, Appenzell Meistersrüte

Bezirksgericht

(Amtdauer 2015-2019)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)
Mitglieder: Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Neuenalpstrasse 39, Appenzell
Eggerstanden
Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg
Inauen Anton, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell
Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt (von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Inauen Emil, Lauffenstrasse 8, Appenzell
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell
Neff Sepp, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: [Adami Ivan, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern](#)
Baumann Jan, Hundgalgen 29, Appenzell
Fässler Franz, Nollenstrasse 32, Appenzell
Manser Albert, Dorfstrasse 5, Gonten
Stark Rainald, Unterer Schöttler 27, Appenzell

Jugendgericht

Präsident: Gmünder Hubert, Gütliststrasse 28, Appenzell
Mitglieder: Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt

Landesschulkommission

Präsident: Inauen Roland, Landammann (von Amtes wegen)
Mitglieder: Breu Dominik, Gontenstrasse 42, Appenzell
Gmünder Etter Katja, Sälde 1, Appenzell
[Inauen-Inauen Gabriela, Aulenstrasse 19, Brülisau](#)
Koch Urs, Industriestrasse 15, Appenzell
Lang-Heule Nadja, Berneckerstrasse 4, Büriswilen
Michel-Kirchgraber Maya, Schönenbüel 66, Appenzell Steinegg

Landwirtschaftskommission

Präsident: Müller Stefan, Landeshauptmann (von Amtes wegen)
Mitglieder: [Eugster Viktor, a. Grossrat, Rüteggstrasse 12, Oberegg](#)
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Räss-Belz Rösi, Bilchenstrasse 19, Appenzell Eggerstanden



Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Wahlvorschläge der Standeskommission

Bodenrechtskommission

Neues Mitglied: Schmid-Sonderegger Daniel, Maurer und Landwirt, Bürki 2, Obereg

Grundstückschätzungskommission für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Neues Mitglied: keine Ersatzwahl nötig, da genügend Mitglieder

Landesschulkommission

Neues Mitglied: Koller Angela, Rechtsanwältin, Chappelihof 3, Appenzell Steinegg

Landwirtschaftskommission

Neues Mitglied: Bischofberger-Just Bruno, Landwirt, Schwellmühlestrasse 25, Obereg



Wahlen des Grossen Rates

Kurzer Lebenslauf der vorgeschlagenen Kandidaten

Kommission	Bodenrechtskommission
Name, Vorname	Schmid-Sonderegger Daniel
Adresse, Wohnort	Bürki 2, 9413 Oberegg
Jahrgang	1979
Zivilstand, Kinder	Verheiratet, zwei Kinder
Beruf	Maurer
Arbeitgeber, Firma	Selbständiger Landwirt
Weiterbildungen	
Nebenamtliche Tätigkeiten	
Bemerkungen, Ergänzungen	



Wahlen des Grossen Rates

Kurzer Lebenslauf der vorgeschlagenen Kandidaten

Kommission	Landesschulkommission
Name, Vorname	Koller Angela
Adresse, Wohnort	Chappelihof 3, 9050 Appenzell Steinegg
Jahrgang	1983
Zivilstand, Kinder	Ledig, keine Kinder
Beruf	Rechtsanwältin
Arbeitgeber, Firma	Kantonale Verwaltung Appenzell A.Rh.
Weiterbildungen	Management for the Legal Profession (MLP-HSG), Universität St.Gallen Führungstraining, Kanton Appenzell Ausserrhoden Rechtssetzungsmethodik und Gesetzesredaktion CAS Kindesvertretung, Hochschule Luzern
Nebenamtliche Tätigkeiten	Bezirksrätin Bezirk Rüte Grossrätin (Mitglied SoKo seit 2015) Mitglied Vorstand CVP Appenzell I.Rh. Präsidentin Arbeitnehmervereinigung Appenzell
Bemerkungen, Ergänzungen	



Wahlen des Grossen Rates

Kurzer Lebenslauf der vorgeschlagenen Kandidaten

Kommission	Landwirtschaftskommission
Name, Vorname	Bischofberger-Just Bruno
Adresse, Wohnort	Restaurant Löwen, Schwellmühlestrasse 25, 9413 Oberegg
Jahrgang	1967
Zivilstand, Kinder	Verheiratet, drei Kinder
Beruf	Landwirt
Arbeitgeber, Firma	Selbständig
Weiterbildungen	
Nebenamtliche Tätigkeiten	Vorstand Bauernverband Appenzell I.Rh.
Bemerkungen, Ergänzungen	



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

zur Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

1. Ausgangslage

Am 29. April 2018 wird die Landsgemeinde über das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU, GS 723.000) befinden. Bei einer Annahme dieses Geschäfts tritt das Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ergänzend zum Gesetz ist eine Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU) zu erlassen, mit welcher verschiedene Punkte aus dem Gesetz näher geregelt werden. Ein erster Entwurf der Verordnung wurde dem Grossen Rat schon bei der Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes im Sinne einer Vororientierung beigelegt. Der damalige Entwurf erfuhr in der seitherigen weiteren Bearbeitung einige Formulierungsanpassungen, ohne dass sich materiell Massgebliches geändert hätte.

In der Verordnung werden insbesondere die im Gesetz verwendeten offenen Rechtsbegriffe genauer definiert. Dies trifft namentlich auf die Messweise der gesetzlichen Tiefenangaben im Untergrund zu. Weiter werden die Anordnung und das Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) geregelt. Die Verordnung postuliert sodann eine Koordinationspflicht der Verfahren nach Art. 18 und 19 GNU mit anderen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren. Sodann legt die Verordnung einen Gebührenrahmen sowie Details zum Widerruf der Konzession und zum Ausgleichsanspruch fest.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Messweise

Das Gesetz operiert an mehreren Stellen mit Tiefenangaben. So fallen beispielsweise der Eintrag und die Entnahme von Wärme bis in eine Tiefe von 500m nicht unter das Gesetz; ausgenommen sind auch Lagerungs- und Speicherinfrastrukturen bis zu 50m. Im Gesetz nicht geklärt ist die Frage, wie diese Distanzen genau gemessen werden. Diese Frage regelt Art. 1 VNU, indem festgehalten ist, dass die vertikale Distanz zwischen einer Baute oder Anlage und der Erdoberfläche ab dem massgebenden Terrain gemäss der Baugesetzgebung gemessen wird. Für die Frage, ob ein Projekt der Konzessions- oder Bewilligungspflicht untersteht, ist die längste Distanz zwischen dem tiefsten Punkt der Baute oder Anlage und dem massgebenden Terrain an der Erdoberfläche entscheidend. Liegt zum Beispiel die Oberkante einer unterirdischen Lagerhalle 40m unter der Erdoberfläche und das Fundament 55m darunter, ist der tiefere Punkt ausschlaggebend. Das Projekt untersteht gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b GNU der Konzessionspflicht. Erdwärmesonden gelten als Anlagen im Sinne des Baugesetzes.

Die Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) legt in Art. 33 Abs. 1 fest, wie das massgebende Terrain zu bestimmen ist. Als solches gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist der Geländeverlauf anhand der Umgebung zu bestimmen.

Art. 2 Strahlen

Art. 4 Abs. 1 lit. b GNU verbietet das Strahlen, ohne dass der Begriff «Strahlen» näher definiert wird. Dies ist daher in der Verordnung zu machen. Gemäss Art. 2 VNU umfasst das Strahlen die Suche nach Kristallen und Mineralien sowie deren Entfernung und Mitnahme. Das Verbot umfasst damit nur die gezielte Suche von Kristallen und Mineralien.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Nach dieser Bestimmung sind herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. Zu diesen Naturkörpern gehören neben Kristallen und Mineralien auch Fossilien. Werden solche Gegenstände an der Erdoberfläche oder im Untergrund gefunden, dürfen sie nicht einfach entfernt und mitgenommen werden. Sie gehören dem Kanton. Handelt es sich um freiliegende Objekte, sind sie dem Kanton zu übergeben.

Art. 3 Offene und geschlossene Systeme

Art. 5 Abs. 3 GNU hält fest, dass unter der Entnahme und dem Eintrag von Wärme die Nutzung der Erdwärme aus Gestein oder unterirdischen Gewässern mittels geschlossenen oder offenen Systemen verstanden wird. Art. 3 VNU führt näher aus, was unter offenen und geschlossenen Systemen zu verstehen ist. Der Unterschied besteht im Austausch von Materie, wobei es auf den Aggregatzustand nicht ankommt, also neben festen und flüssigen Stoffen auch Gase mit-erfasst sind.

Bei offenen Systemen wird das Trägermedium, in der Regel Wasser, direkt dem Untergrund entnommen oder zugefügt. Das im Erdinnern vorhandene Wasser wird dabei direkt als Wärmequelle genutzt. Offene Systeme werden beispielsweise bei Grundwasserwärmenutzungen aus tiefen Aquiferen und bei der stimulierten Geothermie eingesetzt.

Aquiferen sind Grundwasserleiter, wobei zwischen Porengrundwasserleitern, Kluftgrundwasserleitern und Karstgrundwasserleitern unterschieden werden kann. Ein entsprechendes hydrothermales System in grosser Tiefe nutzt geothermische Fluide (Flüssigkeit und Gase). Das Grundwasser wird mittels einer Tiefenbohrung entnommen und anschliessend nach dem Entzug der Wärme über eine zweite Bohrung zurückgeführt. Dabei wird dem Wasser Wärme zum Heizen, für Warmwasser oder für landwirtschaftliche und industrielle Prozesse entzogen.

Bei der stimulierten Geothermie werden in der Regel petrothermale Tiefengeothermie-Anlagen eingesetzt. Im Gegensatz zum hydrothermalen System, bei dem das Wasser natürlich in den Aquiferen zirkuliert, wird bei der petrothermalen Geothermie die Wärme genutzt, die in grosser Tiefe in kristallinem Gestein, in der Regel Granit, vorhanden ist. Die Durchlässigkeit des Kristallgesteins wird durch hydraulische Stimulation künstlich erhöht, um einen Wärmetauscher und damit ein geklüftetes geothermisches Reservoir zu schaffen. In diesem Zusammenhang spricht man auch von einem künstlich erzeugten geothermisches System (Enhanced Geothermal System, EGS). Mit diesem System kann ein Kreislauf geschaffen werden, in dem sich das von der Oberfläche mittels Bohrung injizierte Wasser im unterirdischen Wärmetauscher erwärmen und anschliessend durch eine zweite Bohrung am anderen Ende des geothermischen Reservoirs an die Oberfläche und in ein Stromkraftwerk gepumpt werden kann. Dort gibt dieses unter Druck stehende und sehr heisse Wasser (in der Regel mehr als 100°C) seine Energie an eine Flüssigkeit im Arbeitskreislauf des Stromkraftwerks ab. Diese verdampft und treibt zur Stromerzeugung eine Turbine oder einen Generator an.

Bei geschlossenen Systemen verhält es sich so, dass der Energieträger in einem geschlossenen Leitungssystem zirkuliert. Im Untergrund findet nur ein Energieaustausch statt und kein Austausch von Materie. Bei diesen Systemen wird also dem Untergrund keine Materie entnommen oder zugeführt. Zu diesen Systemen gehören die gewöhnlichen Erdwärmesonden. Am meisten verbreitet sind vertikale Erdwärmesonden, bei denen ein Wärmetauscher in Form eines Doppel-U-Rohrs installiert wird. Die Bohrungen werden häufig neben, manchmal unter dem zu beheizenden Gebäude erstellt. Innerhalb der Sonde zirkuliert Wärmeträgerflüssigkeit in einem geschlossenen Kreislauf, entzieht dem Untergrund Wärmeenergie und liefert diese zur Sole-Wasser-Wärmepumpe im Haus. Diese Wärmepumpe zieht die Erdwärme ab und leitet sie in den Heizkreislauf (Fussbodenheizung oder Radiatoren). In der Regel dient sie auch zur Warmwasseraufbereitung. Falls nicht in die Tiefe gebohrt werden kann, aber eine grosse Grundstücksfläche vorhanden ist, sind auch Erdwärmekörbe oder Erdwärmeregister einsetzbar, deren Installation in geringer Tiefe erfolgt. Auch sie fallen unter den Begriff der Erdwärmesonden. Da diese Systeme allerdings in geringer Tiefe installiert werden, fallen sie nicht unter das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes.

Art. 4 Konzessions- oder Bewilligungspflicht

Diese Bestimmung legt genauer fest, was unter einer bewilligungspflichtigen Nutzung gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c GNU gemeint ist und welche Nutzungen der Konzessionspflicht unterstehen. Eine solche Nutzung ist immer dann gegeben, wenn dafür eine nach Baugesetz bewilligungspflichtige Baute oder Anlage nötig ist. Infrastruktur- oder Erschliessungsanlagen gelten als Anlagen im Sinne des Baugesetzes. Mit der Bestimmung kann sichergestellt werden, dass nicht jede Bagatell-Nutzung des Untergrundes einer Konzession oder Bewilligung bedarf. Wird beispielsweise der Untergrund mittels einer mobilen Radaranlage untersucht, soll dazu keine Bewilligung nötig sein.

Art. 5 Umweltverträglichkeit

Die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes setzt voraus, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und allenfalls zurückgebaut werden (Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU). Art. 5 VNU besagt nun, dass im Rahmen der Prüfung des Gesuchs eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt werden kann und dass sich das Verfahren zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) richtet. Mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, ob ein Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das Umweltschutzrecht und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen (Art. 3 Abs. 1 UVPV). Das Ergebnis der Prüfung bildet eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen gemäss dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 3 Abs. 2 UVPV).

Art. 6 Gebühren

Laut Art. 10 des Gesetzes ist für die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Art. 6 VNU legt den Gebührenrahmen fest. Die Höhe der Verwaltungsgebühr entspricht in etwa den Gebühren gemäss Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510).

Mit der Nutzungsgebühr wird das Recht abgegolten, das der Kanton – dem die Nutzung des Untergrundes von Gesetzes wegen zusteht – einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Bewilligung oder Konzession einräumt. Es sind Nutzungen denkbar, welche einen sehr hohen Gewinn abwerfen (z.B. beim Abbau von Bodenschätzen). Der Übertrag des Rechts, den Untergrund zu nutzen, soll von den Begünstigten auch entsprechend abgegolten werden. Die Höhe der Gebühren ist jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzulegen. Die Nutzungsgebühr kann dabei einmalig oder jährlich wiederkehrend erhoben werden. Der vorgegebene Gebührenrahmen bietet für den Vollzug die erforderliche Flexibilität.

Art. 7 Widerruf

Gemäss Art. 16 Abs. 1 GNU kann eine Konzession aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit widerrufen werden. Art. 7 VNU umschreibt beispielhaft, was als öffentliches Interesse und damit als Grund für einen Widerruf gelten soll.

Art. 8 Koordinationspflicht

Art. 8 VNU hält im Grundsatz Selbstverständliches fest. Für die Nutzung des Untergrundes dürfte in fast allen Fällen zusätzlich zu einer Bewilligung oder einer Konzession gemäss dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes eine Baubewilligung nötig sein. Unter Umständen sind auch weitere Bewilligungen einzuholen, z.B. eine Rodungsbewilligung oder eine Gewässerschutzbewilligung. Die entsprechenden Verfahren sind zu koordinieren. Die federführende Stelle dieser Koordination ist das Bau- und Umweltdepartement.

Art. 9 Ausgleichsanspruch

Art. 13 GNU gewährt einem oder einer im Konzessionsverfahren nicht berücksichtigten Bewilligungsinhaber oder Bewilligungsinhaberin, der oder die erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht und für die weitere Nutzung ein korrektes Konzessionsgesuch eingereicht hat, einen Ausgleichsanspruch. Die Berechnung der Höhe des Ausgleichs wird in Art. 9 VNU genauer umschrieben.

Der Anspruch bemisst sich nach dem Aufwand des Exploranden oder der Explorandin zuzüglich eines Gewinnanteils. Allerdings wird nicht auf eine subjektive Kostenrechnung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin abgestellt, sondern es gilt ein objektiver Massstab. So werden nur die notwendigen Auslagen und ein angemessener Gewinn ausgeglichen. Nicht eingefordert werden können unnötige, übermässige oder nutzlose Kosten. Ein angemessener Gewinn entspricht derjenigen Marge, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist. Sollte ein solcher Fall im Kanton Appenzell I.Rh. jemals eintreffen, dürften umfassende Abklärungen der Vollzugsinstanz nötig sein, um diesen Ausgleichsanspruch festzulegen.

Art. 10 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Verordnung zusammen mit dem Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft treten zu lassen. Wird allerdings das Gesetz an der Landsgemeinde nicht angenommen, würde die Verordnung entweder ganz wegfallen, oder aber es würden die Behandlung und die Inkraftsetzung aufgeschoben.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU) einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 3. April 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (GNU) vom
29. April 2018,

beschliesst:

Art. 1

Bei unterirdischen Bauten und Anlagen wird der Abstand zur Erdoberfläche zwischen dem tiefsten Punkt des Objekts und dem massgebenden Terrain gemäss Baugesetzgebung gemessen. Messweise

Art. 2

Die Tätigkeit des Strahlens umfasst die Suche, das Entfernen und die Mitnahme von Kristallen und Mineralien. Strahlen

Art. 3

¹Als offen gelten Systeme, für deren Betrieb dem Boden Materie entnommen oder zugeführt wird. Offene und geschlossene Systeme
²Als geschlossen gelten Systeme, für deren Betrieb keine Materie das System verlässt oder von diesem aufgenommen wird.

Art. 4

Werden für eine Nutzung des Untergrundes Bauten oder Anlagen im Sinne der Baugesetzgebung benötigt, ist eine Konzession oder Bewilligung erforderlich. Konzessions- oder Bewilligungspflicht

Art. 5

¹In Konzessions- oder Bewilligungsverfahren können Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verpflichtet werden. Umweltverträglichkeit

²Das Verfahren für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 6

- Gebühren** ¹Im Konzessions- und Bewilligungsverfahren beträgt die Verwaltungsgebühr Fr. 60.-- bis Fr. 5'000.--. Besondere Aufwendungen für Studien, Gutachten oder ähnliches können darüber hinaus separat in Rechnung gestellt werden.
- ²Die Nutzungsgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 100'000.--. Sie kann einmalig oder jährlich wiederkehrend erhoben werden.

Art. 7

- Widerruf** Als öffentliches Interesse, das zum Widerruf einer Konzession führen kann, gelten insbesondere die Gefährdung von Menschen und deren Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder der Umwelt.

Art. 8

- Koordinationspflicht** Sind für ein Vorhaben neben einer Konzession oder Bewilligung weitere Bewilligungen erforderlich, sind die Verfahren zu koordinieren.

Art. 9

- Ausgleichsanspruch** ¹Bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs werden unnötige oder übermässige Kosten nicht berücksichtigt.
- ²Der Gewinn wird anhand der Marge festgelegt, die ein gleich grosser Betrieb in der jeweiligen Branche durchschnittlich erwirtschaftet.

Art. 10

- Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (Bauko) stellt den Antrag, Art. 9 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

«²Der Gewinn wird anhand der Marge festgelegt, die ein ähnlicher Betrieb in der jeweiligen Branche durchschnittlich erwirtschaftet».

Begründung

Es wird als unwahrscheinlich befunden, dass dann, wenn die Bestimmung je zum Tragen kommen sollte, gerade ein gleich grosser vergleichbarer Betrieb aus derselben Branche herangezogen werden kann. Die Kommission schlägt daher vor, dass die Formulierung «ein gleich grosser Betrieb» durch «ein ähnlicher Betrieb» ersetzt wird.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2017 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin: Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

Telefax +41 71 788 93 39

info@rk.ai.ch

www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE.....	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat.....	5
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	8
2000	Standeskommission.....	8
	1. Allgemeines.....	8
	2. Abstimmungen	8
	3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	9
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	12
	5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen.....	14
	6. SWISSLOS-Fonds.....	16
	7. SWISSLOS-Sportfonds	17
	8. Rekurse.....	19
2010	Ratskanzlei.....	19
	1. Publikationen.....	19
	2. Anlässe	19
	3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	19
	4. Landesarchiv	20
	5. Innerrhodische Kantonsbibliothek.....	22
	6. Kommunikationsstelle.....	23
21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	25
2100	Allgemeines	25
	1. Entscheide, Baubewilligungen.....	25
	2. Weitere Aufgaben.....	25
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ..	25
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen.....	26
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung	26
	1. Fachkommission Heimatschutz	26
	2. Kantonale Richtplanung.....	26
	3. Kantonale Nutzungsplanung.....	26
	4. Nutzungsplanung der Bezirke.....	27
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte.....	27
2122	Unterhalt der Gewässer	27
2126	Werkhof.....	28

2150	Gewässerschutz	28
2155	Wasserwirtschaft	28
2160	Schadendienste	28
2170	Umweltschutz	29
	1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft	29
	2. Anlagen-Statistik	29
	3. Luftreinhalteung	29
	4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)	29
	5. Strassenlärm	30
	6. Boden	30
4/2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	30
	1. Hauskehricht	30
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle	30
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	30
	4. Wertstoffsammlungen Obereggen	31
	5. Ökohof	31
2175	Giftinspektorat	31
2180	Energie	31
	1. Energieberatung	31
	1. Energieverbrauch und -produktion	32
5190	Förderprogramm Energie	32
2190	Fischereiregal	33
	Allgemeines	33
	1. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen	34
	2. Fang- und Patentstatistiken	34
	3. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft	35
2195	Jagdregal	35
	1. Wildbestände	35
	2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung	36
	3. Jagdstatistik	36
2/2100	Abwasserrechnung	38
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	38
	2. Unterhalt der Kanalisationen	38
3/2110	Strassenrechnung	39
	1. Betriebsrechnung	39
	2. Eidgenössischer Benzinzoll	39
	3. Globalbeitrag (NFA)	39
	4. Investitionsrechnung	40

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	41
2200	Allgemeines	41
	1. Landesschulkommission.....	41
	2. Departementssekretariat	43
	3. Kastenvogtei.....	44
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	45
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	45
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)	47
2210	Volksschule	50
	1. Schulgemeinden.....	50
	2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen	50
	3. Volksschulamt	51
	4. Lehrpersonenstatistik	53
	5. Klassenstatistik.....	54
	6. Subventionsgutsprachen	55
2215	Sonderschulen	56
2221	Gymnasium	56
	1. Aufsichtsbehörde.....	56
	2. Schulleitung.....	56
	3. Matura	56
2225	Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen	57
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen.....	57
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen.....	57
2230	Tertiärstufe	57
	1. Fachhochschulen	57
	2. Universitäten	58
	3. Höhere Fachschulen	58
2235	Stipendienwesen	60
	1. Stipendien	61
	2. Studiendarlehen	61
2240	Berufsbildung	62
	1. Allgemeines.....	62
	2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen.....	63
	3. Qualifikationsverfahren 2017 (Lehrverhältnisse 2016 / 17)	64
	4. Zwischenprüfungen	66
	5. Lehrvertragsauflösungen.....	66
	6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen	66
	7. Ehrung von Berufsleuten	67
	8. Berufsberatung.....	67
2250	Erwachsenenbildung	69

2260	Kultur	69
	1. Kulturamt	69
	2. Fachkommission Denkmalpflege	70
2280	Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)	70
2282	Sport	71
	1. J+S-Kaderbildung	71
	2. J+S-Personenbestand	71
	3. Jugendausbildung	72
	4. Material.....	73
	5. Kantonale Sportkommission	73
	6. Kantonaler Jugendsport.....	74
23	FINANZDEPARTEMENT	75
2300	Rechnung und Budget 2017	75
	1. Konsolidierte Rechnung 2017	75
	2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen	77
2301	Landesbuchhaltung	79
2302	Finanzcontrolling	79
2305	Personalwesen	80
	1. Allgemeine Bemerkungen.....	80
	2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2017)	81
	3. Mutationen.....	84
	4. Besoldung	87
	5. Lehrlingswesen.....	87
2310	Steuerverwaltung	88
	1. Einnahmen und direkter Aufwand	88
	2. Steueransätze	90
	3. Stand der Veranlagungen	90
	4. Weiterbildung.....	91
2315	Schatzungsamt	91
2380	Amt für Informatik	93
	1. Allgemeiner Betrieb	93
	2. Windows 10.....	93
	3. Fachanwendungen	93
	4. Netzwerk und Serverbetrieb	94
	5. Informatikaufwand	94
24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	95
2400	Departement	95

2410	Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention	96
	1. Gesundheitsversorgung.....	96
	2. Inspektionen.....	97
	3. Übertragbare Krankheiten	97
2412	Innerkantonale Hospitalisationen	98
	1. Kantonsbeiträge	98
	2. Spital Appenzell.....	98
2414	Ausserkantonale Hospitalisationen	99
2422	Alters- und Pflegezentrum Appenzell	99
2434	Kranken- und Unfallversicherung	100
	1. Prämienverbilligung	100
	2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien	100
2424	Stationäre und ambulante Pflegeleistungen	101
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte	101
	1. Spitex-Dienstleistungen.....	101
	2. Mütter- und Väterberatung.....	102
	3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	103
2440	Sozialberatung und Suchtberatung	104
	1. Sozialberatung	104
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen.....	105
2442	Lebensmittelkontrolle	106
	1. Interkantonales Labor	106
	2. Fleischkontrolle	106
	3. Milchhygiene	107
2450	Sozialversicherungen	107
2454	Wirtschaftliche Sozialhilfe	108
2455	Kindes- und Erwachsenenschutz	109
2456	Behinderteninstitutionen	110
2460	Bürgerheim Appenzell	112
2462	Altersheim Torfnest (Oberegg)	114
2480	Asylwesen	115
2490	Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten	116
	1. Allgemeines.....	116
	2. Suchtprävention	117
	3. Psychische Gesundheit	117
	4. Gesunder Körper	118
25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	119

2500	Justiz und Polizei	119
	1. Allgemeines	119
	2. Datenschutzbeauftragter	119
2522	Kantonsgericht	120
	1. Einzelrichter	121
	2. Abteilungen	121
	3. Verwaltungsgericht	121
	4. Kommissionen	122
	5. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht	123
2524	Bezirksgericht.....	123
	1. Einzelrichter	123
	2. Gesamtgericht	124
	3. Bezirksgerichtliche Kommission.....	125
2527	Jugendanwaltschaft	125
	1. Appenzell.....	125
	2. Obereggen	126
	3. Vermittler	127
2534	Eichwesen.....	134
	1. Masse und Gewicht	134
	2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben	135
2538	Zivilstandswesen.....	135
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell.....	135
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Obereggen	136
2540	Kantonspolizei.....	136
	1. Allgemeines	139
	4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission	141
	5. Gesuche an das Kantonsgericht.....	141
2550	Strassenverkehrsamt	148
	1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2017.....	148
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen.....	148
	3. Fahrzeuge und Führerausweise	149
	4. Administrativmassnahmen.....	149
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2017	149
2570	Militär.....	150
	1. Allgemeines	150
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung.....	150
	3. Dienstleistungswesen	151
	4. Wehrpflichtentlassung	152
	5. Schiesspflicht ausser Dienst.....	152
	6. Kontroll- und Strafwesen	152
	7. Kantonaler Führungsstab (KFS)	153

2574	Kantonskriegskommissariat.....	153
2575	Wehrpflichtersatz	153
2576	Zivilschutz.....	154
	1. Allgemeines.....	154
	2. Baulicher Zivilschutz.....	154
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell.....	155
	4. Kontrollwesen.....	156
2580	Feuerwehrwesen	158
26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT.....	159
2610	Landwirtschaft.....	159
	1. Allgemeines.....	159
	2. Tierbestände	159
	3. Bienenbericht	160
	4. Viehabsatz.....	160
	5. Pflanzenschutz	160
	6. Hagelversicherung.....	161
	7. Hemmstoffproben.....	161
	8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	161
	9. Vernetzungsprojekt.....	162
	10. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	163
	11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung.....	163
	12. Tierseuchen.....	164
2644	Meliorationen	165
	1. Genehmigte Projekte.....	165
	2. Abgerechnete Projekte	166
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	167
	4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	168
2650	Oberforstamt.....	168
	1. Organisation	168
	2. Öffentlichkeitsarbeit	168
	3. Arealverhältnisse	169
	4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	169
	5. Forstrechtliche Verfügungen.....	169
	6. Forsteinrichtung.....	170
	7. Holzmarkt	170
	8. Holzabgabe und Sortimentsanfall	171
	9. Witterung.....	172
	10. Waldschutz.....	175
	11. Übertretungen und Vergehen	175

2652	Revierförster, Pflanzgarten	176
	1. Pflanzgarten	176
	2. Pflanzungen	176
	3. Ausrüstung	177
2656	Forstverbesserungen	177
	1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm	177
	2. Programmvereinbarung Schutzwald	177
	3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft	178
	4. Programmvereinbarung Biodiversität	178
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	179
2660	Natur- und Landschaftsschutz	179
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung	180
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	181
	2. Kantonsgrenze	181
	3. Kantonale Fixpunkte	182
	4. Nomenklatur und Adressen	182
	5. Datenabgabe	182
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung	183
	1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbe- deckung» und «Einzelobjekte»	183
	2. Höhenkurven	183
	3. Schnittstellen	183
2683	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB- Kataster)	183
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	184
	1. Genehmigte Projekte	184
	2. Abgerechnete Projekte	184
	3. Rückerstattungsfälle	184
27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	186
2700	Departementssekretariat	186
	1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.....	186
	2. Luftverkehr	186
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	186
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung	186
2702	Wirtschaftsförderung	187
	1. Standortmanagement	187
	2. Standortpromotion	190
	3. Innovations- und Kooperationsförderung	190
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken.....	191
2703	Neue Regionalpolitik	191

2708	Öffentlicher Verkehr	192
2710	Tourismus	193
	1. Logiernächte.....	193
	2. Geschäftsstelle	194
	3. Appenzeller Regionalmarketing	195
	4. Tourismusförderungsfonds	196
2712	Handelsregister	197
	1. Bestand Handelsregister	197
	2. Handelsregistergeschäfte	198
	3. Notariat.....	198
2720	Stiftungsaufsicht	198
2726	Betreibung und Konkurs	198
	1. Betreibungen	198
	2. Konkurse	199
2728	Grundbuch	200
	1. Dienstbarkeiten	200
	2. Vormerkungen.....	200
	3. Anmerkungen.....	200
	4. Handänderungen.....	200
	5. Handänderungssteuern (in Fr.).....	201
	6. Grundpfandrechte.....	201
2735	Erbschaften	201
2785	Arbeitsamt	202
	1. Arbeitsinspektorat.....	202
	2. Kurzarbeit.....	203
	3. Schlechtwetterentschädigung	203
2790	Arbeitsvermittlung	204
	STIFTUNGEN	206
55	Stiftung Pro Innerrhoden	206
	1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden.....	206
	2. Museum Appenzell	206
56	Innerrhoder Kunststiftung	211
57	Wildkirchlistiftung	212

10 Gesetzgebende Behörde

1000 Landsgemeinde

Landammann Roland Inauen begrüsst an der Landsgemeinde vom 30. April 2017 folgende Gäste:

- Bundeskanzler Walter Thurnherr
- Ständeratspräsident Ivo Bischofberger
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, angeführt von Regierungschef Adrian Hasler
- Seine Exzellenz Lee Sangkyu, Botschafter der Republik Korea in der Schweiz
- Urban Federer, Abt der Klöster Einsiedeln und Fahr
- Gottfried Locher, Pfarrer, Präsident des schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
- Ernst Sieber, Pfarrer
- Peter Bieri, alt Ständeratspräsident
- Fritz Schiesser, alt Ständeratspräsident und Präsident des ETH-Rats
- Ivo Schwander, em. Universitätsprofessor
- Iso Rechsteiner, Musiker und Komponist
- Franz Rechsteiner, Musiker und Komponist
- Justin Rechsteiner, em. Pfarrer, Schriftsteller
- Brigadier Willy Brülisauer, Kommandant Panzerbrigade 11
- Oberst i Gst Romeo Fritz, Kommandant Infanterie-Rekrutenschule 11

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung

Das Wort zum Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen wurde nicht benutzt.

Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns

Landammann Daniel Fässler wurde als regierender Landammann gewählt, Landammann Roland Inauen als stillstehender Landammann.

Eidesleistung von Landammann und Landvolk

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler, Säckelmeister Thomas Rechsteiner und Landeshauptmann Stefan Müller wurden ohne Gegenvorschläge in ihren Ämtern bestätigt.

Bauherr Stefan Sutter gab zuhanden der Landsgemeinde 2017 seinen Rücktritt bekannt.

In der Wahl um seine Nachfolge wurden folgende Namen gerufen:

- Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten
- Grossrat Fefi Sutter, Schwende
- Hauptmann Bruno Huber, Rüte
- Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten

Hauptmann Bruno Huber erklärte, dass er für das Amt nicht zur Verfügung stehe. Er unterstehe nicht mehr dem Amtszwang und würde eine Wahl nicht annehmen.

Im ersten Wahlgang erhielten Hauptmann Ruedi Eberle und Hauptmann Bruno Huber nur wenige Stimmen. Sie schieden aus der Wahl aus. Im zweiten Wahlgang konnte Grossrat Ruedi Ulmann mehr Stimmen auf sich vereinen als Grossrat Fefi Sutter. **Grossrat Ruedi Ulmann** war somit als Bauherr gewählt.

Landesfährnrich Martin Bürki wurde ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino erklärte auf die Landsgemeinde hin den Rücktritt aus dem Kantonsgericht.

Als Kandidaten für das Präsidium wurden Kantonsrichterin Evelyne Gmünder und Kantonsrichter Thomas Dörig gerufen.

In der Abstimmung erhielt Kantonsrichterin Evelyne Gmünder deutlich mehr Stimmen als Thomas Dörig. **Evelyne Gmünder** war als Kantonsgerichtspräsidentin gewählt.

Folgende Mitglieder des Kantonsgerichts wurden ohne Gegenvorschläge bestätigt:

- Thomas Dörig, Gonten
- Markus Köppel, Appenzell
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Sepp Koller, Schwende
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Schwende
- Roman Dörig, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte

Nach Art. 20 der Kantonsverfassung muss jeder Bezirk mit einer Richterin oder einem Richter im Kantonsgericht vertreten sein. Diese Voraussetzung war mit der Bestätigungswahl der zwölf Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter gegeben. Für die Ersatzwahl von Evelyne Gmünder, die als Kantonsgerichtspräsidentin gewählt wurde, konnten demnach Kandidaten und Kandidatinnen aus dem ganzen Kantonsgebiet vorgeschlagen werden.

Als Kandidatin wurde Heidi Dörig-Walser, Haslen, gerufen.

Heidi Dörig-Walser wurde im ersten Wahlgang mit grossem Mehr als neue Kantonsrichterin gewählt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Der Landsgemeindebeschluss wurde bei einzelnen Gegenstimmen angenommen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Grossrat Josef Koch, Gonten, wünschte das Wort und stellte einen Rückweisungsantrag. Dieser wurde in der Abstimmung wuchtig verworfen. Dem Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes wurde schliesslich mit grossem Mehr zugestimmt.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Der Landsgemeinde wurden zwei Varianten vorgelegt: Ein Hallenbad mit einem Basisangebot als Variante A für Fr. 16.3 Mio., und eines mit einem ergänzenden Saunaangebot als Variante B für Fr. 20 Mio. Für beide Varianten wurde zusätzlich eine Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. beantragt.

Zur Vorlage äusserten sich:

- Grossrat Ueli Manser, Schwende
- Herbert Räss, Appenzell
- Albert Manser, Gonten

Der von Herbert Räss gestellte Rückweisungsantrag wurde fast einstimmig abgelehnt.

Das Stimmvolk sprach sich bei wenigen Gegenstimmen für den Rahmenkredit von Fr. 20 Mio. (Variante B) zuzüglich der Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. aus.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Sportgesetzes

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde praktisch einstimmig angenommen.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radwegs

Die Vorlage wurde von der Landsgemeinde klar angenommen. Die Landsgemeinde hiess damit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges einen Kredit von Fr. 8.4 Mio. gut.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Der Landsgemeindebeschluss fand eine überaus deutliche Mehrheit. Für die Leistung von Ausgleichsbeiträgen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und den Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung) wurde der erforderliche Kredit gewährt.

Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell Innerrhoden

Das Wort dazu ergriffen:

- Christoph Rusch, Appenzell
- Hauptmann Reto Inauen, Appenzell
- Kantonsrichter Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Hauptmann Bruno Huber, Rüte

Die Initiative, welche eine Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil verlangte, wurde von der Landsgemeinde deutlich abgelehnt.

Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden

Das Stimmvolk nahm die Initiative mit grossem Mehr an.

Initiative von Pascal Neff «Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen»

Der Initiant **Pascal Neff**, Steinegg Appenzell, äusserte sich zu seiner Vorlage. Diese wurde in der Abstimmung mit grossem Mehr verworfen.

Um 15.20 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2017.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2017 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 6. Februar 2017 mit 14 Geschäften
- Grossratssession vom 3. April 2017 mit 8 Geschäften
- Grossratssession vom 26. Juni 2017 mit 10 Geschäften
- Grossratssession vom 23. Oktober 2017 mit 15 Geschäften
- Grossratssession vom 4. Dezember 2017 mit 14 Geschäften

Im Anschluss an die Session vom 26. Juni 2017, der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode, waren die Mitglieder des Grossen Rats und der Standeskommission zur traditionellen Wahlfeier des neuen Grossratspräsidenten eingeladen. Die Feier fand im Mehrzweckgebäude in Haslen statt.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 6. Februar 2017

- Protokoll der Session vom 5. Dezember 2016
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell
- Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)
- Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung
- Programmvereinbarungen 2016
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 3. April 2017

- Protokoll der Session vom 6. Februar 2017
- Rechnung für das Jahr 2016
- Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Mazenau, Bezirk Schlatt-Haslen
- Berichte der Standeskommission und des Spitalrats zum Ambulanten Versorgungszentrums Plus (AVZ+)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2016
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 26. Juni 2017

- Wahl des Büros des Grossen Rates
 - Präsident Sepp Neff, Schlatt-Haslen
 - Vizepräsident Franz Fässler, Appenzell
 - 1. Stimmzählerin Monika Rüegg Bless, Appenzell
 - 2. Stimmzähler Matthias Rhiner, Oberegg
 - 3. Stimmzähler Jakob Signer, Appenzell
- Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 2017
- Protokoll der Grossratsession vom 3. April 2017
- Wahlen gemäss Art. 4, 31, 32 und 34 des Geschäftsreglements:
Die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt.
Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:
 - Kommission für Wirtschaft (WiKo)
 - Mitglied Jakob Signer, Appenzell
 - Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)
 - Präsident Patrik Koster, Rüte
 - Mitglied Alfred Koller, Appenzell
 - Mitglied Ernst Schiegg, Appenzell
 - Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)
 - Präsidentin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte
 - Mitglied Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende
- Die Präsidenten und Präsidentinnen sowie die Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt.
Neu gewählt wurden:
 - Landesschulkommission
 - Mitglied Dominik Breu, Appenzell
 - Mitglied Nadja Lang-Heule, Oberegg
- Geschäftsbericht 2016 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Revision des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung und Teilanpassung Verkehr
- Grossratsbeschluss zur Revision der Zivilstandsverordnung (ZiV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 23. Oktober 2017

- Protokoll der Session vom 26. Juni 2017
- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)
- Verordnung über das Initiativverfahren
- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht
- Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Sportverordnung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (2. Lesung)

- Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Oberegg und die Schule Oberegg
- Revision des kantonalen Nutzungsplans Deponie Gschwendli
- Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Zusatzbericht über die Situationsanalyse für das Gymnasium St.Antonius Appenzell
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 4. Dezember 2017

- Protokoll der Session vom 23. Oktober 2017
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2018
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018
- Finanzplan 2019–2022
- Perspektiven 2018–2021
- Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Entschädigung von Gebühren im Veterinärwesen)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz
- Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2017	2016
Sitzungen	26	26
Zeitaufwand in Stunden	171	159
Geschäfte	1'285	1'288
Protokoll-Seiten	3'296	3'113

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Jahr 2017 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton AI		Stimme- teiligung
	Ja	Nein	
12. Februar 2017			
Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration	2'030	2'627	40.4%
Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr	2'998	1'598	40.3%
Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)	2'221	2'336	39.9%
21. Mai 2017			
Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016	2'303	1'809	35.8%
24. September 2017			
Bundesbeschluss vom 14. März 2017 über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»)	3'629	1'239	42.6%
Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer	1'839	3'089	42.7%
Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020	1'813	3'124	42.8%

3. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr nahm die Ständekommission zu 110 (89) Vernehmlassungsvorlagen Stellung:

- 2. Anhörung zum Konzept für den Gütertransport auf der Schiene
- Amtshilfeabkommen im Zollbereich mit den Vereinigten Staaten
- Änderung Bürgerrechtsverordnung; Umsetzung Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
- Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- Änderung der Eigenmittelverordnung (Leverage Ratio und Risikoverteilung)
- Änderung der Fortpflanzungsmedizinverordnung
- Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zur Verlagerung von stationären zu ambulanten Eingriffen
- Änderung der Liquiditätsverordnung
- Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)
- Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)
- Änderung der Transplantationsverordnung
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken)
- Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden
- Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Stärkung der höheren Berufsbildung)
- Änderung der Verordnung über die Erfindungspatente
- Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung
- Änderung der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Änderung der Verordnung über die Militärversicherung (MVV)
- Änderung der Verordnung über die Prämienregionen
- Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung
- Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung / Anpassung von Anhang 1 (Liste der Berufskrankheiten)
- Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)
- Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech)
- Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit)
- Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung: Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung
- Änderung Radio- und Fernsehverordnung, Verordnung Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, Rundfunkfrequenz-Richtlinien und Fernsehmeldegebührenverordnung
- Änderung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben
- Änderung von Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit
- Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

- Anpassung Anhang zur Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel
- Anpassung des Ausführungsrechts zum revidierten Heilmittelgesetz (Heilmittelverordnungspaket IV / H MV IV)
- Ausführungserlasse zum Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- Ausführungsrecht zum Krebsregistrierungsgesetz vom 18. März 2016
- Beschleunigung Asylverfahren (Neustrukturierung Asylbereich) / Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung Änderung Asylgesetz (AsylG)
- Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Aufstockung des Fonds de Roulement zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten
- Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz)
- Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse! Verzicht auf die Wiedereinführung von Zuwanderungskontingenten»
- Dritte Überprüfung Menschenrechte
- Einführung automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten mit zusätzlichen Staaten und Territorien ab 2018 / 19
- Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Singapur und Hongkong
- Erlass der Gasgeräteverordnung
- Europapolitik: Staatsbeihilfen – Konsultation im Hinblick auf einen Positionsbezug der Kantone
- Finanzausgleich 2018 zwischen Bund und Kantonen, Anhörung zum Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung
- Geldspielkonkordat
- Genehmigung Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten für eine Serie weiterer Staaten und Territorien
- Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität
- Interkantonaies Konkordat für eine obligatorische Erdbebenversicherung
- Konzept für den Gütertransport auf der Schiene
- Korruptionsbekämpfung: Länderexamen im Rahmen der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger (Phase 4)
- Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017
- Monitoringbericht Föderalismus 2014-2016
- Motion / Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen
- Optimierung des Finanzausgleichs Bund-Kantone / Schlussbericht und Antrag
- Ordnungsbussenverordnung
- Parlamentarische Initiative / Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

- Parlamentarische Initiative «Modifizierung von Artikel 53 StGB»
- Parlamentarische Initiative / Stärkung der Selbstverantwortung im KVG
- Revision Beurkundung des Personenstands und Grundbuchrecht
- Revision Datenschutzgesetzgebung (DSG, EU-Richtlinie, Übereinkommen Verarbeitung personenbezogener Daten)
- Revision der Führerausweissvorschriften
- Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)
- Revision der Verordnung über das elektronische Patientendossier – Einführung der elektronischen Austauschformate
- Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
- Revision Wasserrechtsgesetz
- Sachplan Asyl (SPA) – Anhörung der Behörden und Mitwirkung der Bevölkerung
- Sachplan Verkehr – Teil Infrastruktur Strasse
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch betreffend das Adoptionsrecht / Inkrafttreten neues Adoptionsrecht
- Standesinitiative des Kantons Zug zur Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen und Standesinitiative des Kantons Uri zur Souveränität bei Wahlfragen
- Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten
- Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV)
- Steuervorlage 17
- Teilrevision Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgerschaftsorganisationen; Aufhebung Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern)
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel
- Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe
- Teilrevision Schwerverkehrsabgabeverordnung, Nationalstrassenverordnung, Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr, Durchgangsstrassenverordnung
- Teilrevision Sportförderungsverordnung, Verordnung über die Sportförderungsprogramme und -projekte, Verordnung über Jugend und Sport
- Teilrevisionen der Chemikalienverordnung und der Biozidprodukteverordnung
- Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung
- Totalrevision der Notfallschutzverordnung
- Totalrevision der Quellensteuerverordnung
- Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen
- Totalrevision der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz
- Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe
- Übereinkommen des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen
- Überführung der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ins Güterkontrollgesetz
- Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache

- Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs)
- Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050
- Verhandlungsmandat Aushandlung Freihandelsabkommen zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und den Staaten des Gemeinsamen Marktes des Südens (MERCOSUR)
- Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
- Verordnung Nachrichtendienst und Verordnung Speichersysteme Nachrichtendienst Bund
- Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
- Verordnung über die Reform der Altersvorsorge 2020
- Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung)
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018
- Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017
- Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Weisungen der Erhebungsberichte und Mustererhebungsbericht bei erleichterten Einbürgerungen
- Weiterentwicklung von Anhang 12 des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU
- Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat 15 (20) Erlasse verabschiedet oder geändert:

- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 3. Januar 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über Ausbildungsbeiträge vom 2. Mai 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz vom 9. Mai 2017
- Standeskommissionsbeschluss zur Aufhebung einer vollzogenen Übergangsbestimmung im Polizeigesetz (PolG) vom 5. September 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung vom 21. November 2017
- Aufhebung Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2017 vom 21. November 2017
- Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2018 vom 21. November 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung vom 21. November 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 21. November 2017
- Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 5. Dezember 2017

- Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen (StKB Vet) vom 19. Dezember 2017
- Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung vom 19. Dezember 2017 (Anhang Gehaltsskala)
- Jagdvorschriften und Gebührenverzeichnis 2017
- Fischereivorschriften 2017
- Referenztarife für stationäre Spitalleistungen im Bereich Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation ab 1. Januar 2017

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen

	2017	2016
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	2	5
▪ Oberegg	0	1
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	10	7
▪ abgelehnt	0	0
Entbindung vom Amtsgeheimnis	1	0
Kostengutsprachen für Sonderschulen	10	11
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9 ^{bis} der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	4	2
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	3	3
Baurechtliche Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	19	16
▪ verweigert	2	3
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	40	59

Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen

- Inkraftsetzung der Weisung zum ÖREB-Kataster Appenzell I.Rh.
- Leistungsvereinbarung 2017–2020 mit Palliative Ostschweiz (Ergänzung Palliative-Care-Konzept)
- Leistungsvereinbarung 2017–2022 mit dem Veranstalter des Schwägalp-Schwingets sowie den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. für den Zivilschutz Einsatz
- Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg zur Abgeltung für die Erfüllung von Staatsaufgaben
- Leistungsvereinbarung mit dem Blauen Kreuz St.Gallen - Appenzell
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St.Gallen (OSAB), Beitritt
- Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, St.Gallen
- Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen (Verlängerung)
- Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. ab 2018 (Änderung)
- Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Pro Senectute Appenzell I.Rh. und dem Gesundheits- und Sozialdepartement für 2018–2019 (Anhang)
- Programmvereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm 2018–2021
- Programmvereinbarungen Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung 2016–2019 (Ergänzung)
- Tarifierhöhung Rettungsdienst Spital Appenzell per 1. August 2017
- Tarifvertrag zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) ab 1. Januar 2017

- Tarifvertrag zwischen der Hof Weissbad AG (Klinik im Hof) und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nicht ärztlichen Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen
- Tarifverträge zwischen dem Spital Appenzell und der tarifsuisse ag über den Taxpunkt- wert zu TARMED und die Leistungsabgeltung nach SwissDRG ab dem 1. Januar 2017
- Taxpunktvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) und der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Vergütung von Leistungen der Hebammen gemäss KVG
- Vereinbarung mit der tarifsuisse ag über den Taxpunkt- wert für ambulante physiotherapeutische Leistungen
- Vereinbarung Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR)
- Werkverträge für die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung in den Bezirken Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten

Genehmigungen

- Abrechnung der Bundesfeier 2017 in Stuttgart
- Aktualisierung der Spitalliste im Bereich Akutsomatik
- Asylrechnung 2016
- Bezirksreglement Obereggi (Zusammenschlussvertrag für den Bezirk und die Schulgemeinde Obereggi)
- Entwicklungsvertrag Münz
- Jahresrechnung 2016 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2016 der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Kirchgemeindereglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell
- Clubrennen Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
- Kredit Umbau Küche Asylzentrum Mettlen
- Marktreglement des Bezirks Appenzell (Revision)
- Partnerlauf 2017
- Planänderung Fuss- und Wanderwegnetz «Mäas», Bezirk Obereggi
- Quartierplan «Bödéli II», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Büschelish Heimat», Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Grund», Meistersrüte, Bezirk Appenzell
- Quartierplan «Hölzli», Bezirk Rüte
- Quartierplan «Kreuzhof», Bezirk Rüte
- Quartierplan «Mosersweid, Teil B», Bezirk Rüte
- Quartierplan «Remslersjockelis, Nollenstrasse», Bezirk Schwende
- Quartierplan «Untere Brestenburg II», Bezirk Schwende
- Quartierplan «Untere Brestenburg II», Bezirk Schwende (Nachtrag)
- Referenztarife ab 1. Januar 2017 für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 41 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
- Reglement des Bau- und Umweltdepartements zu Arbeitszeit, Überstunden und Pikettendienst (Nachtrag)
- Reglement des Finanzdepartements über Spesen und weitere Vergütungen
- Reglement für die Benützung der Klosteranlage (Anpassung)
- Reglement über den Fonds für eine aktive Bodenpolitik des Bezirks Rüte
- Reglement über die Aus- und Weiterbildung des Personals der kantonalen Verwaltung
- Reglement über die Steinwildjagd

- Schlussabrechnung über den Einbau von Praxisräumlichkeiten für eine Gemeinschaftspraxis am Spital Appenzell
- Schlussbericht und Bauabrechnung des Neubaus Alters- und Pflegezentrum Appenzell
- Teiländerung Quartierplan «Scheidweg-Garage», Bezirk Appenzell
- Teilzonenplan «Wees», Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung «Bahnhof Gonten», Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung «Bären II», Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung «Immstrasse», Bezirk Rüte
- Teilzonenplanänderung «Langheimat / Wafeln», Bezirk Rüte
- Teilzonenplanänderung «Mehrzweckanlage Daheim», Bezirk Gonten
- Teilzonenplanänderung «Münz», Bezirk Appenzell
- Teilzonenplanänderung «Schlössli», Bezirk Rüte
- Teilzonenplanänderung «Sonnhalde», Bezirk Appenzell
- Teilzonenplanänderung «Spitalguet», Bezirk Rüte
- Verlegung Wanderweg «Bärenhalde», Bezirk Schlatt-Haslen
- Voranschlag 2018 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen / Sargans (ISME)

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten	2017	2016
Kaufverträge	2	0
Bodenabtretungsverträge	0	1
Eigentumsabtretungsverträge	0	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	6	4
Tauschverträge	2	1
Abtausch von Waldgrundstücken	1	0
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	3	8
Anpassung Baurechtsverhältnis	2	0
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurnossenschaften	1	4

6. SWISSLOS-Fonds

6.1. Leistungen an Stiftungen	522'560.60	(466'901.70)
▪ Stiftung Pro Innerrhoden	447'909.10	(400'201.45)
▪ Innerrhoder Kunststiftung	74'651.50	(66'700.25)
6.2. Beiträge für soziale Zwecke	12'052.00	(0.00)
▪ Beitrag an das Hilfsprojekt des Katholischen Pfarramts Appenzell «Appenzell hilft Sinteu»		
▪ Beitrag an das Projekt «Enterability» des Schweizerischen Verbands der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen		
▪ Spende für die Opfer der Naturkatastrophe von Bondo		
6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke	90'664.00	(77'640.00)
▪ Beitrag an das Theaterprojekt «100 Jahre Landesstreik»		
▪ Beitrag an Delegiertenversammlung des Nordostschweizerischen Schwingerverbands		
▪ Beitrag an das Kinoprojekt Roadmovie Tournée 2017		
▪ Beitrag an die Teilnahme der Trachtenvereinigung Appenzell Innerrhoden am Unspunnenfest 2017 in Interlaken		

- Beitrag an das Projekt «Appenzell digital – Appenzeller Kultur, Geschichte und Geografie im Internet»
- Beitrag an das Jubiläums-Schwinget 125 Jahre Eidgenössischer Schwingerverband vom 30. August 2020 in Appenzell
- Beitrag an die Neujahrsblätter des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen zum Thema Reformation der Ostschweiz

6.4 Diverses **13'928.50** **(0.00)**

- Beitrag an Delegiertenversammlung der SVP Schweiz 2017
- Beitrag an Delegiertenversammlung des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde
- Beitrag an die Herausgabe der drei Rechtsquellenbände «Die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals»
- Beitrag an die regionalen Jugendmeisterschaften 2017 der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Appenzell

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen **22'096.20** **(31'452.20)**

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszeichnungen erfolgreicher Sportler ▪ FC Appenzell ▪ Natureisbahn Glandenstein Weissbad ▪ Pfadi Maurena ▪ Schwimmclub Appenzell ▪ Skiclub Brülisau-Weissbad ▪ Skiclub Oberegg | <ul style="list-style-type: none"> ▪ STV Oberegg ▪ Tennisclub Appenzell ▪ TV Appenzell, Handballriege ▪ TV Appenzell, Sommersportlager ▪ TV Haslen ▪ Unihockey Appenzell |
|---|--|

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge**133'192.00 (144'481.00)****Sportvereine**

- Aikido Appenzell
- Plusport Appenzell
- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- FC Appenzell
- Turnverein Brülisau
- Frauenturnen Appenzell
- Frauenturnverein Eggerstanden
- Frauenturnverein Schwende
- Frauenturnverein Steinegg
- Feldschützen Oberegg
- Golfclub Appenzell
- Hallentennisclub Appenzell
- Inf. Schützenverein Eggerstanden
- Inf. Schützenverein Gonten
- Inf. Schützenverein Ried
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Oberegg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- OLG St.Gallen / Appenzell
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- RMC Appenzell
- SAC Sektion Säntis
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Steinegg-Hirschberg
- Schützenverein Ueli Rotach-Schwende
- Schützenveteranen AI
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten

- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- STV Oberegg
- Squashclub Appenzell
- SVKT Appenzell
- SVKT Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- TV Appenzell
- TV Gonten
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen Brülisau

Sportverbände / Institutionen

- Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband
- Appenzeller Plusportverband
- Appenzeller Kantonal Schwingerverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzellischer Turnverband
- Blues-Trübli-Brothers
- Handball-Regionalverband Ost
- IG Sportbus
- Jungwacht Blauring SG / AI / AR / GL
- Leichtathletik-Zentrum Ostschweiz
- Natureisbahn Glandenstein
- Nord-Ostschweizer Basketballverband
- Pfadfinder-Kantonalverband SG / AR / AI
- Ostschweizerischer Skiverband
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- SVKT Frauensportverband Ostschweiz
- Unihockeyverband St.Gallen, Glarus, Appenzell
- Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz

Fondsrechnungen

		2017	2016
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	447'909.10	400'201.45
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	74'651.50	66'700.25
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	12'052.00	0.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	90'664.00	77'640.00
Diverses	Ziff. 6.4.	13'928.50	0.00
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	155'288.20	175'933.20
Total		794'493.30	720'474.90

8. Rekurse

Bestand 1.1.2017	Eingang	Gutheis- sung	Abwei- sung	Zurück- weisung	Abschrei- bung	Bestand 31.12.2017
19	43	4	19	2	19	18

2010 Ratskanzlei

1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2017	2016
Landsgemeindemandat	135	87
Staatskalender	99	99
Geschäftsbericht	212	197

2. Anlässe

Schweizer Bundesfeier in Stuttgart

Auf Anfrage der schweizerischen Generalkonsulin in Stuttgart, Irene Flückiger, hat der Kanton Appenzell I.Rh. am 27. Juli 2017 als Gastkanton an der Schweizer Bundesfeier des Generalkonsulats in Stuttgart teilgenommen. Die Organisation des Anlasses lag bei der Ratskanzlei, in Zusammenarbeit mit Appenzellerland Tourismus AI.

Neben den für Bundesfeiern üblichen Ansprachen brachte der Abend in Stuttgart viel Appenzeller Musik, Brauchtum, Tanz, Bilder aus dem Alpstein und Einblicke in die Situation der Landwirtschaft im Kanton. Umrahmt wurde das Programm durch die Streichmusik Neff und das Gesangsquartett Meedle. Weitere Programmpunkte waren ein Video über den Kanton und Interviews mit Exponenten der Landwirtschaft. Ein Stehbuffet mit klassischen Appenzeller Spezialitäten bildete den Abschluss der Veranstaltung. Rund 300 Gäste nahmen an der Feier teil.

3. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 8 (15) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern. In 6 (9) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

4. Landesarchiv

Benutzungsstatistik

	2017	2016
Benutzer des Leseraums	90	66
Benutzungstage des Leseraums	157	110
Bestellte Archivalieneinheiten	728	746
Schriftliche Auskünfte	53	38

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2015 Öffentliche Beurkundungen, 2015	1.6
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2016 Akten Standeskommission, 2015 Weitere Unterlagen, 1980–2016	4.5
Gerichtskanzlei	Spruchbücher Spangericht, 1810–1953 Gerichtsakten, 1913–1990	26.4
Lungenliga Appenzell AI	Vereinsarchiv, 1954–2017	0.4
Alpsteinclub	Clubarchiv, 1892–2016	2.3
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband	Unterlagen technischer Leiter, 1976–2011	1.2
Hallenschwimmbad AG	Betriebsunterlagen und Planungsunterlagen neues Hallenbad, 1972–2015	1.4
Korporation Steinegg-Eggerstanden	Korporationsarchiv, 1874–2005	0.8
Korporation Bergerrain	Korporationsarchiv, 1661–2001	0.3
Total Akteneingänge 2017		43.0

2016 lag der Zuwachs bei den Akteneingängen bei 33.7 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen in ScopeArchiv von Neueingängen	0.5
O.1, Personenfotos	Verzeichnen und umpacken	3.4
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	0.4
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen (in ScopeArchiv) verschiedener Privatarhive	9.7
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	2. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen in scopeArchiv von: - N.013, Standeskommission (Fortsetzung) - N.016, Anlässe - N.020, Ratskanzlei - N.023, Statistik - N.025, Datenschutz - N.026, Informatik	27.1

	<ul style="list-style-type: none"> - N.100, Departementsführung JPMD - N.123, Strafvollzug & Bewährungshilfe - N.133, Jugendgericht des Innern Landes - N.141, Bürgerrechts- und Zivilstandswesen - N.200, Departementsführung ED - N.202, Landesschulkommission - N.206, Stipendienwesen - N.220, Volksschulamt - N.241, Gymnasium St. Antonius - N.310, Kulturamt - N.312, Denkmalpflege - N.314, Heimatschutz - N.316, Stiftung Pro Innerrhoden - N.318, Stiftung Landammann Dr. Albert Broger - N.910, Landesbuchhaltung 	
Z.2, Dokumentation Sachthemen	Sortieren, bewerten, umpacken und verzeichnen	7.5
Total 2017		48.6

2016 lag die Vergleichszahl bei 77.3 Laufmetern.

Die Archivdatenbank ScopeArchiv umfasste am 31. Dezember 2017 insgesamt 121'608 Verzeichnungseinheiten (107'519). Die Zunahme ist auf die fortschreitende Erschliessung sowie den Import elektronisch vorhandener Verzeichnisse zurückzuführen.

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen

Es konnten 14 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strelbel, Hunzenschwil, und Monika Raymann, Rapperswil, restauriert werden. Das Umpacken von Archivgut in säurefreies, alterungsbeständiges Archivmaterial bleibt eine Daueraufgabe.

Öffentlichkeitsarbeit

Referate und Führungen des Landesarchivars:

- Referat «Die Reformation im Appenzellerland» für Vortragsreihe der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, 3. November 2017.
- Führung «Pracht oder Macht? Orte des Regierens in Appenzell» im Rahmen des Tags des Denkmals, zusammen mit Roland Inauen, 8. September 2017.
- Mehrere Dorfführungen zu «Reformation in Appenzell».
- Archivführungen für Pädagogische Hochschule St.Gallen, Gymnasium St.Antonius und Sekundarschule Appenzell; insgesamt nahmen daran rund 100 Personen teil.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

- Die Ziel-Fabrik in Appenzell. Ein Stück Industriegeschichte in Innerrhoden. In: Appenzelische Jahrbücher. Jg. 144 (2017), S. 73–102.
- Das Land Appenzell vor der Reformation. In: Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen. Jg. 157 (2017), S. 177–183.

5. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs (Kantonsbibliothek)	2017	2016
Printmedien	3'393	2'491
Tondokumente	2	1
Bilddokumente	4	1
Digitale Medien	0	0
Spiele	0	0
Total	3'399	2'493

Medienbestand (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2017	2016
Printmedien	66'127	64'802
Tondokumente	2'496	2'534
Bilddokumente	696	752
Digitale Medien	47	47
Spiele	3	3
Total	69'369	68'138

Benutzer (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2017	2016
Erwachsene	5'110	4'240
Jugendliche	572	1'022
Kinder*	353	619
Total Einschreibungen	6'035	5'881

* In Begleitung ihrer Lehrpersonen besuchten 26 Schulklassen mit insgesamt 417 Schülerinnen und Schülern, zum Teil regelmässig, die Volksbibliothek. Da allfällige Ausleihen auf die Konten der Lehrpersonen verbucht werden, sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler in der Benutzergruppe «Kinder» enthalten, die einen eigenen Bibliotheksausweis besitzen und diesen in ihrer Freizeit benutzen.

Ausleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2017	2016
Printmedien	49'991	49'993
Tondokumente	9'379	9'189
Bilddokumente	2'843	2'050
Total	62'213	61'232

Fernleihe (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)	2017	2016
Printmedien	50	27

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2017	2016
Medienbestand	114'104	98'779
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)*	27'320	21'817

* Die Digitale Bibliothek Ostschweiz weist keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Bestandserhaltung und Restaurierung (Kantonsbibliothek)

Das Atelier Strebel in Hunzenschwil restaurierte sechs alte Drucke. Das Grafische Zentrum des Bürgerspitals Basel reinigte 605 Bände und befreite sie von Schimmel. Die 322 alten Drucke verpackte es zudem in Individualarchivschachteln.

Öffentlichkeitsarbeit (Kantonsbibliothek und Volksbibliothek)

Veranstaltungen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 2. März | Hauptversammlung von bibinfo, der Ostschweizer Regionalgruppe des Verbands Bibliothek Information Schweiz (BIS), im Kleinen Ratssaal. Führung durch die Kantons- und die Volksbibliothek. Besichtigung des Grossen Ratssaals mit Landesarchivar Sandro Frefel. |
| 27. März | Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell. Kurt Haberstich erzählte aus seinem Leben und von seiner Liebe zum Appenzellerland. |
| 20. Juni | Autorenlesung mit Michel Simonet («Une rose et un balai» beziehungsweise «Mit Rose und Besen») in der Bibliothek des Gymnasiums. |
| 9. August | «Im munkeldunklen Tannenwald»: Ferienpass-Angebot für Kinder von sieben bis zwölf Jahren. |
| 9., 16., 23. und 30. September | «tablet heroes»: Generationenprojekt, bei dem Jugendliche interessierten Senioren und Seniorinnen zeigten, wie ein Tablet funktioniert. In Zusammenarbeit mit infoklick.ch und Pro Senectute Appenzell Innerrhoden. |
| 30. September | Buchpräsentation: On the «Rood» mit dem Mundartforscher Jakob Vetsch genannt 'Mundus', 1879–1942 / hrsg. von Gaston Isoz, mit Textbeiträgen von Rainer Stöckli und Peter Surber, Fotografien von Gaston Isoz. |
| 8. November | Autorenlesung für Erstleser mit Katja Alves. |
| 23. November | Literaturabend im Mesmerhaus mit Karl Hufenus und ausgewählten Neuerscheinungen des Bücher-Herbsts. In Zusammenarbeit mit Fredy Bihler. |
| 6. Dezember | Clown-Engeli-Theater am Chlösler. |

Zudem fanden im Verlauf des Jahrs acht «Buchstart für Bücherzwerge»-Veranstaltungen mit der Leseanimatorin Marianne Wäspe statt.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothek an verschiedenen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, darunter am 18. November am Appenzeller Bibliothekstag in Teufen.

Veröffentlichungen:

- Die Sehnsuchtsfalle: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 27.5.2017, S. 2, und Appenzeller Zeitung, 2.6.2017, S. 45.
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Jg. 58 (2017), S. 121–127.
- Sein Glück liegt auf der Strasse: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 28.1.2017, S. 6, und Appenzeller Zeitung, 31.1.2017, S. 35.

6. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr etwas weniger Medienmitteilungen als im Vorjahr. Aus den Verhandlungen der Standeskommission wurden wieder mehr Sammelmitteilungen zu verschiedenen Themen verfasst und versandt. Die Anzahl versandter Mitteilungen aus den Departementen und Ämtern lag im ähnlichen Rahmen wie im Vorjahr. Medienorientierungen wurden wie im Vorjahr zu den Themen Rechnung und Budget durchgeführt sowie zusätzlich zum Bericht über die Aufarbeitung der Geschichte des Kinderheims Steig und zum Kredit für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus.

Medienarbeit	2017	2016
Medienmitteilungen Standeskommission	66	80
Medienmitteilungen Departemente und Ämter	39	44
Total versandte Medienmitteilungen	105	124
Medienorientierungen	4	2

Die Besucherzahlen des Internetauftritts des Kantons www.ai.ch im Jahr 2017 sind nicht direkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar. Zum einen ist dies so, weil die neue Website erst im März 2017 online ging und die Zahlen somit nur von März bis Dezember ausgewertet werden können. Zum anderen verhält es sich so, dass auf der neuen Website keine Webcams und keine Wetterinformationen mehr angeboten werden. Pro Monat waren 2017 durchschnittlich 26'664 (36'731) Besuche und 21'968 (19'966) eindeutige Besuche auf der Internetseite zu verzeichnen.

Abschluss Projekt Internetauftritt und Intranet

2017 konnte das Projekt für den neuen Internetauftritt und die neue Intranetseite abgeschlossen werden. In den ersten zwei Monaten wurden noch Inhalte übertragen und Abschlussarbeiten getätigt. Die neue Internetseite wurde am 1. März 2017 aufgeschaltet, das neue Intranet wurde am 15. März 2017 veröffentlicht.

Neuer Newsletter

Zudem wurde ein neuer Newsletter eingerichtet, mit dem Amtsmittteilungen, Polizeimeldungen und die kommenden Veranstaltungen abonniert werden können. Die Newsmeldungen werden automatisiert täglich um 10 Uhr versandt, die kommenden Veranstaltungen werden von der Website zusammengetragen und einmal wöchentlich versandt.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2017	2016
Bauten ausserhalb der Bauzone	114	119
Bauten innerhalb der Bauzone	130	155
Abgelehnte Gesuche	1	1
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	60	17
Bauermittlungsentscheide	1	2

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2017	2016
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	23	25
Wiedererwägungen	1	0
Beschwerden	2	0
Neue Konzessionen	0	0
Konzessionsverlängerungen	1	7
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	14	27

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'303'000.-- (Fr. 1'216'000.--).

Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung Konto 510)

Im Berichtsjahr wurden zulasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 870'000.-- (Fr. 7'280'000.--) getätigt.

Im Frühling 2017 wurde der Architekturwettbewerb für das Spital als Ambulantes Versorgungszentrum plus (AVZ+) abgeschlossen und im Sommer wurde mit den Umbauarbeiten der Liegenschaft Homanner begonnen.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten (in Fr.)	Bemerkungen
AVZ+	368'000.00	Wettbewerb und Teil Machbarkeitsstudie
Liegenschaft Homanner	421'000.00	Umbau Liegenschaft Homanner
Kapuzinerkloster	43'000.00	Nutzungsstudie
Hallenbad	28'000.00	Vorbereitung Wettbewerb

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

An den Kantonsliegenschaften konnten Erneuerungen für insgesamt Fr. 1'200'000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin bei Spital, Bürgerheim und Gymnasium.

Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten (in Fr.)	Bemerkungen
Gymnasium	247'000.00	Stützmauer mit Velounterstand
Bürgerheim	58'000.00	Aufenthaltsraum
Altersheim Torfnest	165'000.00	Umbau Wohnung in Bewohnerzimmer

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

	2017	2016
Sitzungen	24	24
Behandelte Themen: Baugesuche	328	339
Bauermittlungen	2	3
Bauberatungen	128	155

2. Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan, Teil Siedlung und Verkehr, wurde vom Grossen Rat am 26. Juni 2017 genehmigt. Weiter beschäftigten sich das Bau- und Umweltdepartement sowie das Land- und Forstwirtschaftsdepartement intensiv mit der Interessenabwägung zum Windenergiestandort Honegg / Oberfeld, Bezirk Obereggen.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Grosse Rat genehmigte am 3. April die Anpassung des kantonalen Nutzungsplans «Mazennau», eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

	2017	2016
Prüfung Recht- und Zweckmässigkeit: Zonenplanänderungen	7	10
Quartierplanänderungen	7	14
In Rechtskraft erwachsen: Zonenplanänderungen	6	4
Quartierplanänderungen	8	5

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Bezirk Appenzell	-
Bezirk Schwende	Naturschutzzone Wartegg, Teilzonenplan Hof Weissbad, Teilzonenplan Alter Säntis
Bezirk Rüte	Teilzonenplan Imm, Teilzonenplan Langheimat / Wafeln
Bezirk Schlatt-Haslen	Teilzonenplan Strahlholz
Bezirk Gonten	Schutzonenplan Gontenmoos, Sportzone Wees, Teilzonenplan Bären, Teilzonenplan Bahnhof Gonten und Mehrzweckanlage Daheim
Bezirk Oberegg	-
Feuerschaugemeinde Appenzell	Teilzonenplan Bödeli, Spitalguet und Sonnhalde

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Diese befand die Anlagen für gut und betriebssicher. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Der Skilift Gartenwald – Ebenalp wurde im Jahre 2017 umgebaut, wobei die gesamte Steuerung, die Fernmeldeüberwachung und der Elektromotor mit Bremse des Antriebs erneuert wurden. Der Umbau wurde von der Kontrollstelle IKSS kontrolliert und der Betrieb freigegeben.

2122 Unterhalt der Gewässer

Im Jahr 2017 wurde das Hochwasserschutzprojekt Weissbad gestartet. Ziel des Projektes ist, ein 100-jährliches Hochwasser schadlos ableiten zu können. Die erste Etappe konnte termingerecht umgesetzt werden und im Jahr 2018 ist eine weitere umfangreiche Bauetappe geplant. Ebenfalls konnte in Oberegg das Hochwasserschutzprojekt Schitterbach realisiert werden.

Weiter hat das Landesbauamt einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausserdem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Geschiebe-

sammler räumen, Auflandungen entfernen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund laufen die Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» der Periode 2016–2019. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzprojekte. Weiter wurden im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben, insbesondere des Hochwasserschutzprojekts Schöttler.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte bewegten sich im üblichen Rahmen. Bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzbeschaffungen Maschinen wurden etwas weniger Mittel benötigt, beim Gebäudeunterhalt etwas mehr.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte zweimonatlich in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Alle geprüften Parameter hielten die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung ein.

Im Berichtsjahr wurden der Säntisersee und Seealpsee im Rahmen des Projekts «Untersuchung der Bergseen» chemisch-physikalisch und biologisch untersucht. Die Berichterstattung über den Zustand der drei Bergseen erfolgte nach Abschluss aller Untersuchungen im Jahr 2018.

2155 Wasserwirtschaft

Es wurden folgende Verfahrensschritte bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen erledigt:

- Hägni, Bezirk Schlatt-Haslen: Einspracheverfahren
- Revision Schutzzone Mineralquelle Gontenbad, Bezirk Gonten: Erlass

2160 Schadendienste

Das Aufgebot des Amts für Umwelt verteilte sich wie folgt auf die verschiedenen Arten von Schadenfällen:

	2017	2016
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	6	5
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	12	8

Ölunfälle	10	12
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	5	4
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	6	4
Lärm	2	1
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	8	6
Naturereignisse	0	0
Übrige (Erdsondenbohrungen)	4	0
Total Schadenfälle	53	40

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2017	2016
Messungen Öl- und Gasheizungen	837	744
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	10	43
Sanierungsverfügungen	9	9
Letzte Aufforderung zur Sanierung	10	10

Bewilligungen	2017	2016
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	25	25
Holzheizungen	72	60
Gasheizungen	47	41
Wärmepumpen Erdsonden	25	41
Wärmepumpen Luft	43	28
Tankbewilligungen	2	1

2. Anlagen-Statistik

	2017	2016
3'197 Tankanlagen Gesamtvolumen (in m ³)	15'420	15'700
Anzahl Ölheizungen	1'720	1'700
Anzahl Gasheizungen	389	342
Anzahl Wärmepumpen	1'085	1'017

3. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT. Der Jahresbericht auf der Website von OSTLUFT (www.ostluft.ch) enthält hierzu weitere Informationen.

4. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung der Mobilfunkantennen erfolgt durch die Anbieter, welche die Kontrollberichte alle drei Monate unaufgefordert einreichen müssen. Es sind keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt worden. Messungen erfolgen bei Verdacht von unkorrekten

Sendeleistungen manuell. Die gemessenen Werte lagen alle unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

5. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben. Das Projekt konnte wegen Einsprachen / Rekursen bisher nicht umgesetzt werden.

6. Boden

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurde ein erster Teil der Flächenkartierung aller im Richtplan ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen umgesetzt. Ziel der Kartierung ist es, bodenkundliche Aussagen über die Fruchtfolgeflächen machen zu können und deren Eignungsqualität zu beurteilen.

7. Altlasten

Die Bezirke sind verpflichtet, ihre stillgelegten Schiessanlagen zu sanieren. Der Kanton übernimmt gemäss Abmachung mit der Hauptleutekonferenz die Hälfte der Kosten, welche nach Abzug der VASA-Beiträge des Bundes anfallen. Das Amt für Umwelt ist federführend in der Umsetzung der Sanierungsarbeiten. 2017 wurde der Kugelfang in Brülisau (Rossweid) saniert. Die letzten Abschlussarbeiten erfolgen wetterbedingt im Frühjahr 2018.

4/2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (Menge in Tonnen)	2017	2016
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	3'134	3'144
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	269*	280*

* Bezirk Oberegg geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

(Menge in Tonnen)	2017	2016
Altöl	9	10
Diverse Fraktionen	20	20

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2017	2016
Altpapier	722	703
Karton	338	330

Altglas	436	428
Aluminium und Weissblech	25	25
Grüngutsammlung	270	287
Altmetall	182	184

4. Wertstoffsammlungen Obereggi

Wertstoff (Menge in Tonnen)	2017	2016
Altpapier	87	91
Karton	16	17
Altglas	48	50
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	107	90
Altmetall	8*	7*

* Menge geschätzt – Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Die im Ökohof gesammelte Menge an Abfall- und Wertstoffen entspricht 131kg je Einwohner des inneren Landesteils. Dies bedeutet gegenüber 2016 einer Zunahme um knapp 3%.

Gesammeltes Material (in Tonnen)	2017	2016
Total Abfall- und Wertstoffe	1'831	1'777
Durchschnittliche Menge pro Öffnungstag	11.7	11.5

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes nahm gemäss interkantonaler Vereinbarung der Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahr. In zwei Fällen musste die Lagerung von Giftstoffen verboten werden. Die weiteren Kontrollen verliefen ohne Beanstandungen.

2180 Energie

1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR / AI wurde im Frühjahr und im Herbst je eine Informationsveranstaltung in Appenzell organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR / AI

Beratungen	2017	2016
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	16	23
Beratungen im Büro Hundwil	0	3
Beratungen vor Ort	2	3

1. Energieverbrauch und -produktion

Im Jahr 2017 wurden bei den Elektrizitätswerken zum zweiten Mal die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerke: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen, Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Berneck haben keine Angaben geliefert. Die beiden betroffenen Gebiete beliefern lediglich 0.9% der Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebietes.

Stromverbrauch (in kWh)	2017	2016
Haushalt und Kleingewerbe	41'568'329	42'526'747
Steuerbare Lieferung	12'471'724	11'134'299
Gewerbe	25'419'963	23'179'608
Industrie	21'030'619	21'246'763
Öffentliche Beleuchtung	486'969	604'828
Total Kanton	100'977'604	98'692'244

Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)	2017	2016
Photovoltaik	5'413'067	4'567'744
Blockheizkraftwerke	323'897	323'286
Wasserkraft	7'024'997	6'499'324
Biomasse	0	0
Total Kanton	12'761'961	11'450'633

Der kantonale Stromverbrauch betrug im Jahr 2017 101 GWh. Davon wurden 12.6% in Appenzell I. Rh. in Form von erneuerbaren Energien produziert. Aufgrund teilweise erst provisorischer Datenlieferungen sind geringfügigen Abweichungen noch möglich.

5190 Förderprogramm Energie

Aufgrund der Energiestrategie 2050 und einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie (BFE) wurde das kantonale Förderprogramm auf das Jahr 2017 angepasst. Dabei werden neu auch die Sanierungen der Gebäudehüllen über das kantonale Förderprogramm abgewickelt und nicht wie bis anhin über das Gebäudeprogramm.

Der Bundesbeitrag für das kantonale Förderprogramm betrug Fr. 312'000.--. Zudem konnten im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes Fördergelder in der Höhe von Fr. 177'990.-- ausbezahlt werden. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 484'883.-- zugesichert und insgesamt unter Berücksichtigung frühere Zusicherungen Fr. 132'538.-- ausbezahlt.

Kantonales Förderprogramm bis 2017

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Holzheizungen	3	11'000.00
Thermische Solaranlagen	7	21'165.00
Wohngebäude nach Minergiestandard	2	20'000.00
Spezialanlagen	5	10'000.00
Total Fördergelder	17	62'165.00

* Die ausbezahlten Beiträge sind Zusicherungen aus den Vorjahren.

Das Gebäudeprogramm bis 2017

Massnahme	Anzahl Auszahlungen	*Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	22	177'990.00
Total Fördergelder	22	177'990.00

* Die ausbezahlten Beiträge beruhen auf Zusicherungen aus den Vorjahren.

Kantonales Förderprogramm ab 2017

Massnahme	Anzahl Zusicherungen	Zugesicherte Beiträge (in Fr.)	Anzahl Auszahlungen	Ausbezahlte Beiträge (in Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	20	140'240.00	4	27'840.00
Bonus Gebäudehüllen-effizienz	2	5'896.00	1	1'992.00
Holzheizungen	13	47'250.00	4	13'000.00
Wärmepumpen	19	63'412.00	1	4'380.00
Anschluss Wärmenetz	0	0	0	0
Thermische Solaranlagen	6	27'665.00	2	8'041.00
Wohnungslüftung	0	0	0	0
Gesamtsanierung mit Minergie-zertifikat	1	15'120.00	1	15'120.00
Gesamtsanierung mit GEAK	3	185'300.00	0	0
Neubau Minergie P	0	0	0	0
Neubau GEAK A/A	0	0	0	0
Total Fördergelder	64	484'883.00	13	70'373.00

2190 Fischereiregal**Allgemeines**

Die aus dem Bericht *Überprüfung und Zweckmässigkeit des Innerrhoder Fischereikonzeptes* hervorgegangenen Empfehlungen wurden erstmals angewendet. Nebst zwei neu ausgeschiedenen Schonstrecken wurden ebenfalls Anpassungen bei den Tagesfangzahlen und den Mindestfangmassen vorgenommen. Die im Herbst durchgeführten Kontrollabfischungen

zeigten, dass bereits nach einer Fischereisaison die gewünschten Effekte erkennbar sind. So sind im Herbst 2017 anlässlich der elektrischen Kontrollabfischungen deutlich mehr fortpflanzungsfähige Fische festgestellt worden. Dabei handelt es sich um Fische, die im Ökosystem Sitter verbleiben und sich natürlich fortpflanzen. Schätzungen des Ökobüros HYDRA und der Fischereiverwaltung gehen davon aus, dass der eingestellte künstliche Besatz durch diese natürliche Reproduktion um ein Vielfaches kompensiert wird.

1. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Fischereiverwaltung hat wiederum zahlreiche Wasserbauprojekte mit gewässerökologisch relevanten Auflagen begleitet und somit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sichergestellt. Abfischungen, Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben der Fischereiverwaltung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung garantiert, dass sämtliche Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessensvertretungen speditiv behandelt werden können. Ebenso konnte die Fischereiverwaltung auf die zum Teil mangelhafte Düngepraxis in der Landwirtschaft aufmerksam machen und diese im Rahmen der kantonalen Fischereikommission thematisieren.

2. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik

Gewässer	2017	2016
Seealpsee	936	765
Sämtisersee	379	383
Fälensee	121	142
Schwendebach – Zufluss Brühlbach	35	100
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach – Steinegger Wuhr	19	55
Steinegger Wuhr – Mettlenbrücke	95	328
Mettlenbrücke – Lankerbrücke	161	239
Lankerbrücke – Listbrücke	477	623
Listbrücke – Einmündung Rotbach	198	151
Kaubachquellen – Einmündung Sitter	37	57
Brühlbach – Zufluss Schwendebach	16	27
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse – Einmündung Sitter	20	52
Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	71	109
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos – Einmündung Wissbach	22	41
Bäche in Oberegg	3	9
Übrige Bäche	20	38
Total Fangertrag	2'610	3'119

Patentstatistik

	2017	2016
Saisonpatent Jugendliche	72	61
Saisonpatent Kantoneinwohner	115	123
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	57	72

Wochenpatent Jugendliche	0	3
Tagespatent Erwachsene	91	69
Tagespatent Jugendliche	8	2
Total Patente	343	330

3. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Die Bergseen wurden mit Bachforellen und Seesaiblingen aus der Fischzuchtanstalt des Kantons St.Gallen besetzt. Bei den Seesaiblingen wurden aufgrund eines Lieferengpasses von Sömmerlingen nur je 2'500 Sömmerlinge in den Fählensee und den Seealpsee eingesetzt. Im Gegenzug wurden dafür 600 Jährlinge in den Fählensee und 200 Jährlinge in den Seealpsee eingesetzt, was deutlich mehr an eingesetzter Biomasse entspricht. Die Fließgewässer wurden nicht besetzt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel

Die jährlichen ornithologischen Beobachtungen der Jagdverwaltung zeigten ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Zu den am häufigsten beobachteten Arten gehören Singvögel wie Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Tannenmeise, Sing- und Misteldrossel sowie Wintergoldhähnchen. Erneut konnte die Anwesenheit von Rauhfusshühnern wie Auerhuhn, Birkhuhn und Schneehuhn bestätigt werden. Sehr erfreulich ist die Beobachtung eines Neuntöter-Brutpaares in der Nähe von Unterschlatt sowie die Sichtung der Feldlerche in Gonten und die regelmässige Beobachtung von Steinadler-Brutpaaren im Alpstein. Das Eintreffen der Zugvögel war teilweise leicht verzögert, so trafen die Mauersegler als letzte Zugvogelart am 12. Mai 2017 und somit sieben Tage später als im Vorjahr in Appenzell ein.

Raubtiere

Es konnten wiederum Luchse am Riss mittels Fotofalle nachgewiesen und identifiziert werden. Die stetige Luchspräsenz führt erfreulicherweise nach wie vor zu keinen Konflikten mit der Nutztviehhaltung. Hinweise auf eine Wolfsanwesenheit konnten weder durch Sichtung noch indirekt durch Wolfsrisse bestätigt werden.

Paarhufer

Die Schalenwildbestände in Appenzell I.Rh. können im Allgemeinen als gesund beurteilt werden. Die Bestände von Reh- und Rotwild gelten als stabil oder gar zunehmend. Beim Gams- und Steinwild sind die Bestände zurzeit ebenfalls stabil, aber um einiges anfälliger als beim Rot- und Rehwild.

▪ Gamswild

Die koordinierte Erhebung vom 1. November 2017 ergab einen Bestand von rund 553 Stück Gamswild. Die Gamsbestände werden nach der Setzzeit Ende Juni durch die Jagdverwaltung in zwei Referenzgebieten präzise bezüglich Geschlechts- und Alterszusammensetzung erhoben. Diese Erhebungen sind notwendig, um eine der Art angepas-

ten Jagdplanung vorzunehmen. Das Gamswild wird nach wie vor zurückhaltend bejagt.

- **Rehwild**
Die jagdliche Entnahme von 234 Rehen entspricht dem geplanten Abschuss und liegt im Bereich einer kompensatorischen Mortalität.
- **Rotwild**
Zum ersten Mal wurde das Rotwild im Eidgenössischen Jagdbanngebiet als Massnahme aus dem *Konzept Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet und Umgebung* unter Einbezug der Jägerschaft bejagt. Die Jagd verlief äusserst diszipliniert und reibungslos. Mit einer zweistufigen Bejagung im September und im November / Dezember gelang es, insgesamt 96 Stück Rotwild zu erlegen.
- **Steinwild**
Im Rahmen der koordinierten Jagdplanung der Alpsteinkantone wurden in Appenzell I.Rh. sieben Stück Steinwild erlegt. Aufgrund des neuen *Reglements über die Steinwildjagd im Kanton Appenzell I.Rh.* konnten erstmals fünf Tiere durch Innerrhoder Jäger erlegt werden. Zwei Tiere wurden durch die Jagdverwaltung erlegt. Das neu eingeführte Reglement hat sich gut bewährt und dazu geführt, dass die einheimischen Steinwildbestände neben der Wildhut auch durch einheimische Jäger bejagt werden dürfen.
- **Schwarzwild**
Im Berichtsjahr wurde Schwarzwild in mehreren Gebieten festgestellt. So wurden leichte Schäden in Furgglen, auf der Alp Sigel sowie in Oberegg durch die Jungjäger wieder instand gestellt. Bemerkenswert ist die Beobachtung einer Gruppe Wildsauern unterhalb der Wagenlücke.

Hasenartige

Als Vertreter der Hasenartigen kommen in Appenzell I.Rh. Feld- und Schneehasen vor. Im Rahmen von Scheinwerfertaxationen konnten Feldhasen im Rahmen des Vorjahres beobachtet werden.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen

Die Murmeltierbestände sind konstant. Die praktizierte jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt. Der Biber ist zurzeit nicht heimisch.

2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden drei Jäger wegen Widerhandlung gegen die Jagdgesetzgebung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. In einem weiteren Fall aus dem Jahr 2013 hat das Bundesgericht in dritter Instanz eine Verurteilung des fehlbaren Jägers bestätigt, worauf das Bau- und Umweltdepartement eine Administrativmassnahme verfügt hat.

3. Jagdstatistik

Tierart	2017	2016
Hirschstiere	22	21
Hirschkühe	35	16
Hirschkälber	39	19
Schwarzwild	0	0

Gamsböcke	37	28
Gamsgeissen	17	22
Jährlinge	7	5
Rehe, Böcke	92	81
Rehe, Geissen	77	68
Rehe, Kitz	65	47
Füchse	248	288
Marder	11	9
Murmeltiere	12	10
Dachse	19	22
Krähen	84	108
Elstern	8	19
Häher	3	7
Stockenten	7	12
Haubentaucher	0	1

Jagdpatente	2017	2016
Hochjagd	86	72
Niederjagd	87	73

Fallwildzahlen und schadenstiftende Tiere

Als Fallwild bezeichnet man Wild, das ohne jagdlichen Einfluss zu Tode gekommen ist. Häufigste Ursache für Fallwild ist auch in Appenzell I.Rh. der Strassen- und Schienenverkehr. Bei den schadenstiftenden Tieren wurden durch die Jagdverwaltung fünf Füchse, drei Marder, acht Dachse sowie vier Krähen erlegt.

Todesursache Fallwild 2017	Tierart									
	Reh	Fuchs	Gams	Hirsch	Marder	Dachs	Igel	Feldhase	Illtis	Waldkauz
Alter, Hunger, Krankheit	4	9	9	5		2	0	0	0	0
Motorfahrzeuge	39	15			7	8	0	2	0	0
Bahnverkehr	10	9			5		0	0	0	0
Mähtod	11	9					0	0	0	0
Von Hunden gerissen	3						0	0	0	0
Schussverletzungen	3						0	0	0	0
Absturz, Lawinen, Steinschlag			5				0	0	0	0
Zäune	5	3					0	0	0	0
Unbekannte Ursachen	9	23	3	11	1	3	0	0	0	0
Luchs	9		2				0	0	0	0
Total 2017	93	68	19	5	13	13	0	2	0	0
Total 2016	96	60	17	9	6	22	1	5	0	3

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die Ausschreibungen der Arbeiten für den Anschluss der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad an die Anlage in Appenzell wurden vorbereitet und an ortsansässige Unternehmen vergeben.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die 68 privaten Abwasserreinigungsanlagen (2017 wurden zwei neue Anlagen bewilligt) wurden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Sämtliche Anlagen erfüllten die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten im Jahr 2017 wie vorgesehen gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die Höhe der Kanalanschlussgebühren bewegte sich im normalen Rahmen. Die höheren Einnahmen im Vorjahr waren ausserordentlich infolge Aufarbeitung von Pendenzen.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2017 (in Fr.)	2016 (in Fr.)
Kanalanschlussgebühren	492'112.35	1'243'305.15
Kanalbenützungsgebühren	2'775'301.20	2'768'990.35

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau Landi, Appenzell ▪ Erschliessung Kaubad – Kau, 2. Etappe, Appenzell ▪ Sanierungskanal Kapf (Lehn) ▪ Sanierung Landsgemeindeplatz Friedhof 2. Etappe
Bezirk Schwende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erschliessung Sonnenhalb – Weissbad, Los 1 Weissbad ▪ Erschliessung Sonnenhalb – Wedhapfen, Los 2, Weissbad ▪ Erschliessung Trieberrn – Loosböl ▪ Erschliessung Brestenburg, Appenzell
Bezirk Rüte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierungsleitung Böschel – Schwarzenegg, Brülisau ▪ Kanalumlegung Rössli, Steinegg
Bezirk Schlatt-Haslen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ -
Bezirk Gonten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauliche Schutzmassnahmen Grundwasserschutzzone Wees ▪ Jakobsbad – Gonten – Gontenbad ▪ Sanierungsleitung Langheimat – untere Bitzi – Höhi
Bezirk Oberegg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abwassersanierung Fallbach ▪ Projekt Unwetter Oberegg / Sanierung und Erneuerung Siedlungsentwässerung

Investitionsaufwendungen

	2017 (in Fr.)	2016 (in Fr.)
Abwasserreinigungsanlagen	281'729.85	853'425.95
Kanalbauten	1'871'334.39	1'071'431.55

3/2110 Strassenrechnung**1. Betriebsrechnung****Unterhalt Kantonsstrassen**

Um die Sicherheit auf den Staatsstrassen zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, sind die üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten (wie Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) durchgeführt worden. Zudem sind die Deckbeläge auf der Haslenstrasse bis zur Steig sowie auf der Gontenstrasse im Bereich Scheidweg erneuert worden.

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung, Schneeabfuhr und Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 580'000.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit im langjährigen Durchschnitt und im Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 2'553'304.60 um Fr. 55'695.40 tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Für das Jahr 2017 entfielen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus den «Globalbeiträgen Hauptstrassen» total Fr. 795'330.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden gestützt auf dieses Gesetz als Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen Fr. 558'843.-- ausbezahlt.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind hingegen die nachfolgenden Projekte an Staatsstrassen inklusive Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten (in Fr.)	Massnahmen / Bemerkungen
St.Antonstrasse, Oberegg	Durchlass Fallbach	560'000.00	Totalsanierung und Vergrösserung
Unterdorfstrasse, Oberegg	Dorfstrasse – Kantonsgrenze	750'000.00	Totalsanierung
Strassenentwässerung, Gontenstrasse	Sulzbach – Mühleggli	140'000.00	Neubau / Sanierung Ableitung
Bahnübergänge	Gesamtes Netz	830'000.00	Sanierung Niveau- übergänge

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (9) ordentliche Sitzungen ab.

Aufgrund der Demissionen der beiden Kommissionsmitglieder Lucia Ledergerber-Specker, Gonten und Markus Fässler, Appenzell wählte der Grosse Rat Nadja Lang-Heule, Oberegg, und Dominik Breu, Appenzell, als neue Mitglieder.

Wahlgeschäfte

Wahlen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission bestätigte die befristete Anstellung von Raphael Holenstein für das Schuljahr 2017 / 18 als Musiklehrperson.

Der seit dem Schuljahr 2016 / 17 befristet als Lehrperson im Fach Informatik angestellte Claudio Scheiber erhielt auf das Schuljahr 2017 / 18 hin eine unbefristete Anstellung.

Kündigungen Lehrpersonen Gymnasium

Die Landesschulkommission musste die Kündigung von einer Lehrperson sowie den altershalber eingereichten Rücktritt einer weiteren Lehrperson zur Kenntnis nehmen.

Aufnahmekommission Appenzell

Für das zurückgetretene Mitglied Luzius Gruber, Vertreter der Sekundarschule Appenzell, wählte die Landesschulkommission Daniel Untersander als neues Mitglied. Für Hans Dörig, Steinegg, wählte die Landesschulkommission Christian Meier, Gonten, als Vertreter der Landschulgemeinden.

Maturitätskommission

Nach den Demissionen von Antonia Fässler und Stefan Holenstein wählte die Landesschulkommission Claudia Sutter, Turn- und Sportlehrerin ETH, und Harald Sprenger, Lehrperson am Gymnasium St. Antonius Appenzell, als neue Mitglieder. Aufgrund des gesundheitsbedingten Ausfalls von Präsident Roman Dörig setzte die Landesschulkommission das Mitglied Aurel Kunz als interimistischen Präsidenten der Maturitätskommission ein.

Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz:
Revision Übertrittsregelung Sekundarstufe I
- Ferienplan 2019 / 20: definitive Festlegung
- Einführungsentscheid Lehrplan Volksschule Appenzell I.Rh. per Schuljahr 2018 / 19
- Verabschiedung Studentafel zum Lehrplan Volksschule Appenzell I.Rh.

Aufsicht

- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden

- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrössen der Schulgemeinden und des Gymnasiums
- Kenntnisnahme des Stipendienberichts 2015
- Kenntnisnahme des Berichts betreffend Sprachbegleitung Französisch am Gymnasium
- Kenntnisnahme des Berichts über das Berufswahlverhalten 2017
- Kenntnisnahme der Berichte über Bildungsurlaube und Bildungssemester am Gymnasium
- Kenntnisnahme der Statistik über die Schülerzahlen 2017 / 18

Anträge zuhanden anderer Gremien

- Nachtragsgesuch des Schulrats Schwende betreffend Subventionierung des Umbaus des Schulhauses zuhanden der Standeskommission
- Anpassung der Differenzierungsstunden in den Primarschulen zuhanden der Schulrätekongferenz
- Kenntnisnahme des Evaluationsberichts und definitive Einführung des niederschweligen Unterstützungsangebots für die Kindergartenstufe im inneren Landesteil zuhanden der Schulrätekongferenz

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation

- Bewilligung zur Führung der 6. Klasse Gonten im Schuljahr 2017 / 18 in Unterbelegung
- Bewilligung zur definitiven Einführung des neuen Schulmodells in der integrierten Sekundarschule des Bezirks Obereggen
- Ablehnung des Gesuchs für den Einsatz von Klassenassistenten in den Kindergärten der Schulgemeinde Appenzell
- Ablehnung eines Gesuchs betreffend vier religionskundliche Bildungstage in der 2. und 3. Oberstufe
- Bewilligung der Physik-Praktika am Gymnasium im Halbklassenunterricht
- Anpassung des Lehrplans am Gymnasium im Fach Chemie
- Anpassung der Studentafel am Gymnasium im Fach Sport

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

- Bewilligung eines Antrags um Beschulung in einer anderen Schulgemeinde

Rechtsstellung der Lehrpersonen

- Bewilligung von drei Bildungssemestern am Gymnasium
- Bewilligung einer Intensivfortbildung an der Volksschule
- Zwei Bewilligungen zur Fortführung der Lehrtätigkeit am Gymnasium über die Pensionierung hinaus

Beiträge an Schulgemeinden

- Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Brülisau und Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle mit der Hälfte der zur Verfügung stehenden Summe
- Ablehnung des Gesuchs der Schulgemeinde Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle

- Gutheissung des Gesuchs des Schulrats Schwende betreffend Subventionierung des Einbaus eines Handarbeitszimmers

Schulvereinbarungen

- Aufnahme neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2017 / 18
- Aufnahme neuer Studiengänge in den Anhang der interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 für das Schuljahr 2017 / 18

Studiendarlehen und Stipendien

- Bewilligung von 4 (4) Gesuchen für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 28'000.-- (Fr. 36'000.--). Ein Gesuch (1) wurde abgelehnt.
- Bewilligung von 2 (2) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 10'000.--

Rekursentscheide

- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend Einteilung in die Realschule
- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid eines Schulrats betreffend eine Zeugnisnote

2. Departementssekretariat

Erlasse

- Erarbeitung Revisionsbeschlüsse für die beiden Landesschulkommissionsbeschlüsse zum Schulgesetz und zur Gymnasialverordnung
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Ständekommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden

Halbjährliche Konferenzen mit den Schulpräsidenten und -kassieren zu folgenden Themen:

- Lehrplan Volksschule Appenzell Innerrhoden
- Niederschwelliges Förderangebot für die Kindergartenstufe (Evaluationsbericht und definitive Einführung)
- Vernehmlassung Zeugnis, Beurteilung Rahmenbedingungen und Übertritt
- Überprüfung der Grundkompetenzen
- Pädagogischer ICT-Support
- Angebot Behördenschulung
- Notfallhandbuch
- Datenübernahme für Finanzausgleich
- Verrechnung von Schulgeldern der Sportschulen
- Entschädigungen für Nebenaufgaben
- Besoldungsmassnahmen für das Schuljahr 2017 / 18 (Beschlussfassung)
- Wahl Mitglied Aufnahmekommission
- Wahl Mitglied Informatik-Strategiekommission
- Wahl Delegation Wettbewerbsjury Neubau Hallenbad

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zu einer Aussprache mit den Schulpräsidenten der Landschulgemeinden des inneren Landesteils.

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie die Mitarbeitende des Volksschulamts nahmen an der traditionellen Lehrpersonenkonferenz teil.
- Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der Departementssekretär sowie der Leiter des Volksschulamts trafen sich zweimal mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbandes (LAI) zum gegenseitigen Informationsaustausch.
- Der Departementssekretär, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zur Besprechung betreffend Besoldung der Lehrerschaft der Volksschule.
- Die Vorsteher des Erziehungsdepartements und des Finanzdepartements sowie der Departementssekretär des Erziehungsdepartements trafen sich mit einer Dreierdelegation der Lehrerschaft zu einer Besprechung betreffend Besoldung der Lehrerschaft des Gymnasiums.
- Der Leiter des Volksschulamts nahm an den Vorstandssitzungen des Lehrerverbandes LAI teil.

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Fachorganen anderer Kantone.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 17. März 2017 trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit den Departementssekretären. Mit dabei waren die Leiter der beiden Berufsbildungsämter sowie der Leiter des Amtes für Mittel- und Hochschulen des Kantons Appenzell A.Rh.

Rapporte

Zur gegenseitigen Information führt der Departementssekretär wöchentlich Rapporte mit den Mitarbeitenden des Departements durch.

3. Kastenvogtei

Der Kastenvogt unterstützte das Kloster St.Ottilia, Grimmenstein, in Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer Flurstrasse und einer Wasserleitung, welche die Gemeinde Walzenhausen auf einer Parzelle des Klosters bauen will, sowie bei der Planung des Umbaus des klostereigenen Pfarrhauses.

Der Kastenvogt nahm mit beratender Stimme regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Die wichtigsten Traktanden waren die bauliche Erschliessung (und der damit zusammenhängende Quartierplan) einer klostereigenen Parzelle nördlich der Umfahrungsstrasse Teufen. Geplant ist die Überbauung der Parzelle mit zwei Gewerbebauten im Baurecht. Ferner soll der Klosterfriedhof umgebaut und ein Gemeinschafts-Urnengrab für die Bodaner geschaffen werden. Der bauliche Unterhalt des Klostergebäudes

bildet eine Daueraufgabe für die Verantwortlichen des Klosters.

Die Flurgenossenschaft Kloster-Schöni, Jakobsbad, soll erweitert und die diesbezüglichen Statuten neu erarbeitet werden. Der Kastenvogt nahm als Vertreter des Klosters Leiden Christi an der Beteiligtenversammlung teil.

Im Kloster Leiden Christi fanden im Berichtsjahr gleich vier feierliche Professen statt, zwei ewige (Sr. M. Chiara und Sr. M. Elisabeth), eine zeitliche (Sr. M. Petra) und eine diamantene (Sr. Veronika), zu denen der Kastenvogt eingeladen wurde.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Im Berichtsjahr wurde die Stellendotation von 80% neu aufgeteilt. Sanja Schreck-Čulić erhöhte ihr Pensum von 40% auf 50% und Christine Wolfinger reduzierte ihres um 10% auf 30%.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 143 (124) Kinder und Jugendliche schulpsychologisch abgeklärt.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach ihrer Häufigkeit im Berichtsjahr):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	2017	2016
Leistung allgemein	35	26
Rechnen	30	19
Lesen, Rechtschreiben	28	17
Schulreife	24	24
Verhalten, Schulabsentismus, Konzentration	16	15
Anderes (spezifische Fragen)	15	16
Sonderschulung	11	11
Laufbahnberatung	8	7
Deutschkenntnisse	5	2
Motorische Entwicklung	2	4
Begabung, Unterforderung	2	3
Mobbing, Ausgrenzung	1	0
Total	177	144

Die Anmeldungen verteilten sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	2017	2016
Kindergarten	28	28
Vorschulklasse und Einführungsstufe	6	5
1. / 2. Primarschulstufe	34	29
3. / 4. Primarschulstufe	27	19
5. / 6. Primarschulstufe	15	15
Realschule	3	4
Sekundarschule	3	3

Gymnasium	0	1
Sonderschulen	7	10
Kleinklassen	5	4
Heilpädagogischer Dienst	0	1
Andere (Zuzüger etc.)	15	5
Total	143	124

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	2017	2016
Appenzell	84	79
Brülisau	6	5
Eggerstanden	1	2
Gonten	11	5
Meistersrüte	9	3
Oberegg	8	8
Schwende	7	8
Schlatt/Haslen	8	8
Steinegg	9	6
Total	143	124

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2017	2016
Beratung der Eltern / Lehrperson	24	17
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	17	18
Einführungsklasse / Vorschulklasse	15	7
Legasthenietherapie	14	7
Dyskalkulietherapie	11	7
Deutschunterricht	11	6
Sonstiges	10	0
Kleinklasse	9	2
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	8	3
Triage Kinderarzt / Kinderspital	8	1
Regelklasse	6	4
Dybuster / Calcularis	5	9
Repetition	5	4
Behördenberatung / Stellungnahme / Bescheinigungen	5	1
Hausaufgabenhilfe / Lerntherapie	4	1
Psychotherapie	3	3
Individuelle Lernziele oder Nachteilsausgleich	2	1
Psychomotorik	2	1
Abklärung Logopädie	2	0
3. Jahr Kindergarten	1	1
Beratung / Begleitung von Kindern / Jugendlichen	1	1

Schulsozialarbeit	1	1
Aufmerksamkeitstraining / Autogenes Training	1	0
Ergotherapie / Rhythmik	1	0
Sozialberatung	1	0

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Sprechstunde vor Ort in der Schulgemeinde
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Supervisions- und Interventionsgruppe

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste (PTD)

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 101 (92) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 14.11% (12.57%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 4.34% (4.06%).

Diagnose	2017	2016
Spracherwerbsstörungen	72	57
Phonetik-Phonologie (S-Sch-R / Interdentalität)	25	32
Legasthenie	1	3
Dysphagie (Schluckmuster, myofunktionelle Dysfunktion)	2	0
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	1	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	0	0
Rhinophonie (Näseln)	0	0
Dysphonie (Stimme)	0	0
Total	101	92

Die Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2017	2016	Schulgemeinde	2017	2016
Appenzell	38	40	Meistersrüte	2	3
Brülisau	4	3	Oberegg	13	15
Eggerstanden	5	2	Schlatt	4	4
Gonten	6	5	Schwende	10	10
Haslen	7	2	Steinegg	12	8
Total				101	92

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2017	2016	Altersgruppe	2017	2016
Vorschule	11	11	1. Klasse	19	20
Kindergarten 1	13	16	2. Klasse	6	6
Kindergarten 2	35	27	3. Klasse	4	4
Vorschulklasse / Einführungsklasse	9	5	4. Klasse	2	1
Kleinklasse	1	1	5. Klasse	0	0
Oberstufe	0	0	6. Klasse	1	1
Total				101	92

Zur Erfassung der Therapiebedürftigkeit wurde in 74 (52) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben.

Zusätzlich wurden 91 (84) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 12 (12) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

Die sprachlichen Leistungserfassungen in der Vorschulklasse Appenzell wurden im Mai und Oktober 2017 durchgeführt. Die Erfassung dient der Dokumentation der Lernfortschritte in diesem speziellen Einschulungsmodell.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Teilnahme an vier Sitzungen des Vorstands des Berufsverbandes der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden als Vizepräsidentin.
- Teilnahme an verschiedenen Fortbildungskursen zu den Themen Mathematik und Sprache.
- Organisation Infoabend «Projekt Buchknacker» (Online Bibliothek für Personen mit Leseschwächen) für Legasthenietherapeutinnen und Organisation Infoabend «SCREMOS» (Diagnostikverfahren) für Logopädinnen.

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

- Teilnahme an zwei Treffen zum fachlichen Austausch.

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 79 (68) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 7.14% (6.73%) und auf der Oberstufe 1.62% (0.44%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	2017	2016
Legasthenie	22	25
Dyskalkulie	6	5
Förderunterricht Sprache	11	7
Förderunterricht Rechnen	20	13

Förderunterricht Sprache und Rechnen	12	7
Phonologische Bewusstheit	7	9
Begabtenförderung	1	2
Total	79	68

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2017	2016	Schulgemeinde	2017	2016
Appenzell	39	31	Meistersrüte	2	5
Brülisau	3	4	Oberegg	6	11
Eggerstanden	2	2	Schlatt	2	2
Gonten	7	1	Schwende	10	7
Haslen	1	0	Steinegg	7	5
Total				79	68

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

- Teilnahme an zwei Legasthienietreffs zum Fachaustausch.

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amts für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.

Im Berichtsjahr benötigten 6 (7) Kleinkinder und 3 (6) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin.

5 (4) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig wurden oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurde.

Andere Dienste

Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassung- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 1 (3), im Kindergarten 1 (2), in der Schule 6 (5) und im Lehrlingsalter 1 (1) Personen. Die betreffenden Eltern, Lehrpersonen und Lehrmeister wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.

3 (2) sehbehinderte Schüler und 0 (0) Kindergartenkinder wurden durch obvita, ein Angebot des ostschweizerischen Blindenverbands, betreut und gefördert. 1 (1) Kleinkind wurde durch low vision (Zentrum für sehbehinderte Kinder) gefördert.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Thomas Fuchs wurde für die zurücktretende Revisorin Sibylle Züger-Hafner gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 51% belassen. Für die Sanierung des Realschulhauses wurde ein Kredit von Fr. 9'880'000.-- bewilligt.
- **Brülisau:** Martin Dörig-Tomaschett wurde als Nachfolger von Katrin Fuchs-Manser in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 83% belassen.
- **Eggerstanden:** Der Steuerfuss wurde bei 87% belassen.
- **Gonten:** Claudia Koch-Frehner wurde als Ersatz für die zurücktretende Silvia Signer-Eugster in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 55% belassen.
- **Haslen:** Regula Rechsteiner wurde für den zurücktretenden Ueli Inauen gewählt. Für die Renovation der Nasszellen wurde ein Kredit von Fr. 160'000.-- bewilligt. Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen.
- **Meistersrüte:** Luzius Gruber wurde als Ersatz für den zurücktretenden Präsidenten Roland Waibel in den Schulrat und zum Präsidenten gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen.
- **Oberegg:** Stefan Schmid wurde als Ersatz für den zurücktretenden Roland Klee in den Schulrat gewählt. Der Steuerfuss wurde bei 65% belassen.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde bei 75% belassen.
- **Schwende:** Der Steuerfuss wurde von 75% auf 72% gesenkt.
- **Steinegg:** Der Steuerfuss wurde bei 55% belassen.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Themen der Aus- und Weiterbildungskurse fokussierten sich auf den neuen Lehrplan Appenzell Innerrhoden, welcher von der Landesschulkommission zur Einführung freigegeben wurde. Der Start der Umsetzung des neuen Lehrplans erfolgt in allen Klassen der Volksschule ab Schuljahr 2018 / 19. Die Weiterbildungskurse dienten zur Erweiterung der eigenen Lehr- und Unterrichtskompetenz, zur Pflege des Austausches, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Kompetenzerweiterung. Für die Lehrpersonen der dritten und vierten Klassen sowie für die Sekundarlehrpersonen standen Lehrmitteleinführungskurse ins neue Lehrmittel für den Mathematikunterricht auf dem Programm. Der wichtigen und aktuellen Thematik «Digitale Medien – Medienprävention» wurde in obligatorischen Weiterbildungskursen mit den Lehrpersonen ab der fünften Klasse Rechnung getragen. Zudem wurden zwei öffentliche Informationsveranstaltungen für die Eltern durchgeführt, um ihnen einen Einblick in die Chancen und Gefahren der Medienwelt zu geben.

Die von der Landesschulkommission festgelegte Weiterbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schulentwicklung und der Schulqualität. Weiterbildungskurse für das neue Tastaturschreibprogramm «typewriter» oder auch für das neu konzipierte Fach «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (WAH) auf der Sekundarstufe I bildeten weitere Eckpfeiler.

Die aktuellen Lehrmittel für die verschiedenen Fächer wurden dahingehend beurteilt, ob sie mit dem neuen Lehrplan kompatibel sind. Das Angebot an Weiterbildungskursen wurde wiederum rege benutzt.

Kurse im Kanton

Für neu im Kanton angestellte Lehrpersonen fanden Berufseinführungs- und Reflexionskurse statt, welche sich über das gesamte erste Schuljahr verteilen. Den Lehrpersonen werden die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank den zwei ganztägigen obligatorischen Veranstaltungen zu Beginn der Sommerferien konnten die neuen Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit gut vorbereitet und vom Schulinspektorat unterstützt aufnehmen.

Ausserkantonale Kurse

Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung und waren bei vielen Lehrpersonen auf die Lehrpläneinführung ausgerichtet. Da die in den Sommerferien stattfindenden gesamtschweizerischen swch-Kurse (Schule und Weiterbildung Schweiz) im Berichtsjahr in St.Gallen durchgeführt wurden, wurde dieses Angebot sowie die von der PHSG angebotenen Kurse rege genutzt.

3. Volksschulamt

Der Hauptfokus der Arbeiten des Volksschulamts richtete sich auf die Lehrpläneinführung verbunden mit dem Aufgleisen der Umsetzung für die kommenden Jahre. Die Landesschulkommission verabschiedete die neuen Stundentafeln für die einzelnen Zyklen und Klassen im Januar 2017.

Der eigentliche Kick-off für die Lehrpläneinführung und -umsetzung erfolgte Mitte August 2017. An einer obligatorischen Weiterbildungsveranstaltung gab es für alle Lehrpersonen der Volksschule in einer ersten Sequenz einen rein formalen Einblick in den neuen Lehrplan. Begleitend wurden aber auch Fragen beleuchtet wie «Welche Veränderungen prägen die Berufswelt?», «Wofür ist der Lehrplan Grundlage?» oder «Welches sind die Ziele des Lehrplans?». Das Volksschulamt definierte die Gelingensbedingungen für die Umsetzungsphase. Das abschliessende Referat von Prof. Dr. R. Gollob von der Pädagogischen Hochschule Zürich bildete einen interessanten und von den Lehrpersonen sehr geschätzten Abschluss der Veranstaltung.

Es ist geplant, die bis 2022 dauernde Umsetzungsphase mit einer Evaluation abzuschliessen. Dabei werden insbesondere die folgenden Themen überprüft: stoffliche Inhalte des Lehrplans, Formulierung der Kompetenzen, Lehrmittel, Lektionsdotationen, Rahmenbedingungen, Zeugnis/Beurteilung und Modalitäten Übertritt sowie Qualität der lokalen Schulentwicklung.

Den neuen Mitgliedern der Schulräte aller Schulgemeinden wurden an einer Informationsveranstaltung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, häufig wiederkehrende Fragestellungen und aktuell anstehende Herausforderungen im Volksschulbereich nähergebracht. Der Anlass hat neben dem informativen Charakter auch den von beiden Seiten geschätzten persönlichen Kontakt zum Ziel.

Öffentliche Informationsveranstaltungen fanden zu den Themen Einschulung, Übertritt in die Sekundarstufe I und Medienprävention statt. Diese waren wie immer sehr gut besucht.

Für die Mitarbeitenden des Volksschulamts ist der Einsitz in regionalen und schweizerischen Bildungskommissionen und -gremien von grosser Bedeutung. Zum einen bekommen die Verantwortlichen laufend Einblick in aktuelle Projekte, Entwicklungen und Publikationen der

anderen Kantone. Zum anderen ist das Volksschulamt mit seinen begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen im Zusammenhang mit der Lehrpläneinführung auf den Wissens- und Know-how-Transfer aus anderen Kantonen angewiesen.

Schulinspektorat

Im Zusammenhang mit der Einführung der beiden Schulleitungen auf der Primarstufe in der Schulgemeinde Appenzell mussten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen dem Schulrat, der Schulleitung, den Lehrpersonen und dem Volksschulamt neu geregelt oder zugeteilt werden. Dieser Prozess ist auf gutem Wege; er ist aber wie erwartet noch nicht abgeschlossen.

Im Volksschulamt gab es deshalb auch eine neue Zuteilung der Zuständigkeiten: Alexandra Baumann ist für die Lehrpersonen der Schulgemeinden Gonten, Haslen und Schlatt sowie für die Schulleitung Appenzell (erster Zyklus) verantwortlich. Erich Wagner betreut in der gleichen Funktion die Primarlehrpersonen von Brülisau, Meistersrüte, Schwende und Steinegg sowie die Lehrpersonen der Realschule Appenzell und den Schulleiter des zweiten Zyklus der Schulgemeinde Appenzell. Die Sekundarschule Hofwies, die Primarschule Eggerstanden und die Schulgemeinde Obereggen obliegen Norbert Senn.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen wurde das Schulinspektorat auch immer wieder bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern und Lehrpersonen konsultiert. Oft war es auch erste Ansprechstation für die Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit

Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 128 (93) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen die Zielgruppen das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit regelmässig in Anspruch.

Auf der Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Zunahme der Beratungen und Unterstützung von Eltern und Lehrpersonen mit dem Ziel, bei Bedarf frühzeitig einen niederschweligen Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen zu ermöglichen. Auf der Primarstufe lag der Schwerpunkt der Beratungen und Begleitungen der Schülerinnen und Schüler weiterhin auf der Förderung ihrer Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen sowie der zunehmenden Nachfrage nach Beratung und Unterstützung der Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Lehrpersonen nahmen ebenfalls vermehrt die Beratung und Unterstützung der Schulsozialarbeit zum Thema soziales Lernen sowie in der Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Fachstellen in Anspruch. Auf der Sekundarstufe I blieb die Anzahl an Beratungen und Begleitungen von Schülerinnen und Schülern konstant. Auf dieser Stufe sind Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklungsphase, durch erhöhte Anforderungen im Schulalltag sowie gehäufte Konflikte mit Gleichaltrigen oder den Eltern mit verschiedensten Problemen konfrontiert. Bei Bedarf erfolgten vereinzelt auch Kriseninterventionen.

Ratsuchende	2017	2016
Schülerinnen und Schüler	34	31
Eltern	39	21
Lehrpersonen	38	23
Interventionen in Schülergruppen	4	8

Interventionen in Klassen	1	0
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitungen, Fachpersonen, Behörden)	12	10
Total	128	93

Ratsuchende pro Schulstufe	2017	2016
Kindergarten	20	11
1.–3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungs- klasse	44	17
4.–6. Primarschule, Kleinklassen	26	24
1.–3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	38	41
Total	128	93

Hauptsächliche Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung oder Mobbing in Schülergruppen oder Klassen
- Soziales Lernen, Gruppen- und Klassendynamik oder -klima
- Erziehungsfragen
- Pubertäts- und Identitätskrisen
- Selbstgefährdung
- Kindeswohlgefährdung

Weitere Aktivitäten

- Durchführung des Workshops Klassenklima am Gesundheitstag der Sekundarschule
- Durchführung einer Erlebniswoche für Oberstufenschülerinnen und -schüler
- Stufenspezifische Referate an den Medienpräventionsveranstaltungen für Eltern der 5. und 6. Primarstufe sowie der Sekundarstufe I
- Teilnahme an Sitzungen der kantonalen Fachgruppe Kinderschutz sowie niederschwellige Beratung der Zielgruppen im Bedarfsfall
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Netzwerktreffen mit externen Fachstellen
- Teilnahme in Supervisions- und Interventionsgruppe

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2017	31.12.2016
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	10	10
	Teilzeit	13	13
Primarlehrpersonen	Vollzeit	23	23
	Teilzeit	55	58
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	5
Reallehrpersonen	Vollzeit	5	7
	Teilzeit	8	7
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	3	5
	Teilzeit	23	24

Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	0	0
	Teilzeit	16	20
Total Lehrpersonen Volksschule		164	174

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell	31.12.2017	31.12.2016
Vollzeit	8	11
Teilzeit	43	41
Total Lehrpersonen am Gymnasium	51	52

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	87	66	153	7	67	81	148
Brülisau	1	5	9	14	1	4	8	12
Eggerstanden	1	10	2	12	1	7	5	12
Gonten	2	12	17	29	2	17	20	37
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	10	11	21	1	6	13	19
Obereggen	2	18	14	32	2	14	22	36
Schlatt	1	10	10	20	1	8	11	19
Schwende	2	20	19	39	2	19	19	38
Steinegg	2	10	12	22	2	11	17	28
Total	19	182	160	342	19	153	196	349

Primarschulen								
	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	18	176	203	379	18	170	190	360
Brülisau	3	24	22	46	3	22	19	41
Eggerstanden	3	17	18	35	3	26	19	45
Gonten	6	43	53	96	5	32	50	82
Haslen	2	20	19	39	2	20	19	39
Meistersrüte	3	35	20	55	4	37	20	57
Obereggen	6	53	46	99	6	52	40	92
Schlatt	2	7	18	25	2	9	17	26
Schwende	4	38	42	80	4	36	41	77
Steinegg	4	28	41	69	4	30	35	65
Total	51	441	482	923	51	434	450	884

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	16	44	60	7	19	41	60
Total	7	16	44	60	7	19	41	60

Realschule								
	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	8	58	88	146	9	70	93	163
Total	8	58	88	146	9	70	93	163

Sekundarschulen								
	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	117	78	195	11	111	98	209
Obereggen (int.)	3	29	33	62	5	33	35	68
Total	13	146	111	257	16	144	133	277

Gymnasium									
		Dezember 2017				Dezember 2016			
		Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
1.-3. Klasse	AI	} 6	59	34	93	} 6	62	36	98
	AR		0	4	4		3	5	8
	übrige		3	0	3		3	9	12
4.-6. Klasse	AI	} 7	61	46	107	} 8	60	50	110
	AR		10	7	17		9	12	21
	übrige		3	7	10		4	3	7
Total Gymnasium		13	136	98	234	14	141	115	256

Zusammenfassung

	Dezember 2017				Dezember 2016			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	19	182	160	342	19	153	196	349
Primarschulen	51	441	482	923	51	434	450	884
Kleinklassen	7	16	44	60	7	19	41	60
Realschulen	8	58	88	146	9	70	93	163
Sekundarschulen	13	146	111	257	16	144	133	277
Gymnasium	13	136	98	234	14	141	115	256
Gesamttotal	111	979	983	1'962	116	961	1'028	1'989

6. Subventionsgesprächen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz folgenden Schulgemeinden Subventionsgesprächen:

- Schulgemeinde Schwende für die Erstellung eines neuen Handarbeitszimmers

2215 Sonderschulen

Ende Kalenderjahr 2017 besuchten 18 (23) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2017	31.12.2016
Schule Roth-Haus, Teufen	9	15
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Schulheim Kronbühl, Wittenbach	2	1
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	1	1
CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Bad Sonder, Teufen	1	1
Sonderschulinternat, Hemberg	1	1
Heim Oberfeld, Marbach	1	0
Landenhof, Unterentfelden AG	0	1
Total Schüler	18	23

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission revidierte verschiedene Bestimmungen im Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung, wählte neue Mitglieder sowie einen interimistischen Präsidenten der Maturitätskommission und stellte neue Lehrpersonen ein. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch. Sie nahm Kenntnis vom Zwischenbericht zur Sprachförderung Französisch. Weiter bewilligte die Landesschulkommission den Halbklassenunterricht in den Physik-Praktika, die Anpassung des Lehrplans im Fach Chemie sowie die Anpassung der Studentafel im Fach Sport.

2. Schulleitung

Die Schulleitung führte die Schule in der neuen Organisationsstruktur, welche sich etablierte und festigte. Aufgrund der plötzlichen Erkrankung des Rektors Markus Urech führte ab September 2017 Prorektor Marco Knechtle als sein Stellvertreter das Gymnasium. Am Weihnachtstag verstarb Markus Urech an seiner schweren Erkrankung. Am Montag nach den Weihnachtsferien fand in der Kapuzinerkirche ein Gedenkgottesdienst für Markus Urech statt.

3. Matura

Total 44 (48) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 11 (10), Latein 7 (14), Physik und Anwendungen der Mathematik 8 (15), Philosophie / Psychologie / Pädagogik 18 (9). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2017	2016
Gymnasium Appenzell*	1'857'041.80	860'089.95
Kantonsschule Trogen (Gymnasium)	8'500.00	8'500.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	24'400.00	68'800.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	20'400.00	20'400.00
Total	1'910'341.80	957'789.95

* Der Kanton verbucht ab dem Geschäftsjahr 2017 das volle Schulgeld für die 4. bis 6. Klassen im selben Konto.

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2017	2016
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	16'100.00	24'150.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal	0.00	8'050.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	8'050.00	12'075.00
Gestalterische Berufsmaturität Zürich	0.00	4'025.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	136'850.00	48'300.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	203'885.00	123'210.00
Kantonsschule Heerbrugg	125'000.00	132'300.00
Kantonsschule Trogen (FMS und BFSW)	68'549.00	48'750.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	12'075.00	32'200.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	9'450.00	18'900.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	28'900.00	37'800.00
Total	608'859.00	489'760.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingsemester 2017 136 (136) und im Herbstsemester 2017/18 182 (165) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2017	2016
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	AG BL BS SO	79'366.20	101'570.75
Pädagogische Hochschule Bern Bernere Fachhochschule	BE	38'062.50 104'133.35	43'490.25 116'678.35
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	24'750.00	25'500.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur	GR	15'176.70 162'541.65 153'500.00	19'886.70 130'096.65 96'000.00

Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart			
Hochschule Luzern	LU	124'223.85	130'062.25
Pädagogische Hochschule Luzern		94'275.00	22'525.00
Fachhochschule St.Gallen	SG	597'300.00	557'600.00
Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs		146'596.65	93'556.65
Hochschule für Technik Rapperswil		197'151.65	167'611.70
Pädagogische Hochschule St.Gallen		725'816.65	674'412.50
Schweiz. Hochschule für Logopädie Rorschach		0.00	21'250.00
Pädagogische Hochschule Schaffhausen	SH	18'275.00	45'900.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	22'525.00	26'775.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	12'800.00	19'762.50
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur	ZH	449'581.80	428'364.90
Hochschule der Künste Zürich		30'586.70	66'400.00
Interk. Hochschule für Heilpädagogik Zürich		55'438.00	26'265.00
Pädagogische Hochschule Zürich		24'525.00	23'375.00
Rückerstattungen			
Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		00.00	- 4'400.00
Total		3'076'625.70	2'832'683.20

Wie bereits im Jahr 2016 war der Leiter des Amtes für Mittel- und Hochschulen in das Trägerprojekt «neue Fachhochschule Ostschweiz nFHO» involviert. Im Berichtsjahr nahm er an sechs Sitzungen der Arbeitsgruppe teil, welcher Vertreter der Trägerkantone St.Gallen, Glarus, Thurgau, Schwyz, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. sowie den Fürstentum Liechtenstein angehören. Das Projekt wird von einer externen Beratungsfirma begleitet. Im Weiteren fanden zwei Hearings mit den Regierungsvertretern der Trägerkantone und dem Fürstentum Liechtenstein statt.

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2016 / 17 131 (124) und im Frühlingsemester 2017 122 (116) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	99.5	1'054'700.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	15.0	385'500.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	12.0	616'800.00
Total	126.5	2'057'000.00

* Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingsemester 2017 205 (195) und im Herbstsemester 2017 / 18 172 (196) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

	Kt.	2017	2016
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	10'500.00	11'000.00
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau		7'000.00	14'000.00
IBZ Schulen AG Aarau		7'500.00	2'500.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		0.00	18'000.00
Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft Spiez	BE	4'080.00	2'040.00
Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz, Meiringen		0.00	1'440.00
Berufsfachschule Langenthal		1'128.00	0.00
Feusi Bildungszentrum		1'008.00	0.00
Höhere Fachschule Holz Biel		10'000.00	5'000.00
Hotelfachschule Thun		7'500.00	0.00
Schweizerische Metall-Union, Aarberg		0.00	3'770.00
Swiss Snowsports, Belp		1'422.00	720.00
Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	BS	0.00	24'000.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	72'000.00	83'440.00
Institut für berufliche Weiterbildung Chur		41'620.00	27'890.00
Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		0.00	504.00
		15'000.00	12'000.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau hotel & gastro formation, Weggis	LU	12'096.00	12'960.00
		2'295.00	2'250.00
KV Luzern Berufsakademie		5'000.00	0.00
Migros Klubschule Luzern		0.00	784.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		0.00	4'000.00
Centre professionnel du Littoral neuchâtelois	NE	8'500.00	4'000.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	14'000.00	10'000.00
Academia Euregio Bodensee, St.Gallen	SG	2'520.00	6'300.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		0.00	5'430.00
Akademie St.Gallen		68'290.00	48'490.00
Bénédict Schule, St.Gallen		5'220.00	2'610.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		290'100.00	221'550.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		65'850.00	76'870.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		9'520.00	8'930.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		50'580.00	60'200.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		22'320.00	35'460.00
Bodyfeet, Rapperswil		1'830.00	0.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		3'600.00	9'480.00
Hotel & Gastro formation, St.Gallen		0.00	4'800.00
HSO Schulen, St.Gallen		2'500.00	7'500.00
KS Kaderschulen St.Gallen		14'000.00	2'500.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		9'000.00	15'000.00
St.Galler medizinische Fachschule		35'020.00	32'600.00
Swiss Prävensana Akademie, Rapperswil		4'860.00	4'860.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		6'120.00	5'100.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		136'150.00	148'360.00
Fachschule Froburg feusuisse	SO	0.00	2'770.00
Schweizerische Fachschule für Wohnen und Gestalten, interieursuisse		3'705.00	1'235.00

Suissetec, Lostorf		16'025.00	7'295.00
Bildungszentrum Wirtschaft, Weinfelden	TG	1'700.00	0.00
Ostschweizer Malerfachschule Sulgen		5'040.00	6'120.00
Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie	ZG	2'547.00	0.00
agogis Zürich	ZH	16'020.00	14'260.00
Akademie für Erwachsenenbildung aeB Zürich		0.00	1'176.00
Ausbildungsverein HID		580.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich		9'347.00	10'412.00
Belvoir Hotelfachschule, Zürich		0.00	4'000.00
Berufsbildungszentrum Dietikon		0.00	5'000.00
Berufsbildungsschule Winterthur		1'260.00	5'040.00
Berufsschule für Gestaltung, Zürich		0.00	1'480.00
Gewerbliche Berufsschule Wetzikon		0.00	3'906.00
Höhere Fachschule für Farbgestaltung, Zürich		0.00	2'520.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattpark		38'000.00	19'000.00
Horizon Swiss Flight Academy		4'500.00	0.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		7'000.00	7'280.00
Kaderschulen Zürich		0.00	6'560.00
KV Zürich Business School		1'400.00	2'100.00
Schweiz. Institut für Unternehmerschulung Zürich		0.00	1'340.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		5'188.00	0.00
Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches		1'533.00	0.00
Stiftung Juventus Schulen Zürich		0.00	280.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur		57'000.00	31'733.00
Swiss Aviation Training Zurich-Airport		11'500.00	6'000.00
TEKO Schweizerische Fachschule, Glattbrugg		2'500.00	0.00
Verein Schule für Sozialbegleitung Zürich		583.00	1'166.00
ZAG Winterthur		37'000.00	40'000.00
Rückerstattungen / Stornobuchung			
Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		0.00	- 17'308.00
Bildungszentrum BVS St. Gallen		- 1'680.00	0.00
Weiterbildungszentrum Rorschach		0.00	- 5'670.00
Stornobuchung		1'753.00	0.00
Total		1'170'630.00	1'094'033.00

2235 Stipendienwesen

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2017	2016	2017	2016
Stipendien	Behandelte Gesuche	116	116		
	Gutsprachen	54	66	391'530.00	443'100.00
	Ablehnungen	62	50		
Studiendarlehen	Behandelte Gesuche	6	4		
	Gutsprachen	5	4	33'000.00	36'000.00
	Ablehnungen	1	0	7'000.00	0.00
Kellenberger-Stiftung	Behandelte Gesuche	3	3		8'000.00

	Gutsprachen Ablehnungen	3 0	2 1	15'000.00	
Sonderegger-Fonds	Behandelte Gesuche Gutsprachen Ablehnungen	9 9 0	13 13 0	9'930.00	12'423.00

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete 2017 für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2016 den Betrag von Fr. 48'631.-- (Fr. 48'790.--) zurück.

1. Stipendien

62 Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2018 zur Auszahlung. In der Tabelle über die ausbezahlten Stipendien sind deshalb auch Beiträge enthalten, die 2016 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2017

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Andere allgemeinbildende Schulen	4	4	13'900.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	18	18	47'900.00
Berufsmaturität 2 (nach beruflicher Ausbildung)	6	6	18'300.00
Höhere Berufsbildungen	8	8	44'750.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	37	37	122'450.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	40	39	141'550.00
Total	113	112	388'850.00

Die Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster übernahm für 3 (2) gesuchstellende Bürger von Appenzell und Oberegg ein Stipendium in der Höhe von gesamthaft Fr. 15'000.-- (Fr. 8'000.--). Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurde 9 (13) Gesuchstellenden ein Stipendium von insgesamt Fr. 9'930.-- (Fr. 12'432.--) ausbezahlt.

2. Studiendarlehen

Ausbezahlte Studiendarlehen 2017

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen
Andere allgemeinbildende Schulen	2	2	10'000.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	1	1	5'000.00
Höhere Berufsbildungen	5	5	18'000.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	4	4	10'000.00
Total	12	12	43'000.00

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Berufsbildungsinformation

- Informationsstand Amt für Berufsbildung und Berufsberatung an der Freizeitarbeitenausstellung Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. in Oberegg
- Berufsinformation Gewerbemesse A17, «Arbeitswelt Innerrhoden»

Projekte

Nach den anfänglich skeptischen bis ablehnenden Rückmeldungen des Bundes zum Finanzierungsantrag für das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» fand Anfang 2017 eine Besprechung von Landammann Daniel Fässler mit Bundesrat Johann Schneider-Ammann statt. Am 3. August 2017 erfolgte die Zusage des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Mit der offiziellen Verfügung wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. Bundesmittel in der Höhe von Fr. 235'740.-- zugesprochen. Zur Deckung der übrigen Kosten bewilligte die Wirtschaftsförderungskommission am 5. September 2017 einen Beitrag von Fr. 200'000.--. In der Folge nahmen die Arbeitsgruppen ihre Arbeit zur Umsetzung der Projektziele auf.

Arbeitsgruppen:

- Arbeitswelt Innerrhoden
- Appenzeller Lehre
- Wiedereinsteigerinnen

Als Projektziele wurden gesetzt:

- Die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen
- Den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels
- Die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Wirtschaft haben an der Gewerbemesse A17 zusammen mit dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV) und der Handels- und Industriekammer (HIKA) das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden» vorgestellt. Von verschiedenen Interessensgruppen wurde der Informationsstand als Plattform für Austausch, Netzwerkpflege und Information genutzt.

Lernende in der beruflichen Grundbildung, welche beim Lernen Unterstützung brauchen, konnten auch im Berichtsjahr jeden Samstagmorgen das Lern-Atelier besuchen. Das freiwillige Angebot ist als Teilprojekt der «Appenzeller Lehre» im Sommer erfolgreich in das zweite Jahr gestartet. Die Lernenden werden von Linus Köppel, Oberstufenlehrer, bei ihren Hausaufgaben und Prüfungsvorbereitungen unterstützt. Sehr gut genutzt wird das Angebot auch von Lernenden mit Migrationshintergrund.

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung	2017	2016
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	2	2
Sprachaufenthalte	1	1
Praktikum mit schulischem Anteil	14	9
Total	17	12
Abgelehnte Gesuche	0	1

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2016 / 17 (Rechnungsjahr 2017) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen.

Schulen	Kt.	Anzahl		Betrag	
		2017	2016	2017	2016
Berufsfachschule Lenzburg	AG	1	1	7'500.00	7'300.00
BBZ Herisau	AR	224	229	1'680'000.00	1'671'700.00
hotelleriesuisse, Bern	BE	10	8	60'000.00	48'000.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule		2	0	15'000.00	0.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	2	2	7'500.00	11'050.00
Bildungszentrum Gesundheit und Soziales		1	0	3'060.00	0.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	0	24	0.00	177'200.00
Benedict- Schule St. Gallen	SG	2	0	12'208.35	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs		14	8	108'460.00	58'510.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		41	38	317'750.00	291'050.00
Schweizerische Textilfachschule		1	0	6'900.00	0.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		1	0	4'800.00	0.00
BWZ Toggenburg Wattwil		0	2	0.00	15'500.00
BZGS St.Gallen		19	18	144'840.00	139'500.00
BZR Rorschach-Rheintal		30	30	232'500.00	232'500.00
KBZ St.Gallen		9	8	74'000.00	62'000.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		8	8	62'000.00	62'000.00
GBS St.Gallen		95	87	729'350.00	650'960.00
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen		1	3	6'600.00	24'451.70
Migros Klubschule		1	0	650.00	0.00
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik		1	0	14'700.00	0.00
UNITED school of sports, St.Gallen		1	1	15'620.00	3'650.00
Validierungsverfahren		1	0	1'340.00	0.00
BBZ ZeitZentrum Uhrmacherschule	SO	1	1	15'100.00	12'400.00
GBW Weinfelden	TG	0	9	0.00	66'500.00
Gewerblich-industrielles Bildungszentrum	ZG	0	1	0.00	4500.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	ZH	2	2	13'150.00	13'150.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		6	5	45'550.00	40'500.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		2	3	8'100.00	24'300.00
Technische Berufsfachschule Zürich		3	3	24'300.00	24'300.00
Berufsfachschule für Hörgeschädigte		1	1	7'500.00	7'300.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	1	7'500.00	7'300.00
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen		0	1	0.00	4'650.00

Berufsmaturitätsschule Lichtenstein	FL	2	1	30'200.00	8'050.00
Total		483	480	3'656'178.35	3'668'321.70

3. Qualifikationsverfahren 2017 (Lehrverhältnisse 2016 / 17)

	Anzahl		Anteil	
	2017	2016	2017	2016
Zur Schlussprüfung zugelassen	151	159		
Davon				
▪ 1. Wiederholung	0	1		
▪ 2. Wiederholung	0	1		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	2	1		
Aufteilung Abschluss				
Eidg. Berufsattest EBA	10	11	6.6%	6.9%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	141	148	93.1%	93.1%
Aufteilung Berufe				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	109	111	69.8%	69.8%
Gesundheits- und Sozialberufe	9	11	6.9%	6.9%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	32	37	23.3%	23.3%
Absolvierung Qualifikationsverfahren				
Qualifikationsverfahren absolviert	150	158	99.3%	99.4%
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	1	1	0.7%	0.6%
Bestandene Qualifikationsverfahren	147	157	98.0%	99.4%
Eidg. Berufsattest EBA	10	11	6.7%	7.0%
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	137	146	91.3%	92.4%
EFZ mit Berufsmatura	8	16	5.3%	10.1%
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	3	1	2.0%	0.6%

Von den 8 (16) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 6 (12) in der kaufmännischen Richtung, 2 (2) in der technischen Richtung, 0 (1) in der gesundheitlichen und sozialen sowie 0 (1) in der gestalterischen Richtung ab.

Lehrabschlussprüfungen 2017 und bestehende Lehrverhältnisse 2016 / 17 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungs- kandidat/innen			Eidg. Fähig- keitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamt- bestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total
Total Kanton	88	62	150	86	62	148	105	60	165	291	192	483	15	7	22
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	1	0	1	1	0	1	1	0	1	3	4	7	1	0	1
Design	1	0	1	1	0	1	0	1	1	2	2	4	0	0	0
Handel	1	17	18	1	17	18	3	11	14	7	37	44	1	3	4
Wirtschaft und Verwaltung	5	9	14	5	9	14	12	7	19	24	32	56	1	1	2
Informatik	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	3	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	16	0	16	16	0	16	14	1	15	51	3	54	0	0	0
Elektrizität und Energie	11	0	11	10	0	10	11	1	12	31	1	32	2	0	2
Elektronik und Automation	3	1	4	3	1	4	1	0	1	7	0	7	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	8	0	8	7	0	7	10	0	10	28	2	30	0	0	0
Ernährungsgewerbe	5	7	12	5	7	12	7	6	13	15	16	31	1	0	1
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	13	3	16	13	3	16	9	2	11	28	7	35	2	1	3
Architektur und Städteplanung	1	1	2	1	1	2	1	3	4	4	8	12	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	14	0	14	14	0	14	27	0	27	51	0	64	1	0	1
Pflanzenbau und Tierzucht	3	0	3	3	0	3	4	0	4	12	0	12	0	0	0
Gartenbau	1	0	1	1	0	1	0	0	0	2	0	2	4	0	4
Medizinische Dienste	0	3	3	0	3	3	0	5	5	0	14	14	0	0	0
Krankenpflege	0	6	6	0	6	6	0	6	6	0	15	15	0	0	0
Zahnmedizin	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	0	0
Sozialarbeit und Beratung	0	3	3	0	3	3	1	4	5	2	9	11	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	4	7	11	4	7	11	2	10	12	6	30	36	2	0	2
Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	1	1	2	2	4	6	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	3	3	0	3	3	0	1	1	0	4	4	0	2	2

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 0 (2) Lernende und Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

5. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2017	2016
Vor Lehraustritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	1	1
Während der Probezeit	5	1
Während des 1. Lehrjahrs	9	13
Während des 2. Lehrjahrs	8	3
Während des 3. Lehrjahrs	1	3
Während des 4. Lehrjahrs	0	0
Total	24	21

Grund der Vertragsauflösung	2017	2016
Berufs- und Lehrstellenwahl	7	6
Andere gemeinsame Gründe	0	3
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	3	3
gesundheitliche Gründe	6	2
Verlust des Interessens am Lehrberuf	0	2
Ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	4	1
Aufgabe des Lehrbetriebs	0	1
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	0	1
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	2	1
Vertragstechnische Gründe	1	1
Umzug	1	0
Total	24	21

8 (11) der 24 (21) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 16 (10) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

3 (3) Lernende brachen die berufliche Grundbildung ab und wechselten in ein Brückenangebot, 5 (1) brachen eine Zusatzausbildung oder eine Nachholbildung ab. Bei 12 (5) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 6 (13) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

6. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Lehrbetriebe	2017	2016
Lehrbetriebe, die im Berichtsjahr aktiv Lernende ausbildeten	158	157
Registrierte Lehrbetriebe	251	251
Neue Lehrbetriebe im Berichtsjahr	8	13
Gestrichene Lehrbetriebe (Betriebsauflösung, schon länger nicht mehr aktiv bei der Ausbildung von Lernenden)	8	11

Bildungsbewilligungen	2017	2016
Anzahl Berufe und Fachrichtungen	83	173
Berufe, in denen eine zweijährige Grundbildung mit Attest angeboten wird (EBA)	35	55

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde im Berichtsjahr kein allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 14 (13) Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgeldes bewilligt.

7. Ehrung von Berufsleuten

Zum 13. Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 25. November 2017 in der Aula Gringel statt. Es konnten 46 (33) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 oder höher geehrt werden. Ihnen wurde ein bedruckter Bluetooth-Lautsprecher überreicht. Geehrt wurde auch eine Person, welche an der Schweizer Berufsmeisterschaft 2017 einen Podestplatz erreicht hatte. Ebenso konnten zwei Personen, welche an den beruflichen Europameisterschaften 2017 einen Podestplatz erreicht hatten, geehrt werden.

8. Berufsberatung

Berufsberatungsinformation

- Berufsberatung Sekundarschule Oberegg, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsberatung Sekundarschule Appenzell, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsberatung Realschule, Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsberatung Untergymnasium (freiwillig), Berufsinformationszentrum (BIZ),
- Berufsberatung Gewerbemesse A17, organisierte Berufserkundung (BIZ)

Aktivitäten der Berufsberatung	2017	2016
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	350	428
Direkte Informationsgespräche und Auskünfte / Kurzberatungen	90	80
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	200	110
Klassenveranstaltungen	15	15
Elternveranstaltungen	3	5
Informationsveranstaltungen für andere Zielgruppen	0	2
Berufs-, schul- und studienkundliche Informationsanlässe	1	2

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2017	2016
< 16 Jahre	78	93
16–17 Jahre	33	20
18–19 Jahre	19	26
20–24 Jahre	37	49

25–29 Jahre	18	15
30–39 Jahre	10	5
40–49 Jahre	6	9
50 und mehr Jahre	0	3
Total beratene Personen im Berichtsjahr	201	220

Berufswahlverhalten der Schulabgängerinnen und -gänger

Übertritt von der Schule in	2017	2016
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	138	128
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	4	5
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	1	1
Zwischenjahr / Brückenangebot	9	19
weiterführende Schule	39	44
weiterführende Schule mit EFZ	1	3
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	1
Total	192	201

Die meist gewählten Berufe

Knaben		Mädchen	
Beruf		Beruf	
Zimmermann EFZ	15	Fachfrau Gesundheit EFZ	13
Kaufmann EFZ	11	Medizinische Praxisassistentin EFZ	8
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	7	Kauffrau EFZ	6
Elektroinstallateur EFZ	6	Bäckerin-Konditorin-Confiseurin EFZ	4
Zeichner EFZ	5	Restaurationsfachfrau EFZ	4
Schreiner EFZ	4	Coiffeuse EFZ	3

Projekte

Ein Höhepunkt war die am 11. November 2017 im Rahmen der Gewerbemesse A17 durchgeführte Berufserkundung für Lernende der Oberstufe. Ein grosser Teil der Aussteller präsentierten am Samstagmorgen den interessierten Jugendlichen ihre Berufsbilder. Genutzt wurde diese Plattform auch von der Fachstelle für Integration, die mit einer Gruppe von Flüchtlingen Kontakte zu Betrieben knüpfte.

Im Berufsinformationszentrum BIZ wurde die Zuständigkeit der Sachbearbeitung im Berichtsjahr neu organisiert. Neu lanciert wurde das Beratungsangebot im Gymnasium. Für die Untergymnasiastinnen und -gymnasiasten gibt es neu dasselbe Beratungsangebot wie für die Oberstufenschülerinnen und -schüler. Auf freiwilliger Basis können sie von einem organisierten Besuch im BIZ profitieren. Die Studien- und Laufbahnberatung für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten wird zu einem grossen Teil vertraglich durch den Kanton Appenzell A.Rh. durchgeführt und vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung unterstützt.

2250 Erwachsenenbildung

Die Kommission für Erwachsenenbildung besprach an 3 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung. Sie behandelte Beitragsgesuche oder leitete diese, sofern sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Erwachsenenbildungsprogramm

Angebote / Anbieter	Programm 1. Halbjahr		Programm 2. Halbjahr	
	2017	2016	2017	2016
Kurse	149	145	159	149
Davon Vorträge	15	8	11	6
Anbieter	49	43	46	46

Das Programm des 2. Halbjahrs wurde erstmals in Form eines Flyers, in welchem die Angebote zusammenfassend aufgeführt sind, veröffentlicht. Die grossformatige und ausführliche Broschüre steht weiterhin zur Verfügung, wird aber nicht mehr in alle Haushaltungen verschickt.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen wiederum in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte, welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, sind der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodensee Konferenz IBK und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Führung «Pracht oder Macht? Orte des Regierens in Appenzell» mit den Referenten Roland Inauen und Sandro Frefel. Diese fand am 8. September 2017 im Rahmen des Veranstaltungsprogramms der Europäischen Tage des Denkmals zum Thema «Macht und Pracht» statt und stiess auf grosses Interesse.

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Sportlerinnen und Sportler und Kulturschaffenden am 25. November 2017 in der Aula Gringel trat die in Meistersrüte aufgewachsene und heute in Bremen als Schauspielerin tätige KarinENZler mit ihren Appenzeller Chansons auf. Bei dieser Gelegenheit wurde sie für ihr vielfältiges Wirken als Schauspielerin, Regisseurin, Liedermacherin und Theaterautorin geehrt.

Einer der Schwerpunkte der Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz IBK ist die alle zwei Jahre stattfindende Künstlerbegegnung, die an einem Wochenende im September in Schaffhausen dem Thema «Jugendtheater aus der Bodenseeregion» gewidmet war. Zehn Jugendtheatergruppen aus den IBK-Ländern und Kantonen belebten mit ihren selbst entwickelten Theaterstücken und mit gemeinsamen Performances verschiedene öffentliche Orte in der Altstadt. Mit grosser Spielfreude dabei war auch die Theatergruppe

des Gymnasiums St. Antonius Appenzell mit ihrem von Prorektor Marco Knechtle verfassten Theaterstück.

Die Leiterin des Kulturredes vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) Schweiz; KBK-Ost
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz IBK
- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Stiftung Pro Innerrhoden (Vorbereitung der Gesuche; beratende Teilnahme an den Sitzungen)

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Bautätigkeit ist im Bereich der schützenswerten Bauten weiterhin hoch. Dies zeigt sich in vielen Anfragen und Beratungen, aber auch in der dafür notwendigen Beurteilung des denkmalpflegerischen Werts oder der geplanten Baumassnahmen. Zunehmend nimmt auch die Begleitung von Renovationsmassnahmen am Objekt Zeit in Anspruch. Stellvertretend seien Bauarbeiten beim Bürgerhaus Dr. Sutters oder dem Gästehaus des Klosters Leiden Christi, Jakobsbad, zu erwähnen.

Die durch die Fachkommission initiierten baugeschichtlichen Untersuchungen in den Häusern Engulgasse 2, Dr. Sutters, und Sitterstrasse 2, Seilerei Brülisauer, ergaben interessante Erkenntnisse über Bauzeit, Konstruktionsweise oder Grundrisstypologie und lassen auch Rückschlüsse auf die baugeschichtliche Entwicklung von Appenzell zu. Für die Renovation der Stephanskapelle in der Pfarrkirche St. Mauritius hat die Fachkommission wichtige baugeschichtliche Grundlagen erarbeitet und zusammen mit den Restauratoren, dem Architektenteam und der Bauherrschaft das entsprechende Umbaukonzept bestimmt. Erfreulicherweise stellte man dabei historische Malereien aus dem 16. oder 17. Jahrhundert fest, die nun im Rahmen der Renovationsarbeit freigelegt werden. In der Hauptkirche St. Mauritius begleitet die Fachkommission die Vorarbeiten für die 2018 anstehende Innensanierung.

In zwei Bezirken sind die Inventare der Kulturobjekte noch nicht rechtskräftig. Die Fachkommission hat hier bei der Bereinigung der Entwürfe und der Beurteilung der vorgeschlagenen Objekte aktiv mitgewirkt.

	2017	2016
Sitzungen	7	9
Stellungnahmen und Vernehmlassungen	32	37
Beitragsgesuche	13	12
Beratungen vor Ort	63	46

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission traf sich 2017 zu 2 (2) Sitzungen, an denen sie sich mit folgenden Themen beschäftigte:

- Halfpipe
- FilmApp
- Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von Fr. 64'673.60 (rund Fr. 77'000.--) stellten die Bezirke, die Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Das Jugendkulturzentrum Appenzell wird hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen.

In der Zusammensetzung der Kommission ergaben sich folgende Mutationen: Claudia Klee ersetzte Karin Seitz als Vertreterin der Jugendkommission Oberegg-Reute und Margrit Rusch wurde für Riccarda Rempfler als Elternvertreterin gewählt. Tobias Inauen demissionierte als Vertreter der Realschule, wobei für ihn noch kein Ersatz gewählt werden konnte. Mit beratender Stimme nahm die Leiterin des Jugendtreffs Appenzell an den Sitzungen teil. Nach der Kündigung von Conny Baumann nimmt die neue Leiterin Christa Bürgler diese Aufgabe wahr.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport	Fussball	Appenzell	3	15
Grundausbildung / Leiterkurs	Skifahren	Celerina	15	15
Grundausbildung / Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	10	15
Grundausbildung / Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	22	6
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	25	4
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	19	9
Weiterbildung 1 Methodik Allround	Skifahren	Celerina	3	13
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Schwende	9	16
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	18	10
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	2	29
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	29
Weiterbildung 1 Sportarten entdecken	Kindersport	Appenzell	23	6
Total			150	167

2. J+S-Personenbestand

944 (912) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 374 (371) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status «gültig», was 39.6% (40.6%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen (Mehrfachnennungen möglich)	2017	2016
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	355	354
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	45	48
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	12	12

Von den 355 (354) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 213 (203), also 60% (57.3%), aktiv.

Jubilare von J+S-Tätigkeiten (Leiter, Experte, Coach)	2017	2016
5 Jahre	13	17
10 Jahre	3	7
15 Jahre	0	3
20 Jahre	2	0
25 Jahre	2	0
30 Jahre	1	0

3. Jugendausbildung

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	2017	2016
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	142'490.00	102'805.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungenskurse	48'700.00	50'875.00
Total	191'190.00	153'680.00

Angebote von Sportvereinen und Schulen

	2017	2016
Anzahl unterschiedliche Angebote	47	37
Anzahl Kurse und Lager	109	88
Beteiligte Kinder	1'748	1'346
Beteiligte Leiterinnen und Leiter	346	282

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Allround	3	7	61	74	21	6'814.00	684.00	7'498.00
Fussball	1	4	0	44	5	6'064.00	608.00	6'672.00
Geräteturnen	2	9	228	66	28	19'117.00	1'916.00	21'033.00
Gewehr	2	3	2	23	10	1'284.00	129.00	1'413.00
Golf	1	1	3	3	3	272.00	28.00	300.00
Handball	2	16	86	132	19	22'880.00	2'296.00	25'176.00
Lagersport / Trekking	2	2	50	53	11	6'682.00	669.00	7'351.00
Leichtathletik	2	2	12	4	11	6'178.00	619.00	6'797.00
Pistole	2	2	0	12	4	666.00	67.00	733.00
Polysport	3	6	93	134	38	4'741.00	476.00	5'217.00
Radsport	1	4	4	27	19	1'370.00	139.00	1'509.00
Schwimmen	4	8	42	62	11	7'535.00	757.00	8'292.00
Schwingen	3	5	0	67	20	4'881.00	490.00	5'371.00
Skifahren	14	19	101	109	97	21'877.00	2'196.00	24'073.00
Turnen	3	11	86	63	32	9'238.00	930.00	10'168.00
Unihockey	1	4	14	45	7	5'490.00	551.00	6'041.00

Volleyball	1	6	34	14	10	4'403.00	443.00	4'846.00
Total	47	109	816	932	346	129'492.00	12'998.00	142'490.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 12 (9) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 13 (8) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission (Gesamtkommission) wurde mangels wichtiger Traktanden nicht durchgeführt. Es fanden jedoch zwei Sitzungen der Subkommission Ausbildung sowie die jährliche Sitzung der Subkommission Swisslos-Sportfonds statt. Thomas Rusch, Mitglied der Subkommission Turn- und Sportanlagen, gab seinen Rücktritt aus der Sportkommission. Als ursprünglicher Vertreter der Sportkommission in der Baukommission von Schaies nahm er dort an insgesamt sieben Sitzungen teil. Als Nachfolger wurde Roman Speck in die Subkommission Turn- und Sportanlagen gewählt. Rolf Inauen vertritt die Sportkommission in der Betriebskommission Schaies. Im Berichtsjahr nahm Rolf Inauen diesbezüglich an zwei Sitzungen teil.

Subkommission Swisslos-Sportfonds

	2017	2016
Behandelte Gesuche	92	90
Davon		
▪ bewilligte Beiträge	89	87
▪ abgewiesene Gesuche	3	3

Beiträge	2017	2016
Jährliche Beiträge	133'192.00	144'481.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	13'921.20	18'627.20
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	8'175.00	12'825.00
Total	155'288.20	175'933.20

Details zu den Vereinen und Organisationen, welche einen jährlichen Beitrag sowie einen Beitrag an eine Anschaffung erhalten haben, sind in der Rubrik SWISSLOS-Sportfonds im Kapitel «Allgemeine Verwaltung» (Seite 17) aufgeführt.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler

Anlässlich der Ehrung der erfolgreichen Berufsleute, Lehrlingabgänger, Kulturschaffenden und Sportler wurden am 25. November 2017 in der Aula Gringel 15 (15) Einzelsportler sowie 4 (3) Mannschaften für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von einem Verein ein Lager durchgeführt. Weiter wurden 8 (8) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'716 (1'955) Kinder beteiligten.

Kantonale Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Total
TV Appenzell - Sommersportlager	1	1	3'696.00	3'696.00
Total	1	1	3'696.00	3'696.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	3'696.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	6'864.00
Total	10'560.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2017			2016
		Mädchen	Knaben	Total	Total
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	19	208	227	263
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	47	65	112	116
TV Appenzell	UBS-Kidscup / de flingscht Innerrhoder	160	155	315	297
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	101	101	202	209
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	105	105	210	200
TV Haslen	Mööslilauflauf	24	19	43	55
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	58	161	219	190
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	199	189	388	625
Total		713	1'003	1'716	1'955

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget 2017

1. Konsolidierte Rechnung 2017

Die konsolidierte Rechnung 2017 (Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung 2017 einen operativen Gewinn von Fr. 7.5 Mio. und auf der 2. Stufe von Fr. 2.3 Mio. aus, welcher somit auf der ersten Stufe mit rund Fr. 10.5 Mio. und auf der zweiten Stufe mit Fr. 4.6 Mio. besser ausfällt als budgetiert. Die Investitionen 2017 liegen wesentlich unter Budget.

Ergebnisse	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	156'249'076	152'626'400	151'100'109
Betrieblicher Ertrag	151'157'634	137'458'000	144'711'444
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-5'091'442	-15'168'400	-6'388'665
Finanzaufwand	12'784	44'000	164'303
Finanzertrag	12'630'392	12'189'000	11'931'262
Ergebnis aus Finanzierung	12'617'608	12'145'000	11'766'959
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	7'526'166	-3'023'400
Ausserordentlicher Aufwand	6'483'000	-190'000	3'058'125
Ausserordentlicher Ertrag	1'273'000	573'000	1'489'160
Ausserordentliches Ergebnis	-5'210'000	763'000	-1'568'966
Jahresergebnis (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	2'316'166	3'809'328
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	7'921'018	13'300'000	17'012'777
Investitionseinnahmen	1'728'709	2'350'000	2'507'719
Nettoinvestitionen	6'192'308	10'950'000	14'505'057

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, der Zusatzausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, geringeren Kosten für innerkantonale und ausserkantonale Hospitalisationen, auf einem kleineren Unterhalt für Hochbauten und auf einem geringeren Defizit des Gymnasiums. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben können die Budgetüberschreitung in anderen Bereichen mehr als kompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch die Bildung von Vorfinanzierungen für das Hallenbad (Fr. 2.4 Mio.) und den Ausbau der Eggerstandenstrasse (Fr. 4.6 Mio.). Diese Aufwendungen wurden ausschliesslich zur Reservenbildung getätigt. Gleichzeitig wurden in den Vorjahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.5 Mio. wieder aufgelöst.

Nach HRM2 sind Vorfinanzierungen ab Inbetriebnahme der Anlage über die Nutzungsdauer wieder aufzulösen. Dies ist beim Alters- und Pflegezentrum (Fr. 0.5 Mio.), dem Wasserbau (Fr. 0.2 Mio.), den Schutzbauten Wasser (Fr. 0.1 Mio.) und bei der Sanierung von Bahnübergängen (Fr. 0.4 Mio.) der Fall, wo ausserordentliche Erträge resultieren.

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 2.3 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2017 Fr. 74.1 Mio.

Finanzierung	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
+ Ertragsüberschuss	2'316'166		3'809'328
- Aufwandüberschuss		2'260'400	
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'783'107	3'605'000	6'270'316
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'450'871	606'500	942'558
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	602'132	512'500	416'675
+ Einlagen in das Eigenkapital	7'000'000	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	1'273'000	548'000	818'000
Selbstfinanzierung	11'675'011	890'600	9'787'527
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'192'308	10'950'000	14'505'057
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	5'482'702	-10'059'400	-4'717'530
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	189	8	67

Es resultiert ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 5.5 Mio. bei im Vergleich zum Vorjahr 57% tieferen Nettoinvestitionen von Fr. 6.2 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 11.7 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 189% entspricht. Somit konnten 2017 sämtliche Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter	R 2017	B 2017	R 2016	R 2015	Mittelwert
Nettoverschuldungsquotient	-159.02%	n.a.	-156.94%	-175.82%	-163.93%
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.				
Selbstfinanzierungsgrad	188.54%	8.13%	67.48%	134.88%	99.76%
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.				
Zinsbelastungsanteil	-0.24%	-0.14%	-0.15%	-0.20%	-0.18%
(Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.				

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	159'511'636		152'850'400		152'175'877	
Total Ertrag		160'494'894		146'360'000		153'791'043
Aufwandüberschuss				6'490'400		
Ertragsüberschuss	983'258				1'615'167	
	160'494'894	160'494'894	152'850'400	152'850'400	153'791'043	153'791'043
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3'057'293		6'130'000		11'168'592	
Total Einnahmen		1'115'617		1'740'000		971'685
Nettoinvestitionszunahme		1'941'677		4'390'000		10'196'907
Nettoinvestitionsabnahme						
	3'057'293	3'057'293	6'130'000	6'130'000	11'168'592	11'168'592

Die Erfolgsrechnung 2017 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 1.0 Mio. aus und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 6.5 Mio. um rund Fr. 7.5 Mio. besser ab. Die Abschreibungen von lediglich Fr. 1.5 Mio. sind das Resultat der Überabschreibungen in den Vorjahren, sodass der Betrag deutlich unter den eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen liegt.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Mehrertrag	Betrag in Fr.
Baulicher Unterhalt Hochbauten	548'000	Staatssteuern laufendes Jahr	1'711'000
Defizit Gymnasium	379'000	Staatssteuern frühere Jahre	1'269'000
Innerkantonale Hospitalisationen	348'000	Grundstückgewinnsteuern	1'037'000
Ausserkantonale Hospitalisationen	334'000	Staatssteuern Vorjahr	983'000
Abschreibungen (ohne IT)	283'000	Gewinnanteil SNB	928'000
Beiträge an Konkordat ärztliche Weiterbildung	272'000	Anteil Verrechnungssteuer Bund	768'000
Natur- und Landschaftsschutz	244'000	Erbschafts- und Schenkungssteuern	698'000
Personalaufwand	241'000	Anteil Direkte Bundessteuer	509'000
Stipendien (inkl. Rückforderungen)	211'000	Gesamtertrag Grundbuchamt	377'000
		Bundesbeitrag Prämienverbilligung	298'000
		Quellensteuer	256'000
		Auflösung Vorfinanzierung Wasserbau	246'000
		Motorfahrzeugsteuern	223'000
		Neubewertung Liegenschaft ARA Bödeli	209'000
	2'860'000		9'512'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Minderertrag	Betrag in Fr.
Bildung Vorfinanzierung Hallenbad	-2'400'000	Fondsentnahme Grundstückgewinnsteuer	-1'008'000
Delkredere auf Steuerforderungen	-1'431'000		
Betriebskostenbeitrag Spital	-895'000		
Schulgelder Tertiärstufe	-598'000		
Vorhalteleistungen Notfall	-460'000		
Delkredere Grundstückgewinnsteuer	-400'000		
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-376'000		
Gemeinwirtsch. Leistungen Rettungsdienst	-282'000		
Strassenrechnung (Saldo)	-223'000		
	-7'065'000		-1'008'000
Total Abweichungen Aufwand	-4'205'000	Total Abweichungen Ertrag	8'504'000

Die Bruttoinvestitionen für das Jahr 2017 belaufen sich auf Fr. 3.1 Mio. Die Nettoinvestitionen, das heisst die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 1.9 Mio. gegenüber dem Budget 2017 rund Fr. 2.4 Mio. tiefer als veranschlagt. Hierzu trugen der verzögerte Projektverlauf bei der Seniorenwohngemeinschaft Sitterstrasse, die tieferen Ausgaben für die erste Bauetappe beim Hochwasserschutz Weissbad und der Fokus auf den Spitalneubau bei.

Abwasserrechnung

	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	2'687'774		2'699'000		2'324'022	
Total Ertrag		2'925'256		2'852'000		2'926'372
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	237'482		153'000		602'350	
	2'925'256	2'925'256	2'852'000	2'852'000	2'926'372	2'926'372
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'153'064		3'810'000		1'924'858	
Total Einnahmen		595'837		590'000		1'248'805
Nettoinvestitionszunahme		1'557'228		3'220'000		676'052
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'153'064	2'153'064	3'810'000	3'810'000	1'924'858	1'924'858

Die Erfolgsrechnung der Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 891'960 (Budget 2017 Fr. 1'086'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.2 Mio. ab. Die Abschreibungen sind auch hier geprägt von den Überabschreibungen in den Vorjahren und repräsentieren in keiner Weise die betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1'557'228. Da die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Jakobsbad einige Monate in Verzug ist, sind die Nettoinvestitionen um die Hälfte tiefer als geplant.

Strassenrechnung

	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	12'436'691		8'846'000		11'193'323	
Total Ertrag		13'340'871		12'828'000		12'597'640
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	904'180		3'982'000		1'404'316	
	13'340'871	13'340'871	12'828'000	12'828'000	12'597'640	12'597'640
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'707'825		3'360'000		3'919'327	
Total Einnahmen		17'256		20'000		287'229
Nettoinvestitionszunahme		2'690'569		3'340'000		3'632'098
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'707'825	2'707'825	3'360'000	3'360'000	3'919'327	3'919'327

Die Erfolgsrechnung der Strassenrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 785'632 und der Bildung einer Vorfinanzierung für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von Fr. 4.6 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 0.9 Mio. ab. Die ordentlichen Abschreibungen liegen aufgrund der Überabschreibungen in den Vorjahren deutlich tiefer als die eigentlich betriebsnotwendigen Abschreibungen.

Zum positiven Ergebnis haben neben höheren Erträgen bei den Motorfahrzeugsteuern auch geringere Aufwände im betrieblichen Unterhalt beigetragen. Die zusätzlichen Abschreibungen 2015 und 2016 wurden im Umfang von 10% oder Fr. 517'000 im Jahr 2017 als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

Abfallrechnung

	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	684'332		745'000		693'444	
Total Ertrag		875'577		840'000		880'940
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	191'245		95'000		187'496	
	875'577	875'577	840'000	840'000	880'940	880'940
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'835		0		0	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitionszunahme		2'835		0		0
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'835	2'835	0	0	0	0

Die Erfolgsrechnung der Abfallrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 0.2 Mio. (Budget 2017 Fr. 0.1 Mio.) ab. Abschreibungen auf dem Ökohof waren nicht vorzunehmen, da erst wenige Planungsarbeiten für die Erweiterung des Ökohofs angefallen sind und der bestehende Bau bereits vollständig abgeschrieben ist.

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle mit folgenden einmaligen Aufträgen befasst. Sie nahm Einsitz in diversen Lenkungsausschüssen (z.B. Seniorenwohngemeinschaft Sitterstrasse) für aktuelle und anstehende kantonale Bauvorhaben. Weiter konnte die Finanzkontrolle verschiedene kantonsnahe Institutionen unter-

stützen und die kantonalen Interessen in Arbeitsgruppen vertreten. Das Schwergewicht lag im vergangenen Jahr in den Bereichen Budgetüberwachung und Optimierung der Planungs- und Steuerungsinstrumente.

2305 Personalwesen

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Jahr 2017 wurde für die Führungskräfte eine Weiterbildung organisiert und durchgeführt. Die Führungsausbildung wird im Jahr 2018 weitergeführt, einerseits als Refresher für bestehende Führungskräfte und andererseits als Einführungskurs für neue Führungskräfte.

Im Herbst 2017 wurden BLS-AED- («Basic Life Support» und «Automated External Defibrillator»)-Kurse für die Mitarbeitenden des Kantons angeboten. Durchgeführt wurden sie durch den Rettungsdienst des Spitals. Das Angebot wurde rege genutzt, bis es aufgrund von personellen Ausfällen beim Rettungsdienst unterbrochen wurde. Die Kurse werden so bald als möglich wiederaufgenommen.

Für die Mitarbeitenden des Kantons wurde versuchsweise ein Projekt zur Förderung der Gesundheit aufgelegt. Die Angebote «Yoga über Mittag» und «Polysportiv über Mittag» stiessen auf grosses Interesse. Es bestehen zwei Klassen mit 25 Mitarbeitenden für das Yoga und eine Klasse mit 14 Mitarbeitenden für das polysportive Turnen.

Die Neulancierung des Intranets für den Kanton wurde genutzt, um für die Mitarbeitenden verschiedene Informationen rund um das Personalwesen aufzubereiten und Dokumente zur Verfügung zu stellen: Mitarbeiterangebote, Verhalten im Krankheitsfall, Spesenformular usw.

Beim Projekt «Neufassung Personalerlasse» wurden, nachdem die grossen Erlasse Personalverordnung und der zugehörige Standeskommissionsbeschluss im Jahr 2016 revidiert worden waren, nun auch die Nebenerlasse überprüft. Es wurde ein Reglement über Spesen und weitere Vergütungen sowie ein Reglement über Aus- und Weiterbildung geschaffen und von der Standeskommission verabschiedet.

Im Jahr 2017 gingen auf die ausgeschriebenen Stellen 426 (552) Bewerbungsdossiers ein. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigte sich ein Rückgang an Interessenten insbesondere bei den höher qualifizierten Stellenangeboten.

Allgemein wird häufig darauf verwiesen, dass Stellen bei den staatlichen Organen aller Ebenen ständig zunehmen. Für sich betrachtet sind solche Erweiterungen häufig relativ klein und können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Über die gesamte Verwaltung und einen Zeitraum von wenigen Jahren kumulieren sich jedoch auch kleine Aufgabenerweiterungen oftmals so, dass Pensenerhöhungen nötig werden. Das Gegenteil, nämlich der politische Entscheid, auf Dienstleistungen und Arbeiten bewusst zu verzichten, ist kaum je anzutreffen. Die individualistischere Haltung der Gesellschaft führt dazu, dass in der Gesetzgebung weitergehender und feiner zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen differenziert wird. Viele neue Gesetzesregelungen führen direkt oder indirekt zu einem Stellenausbau bei den öffentlichen Gemeinwesen: Jemand muss die neuen Regelungen ausführen, die Einhaltung kontrollieren und Verstösse sanktionieren.

2. Personalbestand (Stand 31. Dezember 2017)

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozente	
	2017		2016		2017	2016	2017	2016
	m	w	m	W				
Zentralverwaltung	124	101	119	96	225	215	17'510	17'053
Altersheim Torfnest*	2	13	9	40	15	49	963	3'030
Gymnasium	30	35	34	33	65	67	3'940	4'124
Total Kanton	156	149	162	169	305	331	22'413	24'201

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenschluss nur einmal berücksichtigt, dort wo sie das höhere Pensum aufweisen.

* Das Bürgerheim wurde per 1.1.2017 administrativ an das Spital und Pflegeheim Appenzell übergeben. Die Daten 2017 der Heime können daher nur bedingt mit den Daten 2016 verglichen werden.

Das Spital und Pflegeheim ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung

	2017	2016
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	225	215
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	17'510	17'053

Bau- und Umweltdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	8 Teilzeit	2 m 6 w	110 285	150 345
Landesbauamt	13 Vollzeit, 2 Teilzeit	14 m 1 w	1'263 100	1'250 200
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	50	50
Amt für Hochbau und Energie	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 4 w	324 141	327 102
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	5 Vollzeit, 3 Teilzeit	8 m	700	630
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		40	38
	Pensen		3'073	3'154

Erziehungsdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 50	90 50
Volksschulamt	2 Vollzeit, 8 Teilzeit	2 m 8 w	200 490	200 430
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	5 Teilzeit	1 m 4 w	80 120	80 120
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	13 Teilzeit	13 w	353	277
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	10	10
Kastenvogtei	(Keine Angestellten)			
Kulturamt	2 Teilzeit	2 w	60	40
Sportamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Stipendienamt	1 Teilzeit	1 w	50	50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		28	28
	Pensen		1'553	1'397

Finanzdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	70 220	70 263
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	4 Vollzeit, 3 Teilzeit	7 m	630	670
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 50	100 50
Steuerverwaltung	11 Vollzeit, 5 Teilzeit	8 m 8 w	800 560	700 520
Personalamt	3 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 2 w	200 140	200 180
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		33	32
	Pensen		2'800	2'783

Gesundheits- und Sozialdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	90 40	90 40
Gesundheitsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 w	116	133
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	1 Vollzeit, 8 Teilzeit	4 m 5 w	270 350	240 260
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	7 Teilzeit	3 m 4 w	190 280	190 280
Total Departement	Angestellte		20	18
	Pensen		1'336	1'233

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 191	20 197
Amt für Ausländerfragen	4 Teilzeit	1 m 3 w	80 165	80 100
Kreiskommando	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 20	40 20
Amt für Zivilschutz	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 20	130 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	36	29
Strassenverkehrsamt	4 Vollzeit, 5 Teilzeit	5 m 4 w	490 270	390 270
Kantonspolizei	26 Vollzeit, 3 Teilzeit	24 m 5 w	2'400 360	2'580 280
Gerichtskanzlei	2 Vollzeit, 5 Teilzeit	1 m 6 w	80 430	80 410
Jugendanwaltschaft	1 Teilzeit	1 m	20	20
Staatsanwaltschaft	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	4 m 2 w	400 150	300 150

Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte	63	60
	Pensen	5'472	5'286

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	50 20	50 20
Landeshauptmannamt	1 Teilzeit	1 w	15	15
Vermessungsamt	1 Teilzeit	1 m	10	10
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 2 w	225 120	225 120
Oberforstamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	4 m 1 w	340 40	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	2 m 2 w	75 55	75 55
Veterinäramt (extern)	2 Teilzeit	2 m	20	20
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		11	11
	Pensen		970	970

Volkswirtschaftsdepartement	2017			2016
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 90	100 90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 80	20 80
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	2 Teilzeit	2 m	20	30
Betreibungs- und Konkursamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	200	190
Grundbuchamt	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	5 m 3 w	360 167	320 250
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		16	16
	Pensen		1'197	1'240

Ratskanzlei	2017			2016
Sekretariat	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	180 100	180
Kommunikationsstelle	1 Teilzeit	1 w	50	50
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 40	200 40
Landesarchiv	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	119	100
Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	120	120
Total Ratskanzlei (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	Angestellte		15	13
	Pensen		1'109	990

Heime

	2017			2016
Altersheim Torfnest	3 Vollzeit, 12 Teilzeit	2 m 13 w	112 851	790
Total Heime	Angestellte		15	49
	Pensen		963	3'030

Gymnasium St.Antonius

	2017			2016
Lehrkörper	6 Vollzeit, 41 Teilzeit	27 m 20 w	1'892 729	2'094 723
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 210	100 210
Rektorat, Prorektorat	2 Teilzeit	2 m	122	152
Hausdienst	4 Vollzeit, 7 Teilzeit	2 m 9 w	200 569	200 527
Bibliothek*	2 Teilzeit	2 w	30	30
Assistenzpersonal*	2 Teilzeit	2 w	88	88
Total Gymnasium (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	Angestellte		66	67
	Pensen		3'940	4'124

3. Mutationen**Übersicht der Austritte***

Grund	2017	2016
Kündigung (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung)	13	23
Pensionierung	4	6
Ausbildungsende (Lernende)	3	4
Befristete Anstellung	12	19
Verstorben	0	0
Total	33	52

* Ohne Gymnasium St.Antonius

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden per Ende Jahr von 240 (264) entsprechen 29 (48) Austritte (ohne Lernende) einer Fluktuationsquote von 12.1% (18.2%). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich die Quote auf 7.1% (11.0%).

Sämtliche Mutationen nach Departement

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikanten (bis drei Monate) und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Hochbau und Energie	Altun Kaygisiz	20.09.2017	befristete Aushilfe
Amt für Umwelt	Ariel Scherrer	01.06.2017	Ersatz Fridolin Noser

Amt für Umwelt	Ernst Kohler	01.08.2017	Neuanstellung GIS-Verantwortlicher
Landesbauamt	Fridolin Noser	01.11.2017	Befristete Aushilfe
Austritte			
Amt für Hochbau und Energie	Altun Kaygisiz	31.12.2017	Befristete Anstellung
Amt für Umwelt	Bashir Yuusuf Ali	28.02.2017	Kündigung
Amt für Umwelt	Fridolin Noser	31.08.2017	Pensionierung
Landesbauamt	Sara Bachmann	28.02.2017	Befristete Anstellung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Stefan Jung	01.10.2017	Ersatz Werner Hugener
Päd.-therapeutische Dienste	Corina Kast	06.02.2017	Befristete Aushilfe
Päd.-therapeutische Dienste	Brigitte Tobler	01.08.2017	Ersatz Ida Inauen
Päd.-therapeutische Dienste	Katja Gmünder Etter	01.08.2017	Ersatz Brigitte Hutter
Päd.-therapeutische Dienste	Kerstin Schaffhauser	01.08.2017	Ersatz Ruth Diebold
Päd.-therapeutische Dienste	Corina Kast	01.11.2017	Befristete Aushilfe
Austritte			
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Werner Hugener	30.09.2017	Kündigung
Päd.-therapeutische Dienste	Paul Jud	28.02.2017	Befristete Anstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Melanie Spirig	30.04.2017	Befristete Anstellung
Päd.-therapeutische Dienste	Corina Kast	30.06.2017	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Theres Andermatt	31.01.2017	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Sara Oesch	31.12.2017	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Personalamt	Fabienne Frei	01.03.2017	Befristetes Praktikum
Personalamt	Aurelia Tschirky	01.08.2017	Lehrbeginn
Personalamt	Jasmin Ebnetter	01.08.2017	Lehrbeginn
Personalamt	Lara Inauen	01.08.2017	Lehrbeginn
Personalamt	Pascal Fässler	01.08.2017	Lehrbeginn
Steuerverwaltung	Damian Germann	01.01.2017	Neuanstellung

Steuerverwaltung	Kevin Fux	01.03.2017	Ersatz Markus Wüst
Steuerverwaltung	Daniel Böhi	01.08.2017	Ersatz Philippe Schuster
Steuerverwaltung	Nadine Dörig	01.08.2017	Befristete Aushilfe
Austritte			
Landesbuchhaltung	Marie-Theres Ullmann	31.01.2017	Pensionierung
Personalamt	Alessio Maselli	31.07.2017	Ausbildungsende
Personalamt	Andri Maissen	31.07.2017	Ausbildungsende
Personalamt	Nadine Dörig	31.07.2017	Ausbildungsende
Personalamt	Fabienne Frei	31.12.2017	Befristete Anstellung
Steuerverwaltung	Philippe Schuster	30.04.2017	Kündigung
Steuerverwaltung	Judith Nef	31.12.2017	Kündigung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Max Fürer	01.01.2017	Neuanstellung
Altersheim Torfnest	Remo Jucker	01.01.2017	Ersatz Doris Fürer
Altersheim Torfnest	Guilhermia Van Dunem	01.12.2017	Neuanstellung
Asylzentrum	Andrea Sutter	01.03.2017	Befristete Aushilfe
Asylzentrum	Rico Heule	01.10.2017	Befristetes Praktikum
Gesundheitsamt	Stefanie Streule	01.04.2017	Ersatz Irene Manser
Austritte			
Altersheim Torfnest	Senja Ackermann	10.01.2017	Pensionierung
Altersheim Torfnest	Käthi Wagner	31.01.2017	Kündigung
Altersheim Torfnest	Iris Flückiger	31.07.2017	Kündigung
Gesundheitsamt	Irene Manser	31.03.2017	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Ausländerfragen	Rahel Stieger	01.12.2017	Ersatz Markus Gasser
Gerichtskanzlei	Melanie Tanner	01.02.2017	Ersatz Marion Enderli
Gerichtskanzlei	Irina Ferber	01.03.2017	Ersatz Bozana Babic
Gerichtskanzlei	Lia Frischmann	01.08.2017	Ersatz Vera Kolb
Kantonspolizei	Anja Roduner	01.09.2017	Ersatz Veronika Heeb
Kantonspolizei	Roman Brunner	01.12.2017	Neuanstellung
Staatsanwaltschaft	Julian Giesel	01.11.2017	Befristete Aushilfe
Staatsanwaltschaft	Lars Walder	01.11.2017	Ersatz Andreas Mattle
Strassenverkehrsamt	Michael Lanker	01.09.2017	Neuanstellung
Austritte			
Amt für Ausländerfragen	Eva Rohner	28.02.2017	Kündigung

Amt für Ausländerfragen	Markus Gasser	30.11.2017	Befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Bozana Babic	31.01.2017	Kündigung
Gerichtskanzlei	Vera Kolb	31.07.2017	Befristete Anstellung
Kantonspolizei	Stefan Benz	30.04.2017	Kündigung
Kantonspolizei	Veronika Heeb	31.08.2017	Pensionierung
Kantonspolizei	Marcel Christen	30.09.2017	Kündigung
Kantonspolizei	Irena Heim	31.12.2017	Kündigung
Staatsanwaltschaft	Andreas Mattle	31.10.2017	Befristete Anstellung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Keine Ein- und Austritte

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Grundbuchamt	Andri Maissen	01.08.2017	Neuanstellung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Landesarchiv	Samuel Holenstein	15.02.2017	Befristete Aushilfe
Rechtsdienst	Nathalie Fässler	01.11.2017	Befristetes Praktikum

4. Besoldung

Auf 2017 wurden die Löhne gemäss Beschluss des Grossen Rates um 0.35% erhöht. Für individuelle Lohnmassnahmen standen 0.6% der Lohnsumme zur Verfügung. Dieses Budget wurde für leistungsbezogene oder strukturelle Erhöhungen verwendet.

5. Lehrlingswesen

Im Sommer 2017 beendeten drei (vier) Lernende ihre Verwaltungslehre, davon zwei Kaufmänner und eine Kauffrau. Eine (zwei) Lehrabgängerin konnte nach der Lehre eine Tätigkeit beim Kanton beginnen. Im Berichtsjahr traten vier (vier) Lernende die Ausbildung zur Kauffrau an. Üblicherweise werden jedes Jahr drei kaufmännische Lehrstellen und alle vier Jahre eine im Bereich Informatik vergeben. Der Aufwand für die Besetzung dieser Stellen wurde in den vergangenen Jahren immer grösser. Seitens des Kantons werden deshalb Anstrengungen unternommen, um einzelne Lehrstellen auf die Bedürfnisse von potenziellen Lernenden zuzuschneiden, z.B. verkürzte Lehre oder Zusammenarbeit mit Schulen, welche eine schulische KV-Ausbildung anbieten und bei denen die Lernenden ein Jahrespraktikum in einem Betrieb absolvieren.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen und direkter Aufwand

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern (NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	2017	2016
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	29'216'673.65	28'048'732.25
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	5'764'304.30	4'851'740.40
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2'351'297.20	2'252'332.35
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	254'054.00	230'136.05
Staat Total Rechnungsjahr	37'586'329.15	35'382'941.05
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	1'080'976.90	1'780'265.45
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	765'456.55	872'343.35
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	512'958.60	402'317.85
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	-2'450.05	5'483.45
Staat Total Vorjahr	2'356'942.00	3'060'410.10
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	1'012'474.95	626'520.90
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	308'590.05	287'571.80
Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	-33'827.15	28'435.75
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	50'759.65	-4'238.65
Staat Total frühere Jahre	1'337'997.50	938'289.80
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	641'151.35	186'626.95
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	54'974.10	86'193.55
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	811'422.16	1'005'411.20
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	245'150.55	88'530.94
Staat Total der SOLL-Stellungen	43'033'966.81	40'748'403.59
Staat Quellensteuern NP HABEN	1'256'362.50	1'229'920.50
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	1'498'352.46	721'482.20
Staat Total der Einnahmen	45'788'681.77	42'699'806.29
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	8'451'913.20	8'144'450.50
Bezirke Vorjahr HABEN	1'112'534.15	1'302'104.90
Bezirke frühere Jahre HABEN	639'331.30	622'166.00
Bezirke Total	10'203'778.65	10'068'721.40
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	4'147'062.10	3'921'165.15
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	535'688.10	558'028.70
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	323'912.60	283'507.25
Kirchgemeinden Total	5'006'662.80	4'762'701.10
Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	21'391'397.55	19'937'975.25
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	2'770'127.90	3'204'108.15
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	1'543'608.25	1'525'624.85
Schulgemeinden Total	25'705'133.70	24'667'708.25
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	529'205.55	507'513.75
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	86'862.15	85'519.40
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	25'956.20	29'859.05
Feuerwehrverwaltungen Total	642'023.90	622'892.20
Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren	87'346'280.82	82'821'829.24
Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		

Bezirke und Gemeinden HABEN	1'108'966.90	1'099'226.00
Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grundstücksgewinnsteuern)	88'455'247.72	83'921'055.24
Grundstückgewinnsteuern HABEN	3'937'083.70	3'078'939.80
Total Steuereinnahmen	92'392'331.42	86'999'995.04
Direkter Aufwand		
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	1'831'000.00	-80'000.00
Abschreibungen und Erlasse	81'398.65	60'169.00
Total direkter Aufwand	1'912'398.65	-19'831.00

Die SOLL-Positionen beinhalten die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen für 2017 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 47% der Fälle die Einkommenszahlen 2016. Bei den juristischen Personen konnte in 8% der Fälle die definitive Veranlagung 2016 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2016 sind die Steuereinnahmen des Staates gesamthaft um circa 7.2% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften erhöhten sich um 5.4%.

Bei der Grundstücksgewinnsteuer war eine Zunahme in der Höhe von 27.8% zu verzeichnen.

Da die vorstehend aufgelisteten Einnahmen teilweise mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind, musste das Delkredere um Fr. 1'831'000 erhöht werden, um den gestiegenen Risiken gerecht zu werden.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Massnahmen ergriffen werden:

Massnahme	2017	2016
Betreibungsbegehren	224	267
Fortsetzungsbegehren	156	125
Verwertungsbegehren	1	1

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand

Jahr	SOLL-Stellungen Staatssteuern*	Total Einnahmen Staat*	Total Steuereinnahmen	Total direkter Aufwand
2017	43'033'966	45'788'681	92'392'331	1'912'398
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	-	-	83'799'476	n/a
2013	-	-	87'949'067	n/a
2012	-	-	84'436'792	n/a
2011	-	-	79'496'368	n/a
2010	-	-	84'627'230	n/a
2009	-	-	74'391'442	n/a
2008	-	-	71'209'360	n/a
2007	-	-	69'748'468	n/a

* Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Modell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar.

2. Steueransätze

	2017		2016	
	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern	Steuerfüsse	Liegenschaftssteuern
Staat	96%	-	96%	-
Bezirke				
Appenzell	20%	-	22%	-
Schwende	22%	-	22%	-
Rüte	21%	-	21%	-
Schlatt-Haslen	22%	-	22%	-
Gonten	23%	-	23%	-
Oberegg	34%	-	34%	-
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	-	10%	-
Kath. Schwende	15%	-	17%	-
Kath. Brülisau	20%	-	20%	-
Kath. Eggerstanden	23%	-	23%	-
Kath. Haslen	18%	-	18%	-
Kath. Gonten	19%	-	19%	-
Kath. Oberegg	22%	-	22%	-
Kath. Berneck	21%	-	22%	-
Kath. Marbach	26%	-	26%	-
Prot. Appenzell	10%	-	10%	-
Prot. Reute	24%	-	24%	-
Prot. Wald	22%	-	22%	-
Prot. Berneck	24%	-	24%	-
Prot. Trogen	24%	-	24%	-
Prot. Altstätten	28%	-	-	-
Schulgemeinden				
Appenzell	51%	-	51%	-
Meistersrüte	58%	-	58%	-
Schwende	72%	-	75%	-
Brülisau	73%	1.0‰	73%	1.0‰
Steinegg	55%	-	55%	-
Eggerstanden	87%	-	87%	-
Haslen	60%	-	60%	-
Schlatt	75%	-	75%	-
Gonten	55%	-	55%	-
Oberegg	65%	-	65%	-

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2016 und 2015 per 31. Dezember 2017

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
2016						
Appenzell	3'782	3'306	87.3%	852	221	25.9%

Schwende	1'341	1'170	88.2%	341	73	21.4%
Rüte	2'227	1'865	83.6%	224	62	27.7%
Schlatt-Haslen	743	631	84.9%	47	21	44.7%
Gonten	901	805	89.2%	76	25	32.9%
Oberegg	1'417	1'255	88.4%	119	41	34.5%
Total	10'411	9'032	86.6%	1'659	443	26.7%

Steuerjahr 2015	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'792	3'715	97.7%	838	703	83.9%
Schwende	1'346	1'320	98.0%	333	286	85.9%
Rüte	2'183	2'126	97.3%	212	176	83.0%
Schlatt-Haslen	734	723	98.4%	42	35	83.3%
Gonten	897	888	98.6%	69	68	95.8%
Oberegg	1'394	1'369	98.1%	117	97	82.9%
Total	10'346	10'141	97.8%	1'613	1'365	84.6%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2017

(Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2014	10'236	66	0.6%	1'559	78	4.9%
2013	10'135	21	0.2%	1'552	31	2.0%

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten auch im Jahr 2017 an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere verschiedene Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden stets auf dem neuesten Stand ist.

2315 Schatzungsamt

2017 konnten gegenüber den Vorjahren weniger Schätzungen durchgeführt werden als geplant. Die Arbeiten in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Eigenmietwertbesteuerung und Anpassungen der Schätzungspraxis haben einige Zeit beansprucht. Ebenfalls benötigen die in den letzten Jahren dem Schatzungsamt neu zugewiesenen Aufgaben (GWR, Zweitwohnungen usw.) Zeit, die in der Folge für den Kernauftrag des Schatzungsamts fehlt. Bei den landwirtschaftlichen Schätzungen wurden jedoch auch bewusst zurückhaltend Schätzungen vorgenommen, da voraussichtlich ab April 2018 eine neue Anleitung für die Berechnung des Ertragswerts in Kraft treten soll.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von 11'641 (11'503) zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'160 Schätzungen vorgenommen werden. Mit 633 (1'133) Schätzungen im

Jahr 2017 liegt das Schätzungsamt unter dem Jahressoll. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei elf Jahren (in der Regel alle zehn Jahre).

2017 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	203	92'214'000	128'407'600
Schwende	20	7'457'900	9'840'000
Rüte	131	16'375'000	27'032'000
Schlatt-Haslen	22	6'058'000	8'702'100
Gonten	9	3'547'700	7'037'000
Oberegg	26	4'838'200	12'321'000
Total	411	130'190'800	193'339'700

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in Fr.	Verkehrswert neu in Fr.
Appenzell	29	2'611'700	3'679'200
Schwende	6	415'000	807'100
Rüte	43	1'411'900	1'606'700
Schlatt-Haslen	60	7'467'300	10'515'200
Gonten	42	2'386'900	3'879'400
Oberegg	42	3'425'100	4'412'900
Total	222	17'717'900	24'900'500
Total	222	17'717'900	24'900'500

Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2017	411	222	633
2016	732	401	1'133
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729
2009	255	87	342
2008	530	281	811
2007	514	333	847

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonanlage der Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet (kantonale Verwaltung und weitere Körperschaften) und EDUCANET AI (Schulen). Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AINet		EDUCANET AI		Total	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
PC und Notebooks	479	441	661	643	1'140	1'084
▪ Davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung	259	249	460	455	719	704
virtuelle VDI-Clients	20	20	0	0	20	20
angeschlossene Drucker	141	176	77	86	218	262
definierte Benutzer	646	556	1'992	2'264	2'638	2'820
VMWARE Hosts	12	12	0	0	12	12
physische Server	9	12	6	6	15	18
virtuelle Maschinen	108	113	22	32	130	145

2. Windows 10

Während der Sommerferien 2017 wurden alle Arbeitsplätze der Schulen auf Windows 10 und Office 365 umgestellt. Für die Umstellung mussten alle Anwendungen für die Softwareverteilung neu pakettiert werden. Anschliessend wurde der Windows-10-Client für die Verwaltung vorbereitet. Die Umstellung erfolgt im 1. Quartal 2018.

3. Fachanwendungen

Aufgrund der geplanten Migration für Windows 10 und Office 2016 mussten diverse Fachanwendungen aktualisiert werden, damit sie für den Betrieb auf der Windows-10-Umgebung gerüstet sind.

Zusammen mit dem Personalamt wurde anfangs 2017 das Abacus-Modul Präsenz- und Projektzeiterfassung eingeführt. Bis Ende 2017 konnte die Anwendung allen Amtsstellen zu Verfügung gestellt werden.

Zusammen mit der kantonalen Kommunikationsstelle wurde der Internetauftritt www.ai.ch vollständig erneuert. Gleichzeitig wurde ein Intranet-Plattform für alle am AINet angeschlossenen Organisationen eingeführt.

Mit der Colaboration-Plattform «teamraum.ai.ch» können externe Beteiligte für den Datenaustausch in einem gemeinsamen Projekt eingebunden werden.

4. Netzwerk und Serverbetrieb

Im vergangenen Jahr wurde in den Sitzungszimmern an einigen ausgewählten Standorten WLAN installiert. Die Schulhäuser der Schulgemeinde Appenzell wurden nun auch mit WLAN erschlossen.

Für den Betrieb von OneGov Gever (OGG) wurden im 2017 zwei neue leistungsstarke Server beschafft. Damit konnten die Performance und die Stabilität massiv verbessert werden.

5. Informatikaufwand

Bezeichnung	2017	2016
Gebundene Ausgaben	942'051	844'767
Ersatz- und Neuanschaffungen	760'911	802'382
Personalaufwand	725'998	671'536
Total Informatikaufwand	1'625'443	2'318'685
Weiterverrechnung und Erträge von am IT-Netz angeschlossenen Organisationen und Körperschaften	-694'924	-702'530
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	1'734'035	1'616'155

Dienstleistungen an angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro installierten PC oder Notebook weiterverrechnet. Diese Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 19 (15) Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und 4 (4) Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.
- Im April 2017 hat der Grosse Rat die Berichte zum Ambulanten Versorgungszentrum Plus des Spitalrates und der Standeskommission zur Kenntnis genommen.
- Dem Grossen Rat wurde das neue Gesetz über das Gesundheitszentrum, welches das Spitalgesetz ersetzen soll, übergeben. Die Vorlage wird der Landsgemeinde 2018 vorgelegt.
- Im Juni 2017 wurde von der eingesetzten Jury das Siegerprojekt des Projektwettbewerbes «Spitalneubau» ausgewählt. Dem Grossen Rat wurde die Kreditvorlage über den Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus übergeben. Die Vorlage wird der Landsgemeinde 2018 vorgelegt.
- Das Departement führte mit der Appenzellischen Ärztesgesellschaft und dem Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Appenzell A.Rh. diverse Gespräche über die Organisation und Finanzierung des ärztlichen ambulanten Notfalldienstes in den beiden Appenzeller Kantonen.
- Dem Grossen Rat wurde die Revision zum Gesundheitsgesetz und der Verordnung zum Gesundheitsgesetz übergeben. Das Geschäft wird der Landsgemeinde 2018 vorgelegt.
- Das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell führt seit dem 1. Oktober 2017 für den Kanton die Beratungsstelle für Suchtfragen. Der Kanton schloss eine entsprechende Leistungsvereinbarung bis Ende 2020 ab.
- Nach 37 Jahren zog die Heimleiterfamilie des Altersheims Torfnest Obereggen aus der Liegenschaft aus und übergab die Heimleitung per 1. Januar 2017. Im Dezember 2017 konnten die Sanierungsarbeiten zur Umnutzung der Heimleiterwohnung abgeschlossen werden.
- Seit dem 1. Juli 2017 wird der Rettungsdienst ausschliesslich mit Rettungssanitätern betrieben. Zu diesem Zeitpunkt konnte auch die neue Ambulanz in Betrieb genommen werden. Die Polizei wurde in ihrer Funktion als Transporthelfer schrittweise entlastet und schliesslich entlassen.
- Mit dem Bezirk Appenzell wurde eine Absichtserklärung abgeschlossen. Es wird geprüft, ob die Jugendunterkunft des Bezirkes für kantonale Aufgaben (z.B. Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen) genutzt werden kann.
- Im Frühjahr und im Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (sieben Kliniken), Rehabilitation (fünf Kliniken) und Psychiatrie (zwei Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben. Per 1. Mai 2017 wurde die Spitalliste im Bereich der Gynäkologie am Spital Appenzell leicht angepasst.

Im Kanton sind folgende Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung tätig:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

	2017	2016
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	3	3
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	5	5

Eine der fünf Spitexorganisationen, die in Appenzell I.Rh. tätig sind, hat eine Geschäftsstelle im Kanton. Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (z.B. Hebammen, Naturheilpraktiker, medizinische Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringer

Medizinische Berufe	2017	2016
Hausärzte und -ärztinnen	15	17
Praxen Hausärzte	8	7
Hausärzte und -ärztinnen im Hintergrunddienst ohne Praxis im Kanton	11	0
Fachspezialisten und Fachspezialistinnen (Augenarzt, Chiropraktiker, Dermatologe, Gynäkologe, ORL, Orthopäde, Psychiater, Urologe)	17	14
Praxen Fachspezialisten	11	9
Belegärzte und -ärztinnen im Akutspital ohne Praxis im Kanton	9	9
Zahnärzte und -ärztinnen	8	8
Praxen Zahnärzte	7	7
Tierärzte und -ärztinnen (Anzahl Assistenzärzte und -ärztinnen)	18 (4)	17 (2)
Praxen Tierärzte	3	3
Apotheker und Apothekerinnen	1	1

Andere bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens	2017	2016
Augenoptiker und -optikerinnen	2	3
Drogist und Drogistinnen	3	3
Fachmann / Fachfrau für Hörhilfe, Orthopädist und Orthopädistinnen	2	2
Hebamme	22	20
Pflegefachperson	16	14
Medizinischer Masseur und medizinische Masseurin	6	6
Naturheilpraktiker und -praktikerinnen	16	15
Osteopath und Osteopathinnen	1	1
Physiotherapeut und Physiotherapeutinnen	13	11
Tier-Physiotherapeut und Tier-Physiotherapeutinnen	1	1
Psychologe und Psychologinnen, Psychotherapeut und -therapeutinnen	2	2
Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen	1	1
Zahnprothetiker und -prothetikerinnen, Zahntechniker und -technikerinnen	1	1

Personen, die eine Berufsausübungsbewilligung haben, werden grundsätzlich je nach Beruf im Medizinalberuferegister (MedReg), im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) oder im Psychologieberuferegister (PsyReg) aufgeführt. Die Registereinträge enthalten neben Angaben zur Person und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über eine allfällig erteilte Berufsausübungsbewilligung sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurden 3 (7) Einrichtungen der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen wurden aufgrund von Praxisübernahmen, Praxis-Neueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Die Durchimpfungsstudie wird wie bereits in der Periode 2014 / 15 auch in der Periode 2017 / 18 durch die Universität Zürich durchgeführt.

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit dem 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in die Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a Bst. k) aufgenommen worden. Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Jedes zweite Jahr (gerade Jahre) werden alle Eltern von 11- bis 14-jährigen Kindern angeschrieben und auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam gemacht.

Anzahl HPV-Impfungen

	2017	2016
1. Impfung	28	37
2. Impfung	28	16
3. Impfung	11	8

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose (TB) leistet der Kanton bei Bedarf Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga St.Gallen-Appenzell durchgeführt.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen**1. Kantonsbeiträge**

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Im Jahr 2017 betrug der Kantonsanteil 55% (53%).

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2017		2016	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	662	2'138'040.75	541	2'275'730.00
Rehabilitationen	21	92'570.00	28	113'791.00

2. Spital Appenzell

Die Standeskommission genehmigte im Berichtsjahr die Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der tarifsuisse ag über die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab dem 1. Januar 2017. Demnach gilt am Spital Appenzell eine Baserate von Fr. 9'480.--.

Die Standeskommission genehmigte im Berichtsjahr auch die Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der tarifsuisse ag über die Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) ab dem 1. Januar 2017. Demnach gilt 2017 ein Taxpunktwert von Fr. 0.85, 2018 ein Taxpunktwert von Fr. 0.84 und ab 2019 ein Taxpunktwert von Fr. 0.83.

Die Standeskommission genehmigte im Berichtsjahr auch die Vereinbarung zwischen dem Kantonalen Spital Appenzell und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG über die Vergütung der ambulanten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (TARMED) ab dem 1. Januar 2017. Demnach gilt 2017 ein Taxpunktwert von Fr. 0.86, 2018 ein Taxpunktwert von Fr. 0.84 und ab 2019 ein Taxpunktwert von Fr. 0.83.

Nachdem der Spitalrat das Projekt Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) weiter vorangetrieben hat, beschloss die Standeskommission im Herbst, einen Projektwettbewerb für den Spitalneubau auszuschreiben. Im Juni 2017 hat eine Jury das Siegerprojekt aus dem Projektwettbewerb ausgewählt. Die Standeskommission hat dem Grossen Rat die Kreditvorlage zum Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus überwiesen.

Im Raumsollprogramm für den Projektwettbewerb «Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus» wurde in Absprache mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und der Pro Senectute Appenzell die gewünschten Quadratmeter für die beiden möglichen Geschäftsstellen einbezogen. Vor dem Hintergrund einer verbesserten koordinierten Versorgung sahen die Beteiligten einen Vorteil, die Geschäftsstelle der Spitex und der Pro Senectute allenfalls in den Neubau zu verlegen. Nach Vorliegen des konkreten Siegerprojektes entschieden die beiden Organisationen jedoch aus verschiedenen Gründen, ihre Geschäftsstelle nicht zu verlegen.

Im inneren Landesteil wurde nach Beschlüssen der Standeskommission und des Grossen Rates die Notfallversorgung gestärkt. Zum einen wurden bis Mitte 2017 die Transporthelfer, welche durch das Polizeikorps gestellt wurden, durch Transportsanitäter ersetzt und zum anderen wurde die Notfallstation im Spital per 1. Januar 2017 wieder rund um die Uhr geöffnet. Im Zuge der Professionalisierung des Rettungsdienstes genehmigte die Standeskommission per 1. September 2017 eine Erhöhung der Tarife des Rettungsdienstes.

Weitere Details zum Spitalbetrieb sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kanton anteilmässig übernommen. Im Jahr 2017 betrug der Kantonsanteil 55% (53%). Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 834 (786) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung

	2017		2016	
	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag	Anzahl Fälle	Kantonsbeitrag
Akutbehandlungen	1'518	7'910'197.35	1'625	9'324'796
Rehabilitationen	78	673'638.35	87	621'677
Psychiatrie	85	862'902.15	81	816'593

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Die Tarifordnung wurde wie üblich Anfang Jahr von der Standeskommission genehmigt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 1'080'339.90 bei 82 Fällen (Fr. 992'559.20 bei 92 Fällen).

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen.

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Prämienverbilligung

Die Standeskommission legt für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung jährlich die Richtprämien und Selbstbehalte fest.

Höhe der Richtprämien (in Fr.)

	2017	2016
Erwachsene	3'531.00	3'230.00
Junge Erwachsene 18–25 Jahre alt	3'318.00	3'080.00
Kinder	784.00	711.00

Der Eigenanteil an die Richtprämien hängt von der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens ab.

Höhe der Selbstbehalte in Abhängigkeit zum massgebenden Gesamteinkommen

	2017	2016
Bei einem Gesamteinkommen von bis und mit Fr. 40'000.--	9%	8%
Schrittweise Erhöhung pro Fr. 1'000.--	0.125%	0.125%
Bei einem Gesamteinkommen ab Fr. 80'000.--	14%	13%

Das Gesundheitsamt berechnet anhand der Steuerveranlagung die Höhe der individuellen Prämienverbilligung und richtet den Betrag direkt der Krankenversicherung aus.

Ausgerichtete Beiträge (in Fr.) an die individuelle Prämienverbilligung nach Veranlagungsjahr

Stichtag 31. Dezember 2017	2017	2016	2015	2014
Gesamtsumme Prämienverbilligung	5'836'856.85	5'997'367.25	6'135'444.60	5'900'609.10
Nachträgliche Zahlungen / Rückerstattungen	15'736.65	14'687.25	7'250.30	89'694.50
Bundesbeitrag	4'997'593.00	4'771'782.00	4'571'620.00	4'398'657.00
Kantonsbeitrag	823'527.20	1'210'898.00	1'556'574.30	1'412'257.60
Anteil Bevölkerung	27%	30%	33%	33%

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das betroffene Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Ebenso können Korrekturen (EL-Bezüger / Militärsistierungen) von Verfügungen aus Vorjahren entstehen.

Für das Veranlagungsjahr 2017 werden in den Folgejahren Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 300'000 erwartet.

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat,

erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Kantonsbeiträge und Rückerstattungen (in Fr.) an ausgestellte Verlustscheine

	2017	2016
Kantonsbeitrag an die Krankenversicherungen	37'647.45	23'962.90
Rückerstattungen der Krankenversicherungen	226.15	695.10

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der ambulanten oder stationären Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) des Versicherten während längstens zwei Wochen vergütet.

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind, gewährleistet. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell (49 Betten), Alters- und Pflegezentrum Appenzell (61 Betten), Alters- und Pflegeheim Gontenbad (60 Betten), Wohn- und Pflegezentrum des psychiatrischen Zentrums Herisau (7 Betten) und Betreuungszentrum Heiden (8 Betten). Die Innerrhoderinnen und Innerrhoder sind frei, auch in Alters- und Pflegeheimen zu wohnen, die nicht auf der eigenen kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind. In jenem Fall übernimmt der Kanton jedoch in der Regel maximal die von der Standeskommission festgelegten Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patienten und den Kanton finanziert.

Die ambulante Pflege stellt in erster Linie der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. gemäss Leistungsvereinbarung sicher.

Kantonsbeiträge (in Fr.) an ambulante und stationäre Pflegeleistungen

	2017	2016
Akut- und Übergangspflege	5'567.35	12'606.85
Stationäre Langzeitpflege	2'437'030.05	2'549'237.95
Ambulante Pflegeleistungen	904'747.95	940'494.30

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die Spitex gewährleistet die lückenlose Grundversorgung – Pflege und Hauswirtschaftshilfe zuhause – im Auftrag des Kantons und kann den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbietern gerecht werden.

Im Berichtsjahr trafen sich das Gesundheits- und Sozialdepartement und der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. fünf Mal zu Gesprächen. Die im Vorjahr verhandelten Tarife deckten den Aufwand der Spitex im laufenden Jahr nicht. Die Standeskommission hat entschieden, das entstandene Defizit zu einem Grossteil zu decken. Das Restdefizit kann der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. durch die in den Vorjahren angehäuften Überschüsse selber übernehmen. Aufgrund der nicht deckenden Tarife sind diese für das Jahr 2018 neu zu verhandeln.

Im Sollraumprogramm für den Projektwettbewerb «Neubau des Spitals Appenzell als Ambulantes Versorgungszentrum Plus» wurde in Absprache mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. die gewünschten Quadratmeter für eine mögliche Geschäftsstelle der Spitex einbezogen. Vor dem Hintergrund einer verbesserten koordinierten Versorgung sahen die Beteiligten einen Vorteil, die Geschäftsstelle der Spitex allenfalls in den Neubau zu verlegen. Nach Vorliegen des konkreten Siegerprojektes entschied der Spitexverein Appenzell I.Rh. aus verschiedenen Gründen, ihre Geschäftsstelle nicht zu verlegen.

Statistische Kennzahlen

Betreute Klienten	2017	2016
Innerer Landesteil	303	295
Oberegg	65	61
Total betreute Klienten	368	356

Erbrachte Leistungen nach Alter (verrechnete Stunden)	Alter	2017	2016
Pflege	bis 64 Jahre	3'332	3'458
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	1'785	1'757
Pflege	65–79 Jahre	3'795	3'801
Hauswirtschaft	65–79 Jahre	1'092	1'187
Pflege	ab 80 Jahren	10'810	11'306
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'149	3'472

Erbrachte Leistungen nach Ort (verrechnete Stunden)	2017	2016
Appenzell (innerer Landesteil)	20'550	21'709
Oberegg	2'800	2'653
Altersheim Torfnest	613	618
Total verrechnete Stunden	23'963	24'980
▪ davon Pflegestunden	17'936	18'565
▪ davon Hauswirtschaftsstunden	6'026	6'415

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, der bei dessen Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die langjährige Stellenleiterin ging Ende 2017 in Pension. Die Nachfolge konnte geregelt werden. Der im Vorjahr verhandelte Pauschalbetrag deckte die Aufwände für die Mütter- und Väterberatung nicht gänzlich ab.

Die Standeskommission entschied, dass das ausgewiesene Defizit durch den Kanton übernommen wird.

Mütter- und Väterberatung	2017	2016
Geburten	191	184
Anzahl Hausbesuche	937	839
Anzahl Telefonberatungen	846	964
Anzahl Besuche in der Beratungsstelle	404	451
Weitere Kinder*	234	308
Total Beratungen	2'421	2'562

* Die oben aufgeführten Beratungen beziehen sich jeweils auf ein Kind. Erfolge beispielsweise bei einer Telefonberatung Beratungen für mehrere Kinder, sind die Beratungen für weitere Kinder hier vermerkt.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, der bei dessen Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Die Pro Senectute erfüllt im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für Personen ab 60 Jahren.

Dienstleistung	2017	2016
Beratung (1–9 Gespräche), Anzahl Dossiers	107	122
Begleitung (regelmässige Kontakte), Anzahl Dossiers	24	23
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	255	276
Gesetzliche Beistandschaften	6	5
Freiwillige Renten-Finanzverwaltung	15	19
Ausgefüllte Steuererklärungen	60	68
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	9'186	9'381
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	989	1'107
Geburtstagsgratulationen	253	273
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	701	756
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	33 / 428	30 / 332
Finanzielle Unterstützungsleistungen (30 bewilligte Gesuche)	28'823.25	23'234.80

Der Kantonsbeitrag für die Geschäftsstelle, das Tageszentrum, den Mahlzeitendienst und die Beratungen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner blieb gegenüber dem Vorjahr konstant.

Im letzten Jahr konnte Pro Senectute Schweiz den 100. Geburtstag feiern. Mit verschiedenen Aktivitäten beteiligte sich Pro Senectute Appenzell I.Rh. am Jubiläum. Diese sollten Menschen zugutekommen, welche bei der täglichen Arbeit im Fokus stehen. So wurden die Gäste im Tageszentrum und deren Angehörige mit einem speziellen Sommerfest überrascht. Die Bezügerinnen und Bezüger von Mahlzeiten durften sich über eine Geburtstagsüberraschung freuen. Die beiden Seniorenchöre aus Appenzell und Obereggen haben vereint zum Konzert und zum gemeinsamen Singen eingeladen und eine Porträtserie gab Einblick in die Lebensweise von Menschen zwischen 60 und 100 Jahren. Mit einem Jubiläumsanlass und

gemeinsamem Nachessen im Herbst wurde allen freiwilligen und festangestellten Mitarbeitenden für ihren grossen Einsatz herzlich gedankt.

Im Berichtsjahr engagierte sich die Pro Senectute in der Projektgruppe für den Umbau der Liegenschaft Homanner, um die «Seniorencommunity Sitterstrasse» zu realisieren.

Pro Senectute hat Einsitz in den Heimkommissionen des Bürgerheims Appenzell und des Altersheims Torfnest Oberegg. Im Forum Palliative Care Appenzell arbeitete Pro Senectute mit weiteren ambulanten und stationären Diensten zusammen. Weiter ist Pro Senectute im Vorstand des Spitex-Verein Appenzell I.Rh. und im Vorstand des Schweizerischen Roten Kreuzes Kantonalverband beider Appenzell vertreten.

An regionalen und schweizerischen Präsidenten- und Geschäftsleiterkonferenzen wurden die Anliegen der älteren Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. vertreten.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute an der Marktgasse 10c in Appenzell, bezogen werden.

2440 Sozialberatung und Suchtberatung

1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonseinwohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Es bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	Anzahl Fälle	
	2017	2016
Beratungen mit weniger als 3 Stunden	55	65
Beratungen mit 3 bis 8 Stunden	36	31
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	18	11
Beistandschaften	4	4
Total	113	111

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	Anzahl Fälle	
	2017	2016
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	29	30
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	21	24
Finanzen	46	35

(Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)		
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	6	5
Lebensgestaltung, Standortbestimmung	5	9
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	6	8

Auch 2017 gelangten verschiedene Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 15 (3) Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 11'237.45 (Fr. 11'647.40) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Oberegg an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen 7 (3) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Chinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten der Sozialberatungsstelle und kann ab Mai 2018 an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

Die Aufgaben der kantonalen Beratungsstelle für Suchtfragen werden seit dem 1. Oktober 2017 vom Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell wahrgenommen. Die Standeskommission hat den Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Berichtsjahr genehmigt.

Die Beratungsstelle hat seit dem 1. Oktober 2017 ihren Standort an der Marktgasse 10c, 9050 Appenzell.

	2017	2016
Fallzahlen mit Stand am 1. Januar	1	1
Neue Beratungen	10	8
Beratungsabschlüsse	10	8
▪ Davon Kurzzeitkontakte (1–3 Gespräche)	4	6
▪ Davon Mittlere Kontakte (4–8 Gespräche)	0	0
▪ Davon Langzeitkontakte (>9 Gespräche)	6	2
Fallzahlen mit Stand am 31. Dezember	11	1
▪ davon Hauptthema Alkohol	7	1
▪ davon illegale Drogen	3	0
▪ davon Verhalten (Glückspiel, Internet etc.)	1	0

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490 (Seite 116).

2442 Lebensmittelkontrolle

1. Interkantonaies Labor

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt.

Betriebskontrollen	2017	2016
Kontrollpflichtige Betriebe	288	280
Inspizierte Betriebe	83	87
Beanstandungsquote	5%	5%

Probeuntersuchungen	2017	2016
Erhobene Proben (Bereiche Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände)	158	158
Beanstandungsquote	13%	16%

Baugesuche	2017	2016
Bearbeitete Baugesuche	10	14

Am 1. Mai 2017 trat das revidierte Lebensmittelgesetz in Kraft. Aufgrund der zahlreichen Neuerungen war eine gewisse Verunsicherung bei den Betrieben spürbar. Die Interpretation der neuen rechtlichen Bestimmungen und deren Umsetzung in der Praxis warfen bei den Betriebsverantwortlichen Fragen auf.

Das Interkantonale Labor war eine oft genutzte Anlaufstelle für Informationen rund um das neue Lebensmittelrecht. Im Aussendienst konnten Unsicherheiten bezüglich der neuen rechtlichen Vorschriften im Rahmen von Inspektionen und Probenahmen besprochen werden.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Trägerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	Bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Schlacht- und Zerlegebetriebe	5	5	2	5	9	16

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder > 6 Wochen	447	1	113	4	560
Kälber < 6 Wochen	0	0	2	0	2
Schafe	455	0	2	0	457
Ziegen	1'280	0	0	0	1'280

Schweine	1'673	6	12	0	1'685
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	456	0	0	0	456
Lamas, Alpakas	6	0	0	0	6
Gehegewild	28	0	0	0	28
Total 2017	4'345	7	129	4	4'474

	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere	davon ungeniessbar	geschlachte Tiere
2017	4'345	7	129	4	4'474
2016	4'507	14	130	11	4'637
2015	3'747	9	131	5	3'878
2014	3'859	4	135	4	3'994

Rückstandsuntersuchung

	Kontrollen		Beanstandungen	
	2017	2016	2017	2016
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	2	2	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	0	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht-Fleisch	18	13	0	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	4	4	0	0

3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 7 (11) Milchlieferungen ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

Auszahlungen	2017	2016
AHV-Renten	47'499'866.00	47'296'421.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentner und Altersrentnerinnen	898'911.00	989'808.00
Ordentliche Invalidenrenten	3'617'220.00	3'532'558.00
Ausserordentliche Invalidenrenten	1'536'508.00	1'346'762.00
IV-Taggelder	430'047.80	530'402.50
Hilflosenentschädigungen an Bezüger von IV-Renten	469'300.00	503'372.00
Verzugszinsen auf Leistungen IV	12'798.00	2'333.00
Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1'700'665.85	1'658'763.90
Vergütungszinsen auf Beiträgen	30'002.00	47'978.05
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	19'530.00	16'050.00
Familienzulagen an Kleinbauern	1'220'166.60	1'293'894.20

Ergänzungsleistungen an Bezüger von AHV-Renten (ohne Prämienverbilligung)	3'321'565.45	3'306'924.33
Ergänzungsleistungen an Bezüger von IV-Renten(ohne Prämienverbilligung)	1'980'389.05	1'842'663.23
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	5'709'647.50	5'721'658.30
CO2-Rückerstattung an Arbeitgeber	170'716.15	146'661.70
Arbeitslosenentschädigungen	3'829'143.10	4'550'398.00
Total Auszahlungen	72'446'476.50	72'786'648.21

Ferner wurden für Fr. 3'370'072.21 (Fr. 2'484'126.45) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beträge	2017	2016
Für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerb ersatzordnung	26'674'354.35	27'661'932.51
Für Verzugszinsen	47'181.50	62'128.58
Gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	25'862.60	20'261.35
Gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	5'636'972.40	5'890'455.58
Für die Arbeitslosenversicherung	4'619'634.50	4'849'912.26
Total Beiträge	37'004'005.35	38'484'690.28

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann jeweils im Frühjahr an der Poststrasse 9, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.akai.ch heruntergeladen werden.

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Seit dem 8. April 2017 ist die Rückerstattungspflicht gegenüber den Heimatgemeinden (gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, ZUG, der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone) ausser Kraft. Aus diesem Grund werden per Ende des Berichtsjahrs keine ausserkantonalen Fälle mehr ausgewiesen und die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle sank beträchtlich.

	31.12.17	Zugang	Abgang	31.12.16
Unterstützungsfälle	103	33	113	183
Davon				
▪ Schweizerbürger	22	14	95	107
▪ Ausländer	81	19	18	76
Davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	98	24	35	109
▪ Oberegg	5	3	0	2
▪ In anderen Kantonen	0	6	78	72
▪ Im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				

▪ Alleinerziehende	12	4	17	25
▪ Alleinstehende	74	18	83	139
▪ Familien	12	9	7	10
▪ Ehepaare	3	2	6	7
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	2	0	0	2

Ein wesentlicher Anteil der unterstützten Personen sind Menschen, für die es eine grosse Herausforderung ist, einen Arbeitsplatz zu finden. Darunter befinden sich Alleinerziehende und Personen mit tiefem Ausbildungsniveau sowie geringen Deutschkenntnissen. Ein Teil der unterstützten Personen kann seinen Lebensunterhalt mit dem Erwerbseinkommen nicht decken und muss durch die Sozialhilfe ergänzend unterstützt werden («working poor»).

Bei 21% aller Unterstützungsfälle handelt es sich um Schweizerinnen und Schweizer. Dabei kann es sich um Personen handeln, die keine Anstellung finden konnten, die in der Abklärung für Invalidenversicherungsansprüche stehen oder die vor der Frühpensionierung stehen und subsidiär unterstützt werden müssen.

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat 2017 an 10 (10) Sitzungen 178 (128) Entscheide getroffen. Der Hauptbestandteil der Entscheide war die Genehmigung von ordentlichen Rechnungsablagen, welche alle zwei Jahre fällig sind. Der Anstieg bei den aktiven Fällen um 122 lässt sich dadurch erklären, dass die deponierten Vorsorgeaufträge von 45 im Jahr 2016 auf inzwischen 137 angestiegen sind (Tendenz steigend). Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist ein Anstieg von zehn Beistandschaften zu verzeichnen. Hier handelt es sich vor allem um Besuchsrechts-Beistandschaften, die teilweise auch vom Gericht angeordnet worden sind.

Im Erwachsenenenschutz werden zwölf kombinierte Beistandschaften mehr geführt als 2016, also insgesamt 127. Die neuen Erwachsenenschutzmassnahmen mussten überwiegend für Personen mit der ärztlichen Diagnose Demenz errichtet werden, die aufgrund der eingetretenen Urteilsunfähigkeit auf die Unterstützung durch eine Beistandsperson angewiesen sind. Die meisten Beistände konnten im Rahmen der Familienangehörigen rekrutiert werden. Somit gibt es inzwischen 105 private Beiständinnen und Beistände im Kanton. Sie werden von der KESB in ihre Arbeit eingeführt, begleitet und weitergebildet und leisten einen enormen Beitrag für ihre Angehörigen und für die Gesellschaft.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	2017	2016
Sitzungen	10	10
Entscheide	178	128
Aktive Fälle	422	300
Davon		
▪ Massnahmen mit regelmässiger Prüfung, Genehmigung von Berichten und Rechnungen	252	230
▪ Deponierte vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge	137	45
▪ Fälle in Abklärung	33	25

Erwachsenenschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.17	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.16
Art. 393	Begleitbeistandschaft	2	0	1	3
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	5	0	3	8
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 396)	127	32	20	115
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	32	0	13	45
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	1	1	2	2
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	2	5	4	1

Kindesschutzmassnahmen

ZGB		Bestand 31.12.17	Anord- nungen	Aufhe- bungen	Bestand 31.12.16
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	12	5	1	8
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz- massnahmen	18	13	0	5
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	39	15	5	29
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	0	0	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	8	0	1	9
Art. 318/3	Sicherung / Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	6	2	2	6

Andere behördliche Geschäfte

ZGB		2017	2016
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte	27	31
	Adoptionseignungsabklärungen	0	0

2456 Behinderteninstitutionen

Im Kanton Appenzell I.Rh. haben zwei Institutionen – Wohnen und Arbeiten Steig sowie Tosam Gartenbaugruppe Appenzell – eine Betriebsbewilligung und Anerkennung als Einrichtung für Behinderte gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).

Die Betriebsbewilligung für die Gartenbaugruppe Appenzell wurde der Stiftung Tosam befristet auf zwei Jahre erteilt und ist am 31. Dezember 2017 abgelaufen. Das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingereicht worden.

Im Berichtsjahr wurde zudem eine Betriebsbewilligung als Einrichtung für Behinderte mit zwei Plätzen für das atelier 42, Hauptgasse 42, 9050 Appenzell, ausgestellt. Im Gegensatz

zu den beiden erstgenannten Betrieben hat das atelier 42 keine Anerkennung gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen.

Bewilligte Institutionen im Kanton Appenzell I.Rh.	2017	2016
Wohnen und Arbeiten Steig, Appenzell*		
▪ Geschützte Wohnplätze	24	24
▪ Geschützte Arbeitsplätze	38	38
▪ Geschützte Tagesstrukturplätze	12	12
Tosam Gartenbaugruppe Appenzell*		
▪ Geschützte Arbeitsplätze	6	6
Atelier 42, Appenzell		
▪ Geschützte Arbeitsplätze	2	0

* IVSE anerkannt

Für die IVSE-erkannten Institutionen legt das Departement jeweils jährlich die Höhe der Leistungsabgeltung in Form von betreuungsabhängigen Pauschaltarifen pro Leistungsbe- reich (Wohnen, Arbeit, Tagesstruktur) fest. Die Pauschaltarife werden auf der Grundlage der Kostenrechnungen und der Erhebungen zum individuellen Betreuungsbedarf der drei voran- gegangenen Betriebsjahre berechnet. Die Berechnung der Leistungspauschalen und die Revi- sion vor Ort wurde im Auftrag des Departementes aufgrund des notwendigen Fachwissens durch das Sozialamt des Kantons Graubünden durchgeführt.

Die Auslastung im Wohnheim und in der Werkstätte der Institution Steig ist im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert geblieben. Die Werkstätte der Institution Steig war mit 52 Beschäftigten leicht überbelegt. In der Gartenbaugruppe Appenzell der Stiftung Tosam war per Stichtag lediglich einer der sechs geschützten Arbeitsplätze belegt. In den ausser- kantonalen Institutionen, in denen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Ap- penzell I.Rh. betreut werden, hat die Zahl der Beschäftigten im Bereich Tagesstruktur ohne Lohn zugenommen.

Anzahl Personen in einem Wohnheim (Stichtag 31.12.2017)	2017	2016
Betreute Personen Wohnheim Steig	23	23
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	10	10
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig	2	3
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	0	1
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	33	33
Total betreute Personen mit Wohnsitz AI	43	44

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur (Stichtag 31.12.2017)	2017	2016
Tagesstruktur mit Lohn, Werkstätte Steig	42	41
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	24	25
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell	1	2
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	0	0
Tagesstruktur ohne Lohn Werkstätte Steig	10	10
davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	4	4
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit	23	23

Wohnsitz in Appenzell I.Rh.		
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	23	19
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	74	71

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat im Berichtsjahr eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB) für die Jahre 2018 bis 2019 abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung können sich auch Institutionen, welche im Behinderten- oder Alterswesen tätig sind, als Mitglieder dem Verein anschliessen, falls sie dies nicht bereits über ihre Branchenverbände sind. Menschen mit Behinderung und betagte Menschen, die auf professionelle Hilfe, Betreuung oder Pflege angewiesen sind, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den pflegenden und betreuenden Personen. Kommt es zu einem Konflikt, erhalten Betroffene oder ihre Angehörigen neu von neutraler Seite Unterstützung. Die Ombudsstelle befindet sich in St.Gallen und vermittelt zwischen den involvierten Parteien respektive sucht eine beidseitig befriedigende Lösung. Ziel der Vermittlung ist die Verhinderung von teuren, belastenden und langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Beratung ist für Betroffene sowie Angehörige kostenlos, unabhängig und vertraulich.

2460 Bürgerheim Appenzell

Die Bettenauslastung lag im Berichtsjahr basierend auf durchschnittlich 49 Planbetten mit 16'746 Pflagetagen bei guten 94.2% (98.3%). Der durchschnittliche Pflegeschweregrad liegt gegenüber dem Vorjahr unverändert bei BESA 4+.

Die Fluktuation ist dabei aussergewöhnlich tief, entsprechend lange präsentiert sich die Warteliste.

Die Bürgerheimkommission traf sich zu keiner (1) Sitzung. Die Bürgerheimkommission setzte unter der Leitung des Gesundheits- und Sozialdepartementes eine Arbeitsgruppe ein, welche die Grundlagen für die Strategieentwicklung erarbeitete. Die Resultate dienen dazu, den baulichen und organisatorischen Entwicklungsbedarf für die kommenden Jahre zu eruieren.

Mit dem seit dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzten Personalrecht wurde der operative Betrieb inkl. Personaladministration nun vollständig dem Spital und Pflegezentrum Appenzell übertragen.

Kurz vor Ostern 2017 wurden neue Gartenmöbel geliefert. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Besucherinnen und Besucher genossen Sommer und Herbst gleichermassen die bequemeren Stühle und der Garten wurde zu einem Ort, wo man sich gerne länger aufhält.

Um den an Demenz erkrankten Bewohnerinnen und Bewohner einen geschützten Rahmen bieten zu können und somit zur Steigerung ihrer Lebensqualität beizutragen, wurde im zweiten Stock ein Zimmer zu einer Wohnküche umgebaut. Nach gelungenem Umbau konnte das «Stöbli» am 12. Dezember 2017 zur Freude der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitenden offiziell bezogen werden. Die hochgesteckten Erwartungen an die Verbesserung der Betreuungs-Qualität wurden erfreulicherweise weit übertroffen.

Der Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner wird immer wieder mit neuen Ideen bereichert. So wurde anfangs Jahr der sogenannte lange Tisch eingeführt, so sitzen immer am letzten Montag des Monats Bewohnerinnen und Bewohner an einem langen Tisch im Kafistübli zum Mittag zusammen und geniessen eine spezielle Mahlzeit. Ebenfalls etabliert haben sich die spontanen kleinen Bewohner-Ausflüge.

Immer wieder begrüsst das Bürgerheim während des ganzen Jahres verschiedene Chöre und Musikformationen zur Unterhaltung. Musik steht hoch im Kurs, so singt auch eine grosse Runde von Bewohnern, Mitarbeitenden und Gästen im sogenannten Bürgerheim-Chor regelmässig zusammen.

Das grosse 1. August-Fest (Sommerfest) hat im Bürgerheim Tradition. Erstmals wurde es dieses Jahr bereits im Juli gefeiert. Zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste genossen bei herrlichem Wetter ein feines Mittags-Bufferet mit musikalischer Unterhaltung.

Im August startete eine neue Lernende als Fachfrau Gesundheit (FaGe) und im September stiess eine Lernende als Assistentin Gesundheit und Soziales (AGS) im zweiten Lehrjahr dazu. Insgesamt werden im Bürgerheim drei junge Frauen in Ausbildung betreut.

In diesem Jahr wurde eine Informationsbroschüre über das Bürgerheim erstellt. Im Weiteren hat ein Team, bestehend aus Mitarbeitenden, ein neues Leitbild erarbeitet.

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner des Bürgerheims nach Altersgruppen (Stichtag 31. Dezember 2017)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2017	2016	2017	2016
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	0	0	0	0
70–74 Jahre	1	2	0	1
75–79 Jahre	1	0	0	1
80–84 Jahre	3	3	12	10
85–89 Jahre	5	5	12	12
90–94 Jahre	3	3	9	9
95 und älter	0	1	1	1
Total	13	14	34	34

Pflegedate nach Pflegegrad (Stichtag 31. Dezember 2017)

Pflegegrad	2017	2016
BESA 0	31	190
BESA 1 (1–20 Min.)	2'102	626
BESA 2 (21–40 Min.)	2'840	4'277
BESA 3 (41–60 Min.)	3'014	2'696
BESA 4 (61–80 Min.)	2'886	3'671
BESA 5 (81–100 Min.)	2'129	3'148
BESA 6 (101–120 Min.)	1'408	1'058
BESA 7 (121–140 Min.)	2'310	1'758
BESA 8 (141–160 Min.)	18	0

BESA 9 (161–180 Min.)	8	61
BESA 10 (181–200 Min.)	0	0
BESA 11 (201–220 Min.)	0	0
BESA 12 (über 220 Min.)	0	0
Total	16'746	17'485
Bettenbelegung	94.2%	98.3%

2462 Altersheim Torfnest (Obereggen)

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Schwerpunkte waren die Einführung des neuen Heimleiters, der seine Stelle per 1. Januar 2017 antrat, die Organisationsentwicklung, die Anschaffung eines Heimfahrzeuges, der Umbau der Heimleiterwohnung und der Auftritt des Heimes gegen aussen.

Im Juli konnte das Heimfahrzeug in Betrieb genommen werden. Mit dem umgebauten VW Caddy können eine Rollstuhlfahrerin oder ein Rollstuhlfahrer und vier weitere Personen transportiert werden.

Im Dezember konnte der Umbau der ehemaligen Heimleiterwohnung abgeschlossen werden. Im Erdgeschoss befindet sich nun ein Pikettzimmer, ein Mehrzweckraum, ein Büro, ein Bad für die Mitarbeitenden und ein Materiallager. Im 1. Obergeschoss konnten drei neue Bewohnerzimmer inklusive Bad erstellt werden.

Auch 2017 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln, Arbeiten auf dem Bauernhof etc. weitergeführt. Für Unterhaltung sorgten überdies verschiedene Chöre und Musikgruppen. Durch regelmässige Fahrten von freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer nach Obereggen und Umgebung kann den Bewohnerinnen und Bewohner die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Dorf häufiger ermöglicht werden.

	2017	2016
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember	19	16
Total Pensionstage	5'963	5'902
Belegung	95%	95%

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen (Stichtag 31. Dezember 2017)

Altersgruppe	Männer		Frauen	
	2017	2016	2017	2016
50–54 Jahre	0	0	0	0
55–59 Jahre	0	0	0	0
60–64 Jahre	0	0	0	0
65–69 Jahre	2	1	0	0
70–74 Jahre	1	0	1	0
75–79 Jahre	2	3	1	1
80–84 Jahre	3	1	3	4
85–89 Jahre	1	0	7	3
90–94 Jahre	2	1	2	2
95 und älter	0	0	1	0
Total	11	6	15	10

2480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2017 31 neue Asylsuchende zugewiesen (Vorjahr 50). Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2017) registrierten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländer betrug 109 (126). Von diesen 109 Anwesenden wohnten 99 (116) Personen in kantonalen Asylunterkünften. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 28 (14) Personen als Flüchtlinge anerkannt.

Asylsuchende	2017	2016
Neu zugewiesene Asylsuchende	31	50
Registrierte Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer (Stichtag 31. Dezember)	109	126
Davon wohnhaft in Asylunterkünften	99	116
Davon		
▪ vollumfänglich unterstützt	92	106
▪ teilweise unterstützt	3	3
▪ finanziell unabhängig (Erwerbstätigkeit)	4	7

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	2017	2016
Afghanistan	18	16
Algerien	1	1
Äthiopien	1	1
Eritrea	12	25
Gambia	2	3
Iran	1	1
Irak	2	3
Libyen	0	1
Nigeria	1	1
Somalia	14	13
Sri Lanka	16	24
Sudan	1	1
Syrien	28	24
Türkei	3	3
Volksrepublik China	6	7
Unbekannt	2	2

Im Juni 2017 musste aufgrund einer Umnutzung die Asylunterkunft mit zwei Wohnungen an der Sitterstrasse in Appenzell abgegeben werden. Im Gegenzug konnten im Verlaufe des Berichtsjahres zwei Wohnungen für die Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen hinzugemietet werden. Ende 2017 standen in den acht Asylunterkünften maximal 119 (131) Betten zur Verfügung. Die Unterbringungssituation hat sich dahin gehend entschärft, dass die einzelnen Zimmer nicht mehr mit bis zu vier Personen besetzt werden mussten. Die Unterbringung erfolgt in Einer- bis Dreierzimmern.

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigungsprogramme wurden wie bisher weitergeführt.

- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Mithilfe im Kinderhort
- Mithilfe im Bürgerheim
- Unterhalt und Bereitstellung der öffentlichen Feuerstellen (Bezirke und Tourismus AI)
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton)
- Holzverarbeitung, bereitstellen von Brennholz
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)
- Unterstützung des Sozialamts bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge, sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten.
- Schredder-Arbeiten in der Kanzlei (Kanton)
- Betreuung des Klostergartens, Kapuzinerklosters und der dazugehörenden Räumlichkeiten
- Asylsuchende können an Sport- und Kulturprogrammen teilnehmen (Freiwilligen-Arbeit)

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 28'599 (29'667) Arbeitsstunden geleistet. Die verschiedenen Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien und zufriedenen Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Mit dem Bund wurde für die Jahre 2018 bis 2022 ein Subventionsvertrag zur frühzeitigen Sprachförderung abgeschlossen, welche die Deutschkurse für Asylsuchende verstärkt. Vorläufig aufgenommene Personen werden zusätzlich im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms gefördert.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr Zivildienstleistende und Praktikantinnen eingesetzt.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu 2 (3) Sitzungen. Der Schwerpunkt lag in der Umsetzung des kantonalen Massnahmeplans Alkohol 2016–2020.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das «Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit» und das Projekt SOS-Spielsucht zu erwähnen.

Im Berichtsjahr schloss der Kanton per 2018 eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Ostschweizer Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement» ab. Departementssekretär Mathias Cajochen ist im Vorstand und Statthalter Antonia Fässler im Beirat des Vereins vertreten.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmeplan Alkohol 2016–2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision «Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen». Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Neuorganisation der niederschweligen Suchtberatungsstelle. Seit dem 1. Oktober 2017 führt das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag des Kantons die Beratungsstelle für Suchtfragen und bietet an der Marktgasse 10c in Appenzell, an der Kugelgasse 3 in St.Gallen und bei Bedarf in Oberegg Beratungen an.
- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm «Check-Point». Über das Gesundheitsamt werden nun den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Juni 2017 wurde im Kanton die Plakatkampagne «Wie viel ist zu viel?» durchgeführt. Dabei ging es vor allem darum, die Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Im Herbst 2017 führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission Alkoholtestkäufe durch. 7 (Vorjahr 2) der 8 (8) getesteten Verkaufsstellen haben sich an den Jugendschutz gehalten und keinen Alkohol an Jugendliche abgegeben.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtrauchen fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 55 (37) Bronze-, 22 (23) Silber- und 12 (19) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtrauchen nahmen 20 (17) Klassen teil, wovon 15 (14) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glückspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird.

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Lichtenstein zusammen. Mit einem regelmässigen Versand eines Newsletters werden Interessierte auf Fachveranstaltungen und Weiterbildungen aufmerksam gemacht. Das Forum war auch mit einem Stand an der Ostschweizer Frühlingsausstellung präsent. Es organisierte und unterstützte verschiedene Fachveranstaltungen sowie das Kulturfestival Wahnsinnsnächte.

Im Januar 2017 fand im Roothus Gonten die Veranstaltung «Appenzeller Volksmusik und psychische Gesundheit» statt.

4. Gesunder Körper

Im November 2017 wurde in Appenzell zum dritten Mal das sexualpädagogische Präventionsprojekt MFM (Mädchen-Frauen-Meine Tage) durchgeführt. Mit diesem sollen 10- bis 12-jährige Mädchen und Knaben behutsam in die Pubertät begleitet werden. Am Elternabend und dem Mädchenworkshop «die Zyklusshow» nahmen 13 (11) Eltern und 16 (17) Mädchen teil. Der Knabenworkshop «Sperma-Agenten» konnte aufgrund von zu geringen Anmeldungen nicht stattfinden.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

An den Strafvollzugskonferenzen der Ostschweizer Kantone sowie der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz Ostschweiz wurden nebst den Geschäfts- und Rechnungsabschlüssen schwergeachtet die Themen des Strafmassnahmenvollzugs und dessen Kostenverteilung, des Sanktionen- und Ausschaffungsrechts, der Neustrukturierung im Asylbereich und die Angebotsentwicklungen im Ostschweizer Konkordat behandelt.

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) befasste sich mit verschiedenen Themen und Projekten aus den Bereichen Militär und Bevölkerungsschutz.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:

- 27 (27) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 1 (1) Stellungnahme zu Rekursen (Verkehrsordnung)
- 2 (2) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes (Fahnenübernahme, Faschnachtszelt)
- 2 (2) Gesuche um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Schwägälpschwinget und 125-Jahrjubiläum Eidgenössischer Schwingerverband)
- 4 (4) Gesuche um interkantonale Polizeieinsätze
- 4 (1) Gesuche um Erteilung der Bewilligung gemäss Ruhetagsgesetz
- Global- und Kostenbeiträge aus Feuerwehrfonds (Tanklöschfahrzeug Gonten, Zugfahrzeuge für Oberegg-Reute und Schwende)
- Antrag für Mannschafts-Alarmierungssystem und Ersatz Pager der Feuerwehren
- Aufsichtsbeschwerde gegen Fahrverbot auf Wanderweg
- Schadenersatzklage betreffend konkursamtlicher Versteigerung
- Antrag auf Bewilligung für Verkauf von Rosen auf öffentlichem Grund der evangelischen Kirchgemeinde
- Antrag für Radrennen (Partnerlauf) im Raum Steinegg
- Antrag auf Kündigung der Beteiligung an der Tierdatenbank (Hundehaltung)
- Anträge auf Revision der Zivilstandsverordnung und der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt und Projekte behandelt:

- 7 (18) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen
- 31 (21) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht

2. Datenschutzbeauftragter

Am 21. Dezember 2016 wurde die Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz mit dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf publiziert. Mit dieser Gesetzesvorlage werden die Anforderungen der Verordnung der Europäischen Union (Verordnung EU 2016/679) und das Übereinkommen des Europarates SEV 108 in das eidgenössische Datenschutzgesetz um-

gesetzt. Entsprechende Anpassungen sind auch in den kantonalen Datenschutzgesetzen vorzunehmen. Die Konferenz der Kantonsregierungen hat den Anpassungsbedarf analysiert und einen Leitfaden für die Revision ausgearbeitet. Die kantonalen Datenschutzgesetze sind sachlich zwar vergleichbar, aber unterschiedlich ausgestaltet. Dementsprechend ist jedes kantonale Gesetz individuell den Anforderungen der internationalen Abkommen und des Bundesgesetzes anzupassen. In Absprache mit der Ratskanzlei hat der Datenschutzbeauftragte einen ersten Entwurf für eine Revision des Datenschutzgesetzes samt Bericht unterbreitet.

Die Diskussionen um die Verwendung der AHVN13 als genereller Personenidentifikator dauern an. Im Herbst 2017 unterbreitete Herr Prof. David Basin von der ETH Zürich ein entsprechendes Gutachten. Er ist zum Ergebnis gekommen, dass die AHVN13 nicht als genereller Personenidentifikator verwendet werden sollte, da hohe Risiken für die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Einwohner damit verbunden seien.

Die Publikation von Zivilstandsdaten war auch im Kanton Appenzell I.Rh. ein Thema. Im revidierten EG zum ZGB ist ein Widerspruchsrecht gegen die Publikation vorgesehen. In der Praxis werden die betroffenen Personen auf ihr gesetzliches Widerspruchsrecht aufmerksam gemacht, z.B. mit einem Formular.

3. Lotteriewesen

Aus dem Kleinlotteriekontingent 2017 wurden die nachfolgenden Veranstaltungen mit einer Quote berücksichtigt:

Veranstaltung	Beitrag (in Fr.)
CSIO Schweiz St.Gallen, St.Gallen	3'000
Glarner Kantonalschützenfest, Elm	3'000
Hallenleichtathletik Schweizermeisterschaften, St.Gallen	3'000
Innerschweizer Schwing- und Älplerfest, Alpnach	5'000
Ostschweizerisches Sportfest 2017, St.Gallen	3'000
Schweizermeisterschaften im Vereinsturnen, Schaffhausen	2'000
St.Gallerfest, St.Gallen	1'000

2522 Kantonsgericht

Ende der Amtsperiode 2016 / 17 trat der Kantonsgerichtspräsident Erich Gollino zurück. An seine Stelle wählte die Landsgemeinde Evelyne Gmünder als Präsidentin und für den freigewordenen Sitz ins Kantonsgericht Heidi Dörig-Walser. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Akkreditierung	12	7	11	0	0	0	0	0	1	0
Aktenherausgabe	0	3	0	0	0	0	0	0	1	1
Definitive Rechtsöffnung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Ehescheidung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Eheschutz	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Konkurs	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Mängel in der Organisation	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Nachträgl. Rechtsvorschlag	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Pachterstreckung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Provisorische Rechtsöffnung	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Rechtshilfeverfahren	5	3	0	0	0	0	0	5	0	0
Rechtsschutz klare Fälle	2	0	0	0	1	0	0	0	1	0
Unentgeltliche Rechtspflege	0	4	1	0	0	0	0	0	0	1
Vorsorgliche Massnahmen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	21	28	12	1	1	0	0	5	4	2

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2. Abteilungen

Zivil- und Strafgericht	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Zivilrecht:										
▪ Berufung	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
▪ Beschwerde	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
▪ Markenrecht, UWG	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Strafrecht:										
▪ Berufung	5	1	1	1	1	0	1	0	1	0
Total	6	3	1	1	2	0	1	1	1	1

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu vier Halbtagesitzungen.

3. Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Baurecht	3	1	0	1	0	0	0	0	2	0
Öffentl. Abgaberecht	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0
Öffentl. Beschaffungswesen	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentl.-Rechtl. Arbeitsverh.	3	1	0	0	0	1	0	1	1	0
Politische Rechte	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Schulrecht	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Steuerrecht	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0

Sozialversicherungsrecht	5	7	2	0	1	0	0	0	4	2
Diverses	0	6	0	0	0	0	0	0	1	1
Total	17	20	2	1	1	1	0	3	12	3

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu fünf Halbtages-sitzungen.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	5	5	1	0	1	0	1	3	1	2
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	6	1	0	0	0	0	0	6	2	2
Schluss des Konkurses	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Total	12	6	1	0	2	0	1	9	3	4

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Forderung	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1
Handelsregister	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	3	1	1	0	1	0	0	1	1	1
Total	5	2	2	0	2	0	0	2	1	2

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtages-sitzungen.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Ausstand	8	0	0	0	1	0	0	0	7	0
Rechtsverzögerungsbeschwerde	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Rechtsverweigerungsbeschwerde	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	10	0	1	0	1	0	0	0	8	0

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu zwei Halbtages-sitzungen.

Das gesetzliche Schiedsgericht nach KVG sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonalen Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen				Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	NE	2017	2016
Beschwerde in Zivilsachen	3	4	0	0	0	2	2	1
Beschwerde in Strafsachen	0	1	0	0	1	0	0	1
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	0	3	0	1	1	0	0	2
Total	3	8	0	1	2	2	2	4

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; NE = Nichteintreten

2524 Bezirksgericht

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender ersichtlich.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Akteneinsicht / Aktenherausgabe	4	6	5	0	0	0	0	0	1	2
Arbeitsstreitsache	4	4	0	0	0	2	0	0	2	0
Arrestbefehl	3	7	2	0	0	0	0	1	0	0
Bauhandwerkerpfand	3	14	1	0	0	0	0	2	0	0
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	51	17	40	1	4	0	0	6	5	5
Eheschutzmassnahmen	7	11	0	0	0	2	0	3	5	3
Handelsregisterangelegenheiten	9	12	7	0	0	0	0	3	2	3
Konkurs	22	13	12	0	2	0	0	8	0	0
Konkursverfügung	26	21	26	0	0	0	0	0	0	0
Kraftloserklärung	10	11	9	0	0	0	0	0	5	4
Miet- / Pachtstreitsache	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1
Provisorische Rechtsöffnung	16	29	9	3	3	1	3	1	4	8
Rechtshilfeersuchen	21	24	16	0	0	0	0	5	1	1
Rechtsschutz in klaren Fällen	5	3	4	0	0	0	0	0	1	0
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	3	8	1	0	2	0	0	3	0	3
Schuldneranweisung	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0

Schutzschrift	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	24	18	10	0	7	0	0	3	5	1
Vorsorgliche Beweisführung	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Vorsorgliche Verfügung	3	2	0	0	0	1	0	0	2	0
Vollstreckung von Entscheiden	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	3	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	215	209	143	4	18	6	3	38	35	32

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Überwachungs-massnahmen	1	10	1	0	0	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	2	4	0	2	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Total	4	15	1	2	0	0	0	1	0	0

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2017	2016	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2017	2016
Ehescheidung	20	21	18	1	1	0	1	10	11
Abänderung	5	2	1	0	0	1	0	3	0
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Total	27	23	21	1	1	1	1	13	11

* KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Aberkennungsklage	4	0	0	0	0	0	3	0	1	0
Erbrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	9	0	0	0	1	0	0	1	1
Forderung	5	3	0	0	0	4	0	0	5	4
Gesellschaftsrecht	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
SchKG-Recht	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Diverses	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Total	11	14	0	0	1	5	3	0	10	8

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2017	2016	Schuld- spruch	Frei- spruch	Diverse	2017	2016
StGB:							
▪ Vermögen	3	1	1	0	0	3	1
▪ Öffentliche Gewalt	2	0	0	0	0	2	0
▪ Leib und Leben	3	0	0	0	3	0	0
SVG	5	2	3	0	1	2	1
Diverses	3	3	3	0	1	1	2
Total	16	6	7	0	5	8	4

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an vier Halb- und drei Ganztages-sitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2017	2016	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2017	2016
Feststellungsklage	3	0	0	0	0	0	0	1	2	0
Forderung	4	6	2	0	0	1	1	1	1	2
Mietrecht	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	6	0	0	0	2	0	1	0	2
SchKG-Klage	2	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Unterhalts- / Vater- schaftsklage	3	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Diverses	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	14	12	3	0	0	4	1	6	4	4

* SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu einer Ta-gessitzung.

2527 Jugendanwaltschaft

1. Appenzell

	2017	2016
1. Strafbefehle	27	17
Davon		
▪ Strafbefreiungen	1	1
▪ Verweise	7	5
▪ Persönliche Leistungen	18	11
▪ Bussen	1	0
▪ Freiheitsentzüge bedingt	0	0

2. Einstellungen	12	4
3. Mediationen	0	0
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	7	3
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	0	0
6. Strafvollzug	0	0
7. Rechtshilfeweise Akteneinsicht	0	0
8. Pendenzen	6	5

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2017	2016
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	2	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	7	1
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	1	0
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	0	0
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	1	0
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	0	0
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	0
	Strassenverkehrsdelikte	17	14
	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	15	3
	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	0	1
	Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz	2	0
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	5	2

2. Oberegg

	2017	2016
Strafbefehle	4	3
Davon		
▪ Bussen / Arbeitsleistung	3	2
▪ Verweise	1	1

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leit-scheine	Rück-züge	Fälle pendent	
	2017	2016					2017	2016
Appenzell	35	24	16	2	13	5	3	4
Schwende	8	9	2	0	4	1	1	0
Rüte	9	9	1	0	6	1	1	0
Schlatt-Haslen	4	2	4	0	0	0	0	0
Gonten	10	5	2	0	8	0	0	0
Oberegg	3	2	0	0	2	0	1	0
Total	69	51	25	2	33	7	6	4

Die Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertreter sind im Staatskalender aufgeführt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

		2017	2016
Reisepässe	über 18 Jahre	74	77
Reisepässe	bis 18 Jahre	11	26
Identitätskarten inkl. Oberegg	über 18 Jahre	492	674
Identitätskarten inkl. Oberegg	bis 18 Jahre	445	464
Kombi (Pass und ID)	über 18 Jahre	507	770
Kombi (Pass und ID)	bis 18 Jahre	116	155
Heimatausweise		108	158
Heimatausweis-Verlängerungen		250	283
Wohnsitzbescheinigungen		447	485
Ausweiskarten für Reisende		0	0

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2017	31.12.2016
Appenzell	5'856	5'902
Schwende	2'210	2'201
Rüte	3'617	3'560
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'127	1'104
Gonten	1'462	1'439
Innerer Landesteil	14'272	14'206
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'908	1'911
Äusserer Landesteil	1'908	1'911
Total	16'180	16'117

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2017	2016
Innerer Landesteil		
Appenzell, röm.-kath.	7'536	7'577
Brülisau, röm.-kath.	454	464
Eggerstanden, röm.-kath.	441	444
Gonten, röm.-kath.	1'100	1'079
Haslen, röm.-kath.	553	555
Schwende, röm.-kath.	823	824
Evangelisch	1'354	1'367
Islam	536	543
Orthodox	275	267
Konfessionslose	957	849
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3	3
Christkatholisch	4	6
Übrige	236	228
Total innerer Landesteil	14'272	14'206
Oberegg		
Römisch-katholisch	1'216	1'219
Evangelisch	337	357
Islam	8	11
Orthodox	6	4
Konfessionslose	303	279
Übrige	38	41
Total Oberegg	1'908	1'911
Gesamttotal	16'180	16'117

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2017	2016
Appenzell	8'017	7'999
Brülisau	530	535
Eggerstanden	517	525
Gonten	1'335	1'310
Haslen	663	652
Meistersrüte	847	841
Oberegg	1'908	1'911
Schlatt	352	345
Schwende	995	987
Steinegg	1'016	1'012
Total	16'180	16'117

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'760 (1'715) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil

von 10,97% (10,74%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehörend, sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen. Sie sind daher in dieser Zahl nicht enthalten.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 67 (65) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2017 hielten sich 98 (83) anerkannte Flüchtlinge und 29 (29) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 6 (6) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, welchen nun eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, im Kanton Appenzell I.Rh. auf. 2017 erhielten zudem zehn vorläufig aufgenommene Ausländer sowie ein abgewiesener Asylbewerber eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefall).

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungs- bewilligung (C)		Aufenthalts- bewilligung (B)		Kurzaufenthalts- bewilligung (L)	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Appenzell	711	708	320	301	55	54
Schwende	143	137	68	68	12	14
Rüte	144	140	48	43	8	16
Schlatt-Haslen	21	17	13	9	0	1
Gonten	36	27	22	24	5	2
Oberegg	117	119	31	31	6	4
Total	1'172	1'148	502	476	86	91

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU / EFTA Staaten	2017	2016
Belgien	3	5
Bulgarien	1	1
Dänemark	4	4
Deutschland	376	371
Finnland	1	2
Frankreich	3	3
Griechenland	1	1
Grossbritannien	13	13
Irland	1	1
Italien	125	130
Lettland	1	1
Liechtenstein	10	9
Litauen	1	1
Niederlande	22	18
Norwegen	2	2
Österreich	119	113
Polen	15	19
Portugal	233	219
Rumänien	6	6
Schweden	0	0

Übrige Staaten	2017	2016
Afghanistan	2	1
Ägypten	1	1
Äthiopien	2	1
Argentinien	1	1
Australien	1	1
Bolivien	1	1
Brasilien	3	4
Chile	1	0
China	6	6
Ecuador	1	1
Eritrea	70	59
Honduras	2	2
Indien	8	7
Indonesien	2	2
Irak	2	1
Iran	1	1
Japan	1	1
Kanada	2	3
Kenia	0	1
Kolumbien	0	1

Slowakische Republik	40	40
Slowenien	8	7
Spanien	97	95
Tschech. Republik	18	20
Ungarn	24	27
Total	1'124	1'108
Anteil in Prozent	63.9	64.6

Übr. europ. Staaten	2017	2016
Belarus	2	2
Bosnien-Herzegowina	220	223
Kroatien	37	36
Kosovo	11	12
Mazedonien	62	68
Montenegro	1	0
Russland	7	5
Serbien	66	61
Türkei	41	43
Total	447	450
Anteil in Prozent	25.4	26.2

Malaysia	2	2
Mexiko	3	3
Nigeria	1	1
Pakistan	1	1
Paraguay	1	1
Peru	1	0
Philippinen	6	6
Sri Lanka	28	17
Südkorea	1	1
Syrien	20	16
Thailand	9	6
Tunesien	1	1
Unbekannt	1	0
USA	5	5
Venezuela	1	1
Vietnam	1	1
Total	189	157
Anteil in Prozent	10.7	9.2

8. Asylwesen

	2017	2016
Asylbewerber	75	81
Vorläufig aufgenommene Ausländer	34	46
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	30	29
Total	139	156

Zugänge	2017	2016
Zuweisung durch Bund	19	38
Wiederanmeldung	2	2
Dublin-In	1	0
Geburt	10	8
Familien-Nachzug	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen / Übrige	1	2
Dossierzuweisung durch Bund	3	4
Zuweisung zum Vollzug	4	4

Abgänge	2017	2016
Ausschaffung	0	0
Ausreise kontrolliert, Rückkehr	2	2
Dublin-Out	0	5
Untergetaucht	16	12
Untergetaucht nach Zuweisung	1	2
Abmeldung nach Nichteintretensentscheid	2	2

Kantonswechsel	3	3
Humanitäre Regelung	11	4
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	17	6
Einbürgerung	0	0

Nationen	2017	2016
Afghanistan	18	16
Äthiopien	1	1
China (Volksrepublik)	19	21
Eritrea	27	37
Gambia	1	3
Irak	2	3
Iran	1	1
Libyen	0	1
Nigeria	1	1
Somalia	15	13
Sri Lanka	17	26
Sudan	1	1
Syrien	29	24
Türkei	3	4
unbekannt	4	4
Total	139	156

Keine (7) abgewiesenen Asylbewerbenden waren in Ausschaffungshaft. Im Vorjahr ergaben sich mit den 7 Personen 61 Hafttage, 57 im Gefängnis in Appenzell, 4 im Flughafengefängnis Zürich.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Im vergangenen Jahr befand sich keine (0) Person in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatte spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 1 (2) Person.

In folgenden Anstalten des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates und der Gefängnisbetriebe Zürich wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussenumwandlungen vollzogen:

	2017	2016
Gefängnis Affoltern	1	0
Justizvollzugsanstalt Sennhof Chur	1	1
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	1	2
Strafanstalt Gmünden	0	1

Kein (1) Strafurteil wurde zufolge Abtretung durch einen anderen Kanton vollzogen.

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsorts der Verurteilten oder Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2017	2016
Total geführte Gespräche	309	225
Erst- und Begrüssungsgespräche	57	59
Beratungs- und Coachinggespräche	252	166

Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2017	2016
Afghanistan	2	3
Äthiopien	1	0
Bosnien-Herzegowina	1	2
Brasilien	0	2
Eritrea	11	4
Irak	1	0
Italien	6	4
Mazedonien	0	2
Polen	3	2
Portugal	10	12
Serbien	0	4
Slowakische Republik	4	4
Slowenien	1	0
Somalia	0	2
Spanien	2	4
Sri Lanka	5	1
Syrien	4	2
Thailand	2	0
Tibet	2	2
Tschechische Republik	0	3
Türkei	0	2
Ungarn	2	4

Beratungs- und Coachinggespräche

Es wurden 2017 insgesamt 252 Beratungs- und Coachinggespräche mit 86 Personen durchgeführt. Am häufigsten kommen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus Eritrea, Syrien, Tibet und Sri Lanka. Wie bereits in den vergangenen Jahren interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2017	2016
Information	130	30
Arbeitsintegration	103	127
Vermittlung	16	9

Beratungsgebiete	2017	2016
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	101	62
Schule, Aus- und Weiterbildung	99	59
Deutschkurse	14	11
Verschiedene Hilfestellungen	35	26
Interkulturelle Übersetzungen	0	8
Diskriminierung	3	0

Herkunftsländer	2017	2016
Afghanistan	5	5
Äthiopien	1	0
China	1	0
Eritrea	25	23
Iran	1	1
Nigeria	0	1
Portugal	3	2
Schweiz	8	4
Somalia	3	0
Spanien	1	0
Sri Lanka	8	4
Syrien	14	12
Thailand	1	0
Tibet	14	12
Türkei	1	1
Total Personen	86	65

Deutschkurse

2017 konnten in den beiden Halbjahren elf Deutschkurse mit vier Kursleitenden und 254 Teilnehmenden auf vier Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 140 und im 2. Halbjahr 114 Personen die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	2017	2016
50–60 oder älter	10	11
40–50	23	30
30–40	74	84
20–30	127	134
unter 20	20	38
Total	254	297

nach Geschlecht	2017	2016
Frauen	116	131
Männer	138	166

Herkunftsländer	2017	2016
Afghanistan	23	22
Äthiopien	2	3
Bosnien-Herzegowina	4	5
Brasilien	1	2

China	0	2
Dominikanische Republik	1	1
Eritrea	48	59
Gambia	1	3
Grossbritannien	2	0
Honduras	0	1
Indien	1	0
Irak	3	4
Iran	1	4
Italien	10	9
Kolumbien	0	1
Kroatien	2	4
Mazedonien	2	5
Nigeria	0	1
Pakistan	1	0
Panama	2	1
Paraguay	1	2
Peru	1	0
Portugal	9	19
Rumänien	0	0
Serbien	2	4
Slowakische Republik	9	14
Somalia	15	12
Spanien	9	13
Sri Lanka	37	37
Sudan	2	2
Syrien	46	37
Thailand	3	3
Tibet	9	19
Tschechische Republik	0	1
Türkei	5	4
USA	1	1
Unbekannt	1	2

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht		beanstandet		in Verkehr gem. Kartei	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Waagen für offene Verkaufsstellen	31	43	5	9	92	92
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6t	61	72	5	10	101	101
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	0	1	0	0	4	4
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	4	4	0	0	4	4
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	5	9	2	0	12	12

Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	91	86	0	0	91	92
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	16	16	2	2	66	70
▪ 2-Takt-Säulen	1	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
▪ Zusatzapparate	6	2	0	0	13	13
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
▪ stationär	2	2	1	1	2	2
▪ in Transportzisternen	2	1	0	0	2	1
▪ Zusatzapparate	4	3	1	0	4	3
Quellenmessungen						
▪ Quantität	3	9				
▪ Qualität	0	0				
Abgasmessgeräte	21	23	3	2	24	24
Industrielle und gewerbliche Produzenten	5	23	0	0	35	35
Reparaturen mechanische Waagen	2	1	0	0	2	2
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht: Lose						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt, Früchte, Fleisch usw.	49	23 19	5	4 2		
nach Volumen: Lose						
▪ Milch, Spirituosen, Bier, Essig usw.	56	30	5	1		
Total	361	370	29	31	457	460

Es mussten keine Verwarnungen ausgesprochen werden.

2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
Total Betriebe und Verkaufsstellen	26				
Packungen nach Gewicht					
Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	306	301	5	0	0
Packungen nach Volumen					
Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	135	130	5	0	0
Total	441	431	10	0	0

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Ein Knabe mit Jahrgang 2017 wurde zu Hause geboren.

Eheschliessungen

Verglichen mit dem Vorjahr heirateten deutlich weniger Paare im Zivilstandskreis Appenzell. So fanden in diesem Jahr 16 Trauungen weniger statt. Insgesamt wurden 62 Eheschliessungen (78) beurkundet. Bei 52 Hochzeiten besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In drei Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Ebenso verheirateten sich drei Schweizerinnen mit einem ausländischen Partner. Bei vier Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 124 Beteiligten total 87 Personen im Kanton Appenzell I.Rh., 32 Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und fünf Personen im Ausland. Für 50 Paare bedeutete die Eheschliessung eine «Erstheirat». Bei den übrigen zwölf Beurkundungen war im Zeitpunkt der Heirat eine Person geschieden oder verwitwet.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurden keine Partnerschaften eingetragen.

Todesfälle

Ebenfalls starke Abweichungen zeigt die Sterblichkeitsstatistik. Im Zivilstandskreis Appenzell ereigneten sich 18 Todesfälle weniger als noch im Jahr 2016. Von den 92 verstorbenen Personen (Vorjahr 110) waren 43 Frauen und 49 Männer. Ausserordentlich hoch war die Zahl der tödlich verunfallten Personen im Alpstein mit vier Todesopfern.

	2017			2016
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	62	78
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	1	0	1	0
Todesfälle	49	43	92	110

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	2017			2016
	Männer	Frauen	Total	Total
Eheschliessungen	–	–	8	5
Eingetragene Partnerschaften	0	0	0	0
Geburten	0	0	0	0
Todesfälle	5	5	10	10

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2017	2016
Kommandant (Hauptmann)	1	1
Oberleutnant	1	1
Leutnants	2	2
Adjutanten	2	2
Feldweibel	1	1
Wachtmeister	8	8
Korporale	3	4

Gefreite	1	2
Polizistinnen	1	0
Polizisten	3	2
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	1	3
Zivilangestellte (360 Stellenprozent)	5	4
Total	29	30

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2017	2016
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD, PSO, WEF, PIZO, Militär, Ausschaffung)	95	107

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2017	2016
Tötungsdelikte	0	0
Freiheitsberaubungen / Entführungen	0	0
Sexualdelikte	2	5
Tätlichkeiten (6) / Körperverletzungen (12)	18	15
Drohungen (10) / Nötigungen (5)	15	12
Interventionen im häuslichen Bereich	6	3
Arbeitsunfälle mit schwer Verletzten	3	0

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2017	2016
Natürliche Ursache	8	2
Unfälle mit Todesfolge (4 Bergunfälle / 0 Arbeitsunfälle / 2 Freizeit-Sportunfälle)	6	5
Suizide	3	7

Vermögen	2017	2016
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	30	64
Einbruchdiebstähle	6	15
Einschleiche- / Einsteige-Diebstähle	8	9
Sachbeschädigungen	33	38
Betrüge	21	11
Veruntreuungen (1) / Hehlereien (3)	4	57

Fahrzeugentwendungen	2017	2016
Personenwagen / schwere Motorwagen	0	1
Motorräder	1	0
Motorfahrräder (1 Benzin / 0 Elektromotor)	1	2
Fahrräder	55	76

Verschiedenes	2017	2016
Betäubungsmitteldelikte	20	22
Umweltdelikte	17	20

Brandfälle	5	1
Personen- (17) und Sachfahndungen (151)	168	172
Erkennungsdienstliche Behandlungen	22	25
Inhaftierungen	23	20
Führungsberichte	83	62
Zustellungen für Amtsstellen	100	74
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	52	64
Kontrollschildereinzüge	17	9
Waffen- (68) und Sprengstoffbewilligungen (5)	73	69
Bewilligungen Pyrotechnik	0	2
Europäische Feuerwaffenpässe	12	5
Bewilligte Signalisationen	10	31
Abgelehnte Signalisationsbegehren	4	3
Bewilligte Strassenreklamen	69	56
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	13	12
Davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	0	5
Alarমেingänge (Brand, Einbruch)	38	43
Haft-Tage im Gefängnis Appenzell	335	389

4. Fundbüro

	2017	2016
Abgegebene Fundgegenstände	197	193
Vermittelte Fundgegenstände	121	121
Verlustanzeigen	263	309

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2017	2016
Geschwindigkeitskontrollen	102	96
Fahren in angetrunkenem Zustand	17	27
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	142	134
Ordnungsbussen	2'553	2'359
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'449	1'833
Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	974	1'413
Ausgestellte Mängelrapporte	149	144
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	6	4
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten	33	34

Verkehrsunfälle	2017	2016
Selbstunfälle / Schleuderunfälle	28	34
Innerorts	44	55
Ausserorts	85	75
Unfälle mit Todesfolge	0	1
Unfälle mit Verletzten	33	27
Verletzte Personen	40	32
Davon Kinder (<16 Jahren)	6	8
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	23	34

Kollision mit Wildtieren	39	34
Total	129	130

Häufige Unfallursachen	2017	2016
Zustand des Lenkers		
▪ Alkohol	3	2
▪ Übermüdung	4	2
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	17	16
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse etc.)	11	13
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	0

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2016 / 2017)	2017	2016
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	154	201
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schüler und Jugendliche	5	6

6. Rettungswesen

Ambulanzeinsätze	2017	2016
In das Spital Appenzell (bis Ende Juni 2017)	100	121
In andere Spitäler oder Kliniken (bis Ende Juni 2017)	141	197
Andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega usw.) (bis Ende Juni 2017)	32	41
Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	3	10
Total (bis Ende Juni 2017)	275	369

Bergrettung	2017	2016
Regaeinsätze im Alpstein	95	25
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	25	8

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Im Jahr 2017 war wiederum ein leichter Anstieg bei den eingegangenen Strafverfahren festzustellen. Darunter befinden sich auch Strafverfahren gegen mehrere Kriminaltouristen, die über Jahre hinweg Einbrüche in weiten Teilen der Schweiz verübt haben. Diese Verfahren mussten vom Kanton Appenzell I.Rh. übernommen werden, da sie aufgrund der mutmasslichen Bandenmässigkeit im Zusammenhang stehen mit Straftätern, gegen die die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. bereits Strafverfahren führt.

Im September 2017 setzte die Ständekommission Hanspeter Uster, alt Regierungsrat des Kantons Zug, als Experten ein. Er überprüft ein Strafverfahren, das verjährt, bevor die beschuldigte Person gerichtlich beurteilt werden konnte. Weiter erstellt er eine Organisationsanalyse, die sowohl die strukturelle und personelle Aufstellung der Staatsanwaltschaft als auch die internen Abläufe, die Durchführung sowie die Führung der Verfahren der Staatsanwaltschaft umfasst. Der Bericht des Experten wird für das späte Frühjahr 2018 erwartet.

Bis am 31. Oktober 2017 arbeitete Andreas Mattle, Altstätten, als Praktikant bei der Staatsanwaltschaft. Am 1. November 2017 trat Lars Walder, St.Gallen, das zwölf Monate dauernde Praktikum bei der Staatsanwaltschaft an. Ebenfalls am 1. November 2017 nahm Julian Gie-

sel, St.Gallen, der von der Standeskommission für die Dauer von zwölf Monaten als ausserordentlicher Staatsanwalt gewählt wurde, seine Tätigkeit auf.

Entwicklung der Fälle	2017	2016
Eingegangene Strafklagen und Strafanzeigen	506	491
Erledigte Fälle	490	530
An andere Untersuchungsinstanzen abgetretene Fälle	10	21
Pendente Fälle Ende Jahr	114	98

Durchgeführte Massnahmen	2017	2016
Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen	14	11
Requisitionsbegehren ausserkantonale Amtsstellen	0	2
Festnahmebefehle	2	3
Zu- oder Vorführungsbefehle	2	6
Untersuchungshaft Anzahl Häftlinge	2	4
Anzahl Tage	77	218
Vorzeitiger Vollzug Anzahl Häftlinge	2	2
Anzahl Tage	428	424
Hausdurchsuchungen	10	13
Piketteinsätze	18	25
Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen	10	16
Technischen Überwachungsmassnahmen	1	9
Legalinspektionen	14	16
Obduktionen	14	12

2. Einstellungen

	2017	2016
Einstellungsverfügungen (inklusive Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) und Nichtanhandnahmeverfügungen	76	129
Sistierungsverfügungen	17	36
Verjährung	0	0

3. Strafüberweisungen an das Bezirksgericht

	2017	2016
Strafüberweisungen	13	4
Tatbestände	31	10
Davon		
▪ Fahrlässige Tötung	3	0
▪ Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	0	1
▪ Versuchter gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl	0	1
▪ Mehrfache Sachbeschädigung	0	1
▪ Mehrfacher Betrug in Mittäterschaft	2	0
▪ Versuchter Betrug in Mittäterschaft	2	0
▪ Mehrfache Helferschaft zum Betrug	1	0
▪ Mehrfacher Hausfriedensbruch	0	1

▪ Beschimpfung	1	0
▪ Drohung	1	0
▪ Pornografie	1	0
▪ Mehrfache Urkundenfälschung in Mittäterschaft	2	0
▪ Mehrfache Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung	1	0
▪ Mehrfache Unterdrückung von Urkunden in Mittäterschaft	2	0
▪ Mehrfache Gehilfenschaft zur Unterdrückung von Urkunden	1	0
▪ Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	1	0
▪ Hinderung einer Amtshandlung	1	1
▪ Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz	0	2
▪ Fahrlässiges Vergehen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	1	0
▪ Übertretung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz	0	1
▪ Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz	0	1
▪ Mehrfaches Fahren in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration)	1	0
▪ Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Motorfahrzeugführer)	1	0
▪ Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises	1	0
▪ Grobe Verletzung der Verkehrsregeln	2	0
▪ Einfache Verletzung der Verkehrsregeln	1	0
▪ Pflichtwidriges Verhalten nach Unfall mit Sachschaden	2	0
▪ Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der von Astra festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts	0	1
▪ Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügendes Rechtsfahren	2	0
▪ Nichtbeherrschen des Fahrzeugs	1	0

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurde kein (0) Gesuch gegen keine (0) Beamten und öffentlichen Angestellten im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen keine (0) Amtsstelle auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine (0) Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 386 (415) Strafbefehle erlassen und mit diesen die folgenden Straftatbestände beurteilt:

Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

	2017	2016
A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben		
Fahrlässige Tötung	3	0
Einfache Körperverletzung	2	2
Fahrlässige Körperverletzung	3	6
Fahrlässige schwere Körperverletzung	1	0
Tätlichkeiten	2	1
Gefährdung des Lebens	0	1
Raufhandel	5	1
Versuchter Angriff	0	1
B Strafbare Handlungen gegen das Vermögen		
Mehrfacher Diebstahl	0	2
Diebstahl	0	1
Diebstahl – geringfügiges Vermögensdelikt	1	0
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	1	0
Sachbeschädigung	1	1
Betrug	0	2
Zechprellerei	0	2
Hehlerei	0	1
Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte	0	1
C Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich		
Beschimpfung	2	4
Missbrauch einer Fernmeldeanlage	1	0
D Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit		
Drohung	0	1
Nötigung	0	1
Versuchte Nötigung	0	2
Hausfriedensbruch	0	1
E Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität		
Pornografie	0	1
F Verbrechen und Vergehen gegen die Familie		
G Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen		
Brandstiftung	0	1
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	0	1
Fahrlässige Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	1	0
H Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit		
I Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr		
J Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht		
K Urkundenfälschung		
L Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden		
M Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung		
N Vergehen gegen den Volkswillen		
O Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt		
Gewalt und Drohung gegen Beamte	2	0

Versuchte Gewalt und Drohung gegen Beamte	0	1
Hinderung einer Amtshandlung	1	4
Anstiftung zur Hinderung einer Amtshandlung	0	1
Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	3	1
P Störung der Beziehungen zum Ausland		
Q Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege		
Falsche Anschuldigung	0	1
Irreführung der Rechtspflege	0	1
R Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht		
S Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen		
T Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen		
Mehrfacher Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	13	5
Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	41	53

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und zugehörige Ausführungserlasse

	2017	2016
Ausführen einer Lernfahrt auf Motorwagen ohne die vorgeschriebene Begleitperson	0	1
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme als Lenker eines Motorfahrzeuges	3	4
Beschmutzen der Fahrbahn	0	1
Fahren mit Überlast	0	6
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Fahrrad	0	1
Fahren ohne Licht tagsüber	2	0
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	7	9
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	13	19
Mehrfaches Führen eines Motorfahrrades unter Alkoholeinfluss	1	0
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	0	2
Führen eines Fahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0	3
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	1	2
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs des Führerausweises	3	3
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	0	3
Mehrfaches Führen eines Motorfahrrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	0
Führen eines Motorfahrrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	0
Erwerb eines ausländischen Führerausweis unter Umgehung der schweizerischen Zuständigkeit	1	0
Fahrlässiges Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne den erforderlichen Führerausweis	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand infolge Über-	4	2

müdung		
Führen eines Motorfahrrades in fahruntüchtigem Zustand infolge Übermüdung	1	0
Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand (andere Gründe)	0	1
Führen eines Motorrades in fahruntüchtigem Zustand (andere Gründe)	0	1
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder	2	0
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	7	21
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	2
Führen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	3	2
Führen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	0	1
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrrades	1	1
Führerausweis		
▪ Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	3	2
▪ Missachtung von Auflagen im Führerausweis	5	3
▪ Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	1	1
Gleichzeitiges Inverkehrbringen von zwei Motorfahrzeugen, auf welche ein Wechselschilderpaar eingelöst ist	0	1
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	13	17
Mehrfaches Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	0	4
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	2	0
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder	0	1
Inverkehrbringen eines nicht den Vorschriften entsprechenden landwirtschaftlichen Motorkarrens	1	0
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges mit gefährlichen Fahrzeugteilen	1	0
Missachtung des Verbots ein Motorfahrzeug unter Alkoholeinfluss zu fahren	2	0
Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren, als Begleiter von Lernfahrten	0	1
Missachtung des Vortrittsrechts	4	19
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	0	1
Mehrfacher Missbrauch von Ausweisen und Schildern	0	1
Mitführen eines ungelösten Anhängers	1	1
Mitführen von mehr Personen als Plätze bewilligt sind	0	3
Mitführen einer Person ohne eingerichteten Sitzplatz auf einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug	0	2
Mehrfaches Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren	0	1
Nicht Abgabe des Lernfahrausweises	0	1
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	0	1
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	2
Nicht Anbringen des Sicherungsseils	2	1
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	8	12

Nicht Beachten eines Lichtsignals	1	1
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	1	3
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	35	29
Nicht Beherrschen des Fahrrades	3	6
Nicht Benützen des Radweges	2	0
Nicht Benützen des Trottoirs	1	0
Nicht Einhalten eines genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren	0	4
Nicht Entfernen des «L»-Schildes	0	1
Nicht Fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	1	1
Nicht Fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	2	3
Nicht Fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standorts	0	1
Nicht Melden der unabsichtlichen Beschädigung eines Signals	0	1
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	4	11
Nicht Sichern eines Motorfahrzeuges gegen das Wegrollen	3	0
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	7	12
Nicht Tragen des Schutzhelms	1	6
Nicht Vornahme der Abgaswartung	4	4
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	8	11
Fahrlässiges pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	0	1
Parkieren eines Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund	2	4
Überfahren einer Sicherheitslinie	6	5
Überfahren einer Sperrfläche	1	1
Kein angemessenes Erleichtern des Überholens ausserorts durch einen Lenker eines schweren Motorwagens	0	1
Überlassen eines in der Schweiz immatrikulierten schweren Motorfahrzeuges einem Lenker ohne schweizerischen Führerausweis	0	1
Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Führer ohne den erforderlichen Führerausweis	2	0
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit / Radar	65	61
Überschreiten der im Fahrzeugausweis eingetragenen Anhängelast des Zugfahrzeugs	0	1
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	2	0
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	1	0
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstlänge	1	0
Unerlaubtes Verwenden von Lautsprechern an Motorfahrzeugen	1	0
Ungenügendes Rechtsfahren	1	2
Ungenügendes Sichern der Ladung	9	9
Unerlaubtes Befahren eines Trottoirs	1	0
Unterlassung der Kennzeichnung von überhängenden Ladungen, Einzelteilen oder Anhängern	0	1
Mehrfaches Unterlassen der Richtungsanzeige	0	1
Unterlassen der Richtungsanzeige	3	1
Unvorsichtiges Überholen	2	3
Unvorsichtiges Rückwärtsfahren	3	0
Unstatthafes Besteigen oder Verlassen eines Motorfahrzeuges	4	0
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit	2	2

Versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	1	1
Verursachen von vermeidbarem Lärm	0	2
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit	1	0
Vorschriftswidriges Kreuzen	1	0
Vorschriftswidriges Parkieren	38	2
Widerhandlungen gegen ARV1-Vorschriften	1	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	0	1
Widerhandlungen gegen ARV2-Vorschriften	0	6
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	9	14

Widerhandlungen gegen andere Bundeserlasse

		2017	2016
AuG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)	0	2
AVIG	Widerhandlung gegen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	0	1
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	9	0
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz)	7	7
BZG	Mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	0	1
	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	1	0
EBG	Widerhandlung gegen das Eisenbahngesetz	1	0
GSchG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	6	3
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)	5	2
JSG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	0	1
LMG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	2	0
NHG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	1	0
PBG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	0	2
	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz)	17	14
SDR	Verletzungen der Bestimmungen über den Versand der Güter	0	1
SprstG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe	0	2

TSchG	Mehrfach Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	2	6
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	2	11
TSG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierseuchengesetz	0	1
	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	2	1
USG	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	2	5
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz)	1	2
VEP	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs durch Verstoss gegen die Meldepflichten	1	1
WaG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz)	3	3
WG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz)	1	3
ZDG	Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz)	1	0

Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

	2017	2016
Feuerschutzgesetz		
Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz	0	1
Hundegesetz		
Widerhandlung gegen das Hundegesetz	1	2
Jagdgesetz		
Widerhandlung gegen das Jagdgesetz und die Verordnung zum Jagdgesetz	2	2
Natur- und Heimatschutz		
Widerhandlung gegen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	1	0
Übertretungsstrafgesetz		
Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz durch anstössiges Verhalten	0	1
Umweltschutzgesetz		
Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	1	4

7. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Verhängte Strafen (Beschuldigte)	2017	2016
Freiheitsstrafe und Busse	0	0
Freiheitsstrafe	0	1
Geldstrafe und Busse	77	99
Geldstrafe	6	5
Bussen über Fr. 500.--	39	45

Bussen ab Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	183	221
Bussen ab Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	37	32
Bussen bis Fr. 50.--	37	7
Umgang	7	5
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	0	0

Gegen Strafbefehle wurde in 18 (21) Fällen Einsprache erhoben. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 15 (9) Fälle pendent. 7 (6) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 7 (3) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 6 (2) Fälle eingestellt. Es wurde 1 (4) Revisionsentscheid erlassen. 12 (15) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 2017

Fahrzeugart	2017	2016
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	21'622	21'759
Lieferwagen	1'653	1'485
Lastwagen, Gesellschaftswagen	152	156
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren,	117	110
Motorräder, Kleinmotorräder	1'983	1'952
Motorfahrräder	543	505
Arbeitsmaschinen	182	180
Landwirtschaftliche Motoreinachser	137	137
Landwirtschaftliche Motorkarren	359	367
Landwirtschaftliche Traktoren	873	854
Anhänger aller Kategorien	1'411	1'411
Total eingelöste Fahrzeuge	29'032	28'916

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2017	2016
Fahrzeugprüfungen	4'440	4'045
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	471	446
Theoretische Prüfungen	355	392
▪ Kategorien A1 / B	228	262
▪ Kategorien C / D	24	20
▪ Kategorien Mofa / G / F	103	110

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2017	2016
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	4'720	4'703
Schilderdeponierungen	1'674	1'577
Ersatzfahrzeugbewilligungen	125	105
Lern- und Führerausweise	1'838	2'003
Internationaler Führerausweis	140	130
Kontrollschilder Entzugsverfahren	139	93
Sonderbewilligungen	244	216
Versicherungswechsel	383	316

4. Administrativmassnahmen

	2017	2016
Eingegangene Rapporte	419	377
Ohne Massnahmen abgeschlossen	126	129
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	111	107
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	26	24
▪ Vereitelung der Blutprobe	3	1
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	2	2
▪ Geschwindigkeitsübertretung	28	33
▪ Andere SVG-Übertretungen	52	47
Verwarnungen	93	102
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	10	16
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	59	58
▪ Andere SVG-Übertretungen	24	28
Annullierung des Führerausweises auf Probe	1	2
Verkehrsunterricht	0	0
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	23	22
Aberkennung ausländischer Ausweise	3	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen 2017

	Total	bestanden	Erfolgsquote (%)
Theoretische Prüfungen			
▪ Basistheorie Kat. A / A1 / B	228	185	81.15%
Praktische Prüfungen			
▪ Kategorie A	41	35	85.35%
▪ Kategorie A1	81	62	76.55%
▪ Kategorie B	284	220	77.45%

2570 Militär

1. Allgemeines

Im Rahmen des Projekts Weiterentwicklung der Armee (WEA, gültig ab 1.1.2018) hat die Umsetzung im Bereich der Rekrutierung bereits im 2017 begonnen. Die neue Armeestruktur mit neuen gesetzlichen Bestimmungen bedeutete für das Kreiskommando einen Mehraufwand mit diversen Schulungen, Vernehmlassungen zu Verordnungen und Anpassungen im Vollzug. Aufgrund der gestaffelten Einführung wird dies bis ins Jahr 2022 andauern. Entsprechend waren auch die Jahreskonferenzen der Regierungskonferenz Militär-, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) und der Kreiskommandanten geprägt. Zu diversen neuen Verordnungen im Frühjahr fand zudem das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport statt. Mit der Armee wurde eine kombinierte Lufttransport- und Zivilschutzübung im Gebiet Fallbach Obereggen vorbereitet und durchgeführt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwergewichtig Traktanden zur Planung und Durchführung der Orientierungstage, des Schiess-, Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesens, Waffenrechts und der Wehrmännerentlassung.

Traditionsgemäss hat das Kreiskommando zusammen mit dem Landesfähnrich zahlreiche militärische und ausserdienstliche Anlässe, Truppendienste und Schulen besucht. Erwähnenswert sind insbesondere die Truppenbesuchstage bei den beiden Göttibataillonen, dem Aufkl Bat 11 und dem Ristl Bat 21.

Das Kreiskommando hat wiederum ein Amtshilfegesuch des Kantons Zürich in Sachen Arrestvollzug behandelt. Weiter erfolgte ein Antrag für das Böllerschiessen an Fronleichnam in Schwende.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Am 23. und 28. März 2017 wurden zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage für den Jahrgang 1999 im Sicherheitszentrum Herisau durchgeführt. Am obligatorischen Orientierungstag nahmen 89 (118) Stellungspflichtige und eine weibliche Person teil. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

An fünf offiziellen Terminen im Rekrutierungszentrum in Mels stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 95 (114) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1997, 1998 und 1999. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder ist mit 75% (82%) bestätigt worden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

	2017	2016
Diensttauglich	71	94
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	1	4
Schutzdiensttauglich	17	10
Schutzdienstuntauglich	6	10

Die 71 Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	2017	2016
Logistiktruppen	26	33
Infanterie	12	19
Rettungstruppen	4	11
Genie	9	8
Übermittlungstruppen	0	6
Führungsunterstützungstruppen	7	4
Fliegerabwehrtruppen	0	3
Fliegertruppen	2	3
Panzertruppen	1	3
Sanitätstruppen	4	3
Artillerie	0	1
Spezialkräfte	2	0
Militärische Sicherheit	4	0

Zivilschutzeinteilungen	2017	2016
Stabsassistent	2	3
Materialwart	2	2
Pionier	4	2
Anlagewart	4	1
Betreuer	3	1
Koch	2	1

85 (103) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 31 (36) Armeesport-Auszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 46 (52) gute, 8 (15) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Reto Kefes, Appenzell, erreichte mit 103 Punkten das beste Turnresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Mattia Paggiola, Meistersrüte, (95 Punkte), und Patrick Koster, Eggerstanden, (94 Punkte).

Gegen die Rekrutierungs-Tauglichkeitsentscheide wurde keine (1) Beschwerde eingereicht.

Auswertung Personensicherheitsüberprüfungen (PSP):

	2017	2016
Entlassung ohne Neuaufgebot, Aufgebotsstopp	1	0
Untauglich aufgrund PSP	1	4
Nicht eingeteilt Strafurteil	0	0
Anordnung Hinterlegungen der Waffe	2	0

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee. Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 50 (60) Dienstverschiebungen, 10 (11) wurden abgelehnt und 30 (35) wurden an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 19 (19) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahres

geplant und bewilligt werden. 18 (11) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt. Zusätzlich wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verwiesen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 24. November 2017 wurden Militärangehörige der Jahrgänge 1983 bis 1987, die ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben, aus der Wehrpflicht entlassen. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschliessende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

	2017	2016
Wehrpflichtentlassungen	41	59
Davon		
▪ Gefreite und Soldaten	35	52
▪ Unteroffiziere	6	7
▪ Offiziere	1	0
Bewaffnete Entlassene	41	43
Davon		
▪ Waffe zum Eigentum behalten	12	10
▪ Abgewiesene Anträge	2	1

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 sowie unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission der Instrukteurenrapport mit den Verantwortlichen der Schiessvereine durchgeführt.

	2017	2016
Teilnehmer obligatorisches Bundesprogramm 300 Meter bei den Innerrhoder Schützenvereinen	615	554
Davon nicht erfüllt	0	0
Teilnehmer Jungschützenkurse	45	32
Zentrales Feldschiessen auf 300 Meter	545	529
Bundesprogramm für Pistole	55	42
Pistolenfeldschiessen	74	72
Gesuch für waffenlosen Dienst	0	1

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte im Schiessstand Gonten ihre Schiessprogramme.

6. Kontroll- und Strafwesen

	2017	2016
Disziplinarische Strafe wegen Versäumnis der Schiesspflicht	7	10
Strafe aus anderen disziplinarischen Gründen	4	7
Arrestumwandlungsverfügungen	4	1
Arrestverfügung	1	1
Prüfung und Verfügung Waffenabnahme	2	1
Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnach-	1	0

forschung		
Bewilligung Auslandurlaube	4	3
Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen	3	4

7. Kantonaler Führungsstab (KFS)

Mit der Einführung der Lagesysteme LAFIS und IES wurden Teile des Kantonalen Führungsstabs im Laufe des Jahres aus- oder weitergebildet. Mit Blick in die Zukunft und den neuen Turngeräten organisierte der Kantonale Führungsstab zusammen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und den Führungsgehilfen aus der örtlichen Zivilschutzorganisation die Übung «CICERO». Als Ausgangslage wurde die Evakuierung des Kantonalen Spitals und Pflegezentrums, mit dem Hintergrund einer anhaltenden Regenperiode in der Ostschweiz und einer dementsprechenden Hochwasser Lage der Sitter und des Spitalbächli geplant. Die Erkenntnisse aus dieser Übung zeigten deutlich die Schwachstellen auf, welche der Kantonale Führungsstab in künftigen Ausbildungen ausmerzen und festigen möchte.

Der Stabschef des Kantonalen Führungsstabs nahm an verschiedenen Sitzungen, Vorbereitungstagen und Informationsanlässen mit den Verantwortlichen der Territorialregion 4 und den Stabschefs der anderen Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen und ordentlichen Lagen und die Vorbereitung gemeinsamer Übungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfeleistung. Zudem konnten grosse Schritte im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Hilfeleistung in ausserordentlichen Lagen mit unseren Nachbarn Deutschland, Fürstentum Lichtenstein und Österreich realisiert und umgesetzt werden.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgten über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr wurde durch die Staatswirtschaftliche Kommission der Wehrpflichtersatz einer Zwischenrevision unterzogen. Der Bericht steht noch aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahlungsmoral verbessert (zwei Pfändungsurkunden und Verlustscheine). Mit den Nachbarkantonen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) besteht ein stets sehr guter Support.

Da die bisherige Excellösung für den Vollzug des Wehrpflichtersatzes fehlerbehaftet ist und die buchhalterischen Anforderungen nicht erfüllt, wurde die Applikation WPE.NET der Firma MATRIX Solutions AG evaluiert. Sämtliche bezugsrelevanten Daten der Ersatzpflichtigen sowie die Buchhaltung wurden bis Ende 2017 auf das neue System migriert. Parallel dazu

erfolgte die Schulung. Das System ist ab 1.1.2018 operativ. Somit arbeiten 15 Kantone mit dem System WPE.NET, darunter bis auf den Kanton Glarus alle Ostschweizerkantone.

	2017	2016
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	435	481
Total geschuldete Beträge	456'258.09	426'639.89
Rückerstattungen	51'127.45	44'844.80
Ersatzrückstände am Jahresende (Debitoren)	33'809.70	40'433.75
Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	21	18
Erlasse	1	1
Bezugsprovision des Kantons	73'890.73	76'359.02

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst wurden die eidgenössischen Rapporte für die Zivilschutz-Vorsteher und Ausbildungschefs sowie die Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen (je Amtsvorsteher, Ausbildungschefs sowie die Verantwortlichen des Materials, Kontrollwesens und baulichen Zivilschutzes) durchgeführt. Haupttraktanden waren die Neuausrichtung der Arbeitsgruppen und der Ausbildung gemäss Projekt Zivilschutz 2015+, der Lageverbund Ostschweiz sowie die Führungssysteme (wie LAFIS+).

Weiter hat das Amt für Zivilschutz schwergewichtig folgende Fälle bearbeitet:

- Mitarbeit an der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz.
- Sechs (4) Vernehmlassungen / Konsultationen zur Notfallschutzverordnung, Verordnung über den Schutz der Kritischen Infrastrukturen (SKI), Verordnung über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz (VSZS), Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen und zur Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) sowie zum Bericht über die Weiterverwendung der Schutzanlagen und der sanitätsdienstlichen Anlagen.
- In den Zivilschutz-Anlagen erfolgte der Systemwechsel von der Analogietechnik der Kommunikationseinrichtungen zur modernen digitalen Technik und ISDN-Telefonie.
- Für die Zivilschutzorganisation Appenzell wurde der Standeskommission Antrag gestellt, Oblt Daniel Inauen als Kommandant-Stellvertreter zu wählen.
- Das Inventar schützenswerter Objekte (SKI-Inventar) wurde fertiggestellt und nach der Genehmigung durch die Standeskommission dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eingereicht. Im Kanton wurden sieben Objekte ausgeschieden.

2. Baulicher Zivilschutz

	2017	2016
Eingereichte Schutzraumprojekte	4	7
Abnahmekontrollen	3	3

Neu registrierte Schutzplätze	148	186
Eingereichte Dispensationsgesuche	55	63
Davon		
▪ Bewilligung ohne Ersatzbeitrag	6	4
▪ Abgelehnte Gesuche	3	1
▪ Bewilligung mit Verpflichtung zu einer Ersatzleistung	46	59

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Das Jahr 2017 war ein eher ruhiges Jahr und stand für alle im Zeichen der Aus- und Weiterbildung der Kader sowie der Durchführung von ordentlichen Wiederholungskursen (WK). Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte wiederum mit dem Feuerwehrrkommando Rüte einen Einsatz durchführen. Gegenstand der Übung war die Erstellung einer Einsatzplanung zur Evakuierung der Kulturgüter der Kirche Brülisau.

Der Betreuungszug absolvierte ihren WK zusammen mit den Betreuern des Kantons Appenzell A.Rh.

Die Pionierzüge haben im Rahmen der WK für die Bezirke Gonten, Appenzell, Schlatt-Haslen und Schwende diverse Wanderwege und Stege saniert. Dabei konnte die Fachkompetenz der Pioniere gezeigt werden.

Im Fokus des WK der Führungsunterstützung standen insbesondere die Ausbildungen an den Führungsprogrammen (IES, LAVIS).

Für folgende Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboden:

- Instandstellung von 15 Wanderwegen und Brücke in den Bezirken
- Abbau Schwägalp-Schwinget

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2017	2016
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	1
Führungsunterstützung (FU)	4	4
Betreuungsdienst (Betreu)	1	1
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw) und periodische Wartungen	1	1
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	1	1
Nachkontrolle, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	1	0
Logistik / Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	1
Tierseuchengruppe	3	2
Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	1
Weiterbildung des Kaders	5	2

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre problemlos ausgelöst werden. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren.

Anlässlich des WK Materialdienst wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet.

Die Anlagewarte und das Team für die periodische Schutzraumkontrolle führten die im Zehnjahres-Turnus stattfindende Kontrolle in den Bezirken Appenzell und Rüte durch. Die erfassten Resultate wurden direkt in das neue Softwareprogramm «OM-Bauten» eingegeben und verarbeitet.

Dienstleistungen ausserkantonale

Dienststart	Teilnehmende	Diensttage
Bundeskurse Küchenchefschule in Thun	2	10
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	25
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
▪ Herisau	3	8
▪ Bütschwil	17	145
Total	20	153

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	18	18
KVK Führungsunterstützung (FU)	18	18
WK Führungsunterstützung (FU)	18	36
WK Log Mat	21	57
WK Log Mat Notstromaggregate	1	1
WK Kulturgüterschutz (KGS)	7	14
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	2	6
WK Anlw und PSK	40	173
WK Kdo-/Stabsrapport	28	28
WK Führungskaderausildung	8	8
KVK Unterstützung	26	26
WK Unterstützung	98	357
WK Tierseuchengruppe	4	8
KVK Verpflegung	4	4
WK Verpflegung	7	12
WK Betreuer	13	13
Schulung LAFIS	2	2
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:		
▪ Kantonaler Führungsstab	9	16
▪ Abbau Schwägalp-Schwinget	15	15
Total	339	816

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr musste das Amt für Zivilschutz 19 (15) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln. 7 (8) Gesuche wurden abgewiesen.

2017 musste im Berichtsjahr keine Verzeigung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und auch keine Verwarnung wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Das Jahr 2017 ist für die Zivilschutzorganisation (ZSO) Oberegg-Reute planmässig verlaufen. Die ZSO konnte die geplanten Wartungs- und Testarbeiten bei den Zivilschutzanlagen und Geräten durchführen, sodass diese in einem Ernstfall in kürzester Zeit einsatzbereit sind. Die zusätzlichen Belastungen der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) konnte von der Organisation gut gemeistert werden. Zu den einzelnen Diensten:

Führungsunterstützung

Die Hauptaufgaben der Führungsunterstützung waren die Anschriften für die PSK-Kontrollen und deren Dokumentationen in der Software-Datenbank OM-Bauten. So dann wurden die Sirentests und die Schulung an den Polycom-Funkgeräten durchgeführt.

Betreuung

Das Betreuungsteam führt im Berichtsjahr einen Ausflug mit den Heimen Torfnest, Watt und Sonnenschein durch. Dabei konnte der Umgang mit Senioren, welche teilweise im Rollstuhl sind, unter praxisnahen Bedingungen geschult und repetiert werden. Vom offenen Austausch mit den Altersheimangestellten profitierten die Betreuer. Neue Erkenntnisse wurden zum Teil am selben Tag umgesetzt.

Unterstützung

Die Unterstützung führte diverse Arbeiten aus, welche eine Kombination zwischen den Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und der Schulung der Pioniere waren. Durch diese Vereinigung der zwei Schlüsselemente konnte ein guter Lerneffekt bei hoher Motivation beim Unterstützungsteam erzielt werden.

Logistik

Bei der Herbstübung konnte die Küchencrew ca. 150 Mittagsmenus pro Tag für die komplette Zivilschutzmannschaft und die Altersheime Watt und Torfnest zubereiten. Zusätzlich wurden die Menus in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam an den einzelnen Standorten serviert, damit die dienstleistenden Personen einen direkten Kontakt zur zivilen Bevölkerung erhalten.

Die Anlagewarte konnten die obligatorischen Wartungs- und Kontrollarbeiten der grossen Schutzraumanlagen wie z.B. Kommandoposten Bären oder Sanitätsposten Drisag gemäss Unterhalt-Check-Liste (UCL) durchführen. Des Weiteren wurden in der Gemeinde Reute die PSK gemäss Einteilung von der Führungsunterstützung erfolgreich durchgeführt.

Das Material der Zivilschutzorganisation ist aufgrund der regelmässigen Wartung in einem sehr guten Zustand und jederzeit einsatzbereit.

Einsätze	Diensttage	
	2017	2016
Zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 27)	0	9
Katastrophen und Notlagen (Art. 27)	0	0
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	20	20
Wiederholungskurse (Art. 36)	198	258
Total	218	287

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute hat einen Personalbestand von 59 Personen.

2580 Feuerwehrewesen

Die Kantonale Feuerwehrkommission tagte einmal und stellte der Standeskommission folgende Anträge für Globalbeiträge:

- Fr. 120'000 Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell
- Fr. 31'142 Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 28'167 Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 20'340 Globalbeitrag an den Bezirk Gonten
- Fr. 20'350 Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Organisation

Im Berichtsjahr hat sich an der Organisation im Departement keine Änderung ergeben.

Vom 15. April bis 30. September 2017 unterstützte David Inauen in einem 40%-Pensum das Departement in rechtlichen Belangen. Seit 13. November 2017 ist er noch stundenweise angestellt.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2017	2016
Milchkühe	1'890	1'845
Andere Kühe	26	34
Zuchtstiere	41	42
Rinder weiblich über 730 Tage	917	913
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'667	1'717
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	676	748
Rinder weiblich bis 160 Tage	212	212
Rinder männlich bis 160 Tage	115	117
Pferde und Maultiere	6	6
Ziegen inklusive Jungziegen	598	517
Schafe inklusive Jungschafe	875	740
Schweine	228	303

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestands des Vorjahres erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TDV) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	1.1.2017	1.1.2016
Rindvieh	14'405*	14'641*
Schweine	22'680	21'586
Ziegen	773	754
Schafe	2'752	2'745
Geflügel	137'006	129'482
Pferde	208	212

* durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahres

Gemäss der Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 45 (45) Zuchtbetriebe mit 1'420 (1'399) Mutterschweinen und Ebern sowie 20 (18) Mastbetriebe mit 3'874 (3'545) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Im Frühling 2017 konnten sich die Bienen gut entwickeln. Die Monate März bis Mitte April waren sehr schön. Ende April fiel jedoch nochmals viel Schnee bis in tiefe Lagen. Teils gab es einen halben Meter Neuschnee. Kalte Nächte und Frost machten den Bienen zu schaffen, die Brut verzögerte sich oder wurde ganz eingestellt. Mitte Mai ging es mit den Temperaturen wieder aufwärts, doch den Völkern fehlte eine Generation Bienen. Schwärme gab es dieses Jahr praktisch keine. Die Honigernte fiel jedoch gut aus, sie war kurz und intensiv.

Die Sommerbehandlung wurde mit Ameisensäure (AS) 85% und AS 60% durchgeführt. Sauerbrut wurde keine festgestellt. Die Varroabehandlung war aber nötig, vor allem die Winterbehandlung.

Die 74 (77) Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 786 (767) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	Imker		Bienenvölker	
	2017	2016	2017	2016
Appenzell	19	18	122	102
Schwende	5	5	143	139
Rüte	15	18	161	169
Schlatt-Haslen	11	10	109	77
Gonten	11	12	143	167
Oberegg	13	14	108	113
Total	74	77	786	767

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 12 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 965 (979) Tiere aufgeführt. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit jenen in Herisau koordiniert. Witterungsbedingt wurde ein Markt statt in Appenzell in Herisau durchgeführt.

Die durchschnittlich aufgeführte Anzahl entspricht etwa dem Vorjahr. Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden keine (2) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte dieses Jahr im ganzen Kanton mit der Unterstützung von zwei Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Wenn zusätzliche Arbeitskräfte benötigt wurden, konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Bereits bekannte Standorte wurden zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf

einigen Flächen, die bereits seit Längerem bekämpft werden, konnten in diesem Jahr keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen.

Wie im letzten Jahr wurde auch im Berichtsjahr die Bekämpfung des Einjährigen Berufkrautes intensiviert. Das Einjährige Berufkraut breitet sich vor allem entlang von Verkehrswegen und in mageren, naturschützerisch wertvollen Standorten aus. Zum ersten Mal im Kanton Appenzell I.Rh. aufgetreten ist das Schmalblättrige Greiskraut. An der Enggenhüttenstrasse wurden die ersten Exemplare dieses für Weidetiere giftigen Neophyten entdeckt und ausgerissen.

Das Neophytengeoportal, das der Erfassung der Neophyten und der Dokumentation der Bekämpfung dient, wurde im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen verbessert und erneuert.

Im Berichtsjahr wurde wiederum kein Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Zum Vorkommen des ostasiatischen Buchsbaumzünslers, welcher 2007 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, gingen 4 (0) Befallsmeldungen beziehungsweise Anfragen ein. Seit 2013 sind elf Meldungen eingegangen. Der Buchsbaumzünsler ist trotz dieser wenigen Meldungen in unserem Kanton weit verbreitet, wobei die Anzahl der Wirtspflanzen ständig etwas abnimmt, weil Gartenbesitzer, die nicht mit Gift hantieren wollen, ihre Buchsbäumchen ausreissen und durch andere immergrüne Pflanzen ersetzen. Allerdings scheinen auch in Appenzell die Spatzen die Einwanderer aus Ostasien als Leckerbissen entdeckt zu haben. Eventuell stellt sich hier ein neues Gleichgewicht ein, das den Schaden an den dekorativen Bäumchen auf ein erträgliches Mass zu senken vermag.

Im Berichtsjahr gingen auch keine neuen (0) Meldungen zum Schwarzkopfrengenwurm ein. Die Fläche im Bezirk Schlatt-Haslen bleibt der einzige bekannte Standort im Kanton Appenzell I.Rh. Zur Problematik mit dem Schwarzkopfrengenwurm siehe auch den Geschäftsbericht 2014 (S. 155 und 156).

6. Hagelversicherung

	2017	2016
abgeschlossene Policen	42	44
Versicherungssumme gesamt	1'090'400.00	1'204'700.00
Nettoprämie	30'444.00	31'969.00
Unterstützungsbeitrag Kanton	1'606.50	1'804.80

7. Hemmstoffproben

2017 wurden 712 (709) Proben untersucht, davon 14 (38) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirte angeboten. Das Kursangebot mit den Bereichen Bauen

und Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau, Betrieb und Familie sowie Parallelwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 250 Landwirten und Bäuerinnen besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Neue Ertragswertschätzung und Pachtverordnung
- Agrarpolitische Informationen
- Antibiotika-Strategie (StAR)
- Schlachtviehmarkt, Bio-Richtlinien, Neophyten, Naturschutz und neue Massnahmen im Landschaftsqualitäts-Projekt

Die Strukturerhebung erfolgte wie im Vorjahr für alle landwirtschaftlichen Betriebe nur noch über die Interneterfassung. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2017	2016
BIO-Betriebe	24	21
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	423	426
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	384	380
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	184	180
Ökologische Ausgleichsflächen	418	423
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3'753	3'755

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde im Jahr 2017 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Von den total 194 (227) durchgeführten Grundkontrollen Tier- und Pflanzenproduktion (Bereiche des ökologischen Leistungsnachweises) wurden in 77 (47) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz, Ressourcenprojekt oder wegen nur teilweiser Erfüllung des Leistungsnachweises Beitragskürzungen vorgenommen.

9. Vernetzungsprojekt

Das Vernetzungsprojekt 2013–2018 soll den Erhalt der Artenvielfalt in der Region unterstützen. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Betriebe, die sich bereit erklärten, am Vernetzungsprojekt teilzunehmen und sich angemeldet hatten, wurden einzelbetrieblich beraten. Daraus entstanden Nutzungsvereinbarungen mit einer Vertragsdauer bis Ende 2018.

Es wurde eine Fläche von rund 468ha in das Projekt aufgenommen. Darin sind auch 643 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten (ein Baum entspricht im Vernetzungsprojekt wie in anderen Ökopogrammen einer Are).

Aufteilung der Flächen (in ha)

Bezirk	Streue	Extensive Wiese	Wenig intensiv	Extensive Weide	Pufferzone	Hecke	Feldobstbäume
Appenzell	32.14	17.00	1.77	8.26		0.18	
Schwende	26.56	15.98	0.75	54.64		0.22	

Rüte	57.49	35.20		21.73		0.55	
Schlatt-Haslen	4.55	18.94		6.16		0.35	0.67
Gonten	74.79	45.74	1.49	10.15	0.69	0.07	0.56
Oberegg	3.46	18.07		5.14		0.14	5.20
Total	198.99	150.93	4.01	106.08	0.69	1.51	6.43

10. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Mit dem Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission beauftragt.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Weitaus am meisten Gesuchsteller möchten Wohngebäude aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht entlassen, sei dies im Rahmen eines Verkaufs oder um der im bäuerlichen Bodenrecht geltenden Belehnungsgrenze zu entgehen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Gesuche eingereicht:

	2017	2016
Abparzellierung gemäss Artikel 60 BGBB	65	22
Feststellungsverfügungen gemäss Artikel 84 BGBB	10	20
Erwerbsbewilligungen	6	7
Grenzbereinigungen	5	4
Entlassung Bauland aus dem Geltungsbereich BGBB	5	3
Arrondierungen gemäss Artikel 60 BGBB	1	2
Aufteilung eines Gewerbes gemäss Artikel 60 BGBB	1	0
Total Fälle	93	58

11. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Kontrolle der Primärproduktion

Es wurden 15 Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben (13.6% des Solls) durchgeführt. Kontrollen auf Sömmerungsbetrieben wurden keine durchgeführt. Damit entspricht die durchgeführte Anzahl der Grundkontrollen weiterhin nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dazu fehlen die notwendigen personellen Ressourcen (siehe Thema Tierschutz, unten). Dabei wäre die Kontrolle aus vielerlei Gründen notwendig: Prävention von Tierseuchenereignissen durch Überprüfung des Tierverkehrs; Stärkung der Lebensmittelsicherheit durch Kontrolle des Tierarzneimittelsinsatzes im Stall; Unterstützung der Strategie des Bundes zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes; Überprüfung von schmerzhaften Eingriffen an Ferkeln, Kälbern und Lämmern. Erstmals wurden in zwei Bienenhaltungen Grundkontrollen durchgeführt.

Tierschutzkontrollen

Das Veterinäramt hat insgesamt 39 Tierschutzkontrollen in Nutz-, Heim- und Wildtierhaltungen durchgeführt. In beiden Appenzeller-Kantonen waren es insgesamt 159. Damit sind die Kontrollzahlen im Vergleich zum Vorjahr wiederum leicht angestiegen, wenn man beide Kantone berücksichtigt. 38% der Kontrollen mussten aufgrund von Meldungen veranlasst werden, und weitere 38% der Kontrollen betrafen das Überprüfen von Mängelbehebungen, sogenannte Nachkontrollen. Diese Kontrollen sind unvorhersehbar und fanden zusätzlich zu den von den landwirtschaftlichen Inspektionsdiensten durchgeführten Grundkontrollen statt.

12. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2017	2016	2017	2016	
Auszurottende Seuchen					
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	1	2	4	3	Rinder
Zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	0	0	0	0	Bienenstände
▪ Salmonellose	0	1	0	1	Rinder
Zu überwachende Seuchen					
▪ Coxiellose (Abort)	3	6	3	7	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	0	1	0	1	Rinder
▪ Campylobacteriose	0	1	0	1	Rinder
▪ Echinokokkose	1	0	1	0	Schwein

Bewilligungen

	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	4	4	0	1	0	0	4	1
▪ Anzahl Tiere	73	48	0	1	0	0	6	1
Exporte	0	1	1	4	20	20	0	0
▪ Anzahl Tiere	0	2	1	9	73'670	63'631	0	0

		2017	2016
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	7	7
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	5	5
	Eigenbestandsbesamung Schweine	75	69
	Besamungstechniker	9	12

Kontrollen Primärproduktion (früher Blaue Kontrollen)	2017	2016*
Anzahl Betriebe ohne Mängel	3	5
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tiergesundheit	6	5
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierarzneimittel	10	17
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierverskehr	8	16

Anzahl Betriebe mit Mängeln in Milchhygiene	8	15
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Hygiene tierische Primärproduktion	1	2
Anzahl Kontrollen	17	31

* Zahlen angepasst

Tierschutz

Kontrollen	Anzahl Kontrollen		Beanstandungen		Verzeigungen		Tierhalteverbote	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Nutztiere (durch Veterinäramt)	32	37	21	27	4	8	0	0
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	80	131	21	23	0	0	0	
Heimtiere	3	11	2	6	0	1	0	0
Wildtiere	1	1	0	0	0	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	Säugetiere		Vögel		Reptilien		Fische	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Private Wildtierhaltung	0	1	1	0	0	0	2	1
Gewerbsmässige Wildtierhaltung	2	1	0	0	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen / Atteste	2017	2016
Tierheime	1	1
Tierversuche	0	0
Enthornen Kälber / Kastration Lämmer und Ferkel	20	10

2644 Meliorationen

Vier Mitarbeitende des Meliorations- und Landwirtschaftsamtes wurden im August 2017 für die neue Fachanwendung eMapis ausgebildet. Diese webbasierte Anwendung war im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft seit längerer Zeit angekündigt worden. Sie ermöglicht neu eine weitgehend elektronische Abwicklung von Meliorationsprojekten, Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen zwischen Bund und Kantonen. Nach einigen Startschwierigkeiten funktionierte die Fachanwendung bis zum Jahresende recht gut. Der Aufwand für den Kanton wird zwar durch eMapis nicht kleiner, hingegen entfallen die Postwege, wodurch für die Gesuchsteller ein Zeitgewinn resultieren kann.

1. Genehmigte Projekte

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat für das Berichtsjahr aufgrund des Neuen Führungsmodells Bund (NFB) keine Verpflichtungskredite zugeteilt. Die Steuerung soll in Zukunft über einen fünfjährigen Kredit erfolgen. Im ersten Jahr nun wurden die Kantone aufgefordert, ihre Beitragszusicherungen gemäss Verfügbarkeit der kantonalen Gegenleistung vorzunehmen.

Ein grosses Projekt konnte leider aus verschiedenen Gründen (Finanzierbarkeit, Tragbarkeit, Höhe des Baurechtszinses) bis zum Jahresende den Beitragsgebern noch nicht vorgelegt werden.

Die Beiträge lösten Bauvolumen in der Höhe von insgesamt Fr. 2'902'000.-- (Fr. 6'318'005.--) aus.

Genehmigte Gesuche

Projektkategorien	2017	2016
Güterstrassen	6	3
Wasserversorgungen	2	4
Landwirtschaftliche Hochbauten	2	4
Stromversorgungen	0	0
Total	10	11

Zugesicherte Beiträge

Beitragsgeber	2017	2016
Bund	639'160	849'453
Kanton	296'332	404'084
Bezirke	296'332	404'084
Total	1'231'824	1'657'621

Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2017	639'160	296'332	296'332
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000
2010	1'092'000	551'000	551'000
2009	468'000	286'000	286'000
2008	706'000	387'000	421'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem BLW eingereichte Teil- oder Schlussabrechnungen

	2017	2016
Total eingereichte Teil- oder Schlussabrechnungen	15	15
Für		
▪ Güterstrassen	4	2
▪ Wasserversorgungsprojekte	5	4
▪ Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE)	1	0
▪ Landwirtschaftliche Hochbauten	5	9
▪ Stromversorgungsprojekte	0	0

Der zugeteilte Zahlungskredit des Bundes betrug Fr. 1'200'000.-- (Fr. 800'000.--). Davon konnten immerhin Fr. 1'037'171.-- geltend gemacht werden, grössere Beträge allerdings erst in letzter Sekunde. Das Problem bestand darin, dass einerseits umfangreiche und komplizierte Abrechnungen sehr spät beim Meliorationsamt eingereicht worden sind, andererseits aber trotz Einhalten der vom Bundesamt gesetzten Einreichungsfrist die Beitragsüberweisungen des Bundes so spät im Januar 2018 erfolgt wären, dass diese nicht mehr ins Finanzjahr 2017 hätten gebucht werden können. Hier hat das Bundesamt dem Kanton für eine unbürokratische Sonderlösung Hand geboten.

Beitragsgeber	2017	2016
Bund	1'037'171	906'902
Kanton	543'011	460'311
Bezirke	396'784	457'538
Total	1'976'966	1'824'751

Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund	Kanton	Bezirke
2017	1'037'171	543'011	396'784
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000
2009	573'000	323'000	318'000
2008	948'000	422'000	422'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Bis auf einen Schadenfall ereigneten sich im Berichtsjahr alle Elementarschäden am ersten Septemberwochenende, und zwar aufgrund lang anhaltender Niederschläge. Die Schäden ereigneten sich verteilt über das gesamte Kantonsgebiet in allen Bezirken. Am stärksten betroffen war der Bezirk Obereggen mit acht anerkannten Schadenfällen.

	2017	2016
Gemeldete Schäden im Berichtsjahr	26	12
davon direkt erledigt	4	8
Offene Elementarschäden der Vorjahre	15	29
davon abgeschlossen	7	18
Pendente Fälle Ende Jahr	30	15

Gegen die Verfügungen zu den Beitragszahlungen wurde kein (0) Rekurs erhoben.

Schadendatum	Meldungen an LFD	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
28. Juli 2014	23	-	6	1	17	11	5
22. September 2014	1	-	-	-	1	-	1
1. Dezember 2014	1	-	-	-	1	1	-
10. August 2015	5	-	-	2	5	2	1
April 2016	1	-	-	-	1	1	-
6.–18. Juni 2016	5	-	1	1	4	3	-
25. Juli-16. August 2016	3	-	1	-	2	1	1
27. Mai 2017	1	-	-	-	1	-	1
1. / 2. September 2017	25	1	3	-	21	-	21
Total per Ende 2017	65	1	11	4	53	19	30

Im 2017 wurden Beiträge im Umfang von Fr. 67'860.-- an die Wiederherstellung von sechs Schadenfällen geleistet.

	2017
Beiträge vom Schweizerischen Elementarschadenfonds	45'240.00
Beiträge aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds	22'620.00
Auszahlung an Geschädigte	67'860.00
Bestand kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds per Ende Jahr	334'656.77

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

	2017	2016
Überprüfte Baueingaben	23	22
Abgelehnte Baueingaben	0	0
Zurückgezogene Baueingaben	0	0
Genehmigte Baueingaben	20	19
Davon Genehmigung mit Auflagen	6	5
Planänderungen oder -ergänzungen eingefordert	3	3
Ende Berichtsjahr pendente Baueingaben	0	0

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die bisherige Organisation des Oberforstamts wurde nicht verändert.

2. Öffentlichkeitsarbeit

- Diverse Führungen durch den Pflanzgarten «Nanisau» mit den Erstkommunikanten aus Brülisau und Schwende, mit Kindergärtnern, mit Jungjägern und mit Armeeveteranen in-

klusive Ehefrauen

- Exkursion im «Schattenwald»: 30 Jahre nach dem Föhnsturm vom 4. April 1987
- Exkursion durch das Komplexreservat Bruggerwald-Kronberg (Festival der Natur)
- Mitwirkung beim 100-Jahre-Jubiläum des Vereins Bienenzüchter Appenzell
- Mitwirkung beim Naturtag mit 120 Oberegger Schülerinnen und Schülern
- Exkursion mit den Lernenden des Kantons durch das Komplexreservat, zu Neophyten, zum Wasserbau und durch den Pflanzgarten
- Publikation zum 30. Jahrestag des Föhnsturms vom 4. April 1987 im Volksfreund und zur Wasseramsel, dem Vogel des Jahres auf der Website des Kantons

3. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb im Jahr 2017 unverändert.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Rodungen und Ersatzaufforstungen	2017	2016
Bewilligte Rodungen	978m ²	4'599m ²
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	784m ²	522m ²
Anerkennung eingewachsener Flächen	0m ²	0m ²
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	49'922m ²	49'138m ²

5. Forstrechtliche Verfügungen

Eingaben für Bauten im Wald und am Waldrand	2017	2016
Neue Baueingaben	20	36
▪ Davon Bauermittlung	1	0
Pendente Baueingaben aus den Vorjahren	9	9
Total Baueingaben	27	45
Davon		
▪ Wald letztlich nicht betroffen	0	3
▪ Abgelehnt	6	4
▪ Nicht abschliessend erledigt	0	18
▪ Genehmigt	7	5
▪ Genehmigt nach Änderungen oder mit Auflagen und Bedingungen	14	24

Weitere Geschäfte	2017	2016
Waldfeststellungsverfügungen	1	0
Zonenplanrevisionen mit Festlegung von Wald in und an der Bauzone	0	0
Vorprüfung Teilzonenpläne, welche den Wald tangieren	2	1
Vorprüfung Quartierpläne, welche den Wald tangieren	0	2
Gesuche um Waldteilung	0	0
Gesuche um Verkauf von öffentlich-rechtlichem Wald	1	0

6. Forsteinrichtung

Wiederum war es dem Oberforstamt aus Zeitgründen nicht möglich, am Waldentwicklungsplan (WEP) weiterzuarbeiten.

Die Diskussionen um die FSC-Zertifizierung wurden an der Generalversammlung von Wald-Appenzell am 25. November 2017 in der «Alpenrose» in Wasserauen beendet: Die Versammlung beschloss einstimmig, auf eine Rezertifizierung im Herbst 2018 zu verzichten und stattdessen neu auf das Label «Herkunftszeichen Schweizer Holz HSH» zu setzen. Nach 15 Jahren werden also die Innerrhoder Wälder ab dem 17. Oktober 2018 nicht mehr FSC-zertifiziert sein. Der Grund für diesen Ausstieg liegt einerseits darin, dass für die Schweiz neue Waldstandards mit extrem hoher Regelungsdichte eingeführt werden, welche gerade im Kanton Appenzell I.Rh. mit seinem überdurchschnittlich hohen Privatwaldanteil nicht mehr erfüllt werden können. Andererseits ist die Lehmann Holzwerk AG in der Region der einzige Abnehmer von FSC-Holz, benötigt aber lediglich rund 20'000m³ pro Jahr, was ungefähr einem Fünftel des Jahreseinschnitts entspricht. Die Beschaffung dieser relativ kleinen Menge an FSC-Holz ist in den umliegenden Gebieten problemlos möglich.

Bis zum Ende des Berichtsjahres waren als Summe aus den letzten 14 Jahren folgende Beitritte und Nicht-Beitritte zu zählen:

Besitzkategorie	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2017	2016	2017	2016
Öffentlicher Wald	42	42	2	2
Privatwald	746	720	73	71

7. Holzmarkt

Revierförster Walter Koller hat die Holzvermittlungsstelle auch im Berichtsjahr umsichtig und zuverlässig geführt. Für die Holzmarkt Ostschweiz AG (HMO), gemäss Leitbild «eine Tochtergesellschaft der Waldwirtschaftsverbände in der Ostschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein», stellt die Holzvermittlungsstelle des Oberforstamtes ein ganz wichtiges Scharnier zwischen der HMO und den kleinparzellierten Privatwaldeigentümern mit ihren kleinen Holznutzungen dar. Diese Dienstleistung wird rege genutzt und sehr geschätzt.

Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer haben den Holzeinschlag gegenüber dem Vorjahr um knapp 4'000m³ oder 36.4% reduziert, die Privatwaldbesitzer hingegen um 8.2% erhöht, nämlich um rund 800m³.

Für das Säge-Rundholz konnten durchschnittlich Fr. 85.-- (Fr. 88.--) pro m³ gelöst werden. Hingegen wurden nur noch 200m³ (447m³) Industrieholz bereitgestellt, was lediglich 1.1% der Holzernte ausmacht.

Öffentliche Waldbesitzer		2017	2016
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	632'971	1'007'276
Ausgaben			
▪ Forstbetrieb	Fr.	562'283	889'846
▪ Dauereinlagen	Fr.	2'460	40'711
▪ Steuern	Fr.	36'513	25'300
Geerntetes Holz	m ³	6'985	10'921
Bruttoerlös aus Verkauf geerntetes Holz	Fr.	595'153	980'576

Holzerntekosten	Fr.	558'749	873'685
Nettoerlös	Fr.	36'404	106'891
Bruttoerlös pro m ³	Fr.	85	90
Holzerntekosten pro m ³	Fr.	80	80
Nettoerlös pro m ³	Fr.	5	10

Gesamte Nutzung im Kanton		2017	2016
Einnahmen Forstbetrieb (ohne Beiträge)	Fr.	1'402'035	1'836'368
Ausgaben (Rüsten und Transport)	Fr.	1'400'693	1'656'153
Nettoerlös	Fr.	1'342	180'215
Nettoerlös pro m ³	Fr.	0	9

Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten wurden Durchschnittspreise angenommen.

Gesamte Holznutzung		2017	2016
Gesamte Holznutzung	m ³	17'509	20'702
Vergleich mit Durchschnitt der jeweils letzten 10 Jahre		96.7%	110.6%
Anteil Zwangsnutzungen an Gesamtnutzung		6.0%	6.6%
Davon			
▪ Insektenschäden		70.4%	65.9%
▪ Windwurfschäden		29.6%	28.4%
▪ Übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion ...)		0.0%	5.8%

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 15.4% weniger Holz geschlagen.

Forstrevier	Verkaufsholz m ³	Losholz Eigenbedarf Realholz m ³	Sortimente						Total m ³	pro ha m ³
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
			m ³	%	m ³	%	m ³	%		
Staatswald										
V	801	0	801	100	0	0	0	0	801	5.2
Total	801	0	801	100	0	0	0	0	801	5.2
Vorjahr	515	0	494	96	21	4	0	0	515	3.3
Veränderung	+ 286	0	+ 307	-	- 21	-	0	-	+ 286	-
Öffentlicher Wald										
I	1'991	0	1'841	92	0	0	150	8	1'991	1.9
II	2'591	0	2'359	91	146	6	86	3	2'591	3.1
III	1'535	0	1'535	100	0	0	0	0	1'535	6.1
IV	67	0	67	100	0	0	0	0	67	0.4
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'184	0	5'802	94	146	2	236	4	6'184	2.7
Vorjahr	10'369	89	9'913	95	0	0	546	5	10'459	4.5
Veränderung	- 4'185	- 89	- 4'111	-	+ 146	-	- 310	-	- 4'275	-

Privatwald										
I	2'682	230	2'832	97	0	0	80	3	2'912	3.3
II	634	116	628	84	29	4	93	12	750	1.4
III	4'680	632	5'141	97	0	0	171	3	5'312	5.3
IV	1'390	160	1'385	89	24	2	141	9	1'550	4.1
Total	9'386	1'138	9'986	95	53	1	485	5	10'524	3.8
Vorjahr	9'615	306	8'806	90	426	4	496	5	9'728	3.5
Veränderung	- 229	+ 832	+ 1'180	-	- 373	-	- 11	-	+ 796	-
Gesamttotal										
I	4'673	230	4'673	95	0	0	230	5	4'903	2.5
II	3'225	116	2'987	89	175	5	179	5	3'341	2.5
III	6'215	632	6'676	98	0	0	171	2	6'847	5.5
IV	1'457	160	1'452	90	24	1	141	9	1'617	3.0
V	801	0	801	100	0	0	0	0	801	4.8
Total	16'371	1'138	16'589	95	199	1	721	4	17'509	3.3
Vorjahr	20'499	203	19'213	93	447	2	1'042	5	20'702	4.0
Veränderung	- 4'128	+ 935	- 2'624	-	- 248	-	- 321	-	- 3'193	-

In dieser Tabelle nicht enthalten ist die Hackschnitzelproduktion. Bekannt ist dem Oberforstamt, dass das Forstamt Gais im Berichtsjahr in Appenzell I.Rh insgesamt 5'176 Schüttkubikmeter Hackschnitzel produziert hat. Mit dem Faktor 2.8 umgerechnet entspricht dies einem Volumen von 1'848m³. Da nicht bekannt ist, wo genau welche Menge gehackt worden ist, kann diese Zahl in der obigen Tabelle nicht aufgeteilt werden. Weiter geht das Oberforstamt davon aus, dass in Appenzell I.Rh. noch andere Hackunternehmer unterwegs sind, wobei selbstverständlich auch Holzanfall von ausserhalb des Waldareals zu Hackschnitzeln aufgearbeitet wird.

9. Witterung

Das Jahr 2017 brachte der Schweiz den drittwärmsten Frühling und den drittwärmsten Sommer seit dem Messbeginn im Jahr 1864. Kräftige Wärmeschübe lieferten auch die Monate Februar und Oktober. So blickt die Schweiz auf das insgesamt sechswärmste Jahr in der Messperiode zurück. Zur extremen Wärme gesellte sich einer der schneeärmsten Winter 2016 / 17 sowie eine extrem trockene Herbstmitte. Landesweit sehr sonnig waren vor allem die Monate April bis Juni und der Oktober.

Der Winter 2016 / 17 war nicht nur extrem trocken und schneearm, er war auch überdurchschnittlich sonnig, besonders der Januar. Im Norden war es der kälteste Januar seit 30 Jahren. So sank das Thermometer in der Naniisau zwischen dem 18. und 26. Januar täglich auf -11.0°C bis -16.5°C. Kälter war der nordalpine Januar letztmals in den Jahren 1985 und 1987. Der Februar brachte dann Rekordwärme. Am 23. Februar schwappten mit stürmischen Südwestwinden extrem milde Luftmassen in die Schweiz. In der Naniisau stieg das Thermometer auf +19.4°C.

Die Schweiz erlebte den drittwärmsten Frühling seit Messbeginn im Jahr 1864. Wärmer war es nur im Frühling 2007 und 2011. Der meteorologische Frühlingsbeginn war sehr turbulent und brachte auch in Appenzell Gewitter, starke Schneeschauer und starken Föhn. Die Früh-

lingsmonate waren durchwegs zu mild. Der März war der zweitwärmste seit Messbeginn. Die milde Temperatur im März und anfangs April gab der Vegetation einen kräftigen Entwicklungsschub. Dies hatte eine der frühesten Obstblüten in den Messreihen zur Folge. Mitte April herrschte zudem auf der ganzen Alpennordseite mässige bis erhebliche Waldbrandgefahr. Schneefall bis in tiefe Lagen setzte dieser Gefahr am 18. / 19. April ein rasches Ende. Die folgenden scharfen Nachtfröste vom 20. / 21. April mit -7.4°C und -6.5°C (gemessen in der Nanisau) brachten Schäden. Grosse Schäden gab es vor allem an den blühenden Obstbäumen und an den austreibenden Weinreben und Nussbäumen. Kaltluft aus Norden brachte am 26. April auf der Alpennordseite erneut winterliche Verhältnisse. Grössere Neuschneemengen fielen vom 27. bis am 29. April entlang des Alpennordhangs und in den Alpen. In Appenzell lag am 28. April gegen 30 cm Neuschnee. In der Stadt St.Gallen wurde mit 26 cm die Rekordschneehöhe des ganzen Winters gemessen. Ab dem 10. Mai folgten wieder turbulente Tage mit Frost und $+20.6^{\circ}\text{C}$ am selben Tag in der Nanisau, gefolgt von Föhn und Gewitter inklusive starkem Hagel. Die zweite Maihälfte brachte dann nicht nur frühlommerliche, sondern bereits hochsommerliche Temperaturen mit den ersten Hitzetagen auf der Alpennordseite, begleitet von weiteren Gewittern. So stieg in der Nanisau das Thermometer am 17. Mai erstmals auf über $+25.0^{\circ}\text{C}$ und am 28. und 29. Mai erstmals auf über $+30.0^{\circ}\text{C}$.

Darauf folgte der drittwärmste Sommer seit Messbeginn. Heisser waren bisher nur die Sommer 2015 und 2003. Heiss war vor allem der Sommerbeginn. Der Juni war der zweitwärmste seit Messbeginn. Er zeichnete sich durch eine anhaltend hohe Temperatur und eine fünftägige Hitzewelle in der zweiten Monatshälfte aus. So stieg das Thermometer in der Nanisau zwischen dem 19. und 23. Juni täglich über $+30.0^{\circ}\text{C}$. Der 22. Juni war mit $+32.7^{\circ}\text{C}$ der wärmste Tag des Jahres. An jenem Tag wurde auch für Appenzell I.Rh. die Waldbrandgefahr zum zweiten Mal von gering auf mässig angehoben. Dauerregen und eine markante Abkühlung setzten dieser Hitzewelle ab dem 25. Juni ein Ende. Der Juli verlief ohne massive Hitze. Dennoch zeigten die ersten Bäume auf trockenen Standorten eine Reaktion auf die vergangene Hitzewelle. So konnte bei einigen Birken und Linden bereits eine Verfärbung der Blätter beobachtet werden. Ein Höhentief über Deutschland sorgte am 25. Juli für Schneefall bis 2400 m. ü. M. mit anschliessendem Dauerregen und kühlen Temperaturen. Der Monatswechsel war nach einer Föhnnacht wieder von einer massiven Hitzewelle geprägt. Der 1. August war der wärmste seit Messbeginn. Das Rheintal verzeichnete mit $+35.7^{\circ}\text{C}$ den Schweizer Hitzerekord. Die Hitze dauerte bis am 6. August und blieb auch nachts erhalten. Die Hitze hatte ganz Mitteleuropa fest im Griff. In Wien wurden $+39.0^{\circ}\text{C}$ gemessen. Einige Messstandorte registrierten die höchste August-Minimumtemperatur seit Messbeginn. Vom 1. auf den 2. August entluden sich auf der Alpennordseite heftige Gewitter mit Hagel und kräftigen Sturmböen. Am Nordrand der Schweiz erreichten die Windspitzen 90 bis 135 km/h, lokal sogar gegen 190 km/h. Der heftige Gewitterzug am frühen Morgen des 2. August am Nordrand der Schweiz brachte einen neuen Schweizer Regenrekord. Am 6. August kam die ersehnte Abkühlung. Eine Woche später kehrte der Spätsommer zurück. Am 18. August liess eine Kaltfront mit Sturm und Gewitterregen das Sommerende vermuten. Es wurde aber wieder hochsommerlich warm, bis am 31. August mit Dauerregen begleitet von Feuerwehreinräumungen dem Hochsommer ein definitives Ende gesetzt wurde.

Der Herbst zeigte einen sehr bewegten Witterungsverlauf. Der September war ausgesprochen kühl, vor allem in den Bergen. Am 2. September fiel Schnee bis 1900 m. ü. M. Starke Regenfälle vom 31. August bis 2. September führten zu zahlreichen kleineren Hangrutschungen. Dem Meliorationsamt wurden 25 nicht versicherbare Elementarschäden gemeldet. Auch die Monatsmitte war kühl und zudem von Stürmen mit zum Teil Hagel begleitet.

Am 20. September, praktisch pünktlich zum meteorologischen Herbstbeginn, gab es Schnee bis gegen 1600 m. ü. M. hinab. Das frühwinterliche Wetter hielt auch in den ersten Oktobertagen an. Am 6. Oktober fiel Schnee gegen 1000 m. ü. M. hinunter. Ab dem 10. Oktober folgte ein ungewöhnlich sonniger Altweibersommer. So war die Oktobermitte dann während zehn Tagen fest in der Hand von Hochdrucklagen. Die Herbstsonne lachte häufig von einem wolkenlosen, stahlblauen Himmel. In den Tieflagen stieg das Thermometer verbreitet auf 22.0 bis 25.0°C. Erst am 23. Oktober erfolgte eine Abkühlung mit Schnee bis zur «Risi». Im November hielt der Winter Einzug. Auf der Alpennordseite fiel mehrmals Schnee bis in tiefere Lagen. Bereits am 6. November fiel Schnee bis auf 600 m. ü. M. Am 12. November brachte eine Kaltfront Sturm und Gewitter und Schneefetzen bis ins Rheintal. Die folgenden Tage waren in Appenzell winterlich mit frostigen Temperaturen und geschlossener Schneedecke. Nach einer Erwärmung schneite es Ende November wieder unter 600 m. ü. M. hinab.

Auf die ersten Dezembertage hin, präzise zum meteorologischen Winterbeginn, gab es auch in tiefen Lagen der Alpennordseite vorübergehend eine Schneedecke von wenigen Zentimetern. In Appenzell hielt diese bei mehrmaligem Schneefall den ganzen Monat. Am 10. und 11. Dezember wehte ein starker Südwestföhn, der in der Höhe von kräftigen Schneefällen begleitet war. Am 14. Dezember sorgte eine kräftige Kaltfront erst für Regen, dann für ein Schneechaos. Nach weiteren starken Schneefällen setzte am 19. Dezember Tauwetter ein, das bis Weihnachten den Schnee in den tiefen Lagen zum Schmelzen brachte – nicht aber in Appenzell. Das Jahr ging mit erneutem Schneefall, Föhn und Tauwetter wechselhaft zu Ende. Den Bergen hat dieser Dezember sehr viel Schnee gebracht. So lagen kurz nach Monatsmitte in den Alpen verbreitet über 170 Prozent der normalen Schneemengen.

Wetterstation Nanisau: Temperaturen 2017 und 32-jähriges Mittel (in °C)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli (bis 18.)	August (ab 7.)	September (bis 29)	Oktober (keine Daten)	November (keine Daten)	Dezember (ab 2.)	ganzes Jahr
Maxima	10.3	19.4	21.8	23.8	30.9	32.7	31.8	31.7	22.6	*	*	12.1	32.7
Mittel	-5.0	2.7	7.3	6.4	13.1	18.0	17.9	17.3	10.8	*	*	-0.5	*
Minima	-16.5	-6.7	-4.6	-7.4	-1.1	2.8	7.6	6.3	0.6	*	*	-11.2	-16.5
Mittel 1986–2017	-3.3	-2.2	1.6	5.7	10.5	13.7	15.6	15.1	10.9	*	*	-2.1	*

Wetterstation Nanisau: Entwicklung Jahresmitteltemperatur (in °C)

1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
5.8	5.2	5.9	5.4	5.7	5.0	5.6	5.5	6.7	5.2	4.3	5.6	5.3	5.3	6.0	5.8	8.0	7.8	6.9	5.4	6.0	7.2	7.2	7.4	5.7	7.0	5.1	4.2	7.8	7.7	6.3	*

Zwischen 1986 und 2016 ist eine Zunahme der Jahresmitteltemperatur – trotz eines Einbruchs im Jahr 2013 – gut ablesbar.

* keine Daten wegen vollständigen Ausfalls der Wetterstation im Oktober und November 2017

10. Waldschutz

		2017	2016
Angefallenes Käferholz	m ³	739	904
Neu entstandene Käfernester		13	14
Aufgestellte Käferfallen		15	15
Gefangene Käfer im Durchschnitt pro Falle		32'274	21'955

Im Durchschnitt wurden pro Falle über 10'000 Käfer (+ 47%) mehr als im Vorjahr gezählt, aber doch weniger Käferholz und weniger Käfernester entdeckt. Die Käferpopulationen sind überdurchschnittlich hoch. Während der letzten 25 Jahre wurden nur in vier Jahren noch mehr Käfer pro Falle gezählt. Bei günstiger Witterung im Folgejahr in Kombination mit Ereignissen, welche Fichten einem zusätzlichen Stress aussetzen (Schneedruck, Stürme, Trockenperioden), muss die Entwicklung sorgfältig im Auge behalten werden.

Nach wie vor ist die Eschenwelke auf dem ganzen Kantonsgebiet festzustellen. Obwohl die Pilzerkrankung sich sehr leicht ausbreiten kann, gibt es da und dort noch gesunde erscheinende Eschen, die aufmerksam zu beobachten sind. Die Hoffnung, dass es einzelne Exemplare gibt, die resistent sind, wurde von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) noch nicht aufgegeben. Das gilt auch für die Bergulmen. Die Fachstelle «Waldschutz Schweiz» der WSL sucht gesunde Exemplare dieser beiden Arten. Für die Biodiversität unserer Wälder ist deren Erhaltung ganz wichtig. Das Oberforstamt unterstützt diese Bemühungen, vorderhand durch den Versuch der Nachzucht der Bergulme im Pflanzgarten.

Absterbende oder abgestorbene Eschen und Bergulmen, vor allem in der Nähe von viel befahrenen oder begangenen Strassen und Wegen, beobachtet der Forstdienst weiterhin. So kann er – wenn eine Gefahr von ihnen ausgeht – rechtzeitig die Fällung veranlassen.

Im Berichtsjahr hat das Oberforstamt die Ergebnisse zum ersten gross angelegten, schweizweiten Monitoring 2016 der Rotband- und Braunfleckenkrankheit der Föhren erhalten. Überraschenderweise sind nur zwei Kantone befallsfrei (FR und SO) und zwei weitere zusätzlich sogar verdachtsfrei (TI und VS). In allen anderen Kantonen wurde ein Befall von bis zu neun verschiedenen Föhrenarten durch diese meldepflichtigen Krankheiten festgestellt. In unserem Kanton wurden zehn Standorte (44 Föhren) beprobt, wovon vier (17 Föhren) im Wald. Auf einem Waldstandort und zwei Standorten ausserhalb des Waldes wurde die Rotbandkrankheit festgestellt, nicht aber die Braunfleckenkrankheit. Verdachtsfälle gab es keine. Das Bundesamt für Umwelt wird im kommenden Jahr das geplante Vorgehen zu diesen als «besonders gefährliche Schadorganismen» eingestufte Krankheiten in Vernehmlassung geben und dann in Kraft setzen. Im Moment sollte darauf verzichtet werden, Föhren auszugraben und zu versetzen und dadurch unter Umständen die Krankheit weiterzuerbreiten.

11. Übertretungen und Vergehen

Im Berichtsjahr musste eine Bauherrschaft wegen des unbewilligten Baus einer Alperschliessung durch den Wald bei der Staatsanwaltschaft verzeigt werden. Die Bauarbeiten wurden trotz einer vorgängigen und schriftlichen ablehnenden Auskunft des Oberforstamtes ausgeführt.

Wegen verschiedener unbewilligter Bauten im Wald suchte das Oberforstamt das Gespräch mit den Baubewilligungsbehörden. Das an der Grossen Baupräsidentenkonferenz vorgebrachte Traktandum «Waldhütten» wurde im Nachgang daran mit den Baubewilligungsbehörden nochmals ausdiskutiert. Das Ergebnis dieser Besprechungen war die auf Vorschriften in der Waldgesetzgebung und im Raumplanungsgesetz begründete Erkenntnis, dass im Wald keine Baute und keine Anlage, keine Kleinbaute und keine Kleinanlage, weder forstliche noch nichtforstliche, gebaut werden können, ohne dass das Oberforstamt oder das Land- und Forstwirtschaftsdepartement eine Bewilligung erteilt, die Zustimmung geben muss oder zumindest anzuhören ist.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	2017	2016
Kulturen im Wald	1'744	604
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	327	146
Total	2'071	750

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2017	2016
Einnahmen	4'037.30	2'590.20
Ausgaben	5'229.80	9'537.25
Ergebnis	- 1'192.50	- 6'947.05

Der Verkauf der Pflanzen ergab einen Verlust von Fr. 273.90 (Fr. 805.65), die Insetatekosten zum Verkauf von Forstpflanzen betragen Fr. 506.75 (Fr. 464.10). Die übrigen Kosten betreffen wiederum vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss sowie die Gebäudeversicherung.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubhölzer für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	-	-	532	87	567	51	1'099	63
Laubhölzer	20	100	82	13	543	49	640	37
Total	20	1	614	35	1'110	64	1'744	100

3. Ausrüstung

Die im letzten Jahr neu angeschaffte elektronische Messstation im Pflanzgarten Nanisau arbeitete nicht zuverlässig. Es ergaben sich mehrwöchige Ausfälle, deren Ursache bisher nicht plausibel eruiert werden konnte. Dem Vorteil, dass die Daten nun nicht mehr wöchentlich auf einem Papierstreifen abgeholt werden müssen, stehen daher erhebliche Datenverluste gegenüber.

2656 Forstverbesserungen

1. Fortführung EFFOR2-Pilotprogramm

Für Biotopverbesserungsmassnahmen im Rahmen der früheren EFFOR2-Projekte wurden total Fr. 4'088.-- (Fr. 2'588.--) ausbezahlt. Damit wurden 1.04ha (0.57ha) Waldrand aufgewertet und auf 0.28ha (0.70ha) Biotophege ausgeführt.

Mit diesen Massnahmen und Auszahlungen hat das Oberforstamt seine Verpflichtung gegenüber dem Bund erfüllt, zehn Jahre nach Ablauf der Verlängerung des Pilotprogramms EFFOR2 Wald / Wild den ursprünglichen Ideen des Programms auf eigene Kosten nachzuleben. Die Massnahmen werden nun praktisch vollumfänglich in die Programmvereinbarung Biodiversität integriert.

2. Programmvereinbarung Schutzwald

Schutzwaldbewirtschaftung

2017 konnten in Appenzell I.Rh. 41.57ha (31.70ha) Schutzwald abgerechnet werden. Die Flächen verteilten sich auf 99 (66) verschiedene Holzschläge. Die behandelte Schutzwaldfläche pro Holzschlag lag bei 42 Aren (48 Aren).

Für die Entschädigung der Holzschläge wurden Fr. 205'025.-- (Fr. 160'270.--) an Beiträgen ausbezahlt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 4'932.-- (Fr. 5'054.--).

Es konnten 2017 folgende Auszahlungen vorgenommen werden:

Revier	Beiträge		Holzschläge	
	2017	2016	2017	2016
I Appenzell / Schwende	71'940.00	44'900.00	25	21
II Rüte	33'885.00	33'283.00	21	21
III Schlatt-Haslen / Gonten	71'660.00	75'737.00	39	19
IV Oberegg	5'670.00	4'310.00	8	4
V Staatswald	6'390.00	2'040.00	3	1
Beförsterung St.Gallen	15'480.00	0.00	3	0
Total	205'025.00	160'270.00	99	66

Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnten auch 4.33ha (7.40ha) Jungwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3'215.-- (Fr. 3'662.--) ausbezahlt.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2017	2016	2017	2016
I Appenzell/Schwende	1'512.00	0.00	2	0
II Rüte	4'638.00	14'968.00	2	4
III Schlatt-Haslen/Gonten	920.00	11'981.00	1	6
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförderung St.Gallen	6'849.00	0.00	7	0
Total	13'919.00	26'949.00	12	10

3. Programmvereinbarung Waldwirtschaft

Im Berichtsjahr konnten ausgeführte Jungwaldpflegeeingriffe ausserhalb des Schutzwaldes auf einer Fläche von 9.82ha (14.00ha) abgerechnet werden. Die Fläche pro Pflegeeingriff sank auf 0.65ha (1.28ha), der Beitrag pro Are auf Fr. 16.85 (Fr. 20.--). Die Beiträge von Fr. 16'548.-- (Fr. 28'060.--) verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Reviere:

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2017	2016	2017	2016
I Appenzell / Schwende	2'100.00	3'320.00	2	3
II Rüte	2'040.00	15'580.00	1	3
III Schlatt-Haslen / Gonten	4'740.00	9'160.00	3	5
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförderung St.Gallen	7'668.00	0.00	9	0
Total	16'548.00	28'060.00	15	11

4. Programmvereinbarung Biodiversität

Über die Programmvereinbarung Biodiversität sind folgende Eingriffe unterstützt worden (ohne EFFOR2):

Revier	Beiträge		Pflegeprojekte	
	2017	2016	2017	2016
I Appenzell / Schwende	10'680.00	12'520.00	4	2
II Rüte	13'525.00	23'550.00	8	9
III Schlatt-Haslen / Gonten	3'475.00	16'130.00	2	8
IV Oberegg	1'650.00	0.00	1	0
V Staatswald	0.00	18'900.00	0	1
Beförderung St.Gallen	0	0.00	0	0
Total	29'330.00	71'100.00	15	20

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldete sich auch kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Am 1. Januar 2017 trat die revidierte, kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung in Kraft. Aufgrund der geänderten Verordnung wurden im Berichtsjahr neue Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen abgeschlossen. Neu werden diese Vereinbarungen über verschiedene Massnahmen nur noch mit dem Bewirtschaftenden abgeschlossen.

Von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sind insgesamt 1'123 Teilflächen, die naturschutzwürdig sind, erfasst. Ende 2016 waren 1'097 Teilflächen mit Verträgen geschützt; diese Verträge sind mit Inkrafttreten der revidierten Natur- und Heimatschutzverordnung ungültig geworden. Die Anzahl an Teilflächen hat sich verändert, weil Teilflächen aufgeteilt und verschiedenen Bewirtschaftenden zugewiesen werden mussten. Vereinbarungen über die Bewirtschaftung können seit dem 1. Januar 2017 für Flächen abgeschlossen werden, die bewirtschaftet werden und für die das Anmelden von Bewirtschaftungsmassnahmen aus naturschützerischer Sicht einen Gewinn darstellt. Der grundlegende Schutz dieser Flächen ist auch ohne eine Vereinbarung aufgrund des Zonenplans sichergestellt. Im Jahr 2017 bestand für 1'030 dieser Teilflächen die Möglichkeit, eine Vereinbarung abzuschliessen. Bis Ende Jahr wurde für 855 dieser Flächen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Die Erfassung und Verwaltung der Vereinbarungen erfolgt seit dem Berichtsjahr im selben Programm, in dem auch die Direktzahlungen der Landwirtschaft bearbeitet werden. Dadurch lässt sich der administrative Aufwand verringern und Abweichungen zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und den Naturschutzflächen können einfacher vermieden werden.

Die Anzahl möglicher und abgeschlossener Vereinbarungen und die entsprechenden Flächen pro Bezirk präsentierten sich Ende 2017 wie folgt:

Bezirke	Anzahl			Flächen in ha		
	Teilflächen	Mit Vereinbarung	in %	Total	Mit Vereinbarung	in %
Appenzell	162	127	78%	54.36	43.43	80%
Schwende	233	202	87%	147.92	139.33	94%
Rüte	238	207	87%	119.74	107.44	90%
Schlatt-Haslen	38	27	71%	6.92	4.38	63%
Gonten	329	280	85%	120.21	106.40	89%
Oberegg	30	12	40%	4.10	2.01	49%
Total 2017	1'030	855	83%	453.25	402.99	89%

Für die Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Bewirtschafter von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Anzahl Teilflächen	Beiträge	Abzüge	Auszahlung
Appenzell	162	33'708.50	0.00	33'708.50
Schwende	233	49'611.50	0.00	49'611.50
Rüte	238	61'019.50	0.00	61'019.50
Schlatt-Haslen	38	3'767.00	0.00	3'767.00
Gonten	329	91'871.00	0.00	91'871.00
Oberegg	30	1'686.00	0.00	1'686.00
Total 2017	1'030	241'663.50	0.00	241'663.50
Total 2016	1'097	532'080.30	335.30	531'744.45
Veränderung		-290'417.00		-290'417.00

Aufgrund des im Berichtsjahr eingeführten Beitragssystems sind Vergleiche mit vergangenen Jahren schwierig. Abzüge wurden keine gemacht, da das Kontrollsystem aufgrund von Zeitmangel noch nicht eingeführt werden konnte. Insgesamt wurden Fr. 290'417.-- weniger an Beiträgen ausbezahlt. Dies ist auf das Wegfallen der Grundeigentümerbeiträge und die geänderten Beitragsansätze, die nicht mehr pro Kategorie der Naturschutzflächen, sondern aufgrund der angemeldeten Massnahmen abgestuft werden, zurückzuführen.

Die Bundesbeiträge betragen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 198'100.-- (Fr. 198'100.--). Diese Gelder wurden für die Pflege der Naturschutzflächen, für die Artenförderung oder die Neuschaffung von Lebensräumen eingesetzt.

Im Rahmen zweier Artenförderungsprojekte wurden Massnahmen zugunsten des Neuntötters und des Turmfalken umgesetzt. Im Bezirk Rüte wurde die Neuschaffung eines Amphibienweihers unterstützt.

Die Fachstelle hat alle Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staates zur Sicherung privatrechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzinformation für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodaten-Infrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und dem Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf das Jahr 2016: Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacher oder die Grundeigentümer.

	2016	2015	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	70	55	67
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	84	141	158
Rekonstruktionen / diverse Mutationen	8	12	8
Handänderungen	288	261	305
Gesamtzahl Mutationen	450	469	538
Totalkosten Nachführung	368'282	426'428	453'484

Die projektierten Gebäude werden gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebene «Bodenbedeckung» wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese / Weide / Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zulasten des Kantons abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Um den Bestand der Kantonsgrenze zu sichern, soll diese einer langfristigen, periodischen Kontrolle unterzogen werden.

Am 7. Juni 2017 fand zu diesem Thema eine Sitzung der Verantwortlichen der Kantone SG, AR und AI in St.Gallen statt. Die gemeinsamen Kantonsgrenzen umfassen folgende Längen: SG-AR 97km, SG-AI 36km, AR-AI 72 km. Total sind das für SG 133km, AR 169km und AI 108km. Insgesamt bestehen 291 Kantonsgrenzpunkte. Davon sind 234 mit Grenzsteinen und 18 mit Brückenplaketten vermark. 39 Grenzpunkte sind unvermark.

Da die letzten Begehungen zum Teil schon über 20 Jahre zurückliegen, soll in den nächsten drei bis fünf Jahren eine neue Begehung durchgeführt werden. Der federführende Kanton, der Kanton St.Gallen, erstellt dazu ein Konzept mit den notwendigen Anforderungen (Dokumentation, Vorgehen, Finanzierung etc.).

Festgestellte Schäden sollen später behoben werden. Es ist auch zu prüfen, ob für fehlende Punkte ein neuer Typ Kantonsgrenzstein kreiert werden soll. Das Modell für den im Rahmen der letzten Sanierungsaktion produzierten Typ «Zweiklang» existiert nicht mehr.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene kleinere Kontroll- und Nachführungsarbeiten durchgeführt. Der alte Kantonsgrenzstein (KGST F13), Hofstrasse, zwischen dem Bezirk Obereggen und der Gemeinde Reute, war abgebrochen und wurde vom Tiefbauamt des Kantons Appenzell A.Rh. zur späteren Restauration abtransportiert.

Aufgrund der Resultate eines Hoheitsgrenz-Checks (Informatikwerkzeug) wurde die Kantonsgrenze zudem gesamthaft überprüft.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde mit der systematischen periodischen Nachführung fortgefahren. In einer weiteren Etappe wurden die Fixpunkte im Bezirk Schlatt-Haslen begangen und kontrolliert. Die Resultate der Begehungen werden laufend im Fixpunkt-Datenservice (FPDS) des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo nachgeführt.

4. Nomenklatur und Adressen

2016 wurden vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo neue Landeskarten herausgegeben. In diesem Zusammenhang wurden zum Teil Abweichungen von der Nomenklatur der amtlichen Vermessung festgestellt. Zusammen mit der kantonalen Vermessungsaufsicht wurden die Korrekturen zuhanden der swisstopo erarbeitet.

Im Rahmen dieser Überarbeitung waren auch verschiedene Abklärungen zur Schreibweise der Flurnamen in der amtlichen Vermessung notwendig. Die entsprechenden Änderungen wurden von der kantonalen Nomenklaturkommission an mehreren Sitzungen geprüft und verabschiedet. Auch wurden Vorarbeiten geleistet zur Bezeichnung von Quartieren und Quartierteilen in der Übersichtsplanarstellung.

Neben der Bearbeitung von Flurnamen wurden im Berichtsjahr wie üblich die neuen Gebäudeadressen nach der Vergabe durch die Bezirke nachgeführt. Für das kantonale Schatzungsamt wurden von allen Bezirken Gebäudelisten mit Adressen und Koordinaten erstellt. Entlang der Postleitzahlgrenzen waren einige Gebäudeadressen zu bereinigen, welche in der amtlichen Vermessung (AV) und im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) unterschiedlich geführt wurden.

5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datenanfragen betrafen zu rund zwei Dritteln das Baugebiet und zu etwa einem Drittel das Landwirtschaftsgebiet.

	2017	2016
Grafische Bezüge (praktisch ausschliesslich Format A4 / A3)	35	30
Numerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF / DWG, vereinzelt Interlis-Daten)	55	80
Gebühreneinnahmen (in Fr.)		
▪ Grafische Daten	570.00	435.00
▪ Numerische Daten	6'338.20	6'907.00
Total	6'908.20	7'342.00

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind für jedermann auch über die Geoportale www.geoportal.ch → AI → amtliche Vermessung oder www.map.geo.admin.ch einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf www.map.geo.admin.ch zum Beispiel auch die Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdrückbar.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»

Die heutige Aktualität der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» basiert grösstenteils auf Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Eine Nachführung ist deshalb unabdingbar, auch weil die Daten der amtlichen Vermessung als wesentliche Hilfe zur Auscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem wird gemäss den Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung verlangt, dass die Bodenbedeckungsdaten alle sechs bis maximal zwölf Jahre periodisch nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) werden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie swisstopo verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Diese Arbeiten wurden 2017 abgeschlossen. Seit Mitte 2017 laufen die Arbeiten in den Bezirken Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten. Diese sollen bis spätestens Ende 2019 abgeschlossen werden. Die Verifikation erfolgt gesamthaft über beide Teiloperate.

2. Höhenkurven

Die bisherigen 1-m-Höhenlinien in der amtlichen Vermessung stammten aus dem Jahr 2001 und waren teilweise relativ ungenau. Im Jahr 2017 erfolgte deshalb eine Neuberechnung. Als Grundlage diente das digitale Terrainmodell swissALTI3D von swisstopo aus dem Jahr 2014. Dessen Genauigkeit beträgt $\pm 50\text{cm}$ für Gebiete mit einer Höhe unter 2000m ü. M. und ± 1 bis 3m für solche über 2000m ü. M. Die Arbeiten wurden abgeschlossen und werden Anfang 2018 durch die Vermessungsaufsicht (bei swisstopo) verifiziert.

3. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentümer- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (GIS) transferiert, ebenso wöchentlich an die swisstopo. Die Flächenregister werden zudem vierteljährlich an den Kanton zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die aufgrund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Er informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Einschränkung.

Laut Bundesgesetz über die Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der amtlichen Vermessung, mit welcher die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) geschaffen. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

Der ÖREB-Kataster wurde bereits in acht Pilot-Kantonen (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) aufgebaut. Die restlichen Kantone können nun von den Erfahrungen dieser Kantone profitieren.

Für die Umsetzung des ÖREB-Katasters im Kanton Appenzell I.Rh. wurde Ende 2015 unter der Leitung der GIS-Fachstelle des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes eine Projektgruppe gebildet. 2016 konnten zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet und der «Phasenbericht Konzept» genehmigt werden. Inzwischen wurden die «Anforderungen an die technische Infrastruktur» sowie die «Weisung ÖREB-Kataster AI» ausgearbeitet. Als kantonale Erweiterungen sind folgende Themen vorgesehen: «Quartierplan», «Baulinienpläne Kantons- und Bezirksstrassen» und «Gewässerbauinien». Der Freigabeentscheid zur Realisierung durch die Standeskommission ist Mitte 2017 erfolgt.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnte an keine (0) Wohnbausanierung Beiträge zugesichert werden. Keine (0) Anfrage musste wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. 1 (1) Anfrage ist zum Ende des Berichtsjahres pendent.

Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 0.-- (Fr. 40'000.--):

Subventionsgeber	2017	2016
Kanton	0.00	27'000.00
Bezirke	0.00	13'000.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurde 1 (2) Schlussabrechnung mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 297'720.-- (Fr. 470'514.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 40'000.-- (Fr. 105'000.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2017	2016
Kanton	27'000.00	70'000.00
Bezirke	13'000.00	35'000.00

3. Rückerstattungsfälle

Die Wohnbausanierungsgesetzgebung des Bundes verlangt eine Überprüfung im Vierjahres-Rhythmus, ob ausbezahlte Beiträge aufgrund veränderter Verhältnisse zurückzuerstatten sind.

Im Berichtsjahr konnten einige seit 2015 pendente Fälle erledigt werden, wodurch neben den Bundesbeiträgen auch Fr. 19'360.-- an Kantonsbeiträgen zurückzuerstatten waren. Sieben dieser – zum Teil rechtlich sehr komplexen – Fälle sind weiterhin pendent beziehungsweise es läuft ein Beschwerdeverfahren.

Insgesamt hat das Meliorationsamt im Jahr 2017 neu in 86 Fällen eine Überprüfung vorgenommen. In einem Teil der Fälle hat die Überprüfung ergeben, dass die Beträge zurückzuerstatten sind. Insgesamt wurden dabei Fr. 26'549.-- an den Kanton zurückerstattet, in sechs Fällen wurden Ratenzahlungen vereinbart.

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen

Das Departementssekretariat war mit der Vorbereitung von 23 (21) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes oder der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befasst.

2. Luftverkehr

Nachdem in den Vorjahren Helikopterrundflüge im Alpstein zu verschiedenen Lärmklagen aus der Bevölkerung geführt hatten, gelangten im Berichtsjahr keine Meldungen an das Volkswirtschaftsdepartement. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die im Vorjahr an einem runden Tisch mit Vertretern der Ostschweizer Helikopterbranche, des Vereins Appenzellerland Tourismus AI und des Bergwirtevereins unter dem Vorsitz des Volkswirtschaftsdirektors beschlossenen Massnahmen zur Reduktion der Lärmimmissionen beigetragen haben.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle. Im Berichtsjahr forderte der Bund die Kantone auf, je einen kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung zu bestimmen, insbesondere für Fragen der Sicherung der Strom- und Trinkwasserversorgung in Mangellagen. Die Standeskommission wählte Ing. FH Hanspeter Koller, Betriebsleiter der Energie- und Wasserversorgung Appenzell. Er untersteht dem Leiter der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahr 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.

	2017	2016
WEG-Eigentumsengeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	11	13
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	4	5
Anzahl Mietwohnungen	78	82

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	2017	2016
Bezirke	9'645	10'719
Kanton	9'645	10'719
Total	19'290	21'438
Zusatzverbilligungen Bund	57'870	77'678
Totalauszahlungen inkl. Bund	77'160	99'116

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer. Zur Aufgabenüberprüfung wird seit 2010 ein Monitoringsystem eingesetzt, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

	2017	2016
Firmenbesuche	9	17
▪ Davon mit Volkswirtschaftsdirektor	5	6
▪ Davon mit Standeskommission	1	0
Beratung einheimischer Unternehmen	32	33
Vermittlung von Kontakten	15	15
Treffen mit netzwerkrelevanten Personen / Besuch von kantonalen und überkantonalen Veranstaltungen	14	13
Anträge an Wirtschaftsförderungskommission	3	8
Beiträge aus Wirtschaftsförderungsfonds für einzelbetriebliche Förderung	150'000	109'000
Beiträge aus Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft	0	10'500
Beratene Jungunternehmen	5	5

Bestandespflege

Einheimische Unternehmen werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit Begleitung im Rahmen von Projekten unterstützt. Bei den Firmenbesuchen wurden Betriebe verschiedener Grösse und unterschiedlicher Branchen berücksichtigt. Die Fragen der Unternehmen betrafen Themen wie die Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen (speziell von Nicht-EU-Bürgern, sogenannten Drittstaatlern), Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons und Lex Koller.

Kontakte vermitteln

Weitere Aufgaben der Bestandespflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen.

Ein besonders intensiver Kontakt besteht zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), mit denen bei verschiedenen Projekten zusammengearbeitet wird. KGV und HIKA sind darüber hinaus in der Lenkungsgruppe NRP vertreten und werden jährlich zu einem Treffen mit dem VD eingeladen.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:

- Asia Connect Center der Universität St.Gallen (ACC)
- Verein Startfeld St.Gallen
- Kommission für Technologie und Innovation (KTI, ab 2018 innosuisse)

Einzelbetriebliche Förderung

Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen.

Bis zum Erlass des neuen Standeskommissionsbeschlusses über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö) vom 22. November 2016 wurden Anfragen nach Wirtschaftsförderung vom Amt für Wirtschaft einer Erstbeurteilung unterzogen und direkt abschlägig beantwortet, wenn aufgrund der Vorgaben im Wirtschaftsförderungsgesetz offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bestand. Seither werden alle Anträge für die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) aufbereitet. Nach wie vor werden die Anträge zwischen dem Antragsteller und dem Amt für Wirtschaft vorbesprochen und die Förderfähigkeit beurteilt.

Jungunternehmerberatung und -förderung

Zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jungunternehmer gehören die Beratungen durch das Amt für Wirtschaft und die Unterstützung durch den Verein Startfeld. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung junger Unternehmer in der Ostschweiz. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos. Zur weiteren Unterstützung stehen zwei unterschiedlich grosse Förderpakete zur Verfügung, die vom Expertenkomitee des Vereins Startfeld und der Wirtschaftsförderungskommission bewilligt werden müssen.

Am 15. November 2017 wurden Jungunternehmer vom Verein Startfeld zum Informationsanlass «Startfeld Live» in den Betrieb der Prodartis AG eingeladen.

Projekte

Arbeitswelt Innerrhoden

Das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Wirtschaft) und das Erziehungsdepartement (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung) haben 2016 zusammen mit dem Kantonalen Gewerbe-

beverband (KGV) und der Handels- und Industriekammer (HIKA) ein Projekt mit dem Namen «Arbeitswelt Innerrhoden» lanciert.

Als Ziele setzten sich die Vertreter aus Politik und Privatwirtschaft:

- Die Besetzung von mindestens 80% der ausgeschriebenen Lehrstellen
- Den langfristigen Erhalt von 480 Lehrverträgen im Kanton Appenzell I.Rh.
- Die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels
- Die Erhöhung des Niveaus der beruflichen Ausbildung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter

Das Projekt fokussiert auf drei Teilprojekte:

1. Tischmesse
2. Appenzeller Lehre
3. Wiedereinsteigerinnen

Die Teilprojekte werden von Mitgliedern der Wirtschaftsverbände und der Verwaltung bearbeitet. Die ersten Projektschritte wurden in den Jahren 2016 und 2017 mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt. Ein Unterstützungsantrag auf einen substanziellen Beitrag wurde an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zuhanden der eidgenössischen Berufsbildungskommission gestellt. Nach mehreren Anläufen wurde das Gesuch im Sommer 2017 bewilligt und ein Bundesbeitrag in der Höhe von Fr. 235'000 gesprochen.

Die vier Projektpartner haben die «Arbeitswelt Innerrhoden» an ihrem gemeinsamen Auftritt an der Gewerbemesse A17 vom 10.–12. November 2017 zum Thema gemacht. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher informierten sich bei den anwesenden Projektmitgliedern über den Inhalt und den Stand der Teilprojekte.

Die im Jahr 2016 erstmals durchgeführte Tischmesse wurde 2017 in die Gewerbemesse A17 integriert und wird 2018 wiederum als eigenständige Veranstaltung in der Aula Gringel durchgeführt.

Weitere Projekte

«Frischloft – Coworking Appenzell»: Auf Initiative der Appenzeller Kantonalbank und einigen einheimischen Unternehmern wurde ein Verein gegründet, der sich zum Ziel setzt, in Appenzell einen Coworking Space zu betreiben. In verschiedenen Projektgruppensitzungen wurden das Betriebskonzept, die Vermarktung und die Ausgestaltung der Räumlichkeiten erarbeitet. Die Eröffnung ist auf Frühling 2018 geplant.

Arztzeugnis: Auf Anregung der HIKA und in Zusammenarbeit mit der Appenzellischen Ärztesgesellschaft wurden 2017 die detaillierten Arztzeugnisse auf einen aktuellen Stand gebracht. Die verschiedenen Merkblätter und das Formular für das detaillierte Arztzeugnis stehen den Arbeitgebern und den Ärzten zur Verfügung. Die Ärzte wurden an ihrer Hauptversammlung und zusätzlich mit einem Schreiben der HIKA über die Anpassungen informiert.

ProOst: Zusammen mit den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell A.Rh. wurde am 18. August 2017 zum vierten Mal die Veranstaltung ProOst durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltung ist es, Fach- und Führungskräften im Alter von 30 bis 45 Jahren die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Ostschweiz in Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und Wohnqualität aufzuzeigen. Dabei trafen 350 Fach- und Führungskräfte auf 35 Unternehmen aus der Ost-

schweiz. Mit ThyssenKruppPresta (Eschen FL und Obereggen) war wiederum ein Arbeitgeber aus Appenzell I.Rh. dabei.

2017 fand die Authentica zum dritten Mal in Appenzell statt. Die Messe, die zum letzten Mal unter der Leitung von Initiator Urs Bucher durchgeführt wurde, war wiederum ein Erfolg. Rund 3'500 Besucherinnen und Besucher sorgten für gute Umsätze bei den ausstellenden Klein- und Kleinstproduzenten der Bereiche Handwerk sowie Küche und Keller.

Kommunikation

Auf der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreundes wurden in 7 (8) Ausgaben Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft platziert.

Für grössere Projekte der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden dabei das Projekt Appenzeller Dinkel und die Qualitätsoffensive beim VAT AI. Über das Projekt Appenzeller Dinkel wurde sogar eine kurze Filmreportage gedreht.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich über 19'000 (19'000) Besuche (Sessions) und über 4'600 (4'700) eindeutige Besucher aus. Seit 2013 hat sich die Anzahl der Besuche um 45% gesteigert.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2017 verfasste das Amt für Wirtschaft 5 (7) Berichte und Stellungnahmen. Das Projekt Umzugsmonitoring wurde abgeschlossen.

Potenzialorientierte Raumplanung

Das ImmoWebAI, das die kostenlose Abfrage von Informationen zu Parzellen ermöglicht, wurde weiterhin rege genutzt. Einige Bedürfnisse einheimischer Betriebe nach Bauland konnten auch im Jahr 2017 nicht befriedigt werden. Dem Amt für Wirtschaft lagen unverändert Anfragen für Flächen von über 20'000m² vor. Das Amt für Wirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement ein Arbeitszonenmanagement vorbereitet, das nach der Genehmigung des revidierten Richtplans eingeführt werden kann.

2. Standortpromotion

	2017	2016
Unterstützte Gründungen von juristischen Personen	3	8
Unterstützte Interessenten für eine Ansiedlung	32	35

Bei den unterstützten Gründungen von juristischen Personen handelt es sich um Unternehmen mit einem bestehenden Bezug zum Kanton. Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea (mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau) sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise (SGE) wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten durchgeführt.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerbeverband wurde am 5. September 2017 wiederum ein Vortragsabend durchgeführt. Die Anzahl von über 100 (80) Besuchern zeigt, dass der Anlass geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich

wichtiges Treffen etabliert hat. Im Berichtsjahr referierte Daniel Niklaus über die Unterschiede zwischen Google- oder Facebook-Werbung im Internet.

Weiter trafen sich der Volkswirtschaftsdirektor und das Amt für Wirtschaft zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und dem Kantonalen Gewerbeverband (KGV). Mit den Spitzen der Unternehmerverbände wurden aktuelle und zukünftige Herausforderungen rund um den Werkplatz Appenzell I.Rh. diskutiert und mögliche Massnahmen definiert.

Technologietransfer

Die Zusammenarbeit mit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) wurde weitergeführt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit der HIKA und 2 (5) Unternehmen. Es sind 2 (3) Projekte am Laufen, die mit Fördermitteln des Bundes unterstützt werden.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, «Lex-Koller») beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurden vom Volkswirtschaftsdepartement verschiedene Auskünfte erteilt. Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung wurden nicht (1) gestellt.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2016 bis 2019.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter.

	2017	2016
Sitzungen der Lenkungsgruppe NRP	5	5
▪ Dabei behandelte Anträge	7	8
Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission	5	7
Anzahl Projekte mit bewilligten NRP-Mitteln	7	7

Grössere Beträge wurden für die Projekte «Arbeitswelt Innerrhoden», «Frischloft – Coworking Appenzell», «Solarfaltdach Parkplatz Jakobsbad», «Praxisangebot für Schulen der LWE» und das Regionale Innovationssystem RIS-Ost gesprochen.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2017 wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
Gossau - Appenzell - Wasserauen	4'465'762	32.5%	1'451'373	1'030'475	420'898
St.Gallen - Gais - Appenzell	3'212'956	32.5%	1'044'211	741'390	302'821
St.Gallen - Gais - Appenzell (Nachtbus)	1'382	32.5%	449	319	130
Gais - Altstätten Stadt	773'667	32.5%	251'442	178'524	72'918
Rollmaterial BehiG-Beiträge (GAW)	3'333'334			1'914'167	314'167
Sonderabschreibung Fahrzeuge (GAW)	987'000	32.5%	320'775	227'750	93'025
Total Appenzeller Bahnen	12'774'101		3'068'249	4'092'624	1'203'959
Darlehensrückzahlung netto					92'849
					1'111'110

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'200'000	1'200'000	1'200'000

PostAuto	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
80.191 Eggerstanden - Appenzell - Teufen	437'154	100%	437'154	310'379	126'775
80.192 Weissbad - Brülisau	242'832	100%	242'832	172'411	70'421
80.193 PubliCar Appenzell	778'644	100%	778'644	552'837	225'807
80.224 Heiden - Walzenhausen - St.Margrethen	742'128	0.1%	742	362	380
80.226 Heiden - Heerbrugg	545'438	26.4%	143'996	102'237	41'759
80.227 Heiden - Altstätten	128'769	14.4%	18'543	13'165	5'377
80.228 PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	133'532	50%	66'766	47'404	19'362
80.229 Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	229'783	52%	119'487	84'836	34'651
Total PostAuto	3'238'280		1'808'164	1'283'631	524'532

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI		davon	
				Bund	Kanton
	17'212'381		6'076'413	5'376'255	2'928'492
netto					2'835'643
zulasten Kanton (2/3)					1'890'428
zulasten Bezirke (1/3)					945'214

Zielvereinbarung mit PostAuto Schweiz AG

Im Berichtsjahr wurde mit der PostAuto Schweiz AG, Region Ostschweiz, eine Zielvereinbarung Appenzellerland 2018–2021 abgeschlossen. Zusammen mit den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Verkehr BAV wurden für die Linien des regionalen Personenverkehrs Kostenziele vereinbart. Diese bilden die Grundlage für die Angebotsvereinbarungen, die im Rhythmus von zwei Jahren verhandelt und abgeschlossen werden. Entsprechend wurden diese Kostenziele für die im Berichtsjahr geführten Verhandlungen über die Offerten für die Fahrplanjahre 2018 / 19 herangezogen. Die Zielvereinbarung dient in erster Linie dazu, dem anhaltenden Kostenwachstum Einhalt zu gebieten und eine Reduktion der Abgeltungen der öffentlichen Hand zu ermöglichen.

Modernisierung Appenzeller Bahnen AG

Im Juli 2017 fand im Ruckhaldetunnel in St.Gallen der Durchschlag des 700 Meter langen Eisenbahntunnels statt. Dieser stellt das Herzstück der Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen dar und ermöglicht die Eliminierung der letzten Zahnradstrecke auf dieser Linie. Die Bauarbeiten sind wiederum planmässig vorangeschritten, die prognostizierten Endkosten liegen im Bereich des Kostenvoranschlags. Die Inbetriebnahme der Durchmesserlinie ist für Dezember 2018 vorgesehen. Die Modernisierung der Appenzeller Bahnen ist in vollem Gang. Neben der Neubeschaffung sämtlicher Züge auf den Hauptverkehrslinien werden auch grosse Anstrengungen im Bereich des Infrastrukturunterhalts unternommen. Darin eingeschlossen sind auch bauliche Massnahmen zur Beseitigung von unbewachten Bahnübergängen und die behindertengerechte Ausgestaltung der Bahnhöfe und Haltestellen.

Anbindung an nationalen Fernverkehr

Auch im Berichtsjahr kam der künftigen Entwicklung des Fernverkehrs auf dem Abschnitt Zürich-St.Gallen hohe Priorität zu. Die Planungen zum Infrastrukturausbau STEP AS 2030 / 35 wurden weitergeführt. Gleichzeitig führte der Bund eine Vernehmlassung zum Planungsstand per Ende Mai 2017 durch. Die Ständekommission bekräftigte ihre jahrelange Haltung, wonach sämtliche Fernverkehrszüge zwischen Zürich und St.Gallen in Gossau halten sollen. Dies beinhaltet auch Halte von Fernverkehrszügen, die ab 2030 neu über Wallisellen durch den Brüttenertunnel statt über den Flughafen geführt werden und für die Fahrt von Appenzell nach Zürich erhebliche Reisezeitverkürzungen von bis zu 20 Minuten bringen. Demgegenüber verlangte der Kantonsrat des Kantons St.Gallen von seiner Regierung am 28. November 2017 einstimmig, sich für eine möglichst grosse Reisezeitverkürzung zwischen St.Gallen und Zürich einzusetzen. Würde diese Forderung umgesetzt, würden die schnellen Fernverkehrszüge künftig in Gossau nicht halten. Diese Haltung wird vom Bundesamt für Verkehr unterstützt, um die Reisezeit des Eurocity zwischen Zürich und München auf 3 ½ Stunden zu senken. Die Ausgestaltung des Fahrplanangebots ist weiterhin Gegenstand von Planungsarbeiten.

Tarifverbund OSTWIND

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March) und das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Gesamtumsatz um rund Fr. 7.5 Mio. auf über Fr. 174 Mio. steigern. Die Umsatzsteigerung ist unter anderem auf Mehreinnahmen aus Halbtax-Verkäufen sowie auf Tarifmassnahmen von ca. 2% zurückzuführen. Zudem wurde das Verbundgebiet um das Gebiet des Flextax (Kanton Schaffhausen) erweitert. Somit sind im Ostwind-Gebiet 31 Transportunternehmen mit einem Streckennetz von rund 4'000km unter einem gemeinsamen Preissystem vereinigt.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Aus touristischer Sicht hat das Jahr 2017 ausserordentlich positiv begonnen. Das schöne Wetter bis Ende August motivierte viele Gäste, einen Kurzaufenthalt im Kanton Appenzell I.Rh. zu buchen. Lange sah es deshalb nach einem Rekordjahr aus. Doch leider fielen dann die für den Tourismus wichtigen Wandermonate September und Oktober mehr oder weniger

ins Wasser. Auf das ganze Jahr gesehen, darf aber trotzdem von einem guten Tourismusjahr gesprochen werden. Im Jahr 2017 logierten 153'025 (156'189) Gäste in den Hotels und Berggasthäusern im Kanton. Das sind 2% (absolut 3'164 Logiernächte) weniger als im Vorjahr. Die Zahlen belegen einmal mehr, wie wichtig das Wetter für einen erfolgreichen Tourismus ist. Denn trotz schwächerem Schweizer Franken und trotz guter Wirtschaftslage entscheiden die Gäste vor allem aufgrund des Wetterberichts, ob sie für ein paar Tage ins Appenzellerland fahren oder doch zu Hause bleiben. Von diesem gesellschaftlichen Trend sind nicht nur die Berggasthäuser betroffen, sondern immer mehr auch die Hotelbetriebe im Tal. Der Trend hin zu immer kürzeren Aufenthalten hält weiterhin an, dank digitaler Informations- und Buchungsplattformen entscheiden sich die Gäste nun noch kurzfristiger.

Appenzeller Ferienkarte

Produkte wie die Appenzeller Ferienkarte können diesen Trend zwar nicht aufhalten, sie ermöglichen den Beherbergenden aber in gewisser Weise, Gegensteuer zu geben. Mit attraktiven All-inklusive-Pauschalen für Gäste, welche drei Nächte oder länger im Kanton bleiben, besitzen die Gastgeber die Möglichkeit, all diejenigen Gäste zu belohnen, welche länger als der Durchschnitt im Kanton verweilen und somit zu einer höheren Wertschöpfung beitragen. So liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer seit Jahren bei zwei Nächten pro Gast. Dieser Wert entspricht ziemlich genau dem schweizerischen Durchschnitt, der allerdings in den letzten Jahren kontinuierlich auf diesen Wert gesunken ist. Im Berichtsjahr 2017 wurden bei den Beherbergenden insgesamt 7'392 Ferienkarten abgegeben. Es kann nicht eruiert werden, welche Gäste auch ohne Ferienkarte drei Nächte gebucht hätten oder welche Gäste insbesondere wegen der Appenzeller Ferienkarte angereist sind. Daher lässt sich nicht hochrechnen, wie viel Mehrwert die Appenzeller Ferienkarte den Beherbergenden effektiv bringt. Die hohe Zufriedenheit sowohl der Gäste wie auch der Beherbergenden mit dem Produkt bestätigen aber, dass die Ferienkarte für den Erfolg des Innerrhoder Tourismus ein wichtiges Angebot ist und bleibt.

2. Geschäftsstelle

Gutscheine

Die Gutscheine des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) wurden auch 2017 mit grossem Erfolg an Gäste und Einheimische verkauft. Insgesamt wurden für Fr. 874'000 (Fr. 823'000) Gutscheine verkauft, was wiederum einen neuen Verkaufsrekord bedeutet. Die neu gestaltete Gutscheinhülle mit dem Sujet der Frauen-Werktagstracht kam dabei sehr gut an. Da es sich bei den Gutscheinen um Wertgutscheine in Franken und nicht in Form von Dienstleistungen handelt, ist auch der Rücklauf entsprechend hoch. Praktisch überall im Kanton können die Gutscheine zur Zahlung angerechnet werden. Dies bewirkt, dass die Umsätze bei den einheimischen Betrieben getätigt werden. In den vergangenen 17 Jahren, seit Bestehen der Gutscheine, konnte noch nie ein Betrag für nicht eingelöste Gutscheine abgeschrieben werden.

Dank der Anschaffung einer neuen Gutscheinssoftware konnte der administrative Aufwand der Geschäftsstelle für dieses schweizweit einmalige Produkt auf ein vernünftiges Mass reduziert und gleichzeitig die Sicherheit erhöht werden. Die neue Software wurde aus dem kantonalen Tourismusförderungsfonds finanziert.

Gruppen

Gerade in den wetterbedingt schwächeren Monaten September und Oktober zeigte sich, wie wichtig das Gruppengeschäft ist. In der Regel werden Gruppenausflüge drei bis fünf Monate

im Voraus geplant und reserviert. Die Reise findet dann jeweils bei jedem Wetter statt, was den Beherbergenden und den Anbietern von Gruppenpauschalen auch bei Schlechtwetter eine gute Grundauslastung sichert.

Im Berichtsjahr haben 1'464 (1'426) Gruppen Dienstleistungen und Angebote über die Tourist-Information gebucht. Das sind nur leicht weniger Gruppen als im Rekordjahr 2016. Dabei gehören die verschiedenen Arten von Dorfführungen nach wie vor zu den beliebtesten Angeboten. Nicht in dieser Statistik aufgeführt sind all jene Gruppenangebote, welche zwar über die Tourismusorganisation gebucht werden, danach aber direkt bei den Leistungsträgern durchgeführt werden. Mündliche Umfragen bestätigen aber, dass dieses Gästesegment weiterhin sehr erfolgreich und für unseren Kanton auch aus wirtschaftlicher Sicht sehr wichtig ist.

Produktmanagement

Die vor etwas mehr als einem Jahr neue geschaffene 60%-Stelle eines Produktmanagers beziehungsweise einer Produktmanagerin konnte im Berichtsjahr noch nicht die gewünschten positiven Effekte auslösen. Einzelne Projekte wurden zwar angegangen und konnten umgesetzt werden, doch dies erst im Umfang eines 20%-Pensums. Geschäftsstelleninterne Aufgaben im unmittelbaren Kontakt mit den Gästen hatten sehr oft Vorrang und mussten prioritär behandelt werden. Zudem zeigte sich bei vielen Projekten, dass der Weg von der Idee in die praktische Umsetzung mehr Zeit in Anspruch nimmt, als ursprünglich vorgesehen. Dieses NRP-Projekt mit dem Namen «Appenzell 2020» hat einen Zeithorizont von vier Jahren und soll im Jahr 2018 besser Fuss fassen.

3. Appenzeller Regionalmarketing

Gemeinsam vorwärts

Nach der internen Reorganisation im Jahr 2016 wurde im Berichtsjahr richtig Fahrt aufgenommen. Per Ende Jahr zählte die Organisation 28 Mitglieder. Noch wichtiger als die Anzahl Mitglieder ist, dass das Interesse und die Bereitschaft zur gemeinsamen Vermarktung der Marke Appenzell gestiegen sind. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass an allen Messen und Promotionen mit verschiedensten Partnern aus verschiedenen Branchen sehr erfolgreiche Auftritte umgesetzt werden konnten. So war man unter anderem am Hörifäscht im Zürcher Unterland und an der WEGA in Weinfelden als Gastregion vertreten und wurde von den Besucherinnen und Besuchern entsprechend exklusiv wahrgenommen. Weitere erfolgreiche Auftritte fanden anlässlich der 1. August-Feier des Schweizer Generalkonsulats in Stuttgart sowie ein etwas kleinerer Auftritt am Riedenermärt in Wallisellen statt.

Zusammen mit Coop Ostschweiz trat man in insgesamt sechs Megastores an Promotionen auf. Sämtliche Auftritte, darunter zwei im Tessin, kamen bei den Coop-Kunden sehr gut an. Die Umsätze der Partner fielen entsprechend hoch aus. Für das Appenzellerland konnte sowohl als Ausflugs- als auch als Ferienregion erfolgreich Werbung gemacht werden.

Massnahmen für alle Mitglieder

Die neu erschienene Regionalmarketing-Broschüre fand bei allen 28 Mitgliedern und auch bei potenziellen Kunden sehr grossen Anklang. Obwohl in der Strategie des Appenzeller Regionalmarketings eigentlich festgehalten wird, dass nach Innen keine Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird, wurden sämtliche Innerrhoder Haushalte mit diesem einzigartigen Magazin bedient. Dies mit der Absicht, auch den Einheimischen das lokale Schaffen näherzubringen sowie die Stärke und Verpflichtung der Marke Appenzell aufzuzeigen. Weitere Massnahmen,

welche in erster Linie zur Stärkung der Marke Appenzell dienen, waren die Herausgabe von grossen und kleinen Tragtaschen, die Lancierung eines Geschenksets im Internet-Shop, der Verkauf von Give-aways sowie die Überarbeitung des Internetauftritts der Appenzeller Produkte.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von weiteren Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Tourismusförderungsbeiträge (in Fr.)

	Anzahl Betriebe		Erhobene Beiträge	
	2017	2016	2017	2016
Hotel- und Parahotelleriebetriebe (Logiernächte)	139	120	394'362	273'577
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	447	310	104'055	86'980
Gastwirtschaftsbetriebe	111	109	46'757	47'264
Unternehmen und Betriebe	775	759	116'565	115'730
Total	1'472	1'298	661'739	523'551

Hinweis zur Tabelle: Die Beiträge für die Logiernächte im 4. Quartal 2017 wurden aufgrund einer Software-Umstellung erst im Jahr 2018 erhoben. Daher sind im Gesamtbetrag 2017 von Fr. 394'362 aufgrund einer Schätzung Fr. 80'000 transitorische Aktiven enthalten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung, die mit Grossratsbeschluss vom 20. Juni 2016 teilweise geändert wurde. Die Änderungen sind per 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Erhöhung der auf den Logiernächten erhobenen Abgabe von Fr. 1.80 auf Fr. 2.70 pro Logiernacht hatte deutlich höhere Beiträge zur Folge. Neu fallen auch Eigentümer von Ferienhäusern und -wohnungen unter die Abgabepflicht der Beherbergungsbetriebe, die im Kanton Wohnsitz haben. Die Auswirkungen sind deutlich. Zum einen stieg die Anzahl der Beherbergungsbetriebe auf 447 (310), zum anderen die dementsprechend veranlagten Beiträge auf Fr. 104'000 (Fr. 86'000). Bei der Einführung der neuen Gesetzgebung wurde Wert auf eine umfassende Information der Betroffenen gelegt. So ist es zu erklären, dass nur ein einziger Rekurs wegen einer Neuveranlagung von der Standeskommission behandelt werden musste.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Darüber hinaus wurde ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 60'164 an das Upgrade des Gutscheinsystems des VAT AI entrichtet. Ein kleiner Beitrag ging an SchweizMobil. Mit dem Bezirk Oberegg wurde auf den 1. Januar 2017 eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der Tourismusaktivitäten des Bezirks abgeschlossen. Dem Bezirk werden neu pro Jahr Fr. 15'000 zur Förderung des Tourismus zur Verfügung gestellt. Darin enthalten ist die schon bisher geleistete Unterstützung der Viehschau.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds beläuft sich seit vielen Jahren auf Fr. 300'000. Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren

aber stark gestiegen. Die Subvention erhöhte sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 900'000 im Berichtsjahr. Darin ist ein Beitrag an Ostschweiz Tourismus enthalten, der bis anhin vom Kanton ausgerichtet wurde. Im Berichtsjahr flossen keine Mittel aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristische Projekte.

Beiträge des Kantons an den Verein Appenzellerland Tourismus AI (in Fr.)

	2017	2016
Subvention	900'000	876'000
Beitrag Ostschweiz Tourismus	0	11'000
Kosten NaTour pur	0	0
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	0	30'000
Ausserordentlicher Beitrag Gutscheinsystem	60'164	0
Total	960'164	917'000

Für das Regionalmarketing hat der Kanton dem VAT AI aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, auch im Jahr 2017 zusätzliche Mittel von Fr. 100'000 zur Verfügung gestellt. Für die Beschaffung einer neuen Software zur Erhebung der Kurtaxen übernahm das Volkswirtschaftsdepartement ausserhalb des Tourismusförderungsfonds weitere Kosten von Fr. 58'955.

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2017	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2017
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	284	22	4	18	2	1	5	289
Kollektivgesellschaften	14	0	0	5	0	0	-5	9
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	973	45	9	26	11	24	-7	966
GmbH	382	34	9	5	4	8	26	408
Stiftungen	41	0	0	1	0	0	-1	40
Genossenschaften	18	1	1	0	0	0	2	20
Zweigniederlassungen (ZN)	45	4	0	3	1	0	0	45
Ausländische ZN	4	2	0	1	0	0	1	5
Vereine	13	0	1	0	1	0	0	13
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'776	108	24	59	19	33	21	1'797

- * **Legende:**
- a) Neueintragungen
 - b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
 - c) Löschungen
 - d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, 155, 159 Abs. 5 HRegV)
 - e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2017	2016
Tagesregistereinträge	715	686
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	758	691
Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	7	13

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2017	2016
Öffentliche Beurkundungen	43'900	53'620
▪ Anzahl öffentliche Beurkundungen	110	139
Beglaubigungen	7'100	6'260

2720 Stiftungsaufsicht

Beaufsichtigte Stiftungen	2017	2016
Klassische Stiftungen (Aufsicht Volkswirtschaftsdepartement)	32	32
▪ Vermögen, gerundet in Fr.	132 Mio.	127 Mio.
▪ Gesamtaufwand, gerundet in Fr.	12.5 Mio.	14.8 Mio.
Stiftungen Aufsicht Eidgenössisches Departement des Innern	1	1
Kirchliche Stiftung (Aufsicht Bischof von St.Gallen)	1	1
BVG-Stiftungen (Aufsicht Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht)	6	6

4 (5) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung für das Jahr 2016 noch nicht vollständig zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen keine (0) Stiftung wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Keine (0) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten.

2726 Betreuung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Zahlungsbefehle ordentlich	1'283	1'270	307	294
Zahlungsbefehle Faustpfand	1	0	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	1	2	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	1	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	705	673	199	149
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	55	44	4	2
Vollzogene Pfändungen	438	384	127	105

Requisitionsaufträge	36	65	2	1
Verlustscheine	168	183	71	95
Verwertungsbegehren	0	4	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	1	0	0	0
Arreste	2	5	0	1
Eigentumsvorbehalte	3	1	1	1

Die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle blieb auf demselben Niveau. Im inneren Landesteil wurden rund 1% mehr Zahlungsbefehle ausgestellt, in Obereggen nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um rund 4% zu. Die Pfändungsvollzüge nahmen beim Betreibungsamt Appenzell um rund 14%, in Obereggen um rund 21% zu. Demgegenüber nahmen die ausgestellten Verlustscheine um 8% (Appenzell) und um 25% (Obereggen) ab.

2. Konkurse

	2017	2016
Aus den Vorjahren übernommene Konkurse	15	13
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	19	20
▪ Davon Verfahren mangels Aktiven eingestellt	10	12
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	17	18
Pendente Konkurse	15	15
▪ Davon die Art der Durchführung noch nicht bestimmt	7	7
Verwertung von Immobilien	0	2

Grund der Konkurseröffnungen	2017	2016
Mängel in der Organisation der Gesellschaft	7	13
Bilanzdeponierungen	3	2
Konkursbetreibung	4	1
Ausgeschlagene Erbschaften	4	4
Privatkonkurs	1	0

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Bauverhältnisse	37	40	0	7
Leitungen	18	2	6	12
Strassen, Wege, Plätze	42	26	2	1
Wasser	6	7	0	2
Einfriedungen, Pflanzen	6	1	2	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	34	27	2	4
Diverse Rechte oder Lasten	2	2	0	0
Total	145	105	12	26

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Persönliche Rechte	51	66	17	6
Verfügungsbeschränkungen	3	0	0	2
Vorläufige Eintragungen	5	14	0	1
Total	59	80	17	9

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	61	42	17	5
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	14	18	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	26	26	2	0
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	1	1	0	0
Total	102	87	19	5

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Buchliche Erwerbe	269	300	62	43
Ausserbuchliche Erwerbe	57	56	16	31
Änderungen der Eigentumsart	40	40	0	0
Änderungen aller Art	78	75	8	6
Total	444	471	86	80

5. Handänderungssteuern (in Fr.)

	2017	2016
Innerer Landesteil	1'012'678.70	830'104.25
Oberegg	99'929.55	92'405.85
Total	1'112'608.25	922'510.10

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	220'746'481	4'266'125	225'012'606	269
Oberegg	16'360'500	0	16'360'500	51
Total	237'106'981	4'266'125	241'373'106	320

Gelöschte Grundpfandrechte (in Fr.)

Bezirke	Altes Recht	Neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	238'840	89'188'140	89'426'980	548
Oberegg	18'800	9'448'600	9'467'400	49
Total	257'640	98'636'740	98'894'380	597

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2017	2016	2017	2016
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	144	110	17	8
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	43	56	10	8
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	26	31	1	2
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	0	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	0	1	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	0	0	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	100	115	20	29
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	6	4	1	0
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufervertrag	2	4	0	0

Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Total	321	322	49	47

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, Erbverträgen und Vorsorgeaufträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor. Die Zahl der Beurkundungen betrug 88 (44).

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz

	2017	2016
Betriebsbesuche	20	19
Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen	32	34
Weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes	12	10
Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton	27	27

Bei den Beratungsgesprächen war im Gegensatz zum letzten Jahr Mobbing kein Thema mehr (4).

Entsendewesen und Arbeitsmarkt

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen im Berichtsjahr für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 2'398 (2'575) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein. Insgesamt wurden in beiden Kantonen 126 (107) Kontrollen durchgeführt. Diese Zahlen liegen auf erhöhtem Niveau.

	2017	2016
Meldungen im Bereich meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen	513	461
Kontrollen	33	21
Beteiligte Personen bei Kontrollen	59	37
Abgeschlossene Fälle	10	11
Pendente Fälle Ende Jahr	40	31

Schwarzarbeit

Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen oder Scheinselbständigen.

	2017	2016
Schwarzarbeits-Kontrollen	11	8
▪ Dabei überprüfte Personen	18	84
▪ Davon Fälle mit Schwarzarbeit gemäss bisherigem Kenntnisstand	7	4
Abgeschlossene Fälle	5	5
Pendente Fälle Ende Jahr	10	6

2. Kurzarbeit

Wie schon im Vorjahr reduzierten sich die angemeldete Kurzarbeit und die geleisteten Auszahlungen auch im Berichtsjahr deutlich.

	2017	2016
Entscheide	4	8
▪ Davon Gutheissungen	4	6
Gesuchstellende Betriebe	4	5
Betroffene Mitarbeiter	37	180
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 38'939	Fr. 227'221*

* Reduktion infolge nachträglicher Anpassung.

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Weil die Arbeitslosenkasse frei gewählt werden kann, sind Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Im Berichtsjahr wurde gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg der angemeldeten Gesuche und der Auszahlungen von Schlechtwetterentschädigungen verzeichnet.

	2017	2016
Entscheide	14	3
Gesuchstellende Betriebe	6	3
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 93'977	Fr. 10'182

2790 Arbeitsvermittlung

2017 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 0.94% (1.12%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das RAV zu beraten sind.

Monatsdurchschnitt	2017	2016
Stellensuchende RAV	118	142
▪ Davon Personen im Nebenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen	43	44
▪ Davon arbeitslos	85	99
Arbeitslosenquote	0.94%	1.12%

Stand Ende Dezember	2017	2016
Stellensuchende RAV	158	167
▪ Davon arbeitslos	108	126
Arbeitslosenquote per Ende Jahr	1.19%	1.39%
Gesamtschweizerische Arbeitslosenquote	3.3%	3.5%

Abmeldungen aus dem RAV	2017	2016
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	21	22
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	152	124
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	26	32
Wegzug	11	7
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	-	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	7	8
Austritt in die AHV	6	5
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	6	5
Kontrollpflicht ferngeblieben	4	1
Nicht vermittlungsfähige Personen	2	1
Keinen Anspruch	2	5
Total	237	211

Vermittlung von Zwischenverdiensten	2017	2016
Temporäre Stellen	46	42

Arbeitsmarktliche Massnahmen

	2017	2016
Weiterbildungskurse	55	63
Zuweisungen (betreffende Personen veranlasst, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben)	34	38
Beschäftigungsprogramm	3	11
Motivationssemester (Schulabgänger)	1	1
Start in die Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Tag-gelder	0	0
Einarbeitungs- / oder Ausbildungszuschüsse	6	3
Berufspraktikum	2	3
Ausbildungspraktikum	4	2

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 2 Personen (0) beantragten einen solchen Leistungsexport.

Bei 65 (40) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügender Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgens von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 562 (361) Einstelltage verfügt werden. Bei 2 (5) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 2 (1) Stellensuchende wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Im Berichtsjahr haben sich in Bezug auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates keine Änderungen ergeben:

Präsident: Bischofberger Ivo
 Mitglieder: Baumgartner-Zahner Karin
 Dobler Christian
 Dörig Markus, Ratschreiber
 Gollino Erich

Jahresrechnung	2017	2016
Ertrag	771'260.60	559'087.90
Aufwand	443'847.60	460'910.70
Einnahmenüberschuss	327'413.00	98'177.20

Trotz etwa gleichbleibendem Aufwand schloss die Rechnung 2017 wesentlich besser ab als im Vorjahr. Die höheren Einnahmen sind einerseits auf einen guten Anlageertrag und andererseits auf einen höheren Beitrag aus dem Swisslosfonds zurückzuführen. Allein die nicht realisierten Kursgewinne auf Finanzanlagen machen gut Fr. 300'000.-- (Fr. 66'000.--) aus. Der Ertrag aus der Landeslotterie lag fast Fr. 50'000.-- höher als im Jahre 2016.

	2017	2016
Sitzungen	4	4
Gutgeheissene Gesuche	22	13
Abgelehnte Gesuche	1	4
Gesprochene Beiträge	71'125	47'940
Defizitgarantien Anzahl Veranstaltungen	3	2
Gesamtbetrag	18'000	8'000

Am 3. Juni 2017 wurde im Rahmen der Veranstaltung «Kleiner Frühling» der Anerkennungspreis an Agathe Nisple verliehen. Sie erhielt den Preis in Anerkennung ihrer grossen Verdienste als Vermittlerin zeitgenössischer Kunst und als Gestalterin von vielfältigen kulturellen Ideen und Anlässen. Ein weiterer Anerkennungspreis wurde am 11. November 2017 an Mirta Ammann vergeben. Diese Verleihung wurde hauptsächlich in Würdigung ihrer Verdienste für die Musikgruppe «Erscht Rächt» und als Clownin Mili vorgenommen.

2. Museum Appenzell

2.1. Sonderausstellungen

8. Oktober 2016 – 5. Juni 2017 tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge
 17. Juni – 5. November 2017 Spitzer! populär, ästhetisch und technisch raffiniert
 25. November 2017 – 3. Juni 2018 Kunstvolles aus Haar

tragen und transportieren. Die Faszination alltäglicher Dinge

Die Ausstellung zeigte eine breite Auswahl an Trageobjekten, die meisten aus der eigenen Sammlung. Diese gaben einen vielschichtigen, manchmal überraschenden Einblick in die

Haus- und Hofarbeit sowie den Innerrhoder Dorf- und Gewerbealltag. Der Milchmann und der Briefträger waren ebenso vertreten wie der Sämtisträger und die Serviertochter. Zahlreiche Fotos von 1900 bis in die 1970er Jahre veranschaulichten das Thema und zeigten eindrücklich, wie faszinierend das Alltägliche sein kann. Künstlerische Arbeiten von Christian Hörler und Claudia Valer ergänzten die Ausstellung.

Spitzer! populär, ästhetisch und technisch raffiniert

Der gebürtige Appenzeller Jürgen Moser sammelt seit über 20 Jahren Bleistiftspitzmaschinen, Handspitzer und dazugehöriges Werbematerial. Seine Sammlung gehört zu den weltweit bedeutendsten. Im Sommer 2017 stellte Moser seine Kollektion dem Museum Appenzell für eine Sonderausstellung zur Verfügung. Rund 280 Bleistiftspitzmaschinen aus den Jahren 1885 bis zur Gegenwart waren in der Ausstellung zu sehen. Die Maschinen faszinieren durch ihre Technik wie auch durch ihr Design.

Vier Videoarbeiten und eine spielerische Collage von Thomas Karrer gaben Einblicke in die raffinierte und überraschende Mechanik von einzelnen Bleistiftspitzmaschinen.

Kunstvolles aus Haar

Die Herbst- und Winterausstellung war ganz dem menschlichen Haar gewidmet: Flechten, drehen, kleben, stanzen – Haare lassen sich vielfältig verarbeiten. Aus flachen oder runden Haargeflechten entstehen noch heute kunstfertige Ohringe, Broschen oder Ketten. Mit Haarstaub wurden filigrane Bilder geschaffen und aus zu Schlaufen gewickelten Haarsträhnen aufwendige dreidimensionale Haarbilder gestaltet.

Die Ausstellung zeigte eine Vielfalt an wertvollen Haarbeiten. Dank Leihgaben aus der Sammlung Marie Fässler-Neff sel., Lochbuebe Marie, Brülisau, waren über 120 historische Schmuckstücke zu sehen. Sie zeigten eindrücklich die hohe Kunstfertigkeit dieses Handwerks.

Herausragend ist der Haarschmuck von Maria Elisabeth Signer (1824–1908), der wichtigsten Repräsentantin der Innerrhoder Haarflechtereier. Ihren Kunstwerken war eine eigene Vitrine gewidmet. Zum ersten Mal öffentlich zu sehen waren 16 einmalige Haarstaubbilder aus dem Kloster Grimmenstein, ergänzt durch filigrane Bilder und Medaillons aus dem Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen.

Heute wird das fast vergessene Kunsthandwerk durch Mina Inauen und Jakob Schiess, Appenzell, auf hohem Niveau weitergeführt. In der Ausstellung waren Teile ihrer aktuellen Haarschmuckkollektion zu sehen. Zudem hatte die renommierte Lausanner Künstlerin Lorna Bornand auf Einladung des Museums Appenzell künstlerische Interventionen aus Haar realisiert.

2.2. Dauerausstellung – Das Marionettentheater von Victor Tobler (1846–1915)

In der Dauerausstellung wurde nach der Neugestaltung der Bauernmalerei-Ausstellung (20. und 21. Jahrhundert) ein weiterer grösserer Eingriff vorgenommen, indem eine neue Präsentation des wertvollen Marionettentheaters von Victor Tobler im 4. Obergeschoss im Raum mit dem Kachelofen realisiert wurde. Tobler hatte das mit elektrischer Beleuchtung und versenkbaren Bodenpartien ausgestattete Theater gegen Ende des 19. Jahrhunderts für seine beiden Söhne Georg und Justus gebaut. Die Victor-Tobler-Ausstellung musste 2012 einer permanenten Sibylle-Neff-Ausstellung weichen. Bei der Zwischenlagerung erlitt das Marionettentheater einen Wasserschaden. Die verschiedenen Bestandteile wurden in der Folge restauriert und erstrahlen heute in neuem Glanz.

Im 5. Obergeschoss, das die religiöse Volkskunst beherbergt, wurden eine neue LED-Beleuchtung eingebaut und die Fenster mit UV-Folien beschichtet.

2.3. Sammlungen

Objektsammlung

Auch 2017 durfte das Museum Appenzell zahlreiche kulturhistorisch wertvolle Objekte als Geschenke entgegennehmen. Es handelte sich vor allem um viele Einzelobjekte. Grössere Bestände durften aus dem ehemaligen Gasthaus Gemsle und dem Berggasthaus Plattenbödeli entgegengenommen werden. Die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. übergab dem Museum verschiedene nicht mehr gebrauchte Uniform-Teile und die Rettungskolonne Appenzell eine Stahlseilwinde mit Rettungsschlitten sowie weitere Rettungsgeräte und Rettungslehrbücher. Im Zusammenhang mit der Renovation der Schulhäuser im Gringel durfte das Museum ein Alpsteinrelief sowie nicht mehr gebrauchtes Schulmobiliar entgegennehmen.

Im Zusammenhang mit der Sonderausstellung «Kunstvolles aus Haar» fanden verschiedene wertvolle Schmuckstücke aus Haar Eingang in die Museumssammlung.

Fotosammlung

Im Berichtsjahr wurde die Erfassung der Foto-Negativ-Sammlung der Fotografen Müller, Bachmann und Grubenmann weitergeführt.

Im Zusammenhang mit den Ausstellungen «Spitzer!» und «Kunstvolles aus Haar» wurde die Fotosammlung systematisch und vertieft nach relevanten Aufnahmen zu den betreffenden Themen befragt. Vor allem für die Haar-Ausstellung konnte aus dem Vollen geschöpft werden. Von vier Glasplatten-Negativen der Fotografen Jakob und Egon Müller entstanden lebensgrosse Plots, die vier junge Innerrhoder Männer in Anzügen mit Uhrketten aus Haar zeigen. Von den meisten präsentierten Fotos wurden hoch aufgelöste Digitalisate hergestellt.

Die Geschwister Cecilia Emilia Josefina Manser-Dörig, Goldach, und Josef Dörig, Appenzell, schenkten dem Museum Fotos und Dokumente aus den Molkenkuranstalten in Bad Pyrmont und Bruchsaal. Die beiden Kuranstalten wurden von ihren Grosseltern und Eltern betrieben.

Inventarisierung, Konservierung, Restaurierung

Die Inventarisierung konnte im Berichtsjahr intensiviert werden. Inzwischen ist die Sammlung auf fast 30'000 Inventar-Nummern angewachsen. Darin nicht enthalten ist die Fotosammlung des Museums. Die Bereitstellung der museumseigenen Haarschmuck-Sammlung für die Ausstellung «Kunstvolles aus Haar» war mit einem beträchtlichen Konservierungs- und Reinigungsaufwand verbunden. Dasselbe gilt für die zahlreichen Leihgaben, die anderen Museen für Ausstellungen zur Verfügung gestellt wurden.

2.4. Vermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

Zu den Sonderausstellungen wurden wiederum vielfältige Begleitprogramme und Führungen durchgeführt. In der Ausstellung «Spitzer!» fanden vor allem dialogische Führungen mit dem Sammler Jürgen Moser statt. Im Rahmen der Ausstellung «tragen und transportieren» gab Maria Hamm-Knechtle unter dem Titel «Auftragen. Oder Servieren, als es noch keinen Tellerservice gab» Einblick in die Welt der Bankette, die früher im Hotel Hecht, Appenzell, stattfanden. Zu Beginn des Frühlings fand auf dem Bauernhof Bärhalm, Meistersrüte, eine Veranstaltung mit dem Titel «Guet ponde ischt halb gfhare. Geschichten zum Tragen von Lasten aller Art und Vorführung von verschiedenen Trag-, Binde- und Transporttechniken» statt. Vorbereitet und geleitet wurde die gut besuchte Demonstration von Hans und Sepp Koller.

Am internationalen Museumstag zeigte der Korbflechter Pepito Zwahlen in der Ausstellung «tragen und transportieren» sein Handwerk. Ende Oktober führte das Museum einen Abend zum Thema Sammeln durch. Zu Gast waren die drei Sammler Jürgen Moser, Dietikon und Appenzell, Johann Baptist Eugster, Urnäsch, und Sepp Koller, Appenzell. Im Rahmen des interkantonalen Ausstellungsprojekts «ligfädlet» hielt Birgit Langenegger einen Vortrag mit dem Titel «Leiterli, Chrüzler, liszäppli. Die Appenzeller Handstickerei». Den wiederkehrenden Teil des Vermittlungsangebots bilden die Gratis-Museumsführungen jeweils am Freitagnachmittag, die Vorführungen verschiedener Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker (jeweils Donnerstagnachmittag von Juni bis Oktober) sowie der Handstickerin Verena Schiegg (jeweils Freitagnachmittag von Juni bis Oktober).

2.5. Museumsauftritt

Die Website des Museums, die im Jahre 2016 umfassend erneuert wurde, findet sehr guten Anklang. Seit 2017 ist das Museum Appenzell auch auf Facebook präsent, mit einem aktuellen Stand von rund 400 Followern. In verschiedenen Rubriken wird regelmässig über das Museum berichtet.

Der Auftritt in diversen Online-Agenden wurde überprüft. Neu werden alle Veranstaltungen des Museums – zusätzlich zu verschiedenen anderen Agenden – in der Online-Agenda des Magazins «Saiten» und auf «thurgaukultur» publiziert.

2.6. Leihverkehr

Die Ausstellung «Spitzer!» wurde praktisch ausschliesslich mit Leihgaben des Sammlers Jürgen Moser, Dietikon und Appenzell, aufgebaut. Einzige Ausnahme war eine Jupiter-Spitzmaschine, welche die Appenzeller Kantonalbank zur Verfügung gestellt hat.

Den Grundstock der Ausstellung «Kunstvolles aus Haar» bildete die Haarschmuck-Sammlung von Marie Fässler-Neff sel., Lochbuebe Marie, Brülisau. Die Kinder der Sammlerin stellten dem Museum Appenzell die wertvolle Sammlung als Leihgabe zur Verfügung.

Ergänzt wurde die Sammlung Fässler-Neff durch Leihgaben aus dem Kloster Grimmenstein (Haarstaubbilder) sowie aus dem Museum Herisau und dem Historischen und Völkerkundemuseum St.Gallen. Zusätzlich durfte das Museum auf verschiedene Haar-Kleinodien von privaten Sammlerinnen und Sammlern zurückgreifen.

Das Museum Appenzell stellte seinerseits folgenden Museen und Institutionen Leihgaben zur Verfügung:

- Museum Bischofszell (Richtrad)
- Musée du Château de Gruyère (zahlreiche Objekte aus dem Themenbereich Innerrhoder Weihnachtsbräuche)
- Kunstmuseum Solothurn (Objekte aus dem Themenbereich Trachten)
- Museum Thalwil (Fotos zu den Innerrhoder Weihnachtsbräuchen)
- Hotel Hof Weissbad (35 Ansichtskarten zum Kurhaus Weissbad)
- Säntis Schwebbahn AG (Plakate und Fotos zum Thema Wintersport im Appenzellerland)
- Rosgartenmuseum Konstanz (Bilder und Gegenstände der Appenzeller Volkskunst)

Das Rosgartenmuseum Konstanz zeigte im Sommer 2017 eine umfassende Ausstellung mit dem Titel «Heimat Alpstein». Das Museum Appenzell unterstützte die Ausstellung zusammen mit Museen aus Appenzell A.Rh. und dem Toggenburg mit einer grossen Anzahl von

Leihgaben. Roland Inauen referierte an der Vernissage zu den kulturellen Beziehungen zwischen dem Alpstein und dem Bodensee.

Birgit Langenegger wurde im Rahmen eines Kultur-Wochenendes zum immateriellen Kulturerbe auf den Wolfsberg eingeladen. In einem zweiten Teil besuchten die Gäste das Museum Appenzell, wo ihnen zwei Führungen zum Thema «Blickfang Tracht» angeboten wurden.

2.7. Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Das Museum Appenzell war erneut eine häufig aufgesuchte Anlaufstelle für Medienschaffende und Private in kulturellen Fragen rund um den Kanton Appenzell I.Rh. Folgende Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte wurden im Berichtsjahr durchgeführt:

- Fotorecherche für die Ausstellung «Fergger gesucht – Berufe in der Textilindustrie» im Museum Stein (im Rahmen der Gemeinschaftsausstellung «Ilgfädlet»). Rund 50 Fotos und Ansichtskarten von Stickerinnen und Textilien aus Appenzell I.Rh. wurden schliesslich in der Ausstellung gezeigt.
- Fotorecherche und Beratung für eine Abschlussarbeit zur Innerrhoder Frauentracht
- Fotorecherche zum Thema «Ziegelhütte Appenzell»
- Fotorecherche zum Thema «Fueteschlotte»
- Fotorecherche und Beratung für ein neues Dossier zum immateriellen Kulturerbe der Schweiz zum Thema «Sennensattlerei»
- Fotorecherche zum Thema «Zielfabrik»

Franziska Raschle führte 2017 zum letzten Mal das Erzählcafé durch. Das Museum Appenzell stellte ihr wiederum Anschauungsmaterial zu den Themen «tragen und transportieren», «Auswanderung», «Werbeträger früher und heute», «Gestank und Wohlgeruch» sowie «Gesellschaftsspiele» zur Verfügung.

Das Museumsteam nahm zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Ausserrhoder Museen an zwei Informationsanlässen teil, an denen verschiedene Datenbanken vorgestellt wurden. Gesucht wird eine Verbundlösung für eine gemeinsame Museums-Inventarisierungssoftware.

2.8. Besucherstatistik

Monat	2017	2016
Januar	278	540
Februar	392	290
März	396	370
April	667	728
Mai	775	929
Juni	952	773
Juli	1'074	808
August	858	925
September	1'172	847
Oktober	927	1'112
November	399	493
Dezember	390	407
Total	8'280	8'222

56 Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte 2017 an 3 (5) Sitzungen 20 (37) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2017 wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Jahresrechnung	2017	2016
Ertrag	78'061.50	66'700.25
Aufwand	60'444.80	124'330.00
Ausgabenüberschuss	0.00	57'629.75
Einnahmenüberschuss	17'616.70	0.00

Für den Erwerb von künstlerischen Werken, für Werkbeiträge und für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 58'478.40 (Fr. 122'570.--) aufgewendet.

Nach mehreren Jahren Unterbruch hat die Innerrhoder Kunststiftung im Berichtsjahr wieder einen Werkbeitrag ausgeschrieben. Diese Werkbeiträge fördern künstlerisch interessante, eigenständige und realisierbare Projekte in den Bereichen bildende Kunst, neue Medien und Performance. Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Werkbeitrag 2017 in der Höhe von Fr. 10'000.-- an Roswitha Gobbo, Appenzell zu vergeben. Das Projekt «Klanglandschaften» hat die Jury überzeugt. Die Verleihung des Preises fand am 18. November 2017 statt.

Die Innerrhoder Kunststiftung war für die Ausarbeitung und Federführung des Projekts Kunst am Bau des im Jahr 2016 eröffneten Alters- und Pflegezentrum Appenzell verantwortlich und begleitete die Realisierung der beiden Projekte der Kunstschaaffenden Christian Hörler und Hans-Ruedi Fricker. Die Stiftung unterstützte im Berichtsjahr die Dokumentation der beiden Projekte. Das Werk von Christian Hörler wurde im Katalog zu seiner Ausstellung «Schneeschaukeln» in der Kunsthalle Ziegelhütte dokumentiert. H.R. Fricker konnte mit seiner Ende Jahr erschienenen Publikation «Miin Ort» einen vertieften Einblick in sein Erinnerungsprojekt geben.

57 Wildkirchlistiftung

Die Sanierung des letzten Teilstückes des Wanderweges beim Abschnitt «Äscher-Holzbrücke Wildkirchli» konnte im April 2017 abgeschlossen werden. Bei allen Bauarbeiten wurde der Sicherheit und dem Schutz für die Wanderer und dem sensiblen Bereich des historischen Erbes eine hohe Priorität beigemessen. Die Bauarbeiten wurden von der Fachkommission Denkmalschutz sowie einem Geologen, welcher die fachgerechte Verortung der Fundamente und die Sicherheit (Steinschlaggefahr) beurteilte, begleitet. An die Sanierung mit Gesamtkosten von rund Fr. 146'500.-- leistete die Wildkirchlistiftung einen Beitrag von Fr. 17'000.--.

Die Vorbereitungen für die Erneuerung des Stallgebäudes auf der Alp Obere Bommen wurden vorangetrieben. Die Baubewilligung liegt nun vor und im Frühjahr 2018 wird mit den Bauarbeiten begonnen.

Die Planung der nötigen Sanierungsmassnahmen beim Berggasthaus Äscher schreitet voran. Im Jahre 2018 wird das nötige Baubewilligungsverfahren durchgeführt, damit anschliessend mit den Sanierungsarbeiten begonnen werden kann.

Das Berggasthaus Äscher wurde auch in diesem Jahr von sehr vielen Gästen aus dem In- und Ausland besucht. Im Wildkirchli wurden acht offizielle Gottesdienste zelebriert.



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2017
über die Staatsverwaltung
und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....	1
1. Standeskommission	
1.1. Sichtverhältnisse bei Einfahrt in eine öffentliche Strasse	1
1.2. Bestandesgarantie für Bauten.....	5
1.3. Abweichen von der Regelbauweise im Quartierplan	10
1.4. Verjährung von Kanalanschlussgebühren.....	15
1.5. Einsprache des territorial betroffenen Bezirks gegen Bauvorhaben im Feuerschaugebiet	20
1.6. Entlassung aus einer Flurgenossenschaft.....	25
2. Gerichte	
2.1. Anforderungen an die Berufungserklärung im Strafprozess (Art. 399 Abs. 3 StPO); Voraussetzungen für die Anordnung gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 i.V.m. Art. 41 StGB).	28
2.2. Verneinung der Vermittlungsfähigkeit bei andauernden fehlenden Arbeitsbemühungen (Art. 15 Abs. 1 AVIG); Einstellung der Arbeitslosentaggelder (Art. 8 Abs. 1 AVIG)	35
2.3. Verfahrensmängel im Strafprozess / Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK): wesentliche Verfahrensmängel im erstinstanzlichen Verfahren; Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Rückweisung zur erneuten Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 409 Abs. 1 StPO).	38
2.4. Nach dem Vertrauensprinzip ist auszulegen, ob nur eine Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit oder aber eine Berufungsanmeldung vorliegt (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO); Das Abbrennen von rund zwei bis drei Kubikmetern Holz ist meldepflichtig (Art. 8 Abs. 2 FSG und Art. 10 Abs. 2 FSV); Vorkehrungen beim Feuern im Freien zur Vermeidung eines Übergreifens des Feuers (Art. 8 Abs. 1 FSG).....	43
2.5. Bei anwaltlich vertretenen Parteien besteht in der Regel kein Raum für die Annahme, mit dem Begehren um Urteilsbegründung sei auch die Berufung angemeldet (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO).....	48

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Sichtverhältnisse bei Einfahrt in eine öffentliche Strasse

Im Rahmen der Prüfung eines Projektänderungsgesuchs für die Gestaltung einer Garagenausfahrt eines Wohnhauses in der Bauzone stellte der zuständige Bezirksrat fest, dass die Bauherrschaft in Abweichung zur bewilligten Gestaltung eine bogenförmig verlaufende Seitenmauer erstellt hat, welche im Bereich der Einfahrt in die Bezirksstrasse so hoch ist, dass die Strasse dort nur noch ungenügend einsehbar ist. Hierauf wurde der Abbruch der ohne Bewilligung des Bezirksrats erstellten Flügelmauer verlangt. Die Bauherrschaft wehrte sich dagegen mit Rekurs und machte geltend, die Verkehrssicherheit sei auch bei einem Belassen der Mauer gewährleistet. Wegen der natürlichen Gegebenheiten könnten Verkehrsteilnehmer auf der Bezirksstrasse ohnehin nicht schnell fahren. Dies müsse bei der Anwendung der Norm über die Strassensichtweiten berücksichtigt werden.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Bei der Neugestaltung von Garagenausfahrten auf Strassen müssen die Sichtverhältnisse nach den Bestimmungen der Strassenverordnung sowie der Verordnung zum Baugesetz den Normen und Empfehlungen der mit der Verkehrssicherheit befassten Fachorganisationen entsprechen. Die ohne Bewilligung neu erstellte Flügelmauer engt das Sichtfeld für die Ausfahrt auf die Bezirksstrasse zu stark ein und muss daher beseitigt werden. Die verlangte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wurde als verhältnismässig beurteilt.

(...)

3. Zufahrten auf Strassen

- 3.1. Gegenüber Strassen richten sich die Abstände von Böschungen und Stützmauern nach der Strassengesetzgebung (Art. 29 Abs. 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010). Nach Art. 41 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG, GS 725.000) müssen ober- und unterirdische Bauten und Anlagen, offene und geschlossene Einfriedungen, Stützmauern und ähnliche Vorkehren gegenüber Strassen die Verkehrssicherheit gewährleistende Abstände einhalten. Der Grosse Rat erlässt Ausführungsbestimmungen (Art. 58 StrG). Er hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und mit Art. 23 der Strassenverordnung vom 30. November 1988 (StrV, GS 725.010) festgelegt, dass Zufahrten und Zugänge auf die Strasse die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen, und dass ihre Erstellung oder Änderung einer Bewilligung des Bezirksrats bedürfen, soweit es sich nicht um eine Staatsstrasse handelt.
- 3.2. Mit der strittigen Mauer wurde die ursprüngliche Zufahrt zur Garage im Untergeschoss des Gebäudes des Rekurrenten geändert. Die Strasse, an welcher die Zufahrt liegt, ist eine Bezirksstrasse. Für die Erstellung der Mauer war demnach eine Bewilligung des Bezirksrats erforderlich. Der Bezirksrat verweigerte die nachträgliche Bewilligung für die bereits erstellte Mauer, und die Baukommission verfügte, dass die Mauer zu entfernen sei. Der Bezirksrat hatte seinen Entscheid richtigerweise nicht direkt dem Rekurrenten eröffnet, sondern ihn der Baubewilligungsbehörde übermittelt; die Baukommission eröffnete den Entscheid des Bezirksrats zusammen mit ihrem Entscheid über die

Wiederherstellung (Art. 83 Abs. 4 BauV). Nachdem die Zufahrt wie bereits erwähnt noch nicht bewilligt war, ist zunächst zu prüfen, ob dem Rekurrent ein Anspruch auf die nachträgliche Erteilung einer Bewilligung für die noch nicht bewilligte, aber bereits erstellte Flügelmauer eingeräumt werden kann.

- 3.3. Zufahrten dürfen die Verkehrssicherheit wie erwähnt nicht beeinträchtigen (Art. 23 Abs. 1 StrV). Für Garagenausfahrten präzisiert die Verordnung zum Baugesetz, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden darf; die freie Sicht müsse «entsprechend den Normen und den Empfehlungen der Fachorganisationen gewährleistet sein» (Art. 31 Abs. 2 BauV). Anwendbar ist demgemäss die Schweizer Norm SN 640 273a «Knoten – Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene», die von der dafür kompetenten Fachorganisation, nämlich vom Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) herausgegeben wird (genehmigt Juni 2010, gültig ab 1. August 2010).

Die Norm macht Vorgaben und Empfehlungen für alle Knoten mit Grundstückszufahrten; sie legt die Abmessungen der Sichtfelder fest, die für ein Einbiegen in die Strasse erforderlich sind (VSS-Norm 640 273a, Ziff. 1 und 2).

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen freizuhalten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten (VSS-Norm 640 273a, Ziff. 10 Abs. 1). Die Sichtbedingungen müssen sowohl in der Ebene als auch im Raum erfüllt sein; in der Regel genügt es, wenn das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.6m und 3.0m über der Fahrbahn hindernisfrei ist (Ziff. 10 Abs. 2).

Bei einer Geschwindigkeit von 50km/h muss die Knotensichtweite mindestens 50m bis 70m betragen; bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30km/h beträgt sie 20m bis 35m (VSS-Norm 640 273a, Ziff. 12.1). Die Knotensichtweite ist der Abstand zwischen der Fahrstreifenachse des vortrittsbelasteten Fahrzeugs und den vortrittsberechtigten Fahrzeugen (VSS-Norm 640 273a, Ziff. 4). Ermittelt wird die Knotensichtweite vom Beobachtungspunkt, der mindestens 2.5m vom Rand des Fahrstreifens entfernt liegen muss; empfohlen werden innerorts 3m (VSS-Norm 640 273a, Ziff. 4 und Ziff. 11 Abs. 1 und 2).

- 3.4. Das Landesbauamt hat die Knotensichtweiten bei der strittigen Grundstückzufahrt diesen Vorschriften entsprechend ermittelt und auf Plänen eingezeichnet. Nach den Aufzeichnungen des Landesbauamts ist die erforderliche Knotensichtweite bei der auf dem fraglichen Strassenstück geltenden Geschwindigkeitslimite von 50km/h, also 50m bis 70m, nicht eingehalten. Gemessen wurde von einem Beobachtungspunkt von 3m Abstand ab der Bezirksstrasse. Das Sichtfeld wird durch die bereits erstellte Flügelmauer behindert; es müsste wie erwähnt von allen Hindernissen in einem Bereich von 0.6m und 3m über der Fahrbahn frei sein. Wie das vom Rekurrenten mit dem Rekurs eingereichte Foto aus einem Fahrzeug zeigt (act. 4 des Rekurrenten: Foto 2 Sicht vom Auto aus auf die Strasse, bergwärts), ist die Flügelmauer zweifellos höher.

Auch wenn man entgegen der geltenden Höchstgeschwindigkeit auf der Bezirksstrasse von einer Geschwindigkeit von 30km/h ausgehen würde, womit sich die Knotensichtweite auf 20m bis 30m reduziert, und wenn der Beobachtungspunkt von den empfohlenen 3m auf die minimalen 2.5m reduziert wird, ist das Sichtfeld nicht frei. Bergwärts wird es durch die Flügelmauer beeinträchtigt.

(...)

5. Wiederherstellung

- 5.1. Bei Bauten und Anlagen, die in Abweichung zu einer Bewilligung erstellt oder betrieben werden, setzt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist (Art. 88 Abs. 1 BauG). Der Rekurrent erstellte die strittige Mauer, bevor er um eine Bewilligung dafür nachgesucht hatte. Am 26. September 2016 reichte er ein Projektänderungsgesuch ein, das die Flügelmauer vorsah. Die Mauer war indessen damals schon erstellt. Der Bezirksrat erteilte die erforderliche Bewilligung für die Gestaltung der Grundstückzufahrt nicht und forderte die Baukommission auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verfügen. Die Baukommission hatte daher zu prüfen, welche Massnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands erforderlich sind.
- 5.2. Im Zusammenhang mit der Anordnung eines Wiederherstellungsbefehls sind die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien zu berücksichtigen. Zu ihnen gehört namentlich das in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip. Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten öffentlichen Rechtsgüter den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen. Auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann sich auch ein Bauherr berufen, der nicht gutgläubig gehandelt hat. Er muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (BGE 132 II 21 E. 6.4 S. 39 f. mit Hinweisen).
- 5.3. Der Rekurrent hat ohne Bewilligung auf seiner Grundstückzufahrt eine Flügelmauer erstellt, die den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht genügt. Eine nachträgliche Bewilligung kann nicht erteilt werden. Die Verkehrssicherheit kann bei Neuanlagen nicht mit Signalisationen hergestellt werden. Bei der Flügelmauer handelt es sich zweifellos um eine Neuanlage. Der Rekurrent erstellte zwar um 2007 sein Wohnhaus, wartete aber mit der Gestaltung der Umgebung, insbesondere auch des Terrains zwischen dem Wohnhaus und der Bezirksstrasse bis 2015 zu, und ersuchte erst dann um eine Bewilligung für den Anbau eines Wintergartens und für die Umgebungsgestaltung. Vor der der Bezirksstrasse zugeneigten Hauptfassade verlief das Terrain damals auf dem Niveau der Strasse und der Garageneinfahrt. Es stieg mehr oder weniger regelmässig zur Hausfassade hin an. Beim damaligen Geländeverlauf bestand kein Problem mit der Verkehrssicherheit. Das änderte sich durch die unbewilligte Errichtung der Flügelmauer. Es kann damit nicht mehr von einer geringfügigen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gesprochen werden.

Da der Rekurrent die Mauer erstellte, bevor er um die Bewilligung dafür nachsuchte, muss er in Kauf nehmen, dass die Baukommission zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands ein erhöhtes Gewicht beimisst. Die Baukommission hat denn auch ausgeführt, das Erfordernis verkehrssicherer Ausfahrten könne kaum mehr durchgesetzt werden, wenn jede andere Bauherrschaft eine zu ihren Gunsten abweichende Behandlung verlangen könnte.

Die Verkehrssicherheit ist ein wichtiges Rechtsgut, geht es doch um den Schutz von Leib und Leben. Es liegen damit gewichtige öffentliche Interessen vor, die es verbieten, die widerrechtliche und nicht bewilligungsfähige Flügelmauer zu tolerieren.

- 5.4. Als private Interessen stehen dem Totalabbruch auf Seiten des Rekurrenten Vermögensinteressen entgegen. Der Rekurrent hat die Investitionen in die Flügelmauer ohne Baubewilligung und demnach auf eigenes Risiko vorgenommen. Unter diesen Umständen wiegen die privaten, primär finanziellen Interessen die öffentlichen Interessen bei Weitem nicht auf. Wägt man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweist sich die vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und damit der Abbruch der Flügelmauer als verhältnismässig. (...).

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 854 vom 29. August 2017

Der Entscheid wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

1.2. Bestandesgarantie für Bauten

Gegen die Nichtgenehmigung eines Baugesuchs für einen Umbau und eine Umnutzung wegen Überschreitens der maximal zulässigen Geschossflächenziffer hat die Eigentümerschaft Rekurs erhoben. Es wurde geltend gemacht, mit der Umnutzung des in der Wohnzone stehenden zonenwidrigen Wohn- und Gewerbehauses in ein zonenkonformes Wohnhaus werde an den Gebäudemassen und an der Geschossfläche nichts verändert. Für das Gebäude, das noch vor der Einführung der dortigen Wohnzone als Wohn- und Gewerbehaus genutzt worden sei, gelte die Bestandesgarantie.

Die Ständekommission hat den Rekurs abgewiesen. Mit der geplanten Umnutzung würde das bestehende widerrechtliche Gebäude zusätzliche Vorschriften verletzen und einzelne bereits heute nicht eingehaltene Vorschriften würden in noch stärkerem Ausmass verletzt. Das Bauvorhaben wird daher durch die bestehende Bestandesgarantie nicht gedeckt.

(...)

4. Verfassungsmässige Bestandesgarantie

4.1. (...)

4.2. Die Bestandesgarantie ergibt sich zunächst unmittelbar aus der Bundesverfassung vom 19. April 1999, BV (SR 101). Die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 BV) und das aus Art. 5 BV abgeleitete Verbot der Anwendung von neuem Recht auf einen Sachverhalt, der sich abschliessend unter altem Recht verwirklicht hat (Verbot der echten Rückwirkung; siehe Schindler, in: Ehrenzeller / Schindler / Schweizer / Vallender, St.Galler BV-Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 5 N 26) gewährleisten, dass eine bestehende Baute nach einer Rechtsänderung beibehalten und weiter genutzt werden darf, auch wenn sie den geänderten Vorschriften widerspricht. Die Bundesverfassung ermöglicht weiter werterhaltende Unterhaltsarbeiten an bestehenden, mit dem geltenden Recht in Widerspruch stehenden Bauten.

Das strittige Gebäude wurde vor dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) am 1. Januar 2013 erstellt. Es ist im damaligen Bestand vor Anpassungen an das neue Recht geschützt. Wie die Rekurrentin zutreffend ausführt, ist nicht von Bedeutung, ob die Baute rechtmässig oder widerrechtlich erstellt worden ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts V12-2010 vom 2. November 2010, veröffentlicht im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege 2011, Anhang, S. 19 ff. [im folgenden VwGer V12-2010], E. III. 1 b).

Die verfassungsmässige Eigentumsgarantie verleiht den Eigentümern altrechtskonformer Bauten aber kein Recht, ihre Bauwerke in einem das Mass gewöhnlicher Renovationen übersteigenden Umfang baulich zu verändern, das heisst umzubauen oder zu erweitern. Ebenso wenig lässt sich aus der Eigentumsgarantie die Befugnis ableiten, bestehende Bauten, deren Nutzweise den geltenden Vorschriften widerspricht, einer anderen Nutzweise zuzuführen. Solche Vorkehren sind nur dort zulässig, wo der Gesetzgeber dies in Erweiterung der bundesverfassungsrechtlichen Besitzstandsgarantie ausdrücklich erlaubt. Die Eigentumsgarantie verschafft schliesslich auch keinen Anspruch auf den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Bauwerke (Willi, Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, Zürich 2003, S. 45).

Die Rekurrentin beabsichtigt, bisher gewerblich genutzte Flächen Wohnzwecken zuzuführen, die Aussenhülle des Gebäudes mit verschiedenen neuen Fensteröffnungen zu versehen und die beiden Tore der bisherigen Garage, in der eine Wohnung (Studio) entstehen soll, durch Fenster zu ersetzen. Das Projekt umfasst weiter als Ergänzung zur bestehenden Parkfläche vor der Doppelgarage fünf neue, senkrecht zur Bezirksstrasse stehende Parkplätze von je rund 6m x 2.7m Ausmass. Die geplanten Arbeiten beschränken sich also nicht auf werterhaltende Unterhaltsarbeiten, sondern stellen einen Umbau des Gebäudes (Fenster) und der Umgebung (neue Parkflächen an der Westgrenze des Grundstücks) dar. Sie bewirken eine Nutzungsänderung des Gebäudes, indem jene Gebäudeteile, die bisher gewerblich genutzt wurden, neu Wohnzwecken dienen werden. Durch die Eigentumsgarantie sind weder der Umbau und die Umgestaltung der Umgebung noch die Änderung der Nutzung gedeckt.

5. Erweiterte Bestandesgarantie

- 5.1. Die bundesverfassungsrechtliche Bestandesgarantie schützt also nur die bestehende, nicht aber eine geänderte Nutzung; die Kantone können jedoch über diesen minimalen Schutz hinausgehen (vgl. BGE 113 Ia 119 E. 2a S. 122), was die meisten Kantone getan haben. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die erweiterte Besitzstandsgarantie in Art. 7 BauG geregelt. Die Bestimmung lautet:

«¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

²Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

³Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.»

- 5.2. Über die bereits durch die Bundesverfassung garantierten Tatbestände (Weiterbestand und Unterhalt baurechtswidriger Objekte) hinaus gewährt Art. 7 Abs. 1 BauG, 1. Satz, also eine zeitgemässe Erweiterung.
- 5.3. Nach Art. 7 Abs. 3 BauG sind bestandesgeschützte Bauten den geltenden Vorschriften anzupassen, «wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.» Der Anpassungsvorbehalt gilt, wenn an einer bestehenden Baute keine Änderungen vorgenommen werden sollen, etwa wenn neue gesetzliche Bestimmungen durch eine bestehende Baute nicht erfüllt werden, aber wichtige Interessen zum Beispiel der Gefahrenabwehr oder des Umweltschutzes ihre Einhaltung erfordern (BGE 113 Ia 122, E. 1a). Der Anpassungsvorbehalt gilt umso mehr bei Bauten, an denen wie im vorliegenden Fall Änderungen vorgenommen werden.

- 5.4. Der zweite Satz von Art. 7 Abs. 1 BauG über die zeitgemässe Erneuerung kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Denn es ist kein Abbruch und Wiederaufbau geplant, und es wird auch kein Bauteil erstellt, der für sich die Vorschriften einhalten würde. Nicht von Bedeutung ist auch Art. 7 Abs. 2 BauG. Die bestehende Bauteile ist weder zerstört, noch kann sie «aus anderen Gründen nicht entfernt werden».
- 5.5. Zeitgemässe Erneuerungen sind nicht nur die beiden in Art. 7 Abs. 1 BauG, Satz 2, aufgeführten Anwendungsfälle (Abbruch und Wiederaufbau sowie Erstellung einzelner Bauteile) und die in Art. 7 Abs. 2 BauG geregelten Sonderfälle (insbesondere Wiederaufbau nach unerwünschtem Abbruch, nämlich nach Zerstörung). Vielmehr beginnt der zweite Satz mit: «Als zeitgemässe Erneuerungen gelten auch ...». Mit dem «auch» kommt klar zum Ausdruck, dass die Aufzählung der beiden Anwendungsfälle in Abs. 2 beispielhaft und nicht abschliessend zu verstehen ist.

Der Abbruch und der Wiederaufbau sowie die Erstellung einzelner Bauteile gelten nach Art. 7 Abs. 1 BauG, Satz 2, nur unter bestimmten Voraussetzungen als zeitgemässe Erneuerung. Nach dem Satzaufbau bezieht sich die Voraussetzung «im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz verletzt werden» auf den Abbruch und Wiederaufbau, nicht aber auf die Erstellung (zusätzlicher) einzelner Bauteile. Ebenso wenig besteht ein Bezug der im zweiten Satz genannten speziellen Voraussetzungen zum ersten Satz von Art. 7 Abs. 1 BauG, wonach die Bestandesgarantie zeitgemässe Erneuerungen erlaubt.

Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Appenzell I.Rh. ist aber die Bestandesgarantie nicht nur bei Abbruch und Wiederaufbau daran geknüpft, dass keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen verletzt werden, sondern bei allen zeitgemässen Erneuerungen: In einem Fall, bei dem es nicht um einen Abbruch und Wiederaufbau ging, hielt das Verwaltungsgericht fest, die innerrhodische Bestandesgarantie setze zwar anders als die Regelungen anderer Kantone nicht voraus, dass eine zeitgemässe Erneuerung keine Vermehrung oder wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit bewirke. Dieser Aspekt sei «jedoch im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung bzw. der öffentlichen und nachbarlichen Interessen gleichwohl zu prüfen» (VwGer V12-2010 [siehe oben E. 4.2], E. 3 c cc). Der fragliche Verwaltungsgerichtsentcheid erging zwar unter dem alten Baugesetz vom 28. April 1985; die Regelung der Bestandesgarantie in Art. 4 aBauG (in der zuletzt gültigen Fassung) stimmt aber im Wesentlichen mit Art. 7 BauG überein. Nach der Rechtsprechung kommt also die Bestandesgarantie bei Erweiterungen über den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BauG hinaus auch dann, wenn es sich nicht um einen Wiederaufbau nach Abbruch handelt, nur zum Tragen, wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen verletzt werden.

- 5.6. Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass das strittige Gebäude zeitgemäss erweitert werden kann, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen verletzt werden (Art. 7 Abs. 1 BauG) und wenn die Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorschriften weder gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, noch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist (Art. 7 Abs. 3 BauG). Bei der Beurteilung der Frage, ob öffentliche oder nachbarliche Interessen verletzt werden und ob die öffentliche Ordnung gewahrt bleibt, ist nach dem Verwaltungsgericht zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben weder zu einer Vermehrung noch zu einer wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit führt (VwGer V-12-2010, E. 3 c cc, Abs. 1).

6. (...)

7. Vermehrung oder Verstärkung der Rechtswidrigkeit

- 7.1. Eine Vermehrung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die Änderung zu einer Verletzung zusätzlicher Vorschriften führt, z.B. neben einer bestehenden Verletzung der Gebäudehöhe zusätzlich noch eine Verletzung der Ausnutzungsziffer. Eine Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn eine bereits verletzte Vorschrift, welche das öffentliche oder nachbarliche Interesse schützen soll, in noch stärkerem Ausmass verletzt wird, z.B. indem eine bereits überschrittene Gebäudehöhe noch weiter erhöht wird. Anders ausgedrückt liegt eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit dann vor, wenn sich durch die baulichen und nutzungsmässigen Änderungen der Baute deren baurechtliche Situation gleichsam proportional verschlechtert. Die Änderung darf praktisch im gleichen Mass zum Widerspruch zum geltenden Recht beitragen wie der bisherige Zustand (VwGer V-12-2010, E. 3 c cc, Abs. 2, mit Hinweisen; AGVE 1996/41, E. 2b cc).
- 7.2. Die Baukommission führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Bestandesgarantie finde ihre Grenze bei einer neubauähnlichen Umgestaltung. Wenn die baulichen Massnahmen einer Gesetzesumgehung gleichkämen, liege eine neubauähnliche Umgestaltung vor, also dann, wenn die Berufung auf die Bestandesgarantie darauf abziele, die Anwendung der für einen Neubau geltenden Bestimmungen zu verhindern. Die baulichen Massnahmen dürften nicht zu einer Verstärkung der Rechtswidrigkeit führen. Die bereits verletzte Vorschrift dürfe nicht noch mehr verletzt werden. Das Projekt überschreite die bei einem Neubau zulässige Geschossflächenziffer massiv. Nach ständiger Praxis der Baukommission und der unter altem Recht zuständigen Baubewilligungsbehörden kämen lediglich die bestehende Bausubstanz und deren aktuelle Nutzung sowie eine allfällige zeitgemässe Erneuerung in den Genuss der Bestandesgarantie. Das geplante Bauvorhaben sei offensichtlich unzulässig. Es müsste als Neuprojekt wegen der Überschreitung der Geschossflächenziffer abgelehnt werden.

Die Rekurrentin hielt dem entgegen, es sei im Unterschied zu anderen Kantonen nicht erforderlich, dass eine zeitgemässe Erneuerung weder zu einer Vermehrung noch zu einer wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit führe. Gleichwohl sei dieser Aspekt im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu prüfen. Das habe die Baukommission unterlassen. Hätte sie die Auswirkungen einer Umnutzung geprüft, hätte sie festgestellt, dass die zonenkonforme Nutzung zu einer Verbesserung führe. Die geplante Änderung führte nicht zu einer Verletzung zusätzlicher Vorschriften; eine Vermehrung der Rechtswidrigkeit sei also ausgeschlossen. Auch werde die Rechtswidrigkeit durch die interne Zweckänderung unter Beibehaltung der Grundstücks- und Gebäudeflächen nicht verstärkt. Die Umnutzung trage zu einer Auflösung der Zonenwidrigkeit bei. Sie bringe keinen grösseren Lärm oder anderweitige Emissionen. Die zonenkonforme Nutzung führe vielmehr zu einer Verbesserung. Die Umnutzung realisiere zudem die vom Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) gewünschte innere Verdichtung.

- 7.3. Der Baukommission ist beizupflichten, wenn sie festhält, die strittige Baute überschreite die Geschossflächenziffer massiv, beträgt doch die Geschossflächenziffer 0.978 und wären nach den geltenden Vorschriften nur 0.7 zulässig (Art. 72 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012, BauV, GS 700.010). Die Überschreitung ist aber nicht die Folge der geplanten Änderungen; vielmehr besteht sie im gleichen Ausmass schon jetzt. Die bereits verletzte Vorschrift zur Geschossflächenziffer würde also bei der Umsetzung des Bauvorhabens nicht in noch stärkerem Ausmass verletzt, sondern es bliebe bei der gleichen Überschreitung. Damit liegt in Bezug auf die Geschossflächenziffer keine Verstärkung der Rechtswidrigkeit vor.

- 7.4. Die Baukommission führte in der angefochtenen Verfügung aus, das Baugesuch könne auch deshalb nicht bewilligt werden, weil es Art. 5ter Abs. 2 des Baureglements der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 15. April 2016 (BauR) widerspreche. Diese Vorschrift verlangt, dass das Verhältnis von Hauptnutzflächen und Nebennutzflächen bei Wohnräumen nicht grösser ist als 3:1. Die Nebennutzflächen dürfen also von der Summe der beiden Flächen nicht mehr als einen Viertel betragen. Die Baukommission kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, das Verhältnis betrage 21% statt 25%.

Die Rekurrentin hält demgegenüber fest, die Vorschrift von Art. 5ter Abs. 2 BauR gelte nur für Neubauten. Das strittige Bauprojekt unterliege der Vorschrift wegen der Bestandesgarantie nicht.

Art. 5ter Abs. 2 BauR lautet: «Bei Wohnnutzungen dürfen maximal 3 Mal so viel Hauptnutzflächen (HNF) wie Nebennutzflächen (NNF) erstellt werden.» Aus dem Wortlaut der Bestimmung lässt sich nicht ableiten, dass sie nur bei Neubauten, nicht aber auch bei Umbauten zur Anwendung kommen sollte. Die Nichtanwendung der BauR-Bestimmung müsste sich also aus der Bestandesgarantie ergeben.

Mit dem Bauvorhaben würden bisher gewerbliche genutzte Räume Wohnzwecken zugeführt. Bei Wohnnutzungen ist ein Mindestanteil an Nebennutzungsflächen einzuhalten (Art. 7ter Abs. 2 BauR). Für gewerblich genutzte Flächen sieht das Baureglement der Feuerschaugemeinde dagegen kein Verhältnis von Haupt- und Nebennutzungsflächen vor. Für die bisherige, gemischte Nutzung (Gewerbe / Wohnen) besteht die Bestandesgarantie, obwohl diese Nutzung nach geltendem Recht nicht zonenkonform ist. Überschreitet das Verhältnis von Haupt- und Nebennutzflächen in den bestehenden Wohnräumlichkeiten den mit der neuen Baugesetzgebung eingeführten Höchstwert von 3:1, darf dieses Verhältnis aufgrund der Bestandesgarantie in den bestehenden Wohnräumen beibehalten werden. Mit dem Bauvorhaben sollen aber bisher gewerblich genutzte Flächen in Wohnflächen umgenutzt werden. Damit wird der Wohnanteil gegenüber dem heutigen Zustand ausgedehnt.

Sollte das Verhältnis von 3:1 in den bisherigen Wohnflächen eingehalten sein, es aber durch den Einbezug der geplanten neuen Wohnräume überschritten werden, so würde eine bisher eingehaltene Vorschrift (Art. 7ter Abs. 2 BauR) durch das Bauvorhaben verletzt. Es würde also durch das Bauvorhaben zu einer Verletzung zusätzlicher Vorschriften und damit zu einer Vermehrung der Rechtswidrigkeit kommen, die durch die Bestandesgarantie nicht ohne weiteres geschützt ist.

(...)

8. Haupt- und Nebennutzflächen

(Es wird festgestellt, dass das Verhältnis von Haupt- und Nebennutzflächen in den bestehenden Wohnflächen den gesetzlichen Höchstwert von 3:1 nicht überschreitet. Durch den Einbezug der geplanten neuen Wohnräume würde das Verhältnis aber rund 4:1 betragen. Durch das Bauvorhaben würde damit eine bisher eingehaltene Vorschrift zusätzlich verletzt. Diese Vermehrung der Rechtswidrigkeit ist durch die Bestandesgarantie nicht abgedeckt. Die geplante Umnutzung des Gebäudes kann daher auch unter Anwendung der Bestimmungen über die Bestandesgarantie nicht bewilligt werden.)

(...)

1.3 Abweichen von der Regelbauweise im Quartierplan

Gegen einen Quartierplan wurde mit Rekurs geltend gemacht, in diesem seien gegenüber der Regelbauweise verschiedene Mehrausnützungen vorgesehen, die das in der Baugesetzgebung vorgesehene Höchstmass für die zulässige Regelung der Bebauung und Nutzung in einem Quartierplan überschreiten.

Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Mit einem Quartierplan kann von einem Nutzungsplan und den Vorschriften der Einzelbauweise, etwa der Geschossflächenziffer, abgewichen werden. Das Mass der Abweichung wird durch die Gesetzgebung des Kantons nicht begrenzt. Wird durch einen Quartierplan von den Vorschriften des Nutzungsplans oder der Einzelbauweise abgewichen, muss aber durch andere planerische Massnahmen sichergestellt werden, dass mit der Bebauung hinsichtlich der Gestaltung und einer haushälterischen Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

(...)

2. Abweichung von der Geschossflächenziffer in einem Quartierplan

- 2.1. Die Rekurrenten machen geltend, der Quartierplan sehe gegenüber der Regelbauweise in der zweigeschossigen Wohnzone (W2) verschiedene Mehrausnützungen vor, nämlich drei statt zwei Vollgeschosse, eine Überschreitung der maximal zulässigen traufseitigen Fassadenhöhe um 0.5m bis 1m, eine Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe um 1m bis 1.5m, eine Überschreitung des zulässigen Dichtmasses und der Geschossflächenziffer um rund 50% sowie eine Unterschreitung des grossen Grenzabstands um bis zu 5.7m.

Die Rekurrenten kritisieren zunächst, die Überschreitung der Geschossflächenziffer sei gesetzlich nicht vorgesehen. Art. 50 Abs. 4 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.00) lasse eine Abweichung von der Regelbauweise in Quartierplänen nur zu, sofern die Verordnung dies vorsehe. Art. 72 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) erlaube den Bezirken, in Quartierplänen eine minimale Geschossflächenziffer vorzusehen. Nicht erlaubt sei eine Erhöhung oder eine Überschreitung der Geschossflächenziffer.

- 2.2. Die Bezirke haben für ihr Gebiet einen Nutzungsplan zu erlassen und darin Nutzungszonen auszuscheiden (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 BauG). Für ihr Gebiet ist die Feuerschaugemeinde Planungsbehörde (Art. 4 BauG). Nach dem Zonenplan Grundnutzung der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 24. Oktober 2016 befindet sich das Quartierplangebiet in der Nutzungszone Wohnzone W2. Gemäss den Vorschriften zur Einzelbauweise beträgt die Geschossflächenziffer in der zweigeschossigen Wohnzone 0.7 (Art. 72 Abs. 1 BauV).

Die Geschossflächenziffern sind im Abschnitt «III. Baurechtliche Bestimmungen, 2. Vorschriften der Einzelbauweise» der Verordnung zum Baugesetz (Art. 33 bis 72 BauV), nämlich in Art. 72 Abs. 1 BauV, verankert. Nach Art. 50 Abs. 4 BauG kann von den Vorschriften der Einzelbauweise durch einen Quartierplan abgewichen werden, sofern die Verordnung dies vorsieht (Art. 50 Abs. 4 BauG).

- 2.3. Entgegen der Auffassung der Rekurrenten enthält die Verordnung zum Baugesetz eine Regelung, die es der Planungsbehörde erlaubt, von den in der Verordnung vorgesehenen Geschossflächenziffern abzuweichen. Die Geschossflächenziffern der Verordnung

gelten nämlich gemäss dem Wortlaut von Art. 72 Abs. 1 BauV, erster Halbsatz, nur, «sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen». Die Feuerschaugemeinde hat im strittigen Quartierplan eine solche andere Festlegung getroffen. In Art. 8 Abs. 5 des Quartierplanreglements hat die Feuerschaugemeinde die Anwendung der Geschossflächenziffer ausgeschlossen: «Die Geschossflächenziffer kommt nicht zur Anwendung». Quartierpläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht (Art. 50 Abs. 2 BauG, 2. Satz). Für Abweichung von der Vorschrift der Einzelbauweise (Geschossflächenziffer 0.7, Art. 72 Abs. 1 BauV) gibt es also entgegen der Darstellung der Rekurrenten eine gesetzliche Grundlage, nämlich Art. 72 Abs. 1 BauV, erster Satz. Verordnungen werden im Kanton Appenzell I.Rh. nicht von der Exekutive, sondern vom Kantonsparlament, dem Grossen Rat erlassen (Art. 27 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, KV, GS 101.000).

3. Zulässiges Mass der Abweichung

3.1. Die Rekurrenten machen weiter geltend, auch bei einer Festlegung des Masses der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln gemäss Art. 72 Abs. 2 BauV müsse sich das erlaubte Mass im Rahmen der nach Art. 72 Abs. 1 BauV zulässigen Dichte bewegen. Das sei bei einer Überschreitung der zulässigen Ausnützung um rund 50% klarerweise nicht mehr der Fall. Die Rekurrenten führen aus: «Ansonsten könnte mittels eines Quartierplans im Ergebnis eine unbeschränkte Bebauungsmöglichkeit geschaffen werden, was den Zielen des Raumplanungsrechts (z.B. Siedlungsqualität, Gesundheitsschutz usw.) widerspricht.»

3.2. Nach Darstellung der Rekurrenten ermöglicht der Quartierplan eine Überschreitung des Dichtemasses um rund 50%.

Gemäss den Berechnungen, die im Planungsbericht zum Quartierplan vom 28. Februar 2017 enthalten sind, wird die Geschossflächenziffer bei der Realisierung des Richtprojekts allerdings nicht um 50%, sondern nur um 36% überschritten; die Ausnutzungsziffer nach früherer Regelbauweise würde also lediglich um 16% überschritten (Planungsbericht vom 28. Februar 2017, Anhang A2, S. 26). Die durch den Quartierplan ermöglichte Überschreitung des Dichtemasses ist also wesentlich geringer, als die Rekurrenten dies vortragen.

3.3. Die Rekurrenten machen geltend, das erlaubte Mass müsse sich im Rahmen der nach Art. 72 Abs. 1 BauV zulässigen Dichte bewegen. Das sei bei einer Überschreitung der zulässigen Ausnützung von rund 50% klarerweise nicht mehr der Fall.

Sondernutzungspläne sind unzulässig, wenn sie die Rahmennutzungspläne in wesentlichen Teilen ausser Kraft setzen; wo die Grenze zur zulässigen Abweichung liegt, ist im Einzelfall und gestützt auf das kantonale Recht zu bestimmen (Aemisegger / Kissling, in: Aemisegger / Moor / Ruch / Tschannen, Praxiskommentar RPG Nutzungsplanung, VLP-ASPAN / Schulthess 2016, Vorbemerkungen zur Nutzungsplanung, Rz 78). Es ist zu prüfen, ob der Quartierplan (Art. 50 bis 53 BauG) in zulässigem Mass vom Nutzungsplan der Feuerschaugemeinde Appenzell (Art. 24 ff. BauG) abweicht.

Das kantonale Recht des Kantons Appenzell I.Rh. sieht wie bereits dargelegt vor, dass in einem Quartierplan von der Vorschriften der Einzelbauweise, etwa von der Geschossflächenziffer, abgewichen werden kann. Das Ausmass der Abweichung wird durch die Gesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. nicht limitiert. Das nicht mehr anwendbare Baugesetz vom 28. April 1985 (aBauG) sah noch vor, dass mit einem Quartierplan «von den durch Zonenplan und Reglement festgelegten Ausnutzungsvorschriften nur in begrenztem Rahmen» abgewichen werden durfte (Art. 32 Abs. 2 BauG). Im

neuen Baugesetz wurde auf diese Einschränkung verzichtet. Art. 50 BauG sieht also für Abweichungen von Einzelbauvorschriften durch Quartierpläne anders als das frühere Baugesetz nicht mehr vor, dass sie nur in begrenztem Rahmen möglich sind. Damit wären durch einen Quartierplan grundsätzlich auch weitgehende Abweichungen vom Nutzungsplan und Regelbauweise möglich.

Auch wenn die Anforderungen an solche Abweichungen und deren Ausmass nicht näher umschrieben werden, dürfen die Abweichungen aber nicht dazu führen, dass die planerisch und demokratisch abgestützte Grundordnung ihres Sinngehalts entleert würde (BGE 135 II 209, E. 5.2).

Mit dem Quartierplan bleibt das Grundstück der Wohnzone zugeteilt; es erfolgt also kein Wechsel in eine andere der in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauG aufgeführten Bauzonen. Es darf aber nach den Vorschriften des Quartierplans (Art. 8 Abs. 2 des Quartierplanreglements) ein Geschoss mehr gebaut werden als nach dem Nutzungsplan, nämlich dreigeschossig statt zweigeschossig. Es darf höher gebaut werden als in der Wohnzone W2: Die traufseitige Fassadenhöhe darf statt 7m (Art. 53 Abs. 2 lit. a BauV) in vier Baubereichen 7.5m (+7.14%) betragen (Baubereiche A1, A2, B1 und B2) und in drei Baubereichen 8m (+14.28%, Baubereiche C1 bis C3). Die Gesamthöhe darf statt 10.5m (Art. 53 Abs. 1 lit. a BauV) in vier Baubereichen (wiederum A1, A2, B1 und B2) 11.5m betragen (+9.52%) und in den drei Baubereichen C1 bis C3 12m (+14.29%). Es darf zwar ein Geschoss mehr als in der Wohnzone W2 gebaut werden und höher als in der Wohnzone W2. Es darf aber weit weniger hoch gebaut werden, als in der Zone W3 gebaut werden dürfte, wo etwa 10m traufseitige Fassadenhöhe erlaubt sind (beim strittigen Quartierplan sind es max. 7.5m oder eine Abweichung von -25%) und 13.5m Gesamthöhe (max. 11.5m oder -11.54% beim Quartierplan). Im Baubereich D sieht der Quartierplan keine Abweichungen von den Höhenbeschränkungen vor. Die grösste Abweichung findet sich bei der Geschossflächenziffer, die nicht anwendbar ist und nach den Berechnungen im Planungsbericht durch das Richtprojekt um 36% überschritten würde. Wenn auch bei der Geschossflächenziffer die in der dreigeschossigen Wohnzone massgebende Ziffer von 0.9 überschritten wird (0.95 gemäss den Berechnungen im Planungsbericht, S. 26, also +5.56%), so kann doch insgesamt bei solchen Abweichungen nicht davon gesprochen werden, dass die Zonenordnung und die Regelbauweise durch den Quartierplan ihres Sinngehalts entleert würden.

Zudem gilt für Quartierpläne im Kanton Appenzell I.Rh. das gleiche Planerlass- und Revisionsverfahren wie für die Nutzungsplanung (Art. 52 Abs. 1 BauG). Quartierpläne sind also gleichermassen demokratisch legitimiert wie Nutzungspläne.

Die planerische Grundordnung bleibt also in den Grundzügen erhalten, es handelt sich um eine Art erweiterter Wohnzone W2, und die Abweichung ist demokratisch abgestützt.

Selbst wenn man die Auffassung vertreten würde, durch Quartierpläne könne nach dem innerrhodischen Recht nur beschränkt abgewichen werden, so wäre anzumerken, dass die Abweichung von der Geschossflächenziffer nach der Regelbauweise durch den strittigen Quartierplan nicht 50% beträgt, sondern nach den Berechnungen im Planungsbericht nur 36%. Im Vergleich zur früheren Ausnützungsziffer beträgt die Überschreitung des Dichtemasses gemäss den Berechnungen im Planungsbericht lediglich 16%. Nach Auffassung der Standeskommission können Quartierpläne solche Abweichungen von den Vorschriften der Einzelbauweise in diesem Ausmass ermöglichen.

4. Festlegung der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln
 - 4.1. Die Rekurrenten machen geltend, bei einer Festlegung des Masses der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln gemäss Art. 72 Abs. 2 BauV müsse sich das erlaubte Mass im Rahmen der nach Art. 72 Abs. 1 BauV zulässigen Dichte bewegen. Das sei bei einer Überschreitung der zulässigen Ausnützung um rund 50% klarerweise nicht mehr der Fall.
 - 4.2. Wenn durch einen Quartierplan von den Vorschriften des Nutzungsplans oder der Einzelbauweise abgewiesen wird, ist nach Art. 50 Abs. 5 BauG «durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterische Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird». Für das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung gilt die Geschossflächenziffer, sofern die Bezirke nichts anderes regeln (Art. 72 BauV). Die Bezirke haben die Möglichkeit, das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln festzulegen (Art. 72 Abs. 2 BauV).

Im strittigen Quartierplan hat die Feuerschaugemeinde die Anwendung der Geschossflächenziffer ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 5 des Quartierplanreglements). Es ist zu prüfen, ob durch planerische Massnahmen sichergestellt ist, dass bezüglich Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

Durch einen Quartierplan können die in Art. 53 Abs. 1 und 2 BauV vorgesehenen Gesamt- und Fassadenhöhen erhöht oder verringert werden, «sofern eine gute Eingliederung der Gebäude ins Landschafts-, Orts- und Strassenbild gewährleistet ist» (Art. 53 Abs. 3 BauV). Es ist daher auch zu prüfen, ob die verlangte gute Eingliederung unter Berücksichtigung der von der Regelbauweise abweichenden Höhenvorschriften gewährleistet ist.

- 4.3. Was die Höhen angeht, so ist nochmals festzuhalten, dass die durch den Quartierplan ermöglichten Abweichungen von der Regelbauweise zwischen 0% (Baubereich D) über +7.14% (traufseitige Baubereiche A1, A2, B1 und B2) bis +14.29% (Gesamthöhe in den Baubereichen C1 bis C3) reichen. Diese Abweichungen können angesichts des Gewichts der Verdichtung nicht als übermässig angesehen werden, zumal mit diesen bescheidenen Abweichungen eine dreigeschossige Bebauung ermöglicht wird. Auch ist eine gute Eingliederung ins Landschafts- und Ortsbild gewährleistet, sind doch im nördlich an die Quartierplangebiet angrenzenden Gebiet Wühre gemäss dem Quartierplan Wühre viergeschossige Bauten erstellt worden. Die Bauzone endet südlich des Gebiets des strittigen Quartierplans. Die Bauhöhe und die Geschossigkeit verringern sich also in Richtung der Trennlinie zur Nichtbauzone.
- 4.4. Die Feuerschaugemeinde wies in ihrer Vernehmlassung vom 26. April 2017 insbesondere darauf hin, dass das Dichtemass mit der Festlegung von maximal zulässigen Hauptnutzflächen definiert worden sei. Gemäss Art. 5^{ter} Abs. 2 des Baureglements der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 15. April 2016 (BauR) dürfen bei Wohnnutzungen «maximal 3 Mal so viel Hauptnutzflächen [HNF] wie Nebennutzflächen [NNF] erstellt werden». Art. 8 des Quartierplanreglements ergänzt diese Regel durch eine Limitierung der Hauptnutzflächen. Die Bestimmung sieht folgende Höchstwerte vor:

Baubereiche A1 und A2 je maximal 280m² HNF;
Baubereiche B1 und B2 je 530m²;
Baubereiche C1 und C2 je 530m²;
Baubereich D: 310m².

(...)

- 4.5. Im strittigen Quartierplan wird nicht nur durch die Vorgaben zu den Hauptnutzflächen, sondern durch planerische Massnahmen wie der Festlegung von Baubereichen und, durch die Vorschriften über maximale Höhen (die wie dargelegt deutlich unter den Höchsthöhenmassen der Wohnzone W3 liegen), für eine gute Gesamtwirkung bezüglich Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung gesorgt. Zweifellos wird der Quartierplan auch dem Grundsatz gerecht, dass für eine haushälterische Bodennutzung gesorgt sein muss, wenn das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln als mit der Geschossflächenziffer festgelegt wird.

Der haushälterischen Bodennutzung kommt seit der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Mai 2014, ein besonderes Gewicht zu. Mit der RPG-Revision wurde der Grundsatz eingefügt, dass Massnahmen zur Verdichtung der Siedlungsfläche getroffen werden müssen (Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG). Nach diesem Grundsatz ist «die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität». Zweifellos wird der Quartierplan, der eine erhöhte Ausnutzung ermöglicht, dem Grundsatz gerecht, dass für eine haushälterische Bodennutzung gesorgt sein muss, wenn das Mass der zulässigen Bebauung und Nutzung mit anderen Mitteln als mit der Geschossflächenziffer festgelegt wird.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 810 vom 14. August 2017

1.4 Verjährung von Kanalanschlussgebühren

1992 wurde beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Siedlungsentwässerung eine Anschlussgebühr erhoben. Bei der Gebührenbemessung wurde gestützt auf die damalige Rechtslage nur ein Teil der Grundstücksfläche berücksichtigt. 2007 wurde eine Zonenplanänderung vorgenommen, mit welcher die bebaubare Fläche des Grundstücks erweitert wurde. 2008 wurde ein Quartierplan erlassen. Im September 2011 wurde der Grundeigentümerin die Bewilligung für eine zusätzliche Nutzung auf dem Grundstück erteilt und gleichzeitig auf die separate Rechnungstellung für die Anschlussgebühr hingewiesen. 2016 stellt das Bau- und Umweltschutzdepartement der Grundeigentümerin im Hinblick auf eine von dieser verlangte Besprechung der Kanalanschlussgebühren verschiedene Unterlagen zu. 2017 wurde für die bei der erstmaligen Erhebung noch nicht berücksichtigte Grundstücksfläche die ergänzende Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Im dagegen erhobenen Rekurs wurde geltend gemacht, der Anspruch auf ergänzende Gebühren sei verjährt.

Der Rekurs wurde abgewiesen. Zwar fehlt es im kantonalen Recht an einer Regelung, wann bei Anschlussgebühren die Verjährung zu laufen beginnt und wie lange sie dauert. Selbst wenn aber der Anspruch bereits mit Erlass des Quartierplans entstanden sei sollte und der Anspruch nicht erst nach zehn, sondern bereits nach fünf Jahre verjähren würde, wurde die Verjährung im konkreten Fall jeweils innerhalb von fünf Jahren unterbrochen, sodass der Fristablauf jeweils von neuem begann. Die Gebührenforderung war damit im Zeitpunkt der Rechnungstellung noch nicht verjährt.

(...)

2. Gebührenpflicht

Beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten (Art. 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 15. April 1993 {EG GSchG}). Die Anschlussgebühr wird aufgrund der anrechenbaren, nach Zonenarten gewichteten Grundstücksfläche bemessen (Art. 16 Abs. 4 EG GSchG). Wurde bei einem bereits angeschlossenen Grundstück zwar eine Anschlussgebühr erhoben, bei deren Bemessung jedoch nur eine Teilfläche berücksichtigt, so wird die Anschlussgebühr für die noch nicht berücksichtigte Fläche erhoben, wenn auf dem Grundstück zusätzliche bauliche Nutzungen erstellt werden (Art. 27 Abs. 3 EG GSchG).

- 2.1. Für das Grundstück A wurden am 4. September 1992 Anschlussgebühren veranlagt. Nach den damals massgebenden Bestimmungen setzte sich die Anschlussgebühr zum einen aus einem flächenabhängigen Teil und zum anderen aus einem Teil zusammen, der vom Steuerwert der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude abhängig war (Art. 27 Abs. 2 lit. a der Verordnung betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 18. März 1976 [GSchVO] in der am 4. September 1992 geltenden Fassung). Nach der Veranlagungsverfügung vom 4. September 1992 wurden Gebühren für die Grundstücksfläche von ... m² erhoben. (...)
- 2.2. Seit der Zonenplanrevision vom 7. Mai 2006 beträgt die bebaubare Fläche des Grundstücks A nach den Flächenangaben des Geometers vom 30. März 2007 ... m².
- 2.3. Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass das Grundstück A bereits angeschlossen ist und 1992 auch eine Anschlussgebühr erhoben wurde. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr wurde aber nur eine Teilfläche berücksichtigt. Für die noch

nicht berücksichtigte Fläche ist nach Art. 27 Abs. 3 EG GschG eine Gebühr zu erheben, wenn auf dem Grundstück zusätzliche bauliche Nutzungen erstellt werden.

- 2.4. Die Rekurrentin macht indessen geltend, dass allfällige Ansprüche auf ergänzende Anschlussgebühren verjährt seien. Es ist daher zunächst zu untersuchen, wann der Anspruch entstanden ist und dann zu ermitteln, welche Verjährungsfristen zu beachten sind und ob die Verjährung unterbrochen worden ist.
3. Entstehung des Anspruchs (Verjährungsbeginn)
 - 3.1. Der Anspruch auf die Anschlussgebühr für die noch nicht berücksichtigte Fläche richtet sich gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 27 Abs. 3 EG GSchG nach neuem Recht. Nach diesem entsteht die Gebührenpflicht für Anschlussgebühren «bei Neubauten mit der Rechtskraft der Baubewilligung, bei bestehenden Bauten und Anlagen mit Vollzug des Anschlusses» (Art. 16 Abs. 6 EG GSchG, erster Satz). Wird einem Grundstück durch Kauf eine zusätzliche Fläche zugeschrieben, für die noch keine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, hat der neue Eigentümer die Anschlussgebühr zu übernehmen (Art. 16 Abs. 2 EG GSchG); in diesem Fall wird die Anschlussgebühr mit dem Eintrag des Kaufvertrags im Grundbuch fällig (Art. 16 Abs. 6 EG GSchG, zweiter Satz).
 - 3.2. Keiner dieser Anknüpfungspunkte (Baubewilligung bei unbebauten Grundstücken, Kanalisationsanschluss bei bebauten Grundstücken, Grundbucheintrag bei Zukauf) ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Übergangsbestimmung in Art. 27 Abs. 3 EG GSchG, nach welcher für noch nicht berücksichtigte Flächen Anschlussgebühren zu erheben sind, ist an der Landsgemeinde vom 30. April 2000 beschlossen und vom Grossen Rat auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt worden (Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. November 2001, Ziff. IX). Das Grundstück A war damals bereits an die Kanalisation angeschlossen, und es war bebaut. Da gemäss Art. 16 Abs. 6 EG GSchG, 1. Satz, die Gebührenpflicht «bei bestehenden Bauten und Anlagen» mit dem Anschluss an die Kanalisation entsteht, kann der Anschluss an diese die nachträgliche Gebührenpflicht nicht entstehen lassen haben, da der Anschluss selber bereits vor der Erhebung der Anschlussgebühr 1992 vollzogen worden war.

Bei Neubauten entsteht die Gebührenpflicht mit der Rechtskraft der Baubewilligung (Art. 16 Abs. 6 EG GSchG). Strittig sind nicht berücksichtigte Flächen eines Grundstücks, auf dem schon bei der Erhebung der Anschlussgebühr 1992 Bauten bestanden. Seit dem Inkrafttreten der Gebührenpflicht für noch nicht berücksichtigte Flächen (1. Januar 2002) wurden auf dem Grundstück A bestehende Einrichtungen umgebaut und erweitert. Auf den mit der Zonenplanrevision 2007 neu der baulichen Nutzung zugeschriebenen Flächen wurde überhaupt nicht gebaut. Die Anschlussgebühr für die noch nicht berücksichtigten Flächen kann also nicht an einer Neubaute angeknüpft werden.

Auch der Tatbestand des Zukaufs von Flächen, für die noch keine Anschlussgebühren erhoben wurden (Art. 16 Abs. 2 EG GSchG), liegt nicht vor. Die Flächen, für welche das Bau- und Umweltdepartement Anschlussgebühren erhebt, wurden nur umgezont; sie standen bereits im Eigentum der Rekurrentin. Es erfolgte also kein Eintrag eines Kaufvertrags im Grundbuch, mit dem bei solchen Zukäufen die Gebührenpflicht entsteht (Art. 16 Abs. 6 EG GschG, 2. Satz).

- 3.3. Art. 19^{quater} der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. Oktober 1993 (VEG GSchG) legt fest: «Gebührenpflicht und Höhe der Anschlussgebühr werden zusammen mit der Baubewilligung oder einer allfälligen Anschlussverfügung eröffnet.» In der Botschaft wurde zu dieser Bestimmung ausgeführt: «Gebührenpflicht und Höhe der Anschlussgebühr sollen grundsätzlich gleichzeitig mit dem Erlass der Baubewilligung eröffnet werden. Wenn bei einem bereits überbauten Grundstück ein erstmaliger Anschluss verfügt wird, sind Gebührenpflicht und Höhe gleichzeitig mit der Anschlussverfügung zu eröffnen» (Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der VEG GSchG vom 11. September 2001, S. 5).

Hier liegt weder der Fall vor, dass eine Baute die Anschlussgebühr auslöst, handelt es sich doch beim Grundstück A um ein bereits teilweise überbautes Grundstück, auf dem seit der Erweiterung der Bauzone keine Neubaute (das nach Art. 16 Abs. 6 EG GSchG massgebliches Anknüpfungskriterium) erstellt wurde, sondern bestehende Bauten umgebaut und erweitert wurden; auf den neu der Bauzone zugeschiedenen Flächen wurde überhaupt nicht gebaut. Ebenso wenig konnte nach der Erweiterung der Bauzonenfläche des Grundstücks A durch die Zonenplanrevision eine Anschlussverfügung erlassen werden, war das Grundstück doch bereits angeschlossen.

- 3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es für den vorliegenden Fall an einer gesetzlichen Regelung fehlt, welche die Entstehung der Gebührenpflicht für die Anschlussgebühren bestimmt. Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass seit der Revision des EG GSchG vom 30. April 2000 im Regelfall nur noch eine einmalige Anschlussgebühr erhoben wird, währenddem in der bis zur Revision geltenden Regelung (vgl. Art. 16 Abs. 1 der bis dahin geltenden Fassung) Anschlussgebühren nicht nur beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation, sondern auch nach der Vornahme wertvermehrender baulicher oder Nutzungsänderungen zu entrichten waren. Der Gesetzgeber hat es also unterlassen zu regeln, wann nach solchen wertvermehrenden Änderungen die Anschlussgebühren entstehen.
- 3.5. Die Rekurrentin vertritt die Auffassung, die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühren sei mit der Genehmigung des Quartierplans durch die Ständekommission am 19. Februar 2008 entstanden. Die Vorinstanz knüpft an die Baubewilligung an, die der Rekurrentin am 7. September 2011 für eine zusätzliche bauliche Nutzung der bestehenden Bauten auf dem Grundstück A erteilt wurde. Sie vertritt die Auffassung, jede Baubewilligung auf dem fraglichen Grundstück begründe die Möglichkeit, Anschlussgebühren für Flächen nachzufordern, die noch nicht berücksichtigt wurden.

Nach Art. 27 Abs. 3 EG GSchG ist für eine noch nicht berücksichtigte Fläche die Anschlussgebühr zu erheben, «wenn auf dem Grundstück zusätzliche bauliche Nutzungen erstellt werden». Nach den Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage (Landsgemeindemandat 2000, S. 90) wollte der Gesetzgeber eine Regelung für Fälle schaffen, «bei denen in der Vergangenheit bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht die gesamte Fläche eines Grundstückes berücksichtigt worden ist. Das war namentlich dann der Fall, wenn ein Grundstück beim Anschluss an die Kanalisation nur teilweise genutzt war. Aus Gründen der Gleichbehandlung sieht Abs. 3 vor, dass nochmals eine Gebühr erhoben wird, sobald solche Grundstücke zusätzlich genutzt werden.» Der Gesetzgeber wollte also bei einer zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit Anschlussgebühren nachfordern, nicht nur bei zusätzlichen Überbauungen. Auf jeden Fall lässt sich aus dem Ausdruck «sobald solche Grundstücke zusätzlich genutzt werden» schliessen, dass die Gebührenpflicht für zusätzliche Nutzungen spätestens bei der ersten Baubewilligung entsteht, denn dann kann es baulich zusätzlich genutzt werden, und «sobald solche Grundstücke genutzt werden» können, wird die Gebühr erhoben.

Wenn die Gebührenpflicht nicht am 19. Februar 2008 mit der Genehmigung des Quartierplans (und der damit verbundenen Möglichkeit, die zusätzlichen Flächen baulich zu nutzen) entstanden wäre, ist spätestens die Rechtskraft der ersten Baubewilligung massgeblich, die nach der Genehmigung des Quartierplans für ein Bauvorhaben in der bebaubaren Zone des Grundstücks A, deren Flächen noch nicht voll berücksichtigt wurde, erteilt wurde. Eine zusätzliche bauliche Nutzung auf dem Grundstück A wurde mit der Baubewilligung vom 7. September 2011 ermöglicht und das Projekt in der Zwischenzeit auch realisiert. Verjährungsbeginn wäre damit frühestens der 19. Februar 2008 (Genehmigung des Quartierplans), spätestens die Rechtskraft der Baubewilligung vom 7. September 2011 für die zusätzliche bauliche Nutzung. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann indessen – wie nachfolgend dargelegt wird – offen bleiben.

4. Verjährungsdauer

- 4.1. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat keine Bestimmungen über die Verjährung der Anschlussgebühren aufgestellt. Öffentlich-rechtliche Forderungen unterliegen aber auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung. Regelt der massgebende Erlass die Dauer der Verjährungsfrist nicht, sind die gesetzlichen Fristenregelungen anderer Erlasse für verwandte Ansprüche heranzuziehen (BGE 112 Ia 260, E. 5; Wiederkehr / Richli, Praxis des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Schulthess 2012, Rz 670).
- 4.2. Nach Auffassung der Rekurrentin ist in Anlehnung an die kantonale Steuergesetzgebung eine fünfjährige Verjährungsfrist massgebend. Sie begründet ihre Auffassung damit, die Anschlussgebühr sei wie die Steuer eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Beide müssten veranlagt werden. Die analoge Anwendung der öffentlich-rechtlichen Regelung geniesse nach der Praxis des Bundesgerichts gegenüber der privatrechtlichen Regelung den Vorzug.

Das Bau- und Umweltdepartement hält dem entgegen, dass es sich um einen einmaligen Anspruch handelt, für den anders als bei den wiederkehrenden Steuern keine vergleichbare Regelung im kantonalen Recht bestehe, weshalb die zehnjährige Verjährung nach Art. 127 OR anwendbar sei.

- 4.3. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (Art. 130 Abs. 1 StG, relative Frist). Sie beginnt neu mit jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht wird (Art. 130 Abs. 3 lit. a StG). Sie endet auf jeden Fall 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (Art. 130 Abs. 4 StG, absolute Frist).

Anders als im Privatrecht wird die Verjährung durch alle Handlungen unterbrochen, mit denen die Forderung in geeigneter Weise beim Schuldner geltend gemacht wird (BGE 133 V 579, E. 4.3.1, mit Verweisen). Verjährungsunterbrechende Wirkung hat beispielsweise bereits die blosser Mitteilung, mit der eine Steuerveranlagung in Aussicht gestellt wird (BGE 126 II 1, E. 2f).

- 4.4. Mit dem Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 5. September 2011, welcher der Rekurrentin am 7. September 2011 mit der Baubewilligung für die zusätzliche bauliche Nutzung erteilt wurde, teilte das Departement der Rekurrentin mit: «Die zu entrichtende Anschlussgebühr bemisst sich gemäss Art. 16 EG GSchG und wird nach Rechtskraft der Baubewilligung mit separatem Rechtsmittel in Rechnung gestellt.» Mit dieser Mitteilung wurde die Verjährung des Rechts, die Anschlussgebühr zu veranlagern, unterbrochen. Am 7. September 2011 begann damit – nimmt man der Argumentation der Rekurrentin folgend die steuerrechtlichen Verjährungsvorschriften

zum Massstab – eine neue fünfjährige Frist. Diese Frist wurde am 4. Juli 2016 wiederum unterbrochen, als das Bau- und Umweltsdepartement der Rekurrentin Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung zwischen der Rekurrentin und Bauherr Stefan Sutter betreffend die Anschlussgebühren sandte, die dann am 5. Dezember 2016 stattfand. Der Begleitbrief trug die Betreffzeile «Kanalanschlussgebühren ...». Das Bau- und Umweltsdepartement gab also klar zum Ausdruck, dass es die Anschlussgebühren noch verlangen wird und unterbrach damit die Verjährung. Schliesslich begann die Verjährung durch die angefochtene Verfügung vom 19. Januar 2017 neu. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin sind verjährungsunterbrechende Handlungen erfolgt.

Auch wenn man mit der Rekurrentin davon ausgeht, dass die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt und sie im frühestmöglichen Fall, nämlich mit der Genehmigung des Quartierplans für das Grundstück A am 19. Februar 2008 zu laufen begann, ist die strittige Anschlussgebühr noch nicht verjährt, denn spätestens mit dem Gesamtentscheid vom 7. September 2011 hat das Departement die Verjährung unterbrochen und mit der Anzeige für die Besprechung der Anschlussgebühr vom 4. Juli 2016 hat sie dies ein weiteres Mal getan. Es kann daher offenbleiben, ob Anschlussgebühren nach fünf oder nach zehn Jahren verjähren.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 995 vom 2. Oktober 2017

Der Entscheid wurde mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten.

1.5 Einsprache des territorial betroffenen Bezirks gegen Bauvorhaben im Feuerschaugebiet

Gegen ein Bauvorhaben auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde erhob der Bezirksrat, auf dessen Territorium das Baugrundstück liegt, Einsprache. Die Baukommission trat auf die Einsprache wegen fehlender Einsprachelegitimation nicht ein. Sie vertrat die Ansicht, dass die Bezirke als Planungsbehörden nur auf ihrem jeweiligen Plangebiet voraussetzungslos Einsprache gegen individuelle Bauvorhaben führen können. Liegt ein Bauvorhaben zwar auf dem Gebiet des fraglichen Bezirks, aber im Planungsgebiet der Feuerschaugemeinde, kann auf eine Einsprache des Bezirksrats nur eingetreten werden, wenn der Bezirk vom Bauvorhaben in besonderer Weise betroffen ist.

Die Standeskommission teilte die Auffassung der Vorinstanz. Weil im zu beurteilenden Fall keine besondere Betroffenheit des fraglichen Bezirks bestand, wurde der vom Bezirksrat gegen den Einspracheentscheid erhobene Rekurs abgewiesen.

(...)

2. Begründung des angefochtenen Entscheids

Die Baukommission ist auf die Einsprache des Bezirksrats mit folgender Begründung nicht eingetreten: Nach Art. 82 Abs. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) seien die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell bei baupflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet zur öffentlich-rechtlichen Einsprache legitimiert. Im Landsgemeindemandat 2012 sei ausgeführt worden: Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde sind Planungsbehörden. Sie haben ein legitimes Interesse daran, dass Bauvorhaben diesen Planungen und den damit verbundenen Zielen entsprechen. Sie sollen daher für Bauvorhaben auf ihrem jeweiligen Plangebiet Einsprache führen und daran anknüpfende Rechtsmittel ergreifen dürfen. Es stehe daher fest, dass die Einspracheberechtigung der Bezirke auf das Gebiet beschränkt sei, in dem sie für die Planung befugt und verantwortlich seien.

Die fragliche Bauparzelle liege zwar im Bezirk des rekursführenden Bezirksrats, für die Planung dieses Gebiets sei aber die Feuerschaugemeinde zuständig. Die Baukommission verneinte daher die Aktivlegitimation des Bezirksrats.

3. Kritik des Rekurrenten

Der Rekurrent kritisiert, dass die Baukommission Art. 82 Abs. 2 BauG ausgelegt habe, obwohl kein Grund für eine Auslegung bestanden habe. Zudem habe er nicht alle Auslegungsmethoden berücksichtigt. Im Einzelnen:

4. Auslegung trotz klaren Wortlauts?

Der Bezirksrat kritisiert, dass die Baukommission den im Gesetz verwendeten Begriff «Gebiet» durch Auslegung auf «Plangebiet» reduziert habe, obwohl der Wortlaut von Art. 82 Abs. 2 BauG klar sei und daher kein Grund für eine Auslegung bestanden habe.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Gesetzesbestimmung in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. An einen klaren und unzweideutigen Gesetzeswortlaut ist die rechtsanwendende Behörde gebunden. Abweichungen von einem klaren Wortlaut sind indessen zulässig oder sogar geboten, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Vom klaren Wortlaut kann ferner abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Im Übrigen sind bei der Auslegung alle herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen, wobei das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus befolgt und es ablehnt, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 131 III 314, E. 2.2). Ob ein unklarer Wortlaut vorliegt, wird mit Hilfe der grammatikalischen Auslegung festgestellt. Die grammatikalische Auslegung stellt auf Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch ab (Wiederkehr / Richli, Praxis des Verwaltungsrechts, Band I, Stämpfli Zürich 2012, Rz 956).

Strittig ist Art. 82 Abs. 2 BauG. Nach dieser Bestimmung sind «die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde» berechtigt, gegen «Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet» Einsprache und anschliessende Rechtsmittel zu erheben. Entgegen der Auffassung des Bezirksrats ist der Wortlaut der Bestimmung nicht klar. Der Wortsinn des Ausdrucks «auf dem eigenen Gebiet» ist nicht eindeutig. Vielmehr ist fraglich, ob mit «auf dem eigenen Gebiet» des Bezirks das Territorium gemeint ist, das von den Hoheitsgrenzen umgeben ist, die in der Verordnung über die Grenzen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 22. Oktober 2007 (GS 175.210) definiert werden. Denn das Gebiet des Bezirks überschneidet sich teilweise mit dem Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell. Gerade die strittige Bauparzelle ist eine Fläche, die zwar innerhalb der Hoheitsgrenzen des Bezirks liegt, aber auch innerhalb der Hoheitsgrenzen der Feuerschaugemeinde Appenzell. Sie liegt also im «eigenen Gebiet» beider Körperschaften.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass unter dem Ausdruck «auf dem eigenen Gebiet» klar nur die durch die Hoheitsgrenzen des Bezirks umschlossenen Flächen zu verstehen sind, ergeben sich aus der Entstehungsgeschichte triftige Gründe zur Annahme, dass diese Auffassung nicht dem wahren Sinn von Art. 82 Abs. 2 BauG entspricht. Wie die Baukommission im angefochtenen Entscheid zutreffend ausführt, ist nach dem Landsgemeindemandat 2012 ausgeführt worden, dass die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde als Planungsbehörden ein Interesse daran haben, dass Bauvorhaben den Planungen und deren Zielen entsprechen und diese Körperschaften «daher für Bauvorhaben auf ihrem jeweiligen Plangebiet» zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt werden sollen. Nach der Entstehungsgeschichte entspricht daher der Ausdruck «auf dem eigenen Gebiet» nicht den gesamten Hoheitsgrenzen des Bezirks. Vielmehr beschränkt er sich auf das Planungsgebiet.

5. Beschränkung der historischen Auslegung auf das Landsgemeindemandat

Der Rekurrent macht geltend, die Baukommission habe sich auf die historische Auslegung beschränkt, statt dem Grundsatz des Methodenpluralismus entsprechend alle Auslegungsmethoden zu berücksichtigen.

Es ist zunächst festzuhalten, dass bei verhältnismässig jungen Gesetzen der Wille des historischen Gesetzgebers nicht übergangen werden darf (BGE 134 V 170 E. 4.1.). Das Baugesetz vom 29. April 2012 ist ein solcher verhältnismässig junger Erlass.

Der Rekurrent bemängelt weiter, die Baukommission habe lediglich einen einzigen Aspekt der Materialien, nämlich das Landsgemeindemandat beachtet, weitere Quellen des Gesetzgebungsprozesses aber ausser Acht gelassen. Das Einspracherecht der Bezirke sei erst in der zweiten Lesung des Baugesetzes in der Session vom 6. Februar 2012 von Grossrat Ruedi Eberle beantragt worden und zwar mit der Begründung, nach der Bildung der gemeinsamen Baukommission für den inneren Landesteil hätten die Bezirke keine Möglichkeit zur direkten Äusserung zu geplanten Objekten mehr, sie müssten aber ein rechtliches Instrument haben. Bauherr Stefan Sutter habe das Anliegen unterstützt. Im schriftlichen Protokoll sei zwar zu lesen, dass sich das Rechtsmittel gegen ein öffentlich aufgelegtes Projekt in ihrem Planungsgebiet zu richten habe. Mündlich habe Bauherr Stefan Sutter diese Einschränkung aber nicht angebracht.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Nach dem Audioprotokoll der Session vom 6. Februar 2012 (<https://grossrat.ai.ch/>) ergriff Bauherr Stefan Sutter zweimal das Wort zum Antrag von Ruedi Eberle. Im zweiten Votum – unmittelbar vor der Abstimmung über den Antrag – erinnerte er daran, dass im Feuerschauggebiet nicht die Bezirke den Boden ordnen würden, und er daher präzisierend festhalte, dass im Feuerschauggebiet die Bezirke nicht einspracheberechtigt seien.

Selbst wenn diese Präzisierung nicht erfolgt wäre, so ist anzumerken, dass das Baugesetz wie alle Gesetze im Kanton Appenzell I.Rh. nicht vom Grossen Rat, sondern von der Landsgemeinde erlassen wird. Den Stimmberechtigten werden im Vorfeld der Landsgemeinde nicht die gesamten Gesetzesmaterialien zugestellt, sondern einzig das Landsgemeindemandat. Dem Landsgemeindemandat ist daher bei den Gesetzesmaterialien erhöhtes Gewicht beizumessen. Und aus dem Landsgemeindemandat 2012 ergibt sich klar (vgl. den in Erw. 2 abgedruckten Wortlaut), dass das Einspracherecht der Bezirke sich auf das Gebiet beschränkt, wo die Bezirke Planungshoheit geniessen.

Der Vorwurf, die Vorinstanz habe sich nur auf einen Teilaspekt der historischen Auslegung beschränkt, erweist sich daher als unzutreffend.

6. Beschränkung auf die historische Auslegung

Der Bezirksrat kritisiert weiter, die Baukommission habe allein auf den Willen des historischen Gesetzgebers und damit auf die subjektiv-historische Auslegung abgestellt. Beachtenswert sei aber auch die objektiv-historische Perspektive. Mit der Schaffung der gemeinsamen Baukommission hätten die Bezirke eine bedeutsame Aufgabe aus der Hand gegeben. «Es deutet viel darauf hin», so der Bezirk wörtlich, «dass das Einspracherecht der Bezirke gleichsam als Korrektiv wirken sollte und nicht wegen der Funktion als Planungsbehörde eingeführt wurde.» Die Erläuterungen im Landsgemeindemandat zum Einspracherecht der Bezirke entsprächen jedenfalls nicht der geführten Diskussion im Grossen Rat.

Die Behauptung des Rekurrenten, das Landsgemeindemandat gebe die grossrätliche Debatte falsch wieder, ist wie bereits dargelegt unzutreffend. Was abgesehen von der unzutreffenden Behauptung darauf hindeuten könnte, dass «das Einspracherecht der Bezirke gleichsam als Korrektiv wirken sollte und nicht wegen ihrer Funktion als Planungsbehörde», ergibt sich aus dem Rekurs nicht. Anzumerken ist aber, dass die Baukommission eine gemeinsame Behörde der Bezirksräte des inneren Landesteils und der Feuerschaukommission Appenzell ist. Diese Behörden «bestimmen aus ihrer Mitte

je einen Vertreter» der Baukommission (Art. 5 Abs. 2 BauG). Bereits mit der Regelung der Zusammensetzung der Baukommission ist also ein «Korrektiv» dafür geschaffen worden, dass die Bezirksräte nicht mehr für die Baubewilligungen zuständig sind.

7. Zeitgemässe und teleologische Auslegung

Der Bezirksrat führt aus, es sei zu berücksichtigen, was die zeitgemässe und teleologische Auslegung ergebe. Ziel des Einspracherechts der Bezirke sei die Verwirklichung des Zwecks des Baugesetzes gemäss Art. 1 BauG. Zu bedenken ist nach Auffassung des Rekurrenten ausserdem, welcher Sinn einer Norm im Kontext zukomme. Die Landsgemeinde habe 2009 bekräftigt, dass sie an der Popularbeschwerde festhalten wolle. Wenn jede natürliche Person im Kanton gegen jedes Bauprojekt im Kanton einspracheberechtigt sei, sei es weder sachlogisch noch befriedigend, wenn das Einspracherecht der Bezirke auf ihr Planungsgebiet eingeschränkt sei.

Das Einspracherecht der Bezirke mag zur Verwirklichung des Zwecks des Baugesetzes beitragen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass das Einspracherecht der Bezirke bei allen Bauvorhaben gegeben ist, die sich auf das Hoheitsgebiet der Bezirke beziehen. Zur Verwirklichung des Zwecks des Baugesetzes trägt das Einspracherecht der Bezirke auch bei, wenn es sich auf Bauvorhaben auf dem Planungsgebiet der Bezirke beschränkt.

Inwiefern die zeitgemässe Auslegung seinen Standpunkt stützen soll, führt der Rekurrent nicht näher aus. Es ist aber daran zu erinnern, dass im Rahmen der Beratung der Revision des Wasserbaugesetzes der Antrag gestellt wurde, dass den Bezirken im Auflageverfahren vor der Ausscheidung von Gewässerräumen ein gesetzliches Einspracherecht einzuräumen, «wie dies bereits im Baugesetz beim Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und im Baubewilligungsverfahren verankert ist» (Protokoll der Grossratssession [GR-Prot] vom 30. November 2015, S. 20, Abs. 3). Den folgenden parlamentarischen Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Einspracherecht den Bezirken eingeräumt werden sollte, weil sie die Planungsbehörde sind. So wurde unter anderem erklärt, dass man den Antrag unterstütze, «da mit diesem den Planungsbehörden die erforderlichen Rechtsmittel gegen den Erlass oder die Änderung des Gewässerraumlinienplans eingeräumt würden» (GR-Prot S. 21, Abs. 1). Bauherr Stefan Sutter hielt es «für sinnvoll, dass die Planungsträger innerhalb der Bauzonen für die Ausscheidung von Gewässerbaulinien einbezogen werden» und schlug vor, dass «auf die zweite Lesung hin die Regelung eines erweiterten Einspracherechts der Planungsbehörden gegen Gewässerraumlinienpläne noch eingehender geprüft werden» (GR-Prot, S. 21, Abs. 2). In ihrer Ergänzungsbotschaft vom 15. Dezember 2015 führte die Standeskommission schliesslich aus (Abs. 5): «Mit der neuen Regelung, dass Planungsbehörden bei Gewässerraumlinien, die ihr Planungsgebiet betreffen, in jedem Fall Einsprache führen dürfen, werden die Planungsbehörden vom Nachweis befreit, dass ihre Körperschaft im besonderen Ausmass von den neuen Gewässerraumlinien betroffen ist. Diese erweiterte Einsprachemöglichkeit lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Planungsbehörden ein Planungsinteresse an den Gewässerraumlinienplänen haben. Entsprechend wird das Einspracherecht auf Gewässerraumlinien beschränkt, die ihr Planungsgebiet betreffen. Bei Gewässerraumlinien auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde kann also nur die Feuerschaukommission Einsprache führen und nicht der Bezirksrat jenes Bezirks, auf dessen Gebiet sich die Gewässerraumlinie befindet.»

Auch bei einer zeitgemässen Auslegung des Einsprucherechts von Art. 82 BauG ist demnach davon auszugehen, dass die Bezirke aus den gleichen Überlegungen wie beim Einsprucherecht gegen Gewässerraumlinienpläne nur vom Nachweis der besonderen Betroffenheit, der für die Rechtsmittellegitimation grundsätzlich vorausgesetzt wird, befreit sind, weil und wenn sie ein Planungsinteresse haben.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1281 vom 19. Dezember 2017

1.6 Entlassung aus einer Flurgenossenschaft

Das Gesuch eines Flurgenossen, sein Grundstück aus der vor Jahren gegründeten Flurgenossenschaft zu entlassen, wurde von der Hauptversammlung abgelehnt. Auf Einsprache des betroffenen Flurgenossen gegen den Entscheid der Hauptversammlung stimmte der Bezirksrat der Entlassung der Liegenschaft des Einsprechers aus dem Beteiligtenkreis der Flurgenossenschaft unter verschiedenen Vorbehalten und Auflagen zu. Mit Rekurs strebte der betroffene Flurgenosse die Entlassung seiner Liegenschaft ohne Vorbehalte und Auflagen an. Er habe keinen Nutzen und damit auch kein Interesse an der Flurstrasse. Das Grundstück sei vollständig über eine andere Strasse erschlossen.

Die Standeskommission hat den Rekurs des Flurgenossen abgewiesen. Sie hat aber auch den Einspracheentscheid des Bezirksrats gegen den Entscheid der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft aufgehoben. Der Entscheid der Hauptversammlung, das Grundstück des gesuchstellenden Flurgenossen nicht aus der Flurgenossenschaft zu entlassen, wurde bestätigt. Der Grundeigentümer der strittigen Liegenschaft hat den Einbezug in den Beteiligtenkreis bei der Gründung der Flurgenossenschaft nicht angefochten. Seither ist keine Änderung der Benützung, Bewirtschaftung oder Erschliessung der einbezogenen Liegenschaft eingetreten. Es fehlt eine tatsächliche Änderung der Verhältnisse, die ein Ausscheiden aus der Zwangsgemeinschaft rechtfertigen könnte.

(...)

4. Entlassung

4.1 Strittig ist die Entlassung eines Grundstücks aus einer Flurgenossenschaft.

Der Bundesgesetzgeber regelt, dass für Bodenverbesserungen unter gewissen Voraussetzungen Zwangsgemeinschaften gebildet werden können, und er schreibt den Kantonen vor, dass sie das Verfahren regeln müssen (Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Art. 703 Abs. 1 ZGB sieht vor: Können Weganlagen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich auch mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, sind alle beteiligten Grundeigentümer, also auch jene, welche dem Unternehmen nicht zugestimmt haben, zum Beitritt in die Genossenschaft verpflichtet. Es ist daher nicht dem Belieben des einzelnen Grundeigentümers anheimgestellt, ob er einer Flurgenossenschaft angehören will oder nicht.

Das Verfahren hat der Kanton Appenzell I.Rh. im Gesetz über die Flurgenossenschaften geregelt. Gehört ein Grundstück einmal zum Beteiligtenkreis einer Flurgenossenschaft, kann es nach Art. 35 Abs. 1 FIG erst wieder daraus entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt nach Art. 35 Abs. 2 FIG «eine Benützung- bzw. Bewirtschaftungsänderung eines Grundstückes, welche das Interesse am Werk überflüssig machen oder dessen Erschliessung durch ein anderes Werk». Der gesetzliche Beitrittszwang beinhaltet also auch das zwangsweise Verbleiben des Grundeigentümers in der Genossenschaft, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern (LGVE 1978 II Nr. 4).

Sein Entlassungsgesuch begründete der Rekurrent damit, sein Grundstück sei vollständig über die Strasse A erschlossen. Es ist zu prüfen, ob damit eine Änderung der Benützung oder Bewirtschaftung oder der Erschliessung eingetreten ist.

- 4.2 Das Grundstück des Rekurrenten gehört seit der Gründung zur Flurgenossenschaft. Bei der Gründungsversammlung erklärte der Vater des Rekurrenten zwar, er sei nicht auf die Flurstrasse angewiesen, und er wolle sich unter keinen Umständen am Unterhalt beteiligen. Der Vorsitzende versicherte dem Vater, seiner eigenen Zufahrt zum Grundstück werde beim Unterhaltssperimeter Rechnung getragen (Protokoll der Gründungsversammlung vom 13. April 1987, S. 6). Der Vater stimmte der Gründung darauf zu (Protokoll, S. 7). Der Rekurrent selbst machte in seinem Rekurs geltend, sein Grundstück sei seit jeher durch die Strasse A erschlossen gewesen (Rekurs, S. 3, Abs. 2). Das Grundstück war also auch aus Sicht des Rekurrenten schon im Zeitpunkt der Gründung nicht durch die Flurstrasse erschlossen.
- 4.3 Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang, dass der Kostenverteiler bei der Gründung für das fragliche Grundstück einen Anteil von 0.384% bei rund 2ha Grundstücksfläche (Landwirtschaftszone) und rund 250m unmittelbarem Anstoss an die Strasse vorsah, währenddem beispielsweise das Grundstück, das auf der unmittelbar gegenüberliegenden Seite über zirka 180m an die Flurstrasse angrenzt, ein Anteil von über 60% entfiel, bei einer Grundstücksfläche von insgesamt rund 5.5ha [rund 3.4ha Landwirtschaftszone und 2.1ha Wald]. Der Unterhaltssperimeter trug damit der eigenen Zufahrt des Rekurrenten zweifellos Rechnung.

Eine Änderung der Benützung, Bewirtschaftung oder Erschliessung des Grundstücks ist seit der Gründung der Flurgenossenschaft nicht eingetreten. Nicht nur die Zufahrt zum Wohnhaus erfolgte nach der Darstellung des Rekurrenten seit jeher über die Strasse A. Auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche dieses Grundstücks wird noch immer landwirtschaftlich genutzt. Im Einzugsgebiet der Flurstrasse ist seit der Gründung keine neue Erschliessungsstrasse gebaut worden. Seit dem Einbezug des Grundstücks in den Beteiligtenkreis bei der Gründung der Flurgenossenschaft ist keine tatsächliche Änderung erkennbar, die das Interesse des Grundstücks am Werk, also an der von den Flurgenossen gemeinschaftlich ausgebauten und unterhaltenen Flurstrasse, überflüssig machen würden.

Im vorliegenden Fall fehlt es damit an einer tatsächlichen Änderung der Verhältnisse, die ein Ausscheiden aus der Zwangsgemeinschaft rechtfertigen könnte.

- 4.4 Auch wenn man davon ausgehen wollte, dass die Flurstrasse für das rekurrentische Grundstück noch nie einen Nutzen hatte, war und ist die Flurgenossenschaft berechtigt, die Entlassung abzulehnen:

Die Zwangsgemeinschaft entstand mit der Gründung. Der Gründungsbeschluss hätte angefochten werden können, sofern «die Notwendigkeit einer gemeinsamen Ausführung, die Zweckmässigkeit der Vorlage oder die Beteiligungspflicht bestritten» worden wäre (Art. 17 FIG; Art. 11 des zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Gesetzes über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962). Der damalige Eigentümer des strittigen Grundstücks ergriff aber keine Rechtsmittel. Hätte er die Gründung erfolgreich angefochten, wäre das Grundstück allenfalls nicht in die Zwangsgemeinschaft miteinbezogen worden. Die Strasse wäre dann möglicherweise anders trassiert worden, wäre also unter Umständen über andere Grundstücke geführt worden, oder es wären mit ordentlichen Dienstbarkeitsverträgen Fahrrechte vereinbart und im Grundbuch eingetragen worden, und der jeweilige Grundeigentümer hätte sich auch nicht am Unterhalt beteiligen müssen.

Selbst die bei der Gründung einer Bodenverbesserungsmassnahme nach Art. 703 ZGB überstimmten Grundeigentümer – und natürlich auch die zustimmenden, wie hier

der Vater des Rekurrenten – sind verpflichtet, die zur Durchführung erforderlichen Eingriffe zu dulden und die auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Dieser Zwang gehört zum Inhalt des Grundeigentums, denn Art. 703 Abs. 1 ZGB begründete eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Haab / Simonius / Scherrer / Zobl, Zürcher Kommentar, Band IV/1, Art. 703 N 9). Die spätere Entlassung ist nach Art. 35 Abs. 1 FIG nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Nachdem die Entlassung nur mit dem fehlenden Nutzen der Flurstrasse und ihrer Nichtnutzung begründet wird, sich aber keine Änderungen der Nutzung ergeben haben, kann kein wichtiger Grund für eine Entlassung vorliegen.

4.5 (...)

4.6 Zu prüfen bleibt, ob anstelle einer Entlassung nach Art. 35 Abs. 1 FIG eine Wiedererwägung des Gründungsbeschlusses in Betracht kommt. Die Verwaltungsbehörden können auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen (im vorliegenden Fall wurde der Gründungsbeschluss nicht angefochten und damit formell rechtskräftig, und seither gehört das Grundstück zur Flurgenossenschaft) und eine neue Verfügung erlassen. Wiedererwägungsgesuche sind an keine Fristen gebunden. Gründe für die Wiedererwägung sind eine nachträgliche Änderung der Rechtslage oder des Sachverhalts. Einen Anspruch auf Wiedererwägung bejaht das Bundesgericht nur dann, «wenn die Umstände sich seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel namhaft macht, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand» (BGE 136 II 177 E. 2.1). Der Rekurrent macht keine solchen Umstände und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel geltend.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 138 vom 31. Januar 2017

2. Gerichte

2.1. Anforderungen an die Berufungserklärung im Strafprozess (Art. 399 Abs. 3 StPO); Voraussetzungen für die Anordnung gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 i.V.m. Art. 41 StGB).

Erwägungen:

I.

(...)

3. Am 28. Februar 2017 erliess das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. folgenden Entscheid gegen den Beschuldigten:
 - «1. *Der Beschuldigte wird des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Verletzung der Verkehrsregelverordnung im Sinne von Art. 96 VRV schuldig gesprochen.*
 - 2.1. *Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 100 Tagen verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.*
 - 2.2. *Die gemäss Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Ausser rhoden am 24. März 2015 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- wird unter Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr, also insgesamt 5 Jahre, aufgeschoben.*
 - 2.3. *Im Sinne von Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB wird dem Beschuldigten die Weisung erteilt, dass er kein Fahrzeug einlösen darf, bis er wieder im Besitze des entsprechenden gültigen Führerausweises ist.*
 3. *Der Beschuldigte wird zusätzlich zu einer Busse von Fr. 300.--, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen ist, verurteilt.*
 4. *Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- und den Untersuchungskosten von Fr. 990.--, insgesamt Fr. 1'790.--, gehen zu Lasten des Beschuldigten.»*
4. Gegen diesen Entscheid meldete die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) Berufung an.
5. Am 20. März 2017 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.
6. Die Staatsanwaltschaft reichte am 27. März 2017 die Berufung beim Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ein und stellte sinngemäss folgendes Rechtsbegehren:

«Das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell (B 18-2016) vom 28. Februar 2017 sei in der Ziffer 2.1 zweiter Absatz aufzuheben und der Beschuldigte sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen zu bestrafen.»

7. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. überwies die Berufung an das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. und merkte dabei an, dass, sollte das Berufungsgericht der Ansicht sein, dass bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ausgeschlossen seien, bei besonders günstiger Prognose die Umwandlung derselben in eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe bzw. bedingt aufgeschobene gemeinnützige Arbeit bliebe.

8. Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 stellte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten den Antrag auf Abweisung der Berufung und erhob gleichzeitig Anschlussberufung mit den folgenden Rechtsbegehren:

«1. Ziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils sei aufzuheben bzw. gemäss nachfolgendem Antrag abzuändern.

2. Der Beschuldigte sei wegen Erfüllung der in Ziff. 1 des Urteilsdispositivs genannten Straftatbestände zu bestrafen mit 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit sei unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse.»

(...)

II.

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gegeben (Art. 13 lit. d StPO i.V.m. Art. 11 EG StPO). Die Berufung erfolgte fristgerecht (Art. 399 Abs. 1 StPO).

2.

2.1. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung ein und hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht; welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt; und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat gemäss Art. 399 Abs. 4 StPO in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen (lit. a); die Bemessung der Strafe (lit. b); die Anordnung von Massnahmen (lit. c); den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche (lit. d); die Nebenfolgen des Urteils (lit. e); die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen (lit. f); die nachträglichen richterlichen Entscheidungen (lit. g). Demnach kann mit der Berufung das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilpunkten angefochten werden, wobei die Berufung später noch weiter eingeschränkt werden kann. Da die

nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft erwachsen, ist demgegenüber eine nachträgliche Ausweitung nicht mehr möglich (vgl. Donatsch / Hansjakob / Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 14).

- 2.2. Der amtlichen Verteidiger des Beschuldigten macht im Wesentlichen geltend, dass die Berufungserklärung nicht angebe, in welchen Punkten das erstinstanzliche Urteil angefochten werde. Damit genüge die Berufungserklärung den formellen Anforderungen nach Art. 385 Abs. 1 lit. a, Art. 399 Abs. 3 lit. a und Art. 399 Abs. 4 StPO nicht. Allenfalls sei die Berufungserklärung dahingehend zu interpretieren, dass die Staatsanwaltschaft einzig Ziff. 2.1, zweiter Absatz des erstinstanzlichen Urteils anfechte.
- 2.3. Die Staatsanwaltschaft führt in der Berufungserklärung im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte, wie von ihr beantragt, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Verletzung der Verkehrsregelnverordnung im Sinne von Art. 96 VRV schuldig gesprochen worden sei, jedoch sei der Beschuldigte entgegen ihrem Antrag nicht mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen, sondern mit einer bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe von 100 Tagen bei einer Probezeit von 3 Jahren bestraft worden sei. Da nur Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren gemäss Art. 42 StGB bedingt möglich seien, habe das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. Bundesrecht verletzt.
- 2.4. Die vorliegende Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft enthält keinen formal kenntlich gemachten und eigens formulierten Antrag. Dem Wortlaut der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft mit der vom Bezirksgericht Appenzell I.Rh. ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen nicht einverstanden ist. Der Begründung lässt sich somit der Anfechtungsumfang entnehmen. Die Berufung bezieht sich gemäss klarem Wortlaut der Begründung einzig auf den zweiten Absatz der Dispositiv-Ziffer 2.1 des vorinstanzlichen Urteils. Etwas anderes macht die Staatsanwaltschaft nicht geltend.

Die Berufungserklärung ging somit formgerecht ein (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO).

- 2.5. Anlässlich der Verhandlung vom 18. August 2017 brachte die Staatsanwaltschaft folgendes Rechtsbegehren vor

«1. *Der Beschuldigte sei des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG sowie der Verletzung der Verkehrsregelnverordnung im Sinne von Art. 96 VRV schuldig zu sprechen.*

2. *Er sei zu verurteilen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 100 Tagen.*

3. *Er sei zudem zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 500.--, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse zu vollziehen sei.*

4. *Die gemäss Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A.Rh. am 24. März 2015 ausgefallte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- sei zu vollziehen.*

5. *Die Kosten des Verfahrens seien dem Verurteilten zu überbinden.»*

In Abweichung des Antrags gemäss Berufungserklärung forderte die Staatsanwaltschaft neu eine zusätzliche Busse von Fr. 500.-- sowie den Vollzug einer früheren, damals bedingt ausgesprochenen Geldstrafe. Damit hat die Staatsanwaltschaft ihre Rechtsbegehren erweitert.

In der Berufungserklärung ist anzugeben, in welchem Umfang das Urteil angefochten wird. Die nicht angefochtenen Teile des Urteils erwachsen in Rechtskraft. Eine nachträgliche Erweiterung des Anfechtungsumfangs ist nicht möglich. Damit ist die Staatsanwaltschaft auf den Umfang ihrer Berufungserklärung zu behaften und die Berufung auf Ziff. 2.1, zweiter Absatz des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken. Auf die übrigen Anträge der Staatsanwaltschaft vor Schranken ist daher nicht einzutreten, da sie verspätet sind.

3. Die Anschlussberufung ging frist- und formgerecht ein (Art. 401 Abs. 1 i.V.m. Art. 399 und Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO).
4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung im obgenannten Umfang und die Anschlussberufung einzutreten.

III.

1.

- 1.1. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, dass bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ausgeschlossen seien. Das Schweizerische Strafrechtssystem sehe eine solche Strafe nicht vor, weshalb sie nicht ausgesprochen werden könne. Aus diesem Grund habe das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit seinem Urteil vom 28. Februar 2017 Bundesrecht verletzt, indem es eine Freiheitsstrafe von 100 Tagen bedingt ausgesprochen habe. Im Übrigen sei nach ihrer Ansicht vorliegend nicht von einer besonders günstigen Prognose zu sprechen, bloss weil der Beschuldigte unter Mithilfe des Gerichtspräsidenten einen Vertrag mit seinem Beistand aufgesetzt habe, dass er seinen Traktor verkaufe. So habe das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. etliche Verfehlungen des Beschuldigten registriert. Schliesslich sei dem Beschuldigten der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden. Dies habe ihn jedoch nicht davon abgehalten, weiterhin seinen Traktor zu führen. Insgesamt seien dem Beschuldigten genügend Chancen gegeben worden, sich gesetzmässig zu verhalten. Diese Chancen habe er bis heute nicht ergriffen. So scheine auch das Unrechtsbewusstsein des Beschuldigten nur in beschränktem Ausmass vorhanden zu sein. Entsprechend sei von einer schlechten Prognose auszugehen. Die Staatsanwaltschaft sei der Ansicht, dass der Beschuldigte nun zu seinen Taten zu stehen habe und die Konsequenzen tragen müsse. Das heisse, dass er seine Strafe auch antreten müsse. Gemeinnützige Arbeit sei dabei sicher auch möglich. Jedoch erscheine eine Freiheitsstrafe aufgrund der Umstände wohl eher ange-

bracht. Klar nicht angebracht sei eine Reduktion der Strafe auf 320 Stunden gemeinnützige Arbeit. Schuldangemessen sei, wenn schon keine Freiheitsstrafe von 100 Tagen, das entsprechende Pendant von umgerechnet 400 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Ein Aufschub der Strafe sei aufgrund der negativen Prognose nicht möglich.

- 1.2. Der Verteidiger des Beschuldigten bringt vor, dass mit der Anschlussberufung Ziff. 1 des Urteils nicht angefochten werde, so dass die Schuldsprüche bestehen bleiben. Es gehe daher darum, für den Beschuldigten die richtige Strafe festzulegen und vor allem auch in präventiver Hinsicht zu verhindern, dass es wieder zu solcher Delinquenz komme. Der Antrag der Staatsanwaltschaft, eine unbedingte Freiheitsstrafe auszufällen, sei mit der Gesetzeslage und dem Grundsatz, dass unbedingte kurze Freiheitsstrafen subsidiär zu Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit seien, nicht vereinbar. Der Beschuldigte habe die zuletzt ausgesprochene Geldstrafe bezahlt und dies spreche klar gegen die durch die Staatsanwaltschaft geäußerte Unfähigkeit des Beschuldigten, generell eine Geldstrafe zu bezahlen. Im vorliegenden Fall sei aber der Sinn der sogenannten Arbeitsstrafe, nämlich die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten, geradezu in lehrbuchhafter Form als erfüllt zu betrachten. Der Beschuldigte wolle arbeiten, sei arbeitsfähig und könne im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit gute Dienste leisten. Er sei vielseitig einsetzbar. Die gemeinnützige Arbeit scheidet somit als Strafart keinesfalls aus. Dies wäre nur der Fall, wenn klar wäre, dass die gemeinnützige Arbeit nicht geleistet würde oder keine Bereitschaft bestünde. Aber genau diese Bereitschaft habe der Beschuldigte geäußert. Neben der Strafart sei noch das Strafmass zu diskutieren. Die Nummernschilder seien seit dem 28. Februar 2017 beim Strassenverkehrsamt deponiert und der Traktor sei zwischenzeitlich verkauft worden. Dies zeige die Einsicht des Beschuldigten. Der Beistand habe es geschafft, diese Einsicht beim Beschuldigten zu wecken. Betreffend Strafzumessung werde auf die von der Vorinstanz erwähnten Kriterien verwiesen. Die Vereinbarung sei aber noch strafmindernd und zwar im Umfang von 20% zu berücksichtigen, so dass insgesamt die beantragte Strafe von 320 Stunden gemeinnütziger Arbeit als durchaus angemessen zu betrachten sei. Schliesslich sei auf die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzugs einzugehen. Der früheren Verurteilung komme zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Der Beschuldigte sei wegen SVG-Delikten bereits mehrfach vorbestraft. Beim Verkauf des Traktors könne von einem besonders günstigen Umstand ausgegangen werden, wie dies auch von der Vorinstanz gewertet worden sei. Dadurch sei die Rückfallquote erheblich vermindert. Der Beschuldigte habe zudem damit ein Verhalten an den Tag gelegt, dass er sich bessern und in Zukunft mit dem Rechtssystem nicht mehr in Konflikt geraten möchte. Dem Beschuldigten sei daher eine letzte Chance zu geben, sich unter Beweis zu stellen. Auch der Einfluss des neuen Beistandes verbunden mit der gewonnenen Einsicht lasse eine besonders günstige Prognose zu. Hierbei sei auch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte seit dem 29. August 2016, mithin seit fast einem Jahr, nicht mehr straffällig geworden sei.
2. Der Schuldspruch nach Ziffer 1 ist unbestritten und auch in Rechtskraft erwachsen. Vorliegend stellt sich damit nur die Frage der angemessenen Bestrafung.

- 2.1. Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Das Gericht kann mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen (Art. 37 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).
- 2.1.1. Freiheitsstrafen mit bedingtem Vollzug sind erst ab sechs Monaten möglich. Ausgeschlossen ist demnach gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes eine kurze bedingte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten. In diesem Bereich kommt nur Art. 41 StGB, somit eine unbedingte Freiheitsstrafe, zur Anwendung. Wird von der Vorinstanz eine bedingte Freiheitsstrafe unter sechs Monaten gewährt, liegt eine Bundesrechtsverletzung vor (vgl. Niggli / Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 41 N 29, Art. 42 N 10).
- 2.1.2. Das Bezirksgericht hat gemäss Ziffer 2.1. des Dispositivs den Berufungsbeklagten zu einer Freiheitsstrafe von 100 Tagen verurteilt. Den Vollzug der Freiheitsstrafe hat das Bezirksgericht unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Die Freiheitsstrafe von 100 Tagen fällt jedoch unter den Anwendungsbereich von Art. 41 Abs. 1 StGB und kann demnach nicht bedingt ausgesprochen werden.

Die vom Bezirksgericht vorliegend bedingt ausgefallte Freiheitsstrafe von 100 Tagen widerspricht Bundesrecht und ist daher aufzuheben.

2.2.

- 2.2.1. Der Gesetzgeber hat mit Art. 41 StGB im Rahmen der Neugestaltung des Sanktionssystems seinen Willen zum Ausdruck gebracht, kurze unbedingte Freiheitsstrafen zurückzudrängen (Mazzucchelli, BSK Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 41 N 6). Freiheitsstrafen sind kurz, wenn ihre Dauer weniger als sechs Monate beträgt. In diesem Schwerebereich gilt die gesetzliche Prioritätsklausel zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen. Demnach dürfen Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Mazzucchelli, a.a.O., Art. 41 N 31 und 36).
- 2.2.2. Der Beschuldigte weist vorliegend diverse Vorstrafen im Bereich des SVG auf. All diese Strafen, teilweise bedingt, teilweise unbedingt ausgesprochen, haben ihn bis heute nicht davon abgehalten, weiter zu delinquieren. Der Verkauf des Traktors kann durchaus als positives Zeichen gewertet werden, in Zukunft rechtmässig handeln zu wollen. Jedoch reicht dies allein im heutigen Zeitpunkt nicht aus, um von besonders günstigen Umständen sprechen zu können, um eine bedingte Strafe zuzulassen. Damit sind die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug nicht gegeben.

2.2.3. Aufgrund der gesetzgeberischen Prioritätsklausel ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

Der Beschuldigte weist im Betreibungsregistrauszug per 1. Dezember 2016 offene Beteiligungen im Umfang von rund Fr. 60'000.-- aus. Zudem ist darin vermerkt, dass aus einem Konkursverfahren im Jahr 1993 bereits ein Verlust von rund Fr. 95'000.-- resultierte (Akten des Beschuldigten vor erster Instanz 4). Es ist daher davon auszugehen, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann. Selbst wenn, wie vom Verteidiger behauptet, die Geldstrafe einbringlich wäre, hätte sie wohl kaum Strafcharakter. Aufgrund der hohen Schulden verbleibt dem Beschuldigten ohnehin auf weite Sicht lediglich das Existenzminimum.

Betreffend gemeinnützige Arbeit hat der Beschuldigte mehrmals glaubwürdig bekräftigt, eine solche leisten zu wollen, letztmals an der Verhandlung vom 18. August 2017. Wie der Verteidiger vorbringt, scheint der Beschuldigte aufgrund seiner diversen Arbeiten, vorwiegend als Tagelöhner für einheimische Landwirte, vielseitig einsetzbar zu sein. Er erscheint körperlich und von den fachlichen Qualifikationen her in der Lage zu sein, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Da er auch mehrfach geäußert hat, eine solche Arbeit zu leisten, ist zu erwarten, dass gemeinnützige Arbeit vollzogen werden kann.

Dem Beschuldigten ist im Rahmen der Prioritätsordnung von Art. 41 StGB als Strafart die gemeinnützige Arbeit zu gewähren.

2.3. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Der Strafraum für das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG liegt bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen.

Wie bereits ausgeführt hat der Beschuldigte im Bereich des SVG diverse Vorstrafen und damit einhergehende Führerausweisentzüge. Trotzdem hat er sich erneut ans Steuer eines Traktors gesetzt, obschon er zur Zeit über keinen Führerausweis verfügt. Dem Beschuldigten ist diesbezüglich ein schweres Verschulden zuzurechnen. Auf der anderen Seite waren die Arbeiten mit dem Traktor seine bisherige Erwerbsgrundlage, deren Verzicht einen massiven Einschnitt in seine finanziellen Verhältnisse hat. Trotzdem rechtfertigt dies keineswegs das Fahren ohne Führerausweis. Zu seinen Gunsten ist schliesslich zu werten, dass der Beschuldigte mittlerweile seinen Traktor verkauft hat. Das Leisten der gemeinnützigen Arbeit wirkt sich stark auf das Leben des Beschuldigten aus, da er die dafür benötigte Zeit nicht anderweitig für entgeltlichen Erwerb aufwenden kann.

In Anbetracht der gesamten Umstände erscheint daher gemeinnützige Arbeit von 400 Stunden als angemessen.

2.4. Wie bereits unter Ziff. 2.2.2. ausgeführt, sind die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug nicht gegeben und die gemeinnützige Arbeit von 400 Stunden ist damit unbedingt auszusprechen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und
Strafgericht, Entscheid K 1-2017 vom 18. August 2017

2.2. Verneinung der Vermittlungsfähigkeit bei andauernden fehlenden Arbeitsbemühungen (Art. 15 Abs. 1 AVIG); Einstellung der Arbeitslosentaggelder (Art. 8 Abs. 1 AVIG)

Erwägungen:

I.

1. Am 12. Oktober 2016 erhielt A. von seiner Arbeitgeberin die Kündigung per 30. November 2016. Am 12. Dezember 2016 meldete er sich beim RAV Appenzell-Innerrhoden (folgend: RAV) zur Arbeitsvermittlung. Bei der Erstbesprechung wurde er unter anderem gebeten, dem RAV die bisherigen Arbeitsbemühungen zuzustellen, das Bewerbungsdossier einzureichen und für den restlichen Dezember vier und anschliessend pro Monat acht Arbeitsbemühungen nachzuweisen.
2. A. wies für die Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsbemühung nach. In der Folge verfügte das RAV mit Verfügung vom 28. Dezember 2016 15 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen.
3. Mit Verfügung vom 16. Januar 2017 wurden weitere 21 Einstelltage aufgrund fehlender Arbeitsbemühungen im Monat Dezember 2017 verfügt. Am 30. Januar 2017 fand eine Besprechung statt, bei der A. darauf hingewiesen wurde, dass die Vermittlungsfähigkeit überprüft werde, falls er weiterhin keine Arbeitsbemühungen nachweise. Da er auch das Bewerbungsdossier nicht mitbrachte, wurde dieses nochmals eingefordert.
4. Am 6. Februar 2017 händigte A. dem RAV sein Bewerbungsdossier aus und erklärte auf Nachfrage, dass er im Januar keine Arbeitsbemühungen nachweisen könne. Da A. auch im Januar 2017 keine Arbeitsbemühungen nachwies, verfügte das RAV am 13. Februar 2017 weitere 23 Einstelltage.
5. Anlässlich der Besprechung vom 28. Februar 2017 erschien A. wiederum ohne Unterlagen und bestätigte, keine Arbeitsbemühungen nachweisen zu können. Das RAV kündigte ihm an, die Vermittlungsfähigkeit abzulehnen, wenn er nicht bis zum 5. März 2017 die Arbeitsbemühungen für den Februar 2017 einreiche. Zudem habe er den Lebenslauf und Diplome nachzureichen.
6. Mit Verfügung vom 13. März 2017 verneinte das RAV die Vermittlungsfähigkeit von A. und stellte ihre Leistungen ab 1. März 2017 ein.
7. Mit Schreiben vom 5. April 2017 erhob A. Einsprache gegen die Verfügung vom 13. März 2017.

8. Mit Entscheid vom 11. Mai 2017 wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. die Einsprache von A. ab.
9. Am 10. Juni 2017 erhob A. (folgend: Beschwerdeführer) beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Beschwerdegegnerin) vom 11. Mai 2017 und stellte sinngemäss das Rechtsbegehren, den Einspracheentscheid aufzuheben und ihn als vermittlungsfähig zu betrachten.
10. Am 13. Juli 2017 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.
(...)

III.

1. Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). Der Arbeitslose ist gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.
2. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen einzusetzen (Kupfer Bucher, in: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [Murer / Stauffer Hrsg.], 4. Aufl. 2013, S. 69). Fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen können zu einer Vermittlungsunfähigkeit mit Ablehnung der Anspruchsberechtigung führen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; BGE 112 V 218 E. 1b). Zur Vermittlungsbereitschaft genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene, zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Kupfer Bucher, a.a.O., S. 82; Urteil C 73/06 E. 3.2).
3. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er länger für die Aufarbeitung seines Dossiers gebraucht hätte, insbesondere bis er auch das letzte Zeugnis zusammen gehabt hätte. Zudem brauche er noch Hilfe bei der Erstellung des Frontblattes. Er habe im Rahmen seiner Möglichkeiten Stellen gesucht. Er habe in dieser Zeit aber auch Höhen und Tiefen gehabt. Den Lebenslauf habe er am 25. April 2017 fertig erstellt gehabt, jedoch noch ohne Zeugnisse. Den Termin beim RAV am 1. Mai 2017 habe er vergessen, werde aber nächstes Mal dort sein.
4. Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrer Beschwerdeantwort auf die Begründung im Einspracheentscheid. Darin führt sie aus, der Beschwerdeführer habe seit seiner Stellenlosigkeit im Dezember 2016 bis zum Einspracheentscheid trotz mehrfacher Abmahnung keine Arbeitsbemühungen beigebracht. Das unvollständige Dossier sei erst am 6. Februar 2017 dem RAV übergeben worden. Vom Angebot, ihn beim Erstellen des Bewerbungsdossiers zu unterstützen, habe er keinen Gebrauch gemacht, bzw. habe die entsprechende Vorarbeit nicht geleistet, so dass er nicht unterstützt werden konnte.

Die mehrfache Sanktionierung mit Einstelltagen habe beim Versicherten zu keiner Verhaltensänderung geführt.

5.

- 5.1. Der Beschwerdeführer erhielt am 12. Oktober 2016 die Kündigung. Ab diesem Zeitpunkt wusste er, dass er sich um eine neue Stelle bemühen muss. Bis zur Anmeldung beim RAV am 12. Dezember 2016 hat der Beschwerdeführer eine Stellenbewerbung gemacht. Abgesehen davon hat er bis zum Einspracheentscheid vom 11. Mai 2017 keine einzige Arbeitsbemühung nachgewiesen. Der Beschwerdeführer kann also für die Zeit ab der Kündigung lediglich eine einzige Bewerbung für die Dauer von insgesamt sieben Monaten vorweisen. Gemäss Besprechung wäre er jedoch zumindest ab Januar 2017 verpflichtet gewesen, acht Bewerbungen pro Monat zu erstellen. Inwieweit der Beschwerdeführer in den darauffolgenden Monaten Arbeitsbemühungen nachwies, ist für das vorliegende Verfahren irrelevant. Grundsätzlich ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Einspracheentscheides massgebend. Die Beschwerdeinstanz hat sich ebenfalls auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Einspracheentscheides zu stützen (Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 52 N 60 und Art. 61 N 99).
- 5.2. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung durch das RAV sein Bewerbungsdossier nicht vollständig aufgearbeitet. Gemäss dem Beratungsprotokoll des RAV hat der Beschwerdeführer erst Ende Mai 2017 und damit nach dem Verfügungszeitpunkt das fehlende Diplom nachgereicht. Das mittlerweile vollständige Bewerbungsdossier des Beschwerdeführers umfasst einen zweiseitigen Lebenslauf, sechs Arbeitszeugnisse und das Fähigkeitszeugnis. Da der Beschwerdeführer seit Ende November 2016 keiner Arbeit mehr nachging, hätte er genügend Zeit gehabt, sein Bewerbungsdossier zusammen zu stellen. Zudem hat ihm das RAV Hilfe angeboten, sobald er die erforderlichen Unterlagen liefern würde. So hat das RAV dann auch den vom Beschwerdeführer eingereichten Lebenslauf geprüft und korrigiert. Damit geht der Einwand des Beschwerdeführers fehl, dass er mehr Zeit für das Zusammenstellen seines Dossiers gebraucht hätte. Es kann durchaus erwartet werden, dass innerhalb weniger Tage die Unterlagen zusammengetragen werden können, zumal der Beschwerdeführer noch relativ jung ist und sein Dossier nicht sehr umfangreich ist.
- 5.3. Das Bundesgericht anerkennt zwar, dass eine unzureichende Stellensuche allein in der Regel nur Ausdruck ungenügender Erfüllung der Schadenminderungspflicht sei und nicht die Folge davon, dass die versicherte Person in der fraglichen Zeit eine neue Anstellung gar nicht finden wolle. Anders beurteilt es das Bundesgericht aber, wenn nachweislich keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit bestanden hat (Urteil C 116/02 E. 3.3). Vorliegend hat das RAV den Beschwerdeführer rund drei Monate betreut, nachdem es die Vermittlungsfähigkeit verneinte. Nach diesem doch eher kurzen Zeitraum die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen, bedarf besonderer Umstände. Da der Beschwerdeführer in keiner Weise erkennen liess, wie er sich um eine Arbeitsstelle bemühen will und er nach mehrmaliger Aufforderung weder das Bewerbungsdossier vervollständigte noch Arbeitsbemühungen nachwies, sind qualifizierte Umstände gegeben. Insbesondere ist auch festzuhalten, dass keinerlei Mitwirkungswille des Beschwerdeführers im fraglichen Zeitraum erkennbar ist und der Beschwerdeführer die Hilfe des RAV nicht annahm. Durch die Einstellungsverfügungen vom 28. Dezember 2016, 16. Januar 2017 und 13. Februar 2017 war er vorgewarnt und darauf hingewiesen worden. Diese «Mahnungen» liess er unbeachtet. Damit hat beim Beschwerdeführer keine Absicht zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bestanden und die Beschwerdegegnerin hat die Vermittlungsfähigkeit zu Recht verneint.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 7-2017 vom 29. August 2017

2.3. Verfahrensmängel im Strafprozess / Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK): wesentliche Verfahrensmängel im erstinstanzlichen Verfahren; Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Rückweisung zur erneuten Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 409 Abs. 1 StPO).

Erwägungen:

I.

1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. beurteilte an der öffentlichen Verhandlung vom 14. März 2017 die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) gegen den Beschuldigten betreffend Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz i.S. von Art. 28 Abs. 1 und 3 TschG und verurteilte ihn gleichentags wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz zu einer Busse.
2. Mit Schreiben vom 16. März 2017 meldete der Verteidiger des Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 14. März 2017 Berufung an.

(...)

III.

1. Nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen, insbesondere betreffend die Gültigkeit der Anklage, die Prozessvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse, die Akten und die erhobenen Beweise, die Öffentlichkeit der Verhandlung, die Zweiteilung der Verhandlung (Art. 339 Abs. 2 StPO).

Von der Hauptverhandlung der Vorinstanz vom 14. März 2017 gibt es ein Protokoll und eine Tonbandaufnahme.

Nachdem die Verfahrensleitung die Verhandlung eröffnet und die von der Vorladung abweichende Besetzung des Gerichts bekannt gegeben hatte, schritt sie sogleich zur Einvernahme des Beschuldigten. Eine Gelegenheit zur Stellung von Vorfragen wurde weder dem Gericht noch den Parteien eingeräumt. Nach Abschluss der Einvernahme des Beschuldigten gab die Verfahrensleitung auf Intervention des Verteidigers des Beschuldigten den Parteien die Gelegenheit zur Stellung von Vorfragen, was gemäss dem klaren Wortlaut der StPO zu spät war.

2. Nach der Behandlung allfälliger Vorfragen gibt die Verfahrensleitung die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt, falls die Parteien nicht darauf verzichten (Art. 340 Abs. 2 StPO). Im Rahmen des konventionsrechtlichen Anspruchs auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) ist sicherzustellen, dass der Beschuldigte den Inhalt der Anklageschrift tatsächlich und wenigstens einmal im Verfahren zur Kenntnis nehmen konnte (Gut / Fingerhuth, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art.

340 N 9). Ist Publikum anwesend, hat die Verfahrensleitung trotz Verzicht der Parteien auf das Verlesen der Anklageschrift zuhanden der Öffentlichkeit eine Information über den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift bekannt zu geben (Hauri / Venetz, BSK StPO II, 2. Aufl. 2014, Art. 340 N 13).

Vorliegend hat die Verfahrensleitung zu keinem Zeitpunkt die Anträge der Staatsanwaltschaft verlesen. Einen Verzicht der Parteien gab es nicht. Auch wurde der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt gefragt, ob er die Anträge der Staatsanwaltschaft kenne. Zudem hätte aufgrund der vier anwesenden Zuschauer nicht auf das Verlesen der Anträge oder zumindest der wesentlichen Inhalte der Anklageschrift verzichtet werden können.

3. Die Verfahrensleitung oder ein von ihr bestimmtes Mitglied des Gerichts führt gemäss Art. 341 Abs. 1 StPO die Einvernahmen durch. Die anderen Mitglieder des Gerichts und die Parteien können durch die Verfahrensleitung Ergänzungsfragen stellen lassen oder sie mit deren Ermächtigung selber stellen (Art. 341 Abs. 2 StPO). Der Anspruch auf Ergänzungsfragen des Beschuldigten und seines Verteidigers bezweckt die Waffengleichheit von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem, was Ausfluss von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist (Hauri / Venetz, a.a.O., Art. 341 N 9).

Die Verfahrensleitung befragt zu Beginn des Beweisverfahrens die beschuldigte Person eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens (Art. 341 Abs. 3 StPO). Mit dieser Befragung soll das Gericht einen persönlichen Eindruck des Beschuldigten und seiner Haltung gegenüber der Anklage sowie den Ergebnissen des Vorverfahrens gewinnen. Zudem wird dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen (Hauri / Venetz, a.a.O., Art. 341 N 14).

Die Einvernahme des Beschuldigten erfolgte vorliegend durch die Verfahrensleitung. Zu Beginn der Einvernahme erfragte die Verfahrensleitung die Personalien des Beschuldigten. Eine eigentliche Befragung zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens erfolgte nicht.

Im weiteren Verlauf der Einvernahme unterbrach der Verteidiger des Beschuldigten die Verfahrensleitung bei ihrer Aussage, dass es für den Beschuldigten rechtlich relativ eng werde. Der Verteidiger bat die Verfahrensleitung, das Plädoyer nicht vorwegzunehmen und den Beschuldigten nur zu Sache zu befragen. Die Verfahrensleitung erwiderte darauf, dass sie mit dem Beschuldigten über Prozessaussichten sprechen dürfe, was der Verteidiger verneinte. Daraufhin brach die Verfahrensleitung die Einvernahme ab und forderte den Verteidiger auf, zu plädieren (was keinen Niederschlag im Protokoll fand, aber der Tonaufzeichnung zu entnehmen ist). Anschliessend ergriff der Beschuldigte das Wort, um die ursprüngliche Frage zu beantworten. Daraufhin erwiderte die Verfahrensleitung gegenüber dem Beschuldigten, dass sie ihm anscheinend nicht sagen dürfe, dass die Rechtslage relativ heikel sei für ihn, da ihr sein Anwalt dies verboten habe und sie brach die Einvernahme endgültig ab und übergab der Staatsanwaltschaft das Wort für den ersten Vortrag.

Für die Durchführung der Einvernahme stellt das Gesetz in Art. 341 StPO klare Vorgaben auf. Vorliegend wurde der Beschuldigte vorab nicht zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens befragt. Nach dem abrupten Abbruch der Einvernahme gewährte die Verfahrensleitung weder den Mitgliedern des Gerichts noch den Parteien Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen. Inwieweit der Richter dem Beschuldigten bei einer Einvernahmen die Rechtslage erläutern darf oder die Einvernahme auf den Sachverhalt zu beschränken ist, kann vorliegend offen bleiben.

4. Vor Abschluss des Beweisverfahrens gibt das Gericht den Parteien Gelegenheit, weitere Beweisanträge zu stellen (Art. 345 StPO).

Vorliegend bestand das Beweisverfahren lediglich aus der Einvernahme des Beschuldigten. Das Gericht versäumte es danach, den Parteien Gelegenheit zu geben, weitere Beweisanträge zu stellen und anschliessend das Beweisverfahren für abgeschlossen zu erklären. Auf anschliessende Intervention des Verteidigers wurden lediglich die vorfrageweise aufgeworfenen Beweisanträge des Verteidigers entschieden. Dabei fällt auf, dass der Beweisantrag des Verteidigers, weitere Belege, namentlich Beilagen 3-6, einreichen zu können, zwar abgelehnt wurde, die damit zusammenhängenden Belege 3–6 trotzdem zu den Akten genommen wurden.

5. Nach Abschluss des Beweisverfahrens stellen und begründen die Parteien ihre Anträge (Art. 346 StPO). Die beschuldigte Person hat nach Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort (Art. 347 Abs. 1 StPO). Anschliessend erklärt die Verfahrensleitung die Parteiverhandlung für geschlossen (Art. 347 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleitung gewährte den Parteien ordnungsgemäss die Möglichkeit zur Stellung und Begründung der Anträge. Nach Gewährung des Replikrechts und einem entsprechenden Verzicht durch die Staatsanwaltschaft, gab die Verfahrensleitung den Richtern Gelegenheit zur Stellung von Fragen. Das Richterergremium hatte keine weiteren Fragen. Anschliessend befragte die Verfahrensleitung den Beschuldigten erneut. Der Verteidiger intervenierte, dass es nun keine Befragung mehr gebe. Die Verfahrensleitung bestand darauf, den Beschuldigten nach den Parteivorträgen noch befragen zu dürfen. Dem Verteidiger gebot sie, ruhig zu sein, ansonsten werde sie eine Busse aussprechen. Der Verteidiger riet dem Beschuldigten anschliessend, die Aussage zu verweigern, was dieser auch tat. Damit war diese weitere «Befragung» beendet und die Verfahrensleitung gewährte dem Beschuldigten das letzte Wort.

Gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut erfolgt nach Abschluss der Parteivorträge zwingend das letzte Wort des Beschuldigten. Anschliessend ist die Verhandlung zu schliessen. Das Gesetz lässt keinen Raum, nach den Parteivorträgen das Beweisverfahren – wozu die Einvernahme des Beschuldigten gehört – wieder aufzunehmen. Insofern hat der Verteidiger zu Recht interveniert und die Androhung der Ordnungsbusse durch die Verfahrensleitung war unangebracht. Insofern ist auch fraglich, inwiefern der Beschuldigte nach dieser heftigen verbalen Auseinandersetzung zwischen der Verfahrensleitung und seinem Verteidiger und der anschliessenden Empfehlung seines Verteidigers zur Aussageverweigerung den Anspruch auf das letzte Wort unbeeinflusst und frei wahrnehmen konnte.

6. Das Gericht eröffnet sein Urteil nach den Bestimmungen von Art. 84 StPO (Art. 351 Abs. 3 StPO). Ist das Verfahren öffentlich, so eröffnet das Gericht das Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz (Art. 84 Abs. 1 StPO; Hauser / Schweri / Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, §82 N 24; Jositsch, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich / St. Gallen 2013, § 43 N 200). Der Anspruch auf mündliche Urteilsverkündung ist verfassungs- und konventionsrechtlicher Natur (Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK; vgl. Brüscheiler, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, Art. 84 N 2).

Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung das Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert 5 Tagen zu (Art. 84 Abs. 2 StPO). Kann das Gericht das Urteil nicht sofort fällen, so holt es dies so bald als möglich nach und eröffnet das Urteil in einer neu angesetzten Hauptverhandlung. Verzichten die Parteien in diesem Falle

auf eine öffentliche Urteilsverkündung, so stellt ihnen das Gericht das Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zu (Art. 84 Abs. 3 StPO). Absatz 3 bezieht sich auf den Ausnahmefall, dass das Gericht nicht sofort entscheiden kann. Zu denken ist etwa daran, dass neue Beweismittel eingereicht werden oder die Parteivorträge zu weiteren Abklärungen oder vertieften Überlegungen Anlass geben (Arquint, BSK StPO I, 2. Aufl. 2014, Art. 84 N 2 ff.). Im Falle einer vorgängigen publikumsöffentlichen Verhandlung ist das Gericht auch bei einem Verzicht gehalten, das Urteil öffentlich zu machen (Brüschweiler, a.a.O., Art. 84 N 5). Ein Verzicht auf strafprozessuale Verfahrensrechte ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person in Kenntnis ihrer Rechte und der Konsequenzen ihrer Entscheidung ausdrücklich und unmissverständlich eine Verzichtserklärung abgibt (Zhuoli Chen, Der Verzicht auf Verfahrensrechte durch die beschuldigte Person im Schweizerischen Strafprozess, Diss. 2014, S. 179).

Nachdem vorliegend der Beschuldigte das letzte Wort gesprochen hatte, teilte die Verfahrensleitung mit, dass die Verhandlung damit geschlossen sei, das Urteil schriftlich ausgehändigt werde und es keine mündliche Urteilsverkündung gebe. Gemäss den vorinstanzlichen Akten wurde das Dispositiv am nächsten Tag, am 15. März 2017, per Einschreiben an den Verteidiger und mit interner Post an die Staatsanwaltschaft verschickt.

Die Verfahrensleitung hat den Parteien am Ende der Verhandlung mitgeteilt, dass das Urteil nicht mündlich eröffnet werde. Einen Grund dafür gemäss Art. 84 Abs. 3 StPO gab sie nicht an. Da das Beweisverfahren lediglich aus der Einvernahme des Beschuldigten bestand und die vorfrageweise erhobenen Beweisanträge abgelehnt wurden, ist nicht ersichtlich, dass weitere Abklärungen oder vertiefte Überlegungen nötig gewesen wären, was von der Verfahrensleitung auch nicht vorgebracht wurde. Selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 3 StPO gegeben gewesen wären, hätte eine neue Hauptverhandlung angesetzt werden müssen. Ob dann ein Verzicht der Parteien auf die öffentliche Urteilsverkündung im Lichte der Tatsache, dass die Verhandlung öffentlich und von vier Zuschauern besucht war, zulässig gewesen wäre, kann offen bleiben, da ohnehin kein Verzicht von der Verfahrensleitung erfragt wurde. Ein Verzicht i.S.v. Art. 84 Abs. 3 StPO ist weder dem Protokoll noch der Tonbandaufzeichnung zu entnehmen.

Das Unterlassen der öffentlichen Urteilsverkündung war unzulässig und verletzt Bundes- und Konventionsrecht.

7. Weist das erstinstanzliche Urteil wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (Art. 409 Abs. 1 StPO).

Die kassatorische Wirkung der Berufung ist zu bejahen, wenn die Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens derart gravierend sind, dass die Rückweisung für die Wahrung der Parteirechte unumgänglich scheint (Beschluss des Obergerichts Zürich SU170004-O/U/cwo vom 27. Februar 2017). Eine Rückweisung rechtfertigt sich dann, wenn es sich um einen schweren Verfahrensfehler handelt, dieser kausal für die Entscheidungsfindung war und der Fehler vom Berufungsgericht nicht geheilt werden kann (Zehnder, Die Heilung strafbehördlicher Verfahrensfehler durch Rechtsmittelgerichte, 2016, S. 190). Treten mehrere Verfahrensverstösse im gleichen Verfahren auf, können sie in der Summe einen schweren Fehler bedeuten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_419/2014 vom 27. April 2015, E. 3.5; Zehnder, a.a.O., S. 197). Betreffend Kausalität gilt, dass ein Verfahrensfehler nur dann heilbar ist, wenn ausgeschlossen werden

kann, dass er sich auf den vorinstanzlichen Entscheid ausgewirkt haben könnte (Zehnder, a.a.O., S. 207).

Obschon das Gesetz (Art. 335 ff. StPO) klare und detaillierte Vorgaben zum Verfahrensablauf macht, wurde vor erster Instanz mehrfach davon abgewichen, resp. dagegen verstossen. Wie bereits oben dargelegt erscheint die Hauptverhandlung insgesamt als Durcheinander von Vorfragen, Beweisverfahren und Parteivorträgen. Abgesehen davon wurden die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht verlesen und das Urteil nicht mündlich eröffnet, womit auch das Öffentlichkeitsprinzip verletzt wurde. Die Summe aller oben aufgeführten Verfahrensfehler bedeutet insgesamt einen schweren Fehler des erstinstanzlichen Verfahrens.

Inwieweit sich die einzelnen Verfahrensfehler auf den Entscheid ausgewirkt haben, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Zumindest erscheint es aber möglich, dass der Verteidiger aufgrund der zu Unrecht erfolgten Zurechtweisungen durch die Verfahrensleitung weitere Interventionen unterliess. Ebenso ist unklar, inwieweit der Beschuldigte ein freies Schlusswort setzen konnte. Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Verfahrensfehler auf den Entscheid ausgewirkt haben könnten, weshalb eine Heilung durch das Berufungsgericht nicht möglich ist.

Jede Person hat gemäss Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren. Vorliegend erscheint das vorinstanzliche Verfahren einerseits chaotisch geführt und andererseits von einem eher gehässigen Ton geprägt. Gerade aus Sicht des Beschuldigten muss die Verhandlung als überaus stossend wirken, wenn Verteidiger und Verfahrensleitung mehrfach verbal aneinander geraten und gleichzeitig – oder gerade dadurch – elementarste Verfahrensvorschriften missachtet werden. Insgesamt kann das erstinstanzliche Verfahren nicht mehr als faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK betrachtet werden.

Nach diesen Feststellungen kann vorliegend auch offenbleiben, ob die Besetzung der Vorinstanz als gesetzmässige Besetzung im Sinne von Art. 335 StPO zu werten ist. Die Vorladung sah noch eine Besetzung mit sieben, namentlich genannten Richtern vor. An der Hauptverhandlung waren dann jedoch nur sechs Richter anwesend, was gemäss kantonalem Recht als beschlussfähige Besetzung zu werten ist (Art. 8 GOG). Trotzdem bleibt offen, ob eine Verkleinerung des angekündigten Spruchkörpers ohne Angabe von Gründen und ohne ausdrückliches Einverständnis des Beschuldigten eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter gemäss Art. 335 StPO darstellt (vgl. dazu Gut / Fingerhuth, a.a.O., Art. 335 N 10 f.).

Aufgrund wesentlicher Verfahrensmängel ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und zur Durchführung einer erneuten Hauptverhandlung und Urteilsfällung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und
Strafgericht, Entscheid K 3-2017 vom 6. Oktober 2017

2.4. Nach dem Vertrauensprinzip ist auszulegen, ob nur eine Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit oder aber eine Berufungsanmeldung vorliegt (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO); Das Abbrennen von rund zwei bis drei Kubikmetern Holz ist meldepflichtig (Art. 8 Abs. 2 FSG und Art. 10 Abs. 2 FSV); Vorkehrungen beim Feuern im Freien zur Vermeidung eines Übergreifens des Feuers (Art. 8 Abs. 1 FSG).

Erwägungen:

I.

1. A. verbrannte am 31. Dezember 2015 auf seiner Liegenschaft um etwa 06:00 Uhr (...) ohne Bewilligung oder Meldung rund zwei bis drei Kubikmeter natürliche Abfälle, insbesondere Äste von Tannen, welche bereits rund vier Jahre lang dort lagen. Dieses Feuer lag seitlich der Zufahrtsstrasse und grenzte direkt an das anliegende Gehölz aus kahlen dünnen Bäumen, um welche Blätter, Äste und trockener Grasschnitt lagen. Die Umgebung war trocken, der Boden gefroren und es herrschte seit längerer Zeit kein Niederschlag. Aufgrund einer Meldung eines unbekanntes Anrufers rückte ein Polizist aus, welcher (...) bereits von weitem ein grösseres Feuer sichten konnte. Nachdem der Polizist am Ort des Feuers eintraf, waren die Flammen des Feuers körperhoch und die Feuerstelle wies eine grössere Fläche auf. Auch nach mehrmaligem Rufen des Polizisten ist keine Person erschienen. Die Polizei bot die Feuerwehr zur Löschung des Feuers auf. A. gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 an, dass er sich im Stall seines Hofes, welcher rund 300 m Luftlinie vom Feuer entfernt sei, befunden habe. Von seinem Hof habe er nur wenige Minuten, bis er bei der Feuerstelle sei. Um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, hätte sein Nachbar ein mit Wasser gefülltes Druckfass bereitgehalten. Weitere Vorkehrungen seien nicht getroffen worden.
2. Mit Entscheid B 11-2016 des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 25. Oktober 2016 wurde A. vom Vorwurf der Übertretung des Umweltschutzgesetzes und der Luftreinhalteverordnung sowie der schweren Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz freigesprochen. Die Beurteilung, ob ein leichter Fall einer Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz vorliege, falle in die Zuständigkeit der Bezirksbehörden. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.
3. A. wurde mit Strafbefehl des Bezirksrats Schlatt-Haslen vom 13. März 2017 wegen des Verstosses gegen die Feuerschutzgesetzgebung in einem leichten Fall schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt. Zwei bis drei Kubikmeter Brennmaterial sei als Funken zu betrachten. Bei der Feuerstelle handle es sich aber nicht um einen für Funken zugewiesenen Platz. Selbst wenn man das Feuer nicht als Funken auf einem nicht zugewiesenen Platz einstufen wolle, hätte er natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt, ohne das Verbrennen zu melden. Schliesslich sei A. beim Eintreffen der Polizei nicht bei der Feuerstelle gewesen, sondern nach eigenen Angaben 300 m von der Feuerstelle im Stall, und auf laute Rufe der Polizeifunktionäre hätte er nicht reagiert. Das Feuer sei so stark gewesen, dass die Polizei sich veranlasst gesehen habe, für die Löschung zu sorgen. A. habe somit nicht alle Vorkehren getroffen, um ein Übergreifen des Feuers auf die angrenzende Bestockung zu verhindern.

4. Gegen diesen Strafbefehl erhob A. mit Schreiben vom 24. März 2017 Einsprache, woraufhin am 10. April 2017 die Überweisung an das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erfolgte.
 5. Das Bezirksgericht Appenzell erliess am 13. Juni 2017 folgenden Entscheid B 7-2017 (BA act. 9):
 - «1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen.
 2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- gehen zu Lasten der beschuldigten Person.
 3. Die zusätzlichen amtlichen Kosten einer vollständigen Ausfertigung des Entscheids, sofern eine solche verlangt wird, werden auf Fr. 500.-- festgesetzt.»
 6. Mit einer Kopie des Schreibens vom 16. Juni 2017 teilte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. mit, dass er eine schriftliche Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 benötige.
 7. Der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. teilte A. mit, es bleibe unklar, ob er im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO nur die Begründung des Entscheides verlange (also den Entscheid nicht weiterziehen möchte) oder ob er nach Art. 399 Abs. 1 StPO die Berufung anmelde (mit der Möglichkeit, den begründeten Entscheid an das Kantonsgericht Appenzell I.Rh. weiterzuziehen). Auch bei Berufungsanmeldung würde ihm der Entscheid begründet zugestellt. Mit prozessleitender Verfügung vom 21. Juni 2017 wurde ihm eine Notfrist bis 3. Juli 2017 gesetzt, in einem Schreiben mit Originalunterschrift mitzuteilen, ob er die Berufung anmelden möchte. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist gehe das Gericht davon aus, dass er auf ein Rechtsmittel verzichte und nur die Begründung des Entscheids verlange.
 8. Am 3. Juli 2017 überbrachte A. dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017 und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe.
 9. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. versandte am 7. Juli 2017 folgenden begründeten Entscheid B 7-2017 vom 13. Juni 2017, welcher A. am 10. Juli 2017 zugestellt worden ist:
 - «1. A. wird der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 150.-- verurteilt, bei schuldhafter Nichtbezahlung zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen.
 2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- gehen zu Lasten von A.»
- Als Rechtsmittel wurde folgendes angegeben:
- «Die Partei, die Berufung angemeldet hat, kann dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einreichen. Sie hat darin anzugeben: [...]»
10. A. (folgend: Berufungskläger) reichte am 26. Juli 2017 die Berufungserklärung ein und stellte das Rechtsbegehren, der Entscheid des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 13. Juni 2017 sei vollumfänglich aufzuheben und der Berufungskläger sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

11. Mit prozessleitender Verfügung vom 9. August 2017 wurde dem Berufungskläger mitgeteilt, dass er innert gesetzter Notfrist nur das Original der bereits am 16. Juni 2017 eingereichten Kopie des Schreibens nachgereicht, die Berufung jedoch nicht angemeldet habe. Demzufolge habe er auf das Rechtsmittel der Berufung verzichtet. Es wäre folglich auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stelle nämlich das Begehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO, das Urteil zu begründen, keine Berufungsanmeldung im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO dar. Er habe bis 21. August 2017 Gelegenheit, zum beabsichtigten Nichteintretensentscheid Stellung zu nehmen (Art. 403 Abs. 2 StPO).

(...)

II.

1.

- 1.1. Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn: a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt; b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO).
- 1.2. Die Strafbehörden haben in allen Verfahrensstadien den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren. Dem Vertrauensgrundsatz kommt bei der Frage, ob ein Beschuldigter bloss eine Begründung eines Urteils wolle, ohne die Möglichkeit zu haben, später die Berufung zu erklären, oder ob er die Berufung anmelden wollte, mit der Möglichkeit, nach Vorliegen der Begründung die Berufung erklären zu können, eine grosse Bedeutung zu. Abzustellen ist auf die konkreten Umstände und nicht allein auf den Wortlaut der Erklärung. Ein starkes Indiz dafür, was ein Beschuldigter wollte, stellt zweifellos die Tatsache dar, dass er später die Berufung auch erklärt (vgl. can 2012 Nr. 65).
- 1.3. Der Berufungskläger überbrachte dem Bezirksgericht Appenzell I.Rh. (folgend: Vorinstanz) das Original seines Schreibens vom 16. Juni 2017, er benötige eine schriftliche Begründung des Entscheides vom 13. Juni 2017 (Art. 399 Abs. 1 oder Art. 82 Abs. 2 StPO), und bemerkte zusätzlich, dass er keinen Unterschied zwischen Original und Kopie sehe. Der Berufungskläger hat sich demnach auf den letzten Abschnitt der prozessleitenden Verfügung des Präsidenten der Vorinstanz vom 21. Juni 2017 konzentriert und ging davon aus, er melde die Berufung an, wenn er innert der Notfrist sein Schreiben mit Originalunterschrift einreiche und er nur auf das Rechtsmittel verzichten würde, wenn er diese Frist unbenützt ablaufen liesse. Jedenfalls hat er Art. 399 Abs. 1 StPO, welcher die Berufungsanmeldung regelt, vermerkt. Auch aus seiner Stellungnahme vom 18. August 2017 geht klar hervor, dass er beabsichtigte, ein Berufungsverfahren einzuleiten: So sei ihm als juristischer Laie aus Unkenntnis entgangen, dass er zugleich hätte Berufung verlangen sollen. Die Berufung sei ihm jederzeit klar gewesen, weshalb er auch die Berufungserklärung eingereicht habe.

Die Vorinstanz hat in Folge, obwohl das Originalschreiben des Berufungsklägers vom Wortlaut her genauso unklar ist wie die am 16. Juni 2017 eingereichte Kopie, nicht erneut beim Berufungskläger, welcher nicht rechtskundig ist, nachgefragt. Im Übrigen ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz implizit die Eingabe des Original-

schreibens des Berufungsklägers vom 16. Juni 2017 als fristgerechte Berufungsanmeldung wertete, hat es doch im begründeten Entscheid das Rechtsmittel der Berufung aufgeführt.

Schliesslich reichte der Berufungskläger innert 20 Tagen die Berufungserklärung ein. Die Berufungserklärung ging somit frist- und formgerecht beim angerufenen und zuständigen Gericht ein (vgl. Art. 399 Abs. 3 StPO; Art. 11 EG StPO).

- 1.4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Berufung einzutreten.
2. Die Berufung wird im schriftlichen Verfahren behandelt, weil im vorliegenden Verfahren eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bildet und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wurde (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO).

III.

1.

- 1.1. Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung an, A. habe anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Januar 2016 sowie an Schranken angegeben, er habe, ohne es zu melden, (...) rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Damit habe er unbestrittenermassen eine grössere Menge an Holz verbrannt, ohne dies zu melden. Demzufolge habe sich A. der leichten Widerhandlung gegen das Feuerschutzgesetz und die Feuerschutzverordnung strafbar gemacht.
- 1.2. Der Berufungskläger erwidert, dass ein Reisighaufen ohne Meldepflicht ausserhalb des Waldbodens am Waldrand zur einigermassen ordentlichen Waldbewirtschaftung ohne Maschineneinsatz sollte verbrannt werden dürfen.
- 1.3. Das Funken und Abbrennen von Feuerwerk in grösserem Umfang ist nur auf zugewiesenen Plätzen gestattet (Art. 8 Abs. 2 FSG). Das Verbrennen von natürlichen Abfällen in grösserem Umfang ist meldepflichtig (Art. 10 Abs. 2 FSV).

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO).

- 1.4. Auf den Fotos, welche durch die Polizei erstellt worden sind, ist erkennbar, dass unter anderem grössere Holzteile auf einer Feuerstelle von weit über einem Meter Durchmesser verbrannt worden sind. Auch kann dem Polizeirapport entnommen werden, dass die Feuerstelle eine grössere Fläche aufgewiesen habe und die Flammen in Körpergrösse hochgestiegen seien. Der Polizist sah sich infolge der Grösse des Feuers veranlasst, die Feuerwehr aufzubieten und das Feuer löschen zu lassen. Der Berufungskläger selbst gab bei der polizeilichen Einvernahme an, er habe rund zwei bis drei Kubikmeter Holz angezündet. Auch die übrigen Aussagen des Berufungsklägers lassen den Schluss ohne weiteres zu, dass es sich um ein grösseres Feuer handelte. Die Feststellung der Vorinstanz, es seien natürliche Abfälle in grösserem Umfang verbrannt worden, ist jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig und das Urteil, der Berufungskläger habe sich wegen Nichteinhaltung der Meldepflicht strafbar gemacht, nicht rechtsfehlerhaft.

2.
 - 2.1. Die Vorinstanz begründete weiter, das Feuer sei unbeaufsichtigt abgebrannt. Nebst dem erwähnten wassergefüllten Druckfass und der Information des Nachbarn habe A. keine Vorkehrungen getroffen, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
 - 2.2. Der Berufungskläger erwidert, er selbst habe das Feuer mit regelmässigen Fahrten in bestimmten Zeitabständen zum Feuer kontrolliert. Gras sei keines verbrannt worden. Die Sicht auf das Feuer könne gut und gerne ausserhalb der Hörnähe sein. Zumindest mit Feldstecher beobachtet oder im Auge behalten sei kein unbeaufsichtigtes Verbrennen. Die Umgebung sei zu keiner Zeit gefährdet gewesen.
 - 2.3. Beim Feuern im Freien sind die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung zu beachten sowie alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine ungebührliche Rauchbelästigung und insbesondere ein Übergreifen des Feuers auf Gebäude und Fahrhabe, Wald und Flur vermieden wird (Art. 8 Abs. 1 FSG).
 - 2.4. Der Berufungskläger hat nicht alle Vorkehrungen getroffen, damit ein Übergreifen des Feuers unter anderem auf den angrenzenden Wald und die angrenzende Flur vermieden wird. So war das Feuer beim Eintreffen des Polizisten unbeaufsichtigt und auch auf dessen mehrmaliges Rufen hin kam weder der Berufungskläger, der sich im Stall aufgehalten und damit keinen Sichtkontakt zum Feuer gehabt hat, noch dessen Nachbar, welcher auf Information des Berufungsklägers hin ein Druckfass mit Wasser bereitgestellt haben soll, zum Feuer hinzu. Nicht zuletzt wegen der gemäss Polizeirapport vorherrschenden längeren Trockenperiode, weshalb dürre Blätter bei der Feuerstelle lagen, und der in unmittelbarer Nähe stehenden Sträucher und Bäume hätte das Feuer während der ganzen Brenndauer beaufsichtigt werden müssen und zwar so, dass bei Übergreifen des Feuers sofort – und nicht erst in wenigen Minuten, welche der Berufungskläger nach seinen Angaben für den Weg von seinem Hof zum Feuer gebraucht hätte – mit dem Löschen hätte begonnen werden können. Das Urteil der Vorinstanz, A. habe sich auch wegen Unterlassens von Vorkehrungen zur Verhinderung des Übergreifens des Feuers strafbar gemacht, ist ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft und demnach zu bestätigen.
3.
 - 3.1. Wer gegen das Feuerschutzgesetz (FSG) oder darauf abgestützte Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft (Art. 22 Abs. 1 FSG). Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 2'000.-- geahndet (Art. 22 Abs. 2 FSG).

Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monate aus (Art. 106 Abs. 2 StGB).
 - 3.2. Dem Gericht erscheint die durch die Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 150.--, bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen, angemessen.
4. Die Berufung ist folglich abzuweisen.

- 5.
- 5.1. Auf die vom Berufungskläger zur Luftreinhalteverordnung gemachten Ausführungen, insbesondere bezüglich Rauchentwicklung, braucht nicht mehr eingegangen zu werden, zumal er diesbezüglich von der Vorinstanz mit Urteil B 11-2016 vom 25. Oktober 2016 freigesprochen worden ist.
- 5.2. Zu vermerken bleibt, dass der Berufungskläger, sofern er jemanden der Verleumdung beziehungsweise einer unrechtmässigen Aufsichtspflicht bezichtigen möchte, dies seinerseits bei den Strafbehörden anzeigen kann. Jedenfalls kann dieses Ansinnen nicht im Berufungsverfahren geltend gemacht werden.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und
Strafgericht, Urteil K 4-2017 vom 7. November 2017

2.5. Bei anwaltlich vertretenen Parteien besteht in der Regel kein Raum für die Annahme, mit dem Begehren um Urteilsbegründung sei auch die Berufung angemeldet (Art. 82 Abs. 2 und Art. 399 Abs. 1 StPO).

Erwägungen:

I.

1. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 13. Juni 2017 folgenden Entscheid:
- «1. Die A. AG wird als verantwortliches Unternehmen vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung freigesprochen.
2. Die Zivilforderung von B. wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- und den Untersuchungskosten von Fr. 5'669.60, total Fr. 7'169.60, gehen zu Lasten des Staates.
4. Der Staat hat den Verteidiger ausseramtlich mit Fr. 8'320.-- (ohne MWST) zu entschädigen.»

Dieser Entscheid wurde unter anderem an den Rechtsvertreter des Privatklägers B. am 14. Juni 2017 versandt und am 15. Juni 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung wies folgenden Wortlaut auf:

«Eine Partei kann innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Bezirksgericht Appenzell, Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell, die Berufung anmelden oder die Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des Entscheides verlangen (Art. 399 Abs. 1 oder Art. 82 Abs. 2 StPO).»

2. Der Rechtsvertreter von B. beantragte mit Schreiben vom 21. Juni 2017 die Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des gerichtlichen Entscheids.

3. Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 bestätigte der Präsident des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. dem Rechtsvertreter von B., dass dieser namens von B. im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO fristgemäss die schriftliche Begründung des Entscheids vom 13. Juni 2017 verlangt habe. Diese werde den Parteien deshalb nachgeliefert.
4. Am 8. August 2017 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. den begründeten Entscheid vom 13. Juni 2017 mit Erläuterung, indem es Ziffer 1 des Dispositivs zufolge Verjährung durch «*Das Strafverfahren gegen die A. AG als verantwortliches Unternehmen ist einzustellen*» ersetzte. Dieser begründete Entscheid wurde dem Rechtsvertreter von B. am 12. August 2017 zugestellt.
5. B. (folgend: Berufungskläger) reichte am 6. September 2017 (Datum des Poststempels) die Berufungserklärung ein. Gleichzeitig stellte er den Antrag, es sei ihm die Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Berufung gestützt auf Art. 94 StPO gutzuheissen.

(...)

10.

- 10.1. Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn: a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Dispositivs verlangt; b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO).

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein (Art. 399 Abs. 3 StPO).

- 10.2. Nach Art. 399 Abs. 1 StPO muss eine Partei, wenn sie Berufung einlegen will, diese anmelden (vgl. BBI 2006, Botschaft StPO, S. 1314). Die StPO sieht ein zweigeteiltes Verfahren bei der Einlegung der Berufung vor. Die am Prozess beteiligten Parteien müssen zweimal ihren Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzeptieren, nämlich einmal im Rahmen der Anmeldung der Berufung nach der Eröffnung des Dispositivs, und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung. Die explizite Unterscheidung zwischen dem Verlangen einer nachträglichen Urteilsbegründung (Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO) und der Ergreifung eines Rechtsmittels (Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO) bedeutet, dass ein blosses Motivierungs- und Zustellungsbegehren einer Berufungsanmeldung nicht gleichgesetzt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_458/2013 vom 4. November 2013 E. 1.4.1; Donatsch / Hans-jakob / Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 82 N 6). Damit eine gegenüber dem urteilenden Gericht abgegebene Erklärung als rechtsgültige Anmeldung angesehen werden kann, muss in ihr mit der erforderlichen Klarheit festgehalten werden, dass gegen das angefochtene Urteil Berufung angemeldet werden will. Ein blosses Motivierungsbegehren im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO erfüllt dies nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_674/2012 vom 11. April 2013 E. 1.7; 6B_473/2013 vom 18. Juli 2013 E. 1.4). In einem solchen Fall kann auf eine nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung erfolgte Berufungserklärung, auch wenn diese rechtzeitig erfolgt ist, nicht eingetreten werden (vgl. Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 399 N 1 f.; Donatsch / Hansjakob / Lieber [Hrsg.], a.a.O., Art. 399 N 1 f.).

Unterscheidet die Rechtsmittelbelehrung klar und deutlich zwischen der Berufungsanmeldung und einer blossen Urteilsbegründung ohne Weiterzugsmöglichkeit, so besteht in aller Regel kein Raum für die Annahme, der Beschuldigte, der eine Urteilsbegründung verlangt hat, habe damit auch die Berufung anmelden wollen. Das gilt insbesondere auch bei anwaltlich vertretenen Parteien, denn es ist davon auszugehen, dass das, was ein Anwalt im Rahmen formeller Prozessklärungen schreibt, auch so gewollt ist (vgl. can 2012 Nr. 65 S. 179).

- 10.3. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheids, welcher im Dispo versandt worden ist, führt die beiden Alternativen der Berufungsanmeldung (Art. 399 Abs. 1 StPO) und der Nachlieferung einer schriftlichen Begründung des Entscheides (Art. 82 Abs. 2 StPO) auf. Auch wenn vorliegend dies nicht so deutlich erfolgt wäre, hätte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers als Rechtsanwalt wissen müssen, dass ein Begründungsbegehren allein noch keiner Berufungsanmeldung entspricht. Er hat jedoch mit seiner Eingabe vom 21. Juni 2017 nur beantragt, die schriftliche Begründung des gerichtlichen Entscheids B 20-2016 vom 13. Juni 2017 nachzuliefern. Bei diesem Schreiben handelt es sich lediglich um ein Motivierungs- und Zustellungsbegehren, fehlt doch jeder Hinweis darauf, dass er auch den Willen hatte, die Berufung anzumelden. Auch auf die Bestätigung des Präsidenten des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 23. Juni 2017 an den Rechtsvertreter des Berufungsklägers, dass dieser im Sinne von Art. 82 Abs. 2 lit. a StPO die schriftliche Begründung des Entscheids vom 13. Juni 2017 verlangt habe, reagierte der Rechtsvertreter des Berufungsklägers nicht.

Da die Berufungsanmeldung somit nicht erfolgte, ist die Berufungserklärung, auch wenn sie innert der in der fälschlicherweise aufgeführten Rechtsmittelbelehrung des begründeten Entscheids erwähnten Frist erfolgt wäre, nicht mehr möglich, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 403 StPO). Aus diesem Grund ist folglich auch die Wiederherstellung der Frist zur Berufungserklärung nicht mehr zu prüfen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Abteilung Zivil- und
Strafgericht, Entscheid K 5-2017 vom 7. November
2017